O VII. 50

Oec. p.

o.
195

Hiſtoriſche Entwickelung
der
Teutſchen
Steuerverfaſſungen
ſeit der Karolinger
bis
auf unſere Zeiten

von

Karl Heinrich Lang.

Berlin und Stettin,
bei Friedrich Nicolai 1793.

Vorrede.

Auch in den Wiſſenſchaften, ſcheint es mir, gibt es Regeln einer vernünftigen Haushaltungskunſt, vermöge deren man lang geſammelte Materialien nicht müßig liegen läßt, bis ſie wieder zerſtreut oder verdorben werden; ſondern man entſchließt ſich lieber, einmal Hand an den Bau ſelbſt zu legen. Dadurch überſieht man zugleich, an welchen Stücken man Mangel oder Ueberflus habe, und bekommt im Aufräumen Platz zu neuen Anlagen.

Durch dieſe Gründe bin ich angefeuert worden, meine gegenwärtige Muſeſtunden ganz der

Ausarbeitung einer Geſchichte des teutſchen Steuerweſens zu widmen, an der es uns bisher noch gemangelt.

Ich habe die genaue Verwandſchaft der Kriegsverfaſſung mit dem Steuerweſen zum Grund meines Gebäudes gelegt. Iſt dieſer nicht zu ſeicht — der kunſtverſtändige Tazitus ſcheint mich wenigſtens deſſen nicht zu beſchuldigen (*) — und iſt die übrige Eintheilung nicht auſſer Verhältnis; ſo können andere kleinere Fehler, die wohl noch vorhanden ſeyn mögten, mit leichter Mühe ganz vertilgt, und alle Bemerkungen der Kenner zur innern Verſchönerung gelehrig benuzt werden.

Was ich jezt mit dieſem Werk am erſten zu paaren gedenke, iſt eine teutſche Steuerſtatiſtik, welche wo möglich von jedem einzelnen Reichsland angibt: Wie in demſelben die Namen der Steuern heißen, was für eine Einrichtung der Landſchaftskollegien und Steuerkaſſen beſteht, auf welche Landesverträge ſich die Steuerver-

(*) Neque quies gentium ſine armis, neque arma ſine ſtipendiis, neque ſtipendia ſine tributis. Hiſtor. L. IV.

erverfaſſung gründet, endlich wie ſich die Summe der Steuer zu dem Vermögen der Contribuirenden und zur Menſchenzahl der Einwohner verhält, zu welchem Ende ich eine eigene Charte beifügen werde, die auf den erſten Blik von einem jeden Land ſogleich auch deſſen Steuermeridian anzeigt.

Uebrigens hab ich mirs zur Pflicht gemacht, von den Regierungen nicht anders als mit Anſtand zu ſprechen Denn warum ſollte Liebe für ſeine Mitbürger und Ehrfurcht für die Obern unvereinbar ſeyn? Mückenſeigern wird freilich die Arbeit niemal ausgehen.

Mit Hinweglaſſung der andern Rubriken und der bekannten neuern Steuerarten iſt das Regiſter ſo eingerichtet worden, daß es gleichſam als eine Muſterrolle der Staats- und Unterterthansauflagen bis zum Anfang des 16ten Jahrhunderts dient, und zugleich einen kurzen Begrif der in gegenwärtigem Werk erklärten oder geordneten zahlreichen Arten der Abgaben gibt, die ſich beinahe auf 7½ Hundert belaufen.

Die ungedrukten Urkunden, auf die ich mich zuweilen berufen, habe ich aus dem Oetting

Wallerſteiniſchen Archiv benuzt; denn ich war Willens, meine politiſche Laufbahn in jenem Lande zu eröfnen, habe aber wegen der dortigen zerrütteten Staatsfinanzen mich lieber hieher in den Schooß der Muſen zurückgezogen, wo meine geſpannte Erwartung durch die zuvorkommende Bereitwilligkeit, womit man mich die hieſige Bibliothek hat benutzen laſſen, und die lehrreiche Bekanntſchaft mit ſo manchen vortreflichen Männern, übertroffen wurde.

Göttingen, den 24ten Jenner 1793.

K. H. Lang.

Inhalt.

Seite

Einleitung ſ ſ 1

Behandlungsart dieſes Gegenſtandes ſ 2

über das genaue Verhältnis des Steuerweſens zur Kriegsverfaſſung ſ ſ 4

Litteratur ſ ſ ſ 5

Erſte Periode: Heerbannsmiliz ſ 15

Staatsauflagen der freien Heerbannsglieder.

1. Charitative, Auxiliengelder und Maigeſchenke ſ ſ 20

2. Heerſteuern und Hoſtendienſte ſ —

3. Staatsanlehen ſ ſ —

4. Heerbannsgelder ſ ſ 21

5. Miſſaticum ſ ſ 22

6. Manſionaticum ſ ſ 23

7. Zölle ſ ſ 24

8. Inferenda ſ ſ 26

Staatsauflagen der Pächter und Unterthanen 27

Königspfennig ſ ſ 29

Grafenſchatz ſ ſ —

Seite
Angarien und Parangarien = = 29
Paravaredi = = 30
Magazinkorn = = —
Allgemeine Staatsauflage des **Zehndens** 30
Ueberſicht dieſer Periode = 45

Zweite Periode: Lehenmiliz = = 48
Cavalcaden = = 51
Subſidien der Geiſtlichkeit = = 52
Adjutoria, Adaerationes = = 53
Beden = = = 54
Folgen der verbreiteten Leibeigenſchaft 63
Leibespflichten = = 64
Frohnen = = 66
Todfall = = = 71
Hagenſtolzen= und Wildfangrecht = 79
Bedemund = = 80
Ungenoſſengeld = = 82
Hühnerlieferungen = = = = 83
Allgemeine Ueberſicht = = 86

Dritte Periode: Söldnersmiliz = 87
Vorbetrachtung über
Fräuleinſteuer = = 90
Handlohn und = = 92
Weiſat = = 95
Hauptabgabe dieſer Periode:
die Steuer, Schatzſteuer = 97

Nach=

Seite
Nachſteuer . . . 115
Von den mancherlei Arten der Zinßen . 126
Von dem Staatseinkommen aus Münze und Bergwerken . . 140
aus Zöllen . . . 142
aus dem Geleitsrecht . . 147
Kurzer Ueberblik . . 150

Vierte Periode: Beſoldeter Reichsſoldat . 153
Zuerſt von der innern Steuerverfaſſung der Städte . . . 155
von den Gebühren der Geiſtlichkeit . 170
den Gerichts- und Amtsgebühren . 176
Hauptmaterie der Reichsſteuern . 180
Einleggelder . . 181
gemeiner Pfennig . . 182
Römermonate . . 185
Ritterſchaftliche Charitative . 191
Kammerzieler . . 193
Ablas . . . 194
Annaten . . . 195
Judenſteuern . . 198
Allgemeiner Ueberblik . 200

Fünfte Periode: Reichsexekutionsmiliz oder beſtändiger Kreisſoldat. 202
Kreisanlagen und Kreisſteuern . 203
Unterhaltung der Veſtungen und erforderlichen Beſatzungen . . 207

Lega-

Seite
Legationskoſten = = 208
Reichstagsverhandlungen von 1670. und 1671. über die Extenſion des jüngſten RA. = 209
Grund der geſtiegenen Steuern, in den Schwediſchen Kriegscontributionen = = 216
und dem Reichsſtändiſchen Schuldenweſen = 217
Landſtände und Landſchaften = 222
Verſchiedener Fortgang des Steuerweſens im Nördlichen und im Südlichen Teutſchland 232
Conſumtionsſteuern, Accis, Lizent, Aufſchlag, Impoſt = = = 234
Trankſteuern = = 235
Stempeltaxen = = 236
und andere Adminicularfonds = 238
Einrichtung des Steuerweſens im ſüdlichen Teutſchland = = 238
Einlagsregiſter und Schatzrollen = —
Beſteurung der Adelichen und Geiſtlichen = 239
Die Steuergründe walzen, fliegen und bleiben endlich liegen = = 240
Einrichtung der Steuerumlage und der Steuerbücher = = 243
Phyſiokratiſches Syſtem = 248
Neuere Verſuche von Steuerrectificationen 255
Zuſätze = = = 262

Histori=

Hiſtoriſche Entwickelung
der
Teutſchen Steuerverfaſſungen.

Einleitung.

Hat es Thucydides der Mühe werth gefunden, die Geſchichte einer Peſt zu ſchreiben, die mit vorübergehender Wuth einige tauſend Athenienſer hinweggeraft, über deren Gräbern eine nur noch ſchönere Nachwelt erſtanden — warum ſollte nicht eben ſo gut dasjenige eine theilnehmende Betrachtung verdienen, was oft mit den heftigſten Zuckungen in den Eingeweiden der Staaten wühlt, und die Kräfte der künftigen Geſchlechter auf Jahrhunderte verzehrt?

Wie kein Körper ohne Nahrung, ſo mag kein Staat ohne Auflagen beſtehen Um nicht alles wieder an alle zu verlieren, ſahen ſich die künſtlichen Erfinder des Eigenthums genöthigt, einen Theil ihrer ungewiſſen Eroberungen der gemeinſchaftlichen Vertheidigung zu widmen. Denn in den Zeiten der Stürme entſchließt man ſich wohl, ſein Schiflein leichter zu machen.

Den Göttern gebühren Opfer! — Ob dies aber Kränze aus Blumen, Erſtlinge der

 Früchte,

Früchte, oder aber das flieſſende Blut erbarmungswürdiger Sklaven ſeyn ſolle, das iſt die Frage, die hier einigen Unterſchied macht.

Die Geſchichte läßt ſich nicht herab einem Fürſten zu ſchmeicheln, noch das Volk zu verführen. Ohne je Parthei zu nehmen, zeigt ſie nur, wie eine Sache **war** und läßt vermuthen, wie ſie ſeyn **wird**. Ihre Stimme kann alſo nie gefährlich werden.

Es gibt geringe Schmerzen, über die ein Mann ſich zu klagen ſchämt. Es gibt Schmerzen, die durch Ungedult nur ärger werden. Endlich gibt es Schmerzen, die den Leidenden raſend machen.

Der politiſche Zärtling bedarf keines Troſtes. Der Raſende iſt keines fähig. Dem andern aber ſey es eine nüzliche Ermahnung, wenn **Phäder** ganz aus dem Herzen eines ruhigen Menſchenfreunds ſpricht:

o cives!
hoc ſuſtinete, majus ne veniat malum.

Wenn ich hier von Steuern und Steuerverfaſſungen rede, ſo verſtehe ich darunter nicht blos die mit dieſem Namen inſonderheit auch bezeichnete Art von oberherrlichen Abgaben, ſondern das ganze Finanzſyſtem, den Inbegriff aller Auflagen und Dienſtbarkeiten, zu welchen der Staatsbürger gegen ſeinen **Regenten** und der Unterthan gegen ſeinen **Grundherrn** verbunden war.

Mein Zwek iſt, zu zeigen, was für **Staats- und Grundabgaben** ſeit der Fränkiſchen Monarchie in jedem Zeitraum gewöhnlich waren, auf welche Art ſie vertheilt und erhoben wurden, und wie ſie ſich von einer Epoche zur andern umgewandelt oder fortgepflanzt, bis

ſie

ſie endlich den Verhältniſſen der Herren und Unterthanen ihre heutige geſezmäſſige Geſtalt gegeben.

Bei dieſen ſchon ſeit längerer Zeit angeſtellten Unterſuchungen bin ich nun auf folgende Art zu Werk gegangen, daß ich aus geſchriebenen Urkunden in Archiven, aus gedrukten in den Sammlungen und Deductionen, aus den teutſchen Statuten und aus den minder verdächtigen hiſtoriſchen Nachrichten jederzeit angemerkt, was das Steuerweſen inſonderheit betroffen. Erſt dann, als ich mir auf dieſem Weg einen Vorrath eigener Ideen geſammelt, bin ich an das Leſen der hierüber vorhandenen Schriftſteller gegangen, mit deren Hilfe ich was an meinen eigenen Vorſtellungen falſch war verworfen, das minder richtige verbeſſert, und was mir nach dieſer ſtarken Sichtung noch Eigenthümlichs verblieben, beibehalten und in ein Ganzes vereiniget habe, das ich izt dem Urtheil eines billigen Publikums überlaſſe.

Es würde eine ſehr unphiloſophiſche Meinung ſeyn, die verſchiedenen Veränderungen des teutſchen Steuerweſens für ein Werk des bloſen Zufalls zu halten. Vielmehr iſt nothwendig, daß ſo wie zu allem, alſo auch hier ein zureichender Grund vorhanden ſey. Ein Alterthumsforſcher, der uns blos zu erzählen weiß, wie eine Sache geweſen, ohne uns begreiflich zu machen, warum ſie nothwendig ſo ſeyn mußte, verſezt uns in eine Wüſte von Gelehrſamkeit, wo wir nicht das geringſte Stäudchen zum Wahrzeichen haben, und am Ende nicht mehr wiſſen, von welcher Seite wir hergekommen und auf welcher wir hinausgewollt haben.

Sehen wir, ſo weit uns unſere Augen tragen, in die Geſchichte der Vorzeit zurück, ſo erblicken wir in dem alten Teutſchen einen gebohrnen Soldaten. Seine Beſchäftigung war der Krieg. Seine Regierung war militäriſch.

Folglich ſcheinen wir die urſprüngliche Verfaſſung unſeres Vaterlands dann aus dem richtigſten Standpunct zu beurtheilen, wenn wir ſelbiges nicht als ein fixirtes Volk, ſondern wie eine Verſammlung aller dieſer einzelnen Krieger, als eine ſtets bewegliche, ſich ſelbſt rekrutirende, ungeheure Armee betrachten.

Sobald alſo eine ſolche allgemeine Volksarmee nicht blos in des Feindes Land fouragiren und plündern wollte oder konnte, ſondern ſich binnen ihrer eigenen Grenzen und Quartiere halten mußte; ſo war auch nothwendig, daß eine Anſtalt getroffen wurde, vermöge deren der unbewafnete Theil zur Unterhaltung und Verpflegung des bewafneten ſich anſtrengte. Gieng aber mit dem Commando eine weſentliche Veränderung vor, oder unternahm es ein Flügel dieſes unüberſehbaren Heeres, ſich anders zu ſchwenken; ſo mußte auch nothwendig in dem ganzen Contributions- und Verpflegungsweſen eine auffallende Veränderung getroffen werden.

Es iſt mithin ein einleuchtender Satz, den eine Menge folgender Beiſpiele noch beſtättigen wird:

daß jede Veränderung in dem Syſtem der Auflagen oder dem Steuerweſen jederzeit in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegsweſens ganz ſicher zu ſuchen iſt.

Folglich zeigt ſich izt ſchon aus der Ferne, daß

1) zur Zeit der Heerbanns Miliz
2) der Lehenmiliz
3) der beſoldeten Haustruppen
4) einer beſoldeten Reichsarmee und endlich
5) eines beſtändigen Kreis- und Executions-Soldaten

jederzeit auch ganz beſondere Steuerſyſteme werden beſtanden haben.

Dieſer

Dieſer würkſame Einfluß der Kriegsverfaſſung auf alle übrige Verhältniſſe läßt ſich ſogar bei der geographiſchen Eintheilung des teutſchen Reichs nicht mißkennen. Hier ſind die verſchiedenen Gegenden nicht ſowohl Herrſchaften, als vielmehr Cantons und Quartiere. Schwaben, Franken, Gothen, ſind urſprünglich keine Völker, ſondern Corps alliirter Armeen, die bald da bald dorten ſind. Markomannen, Hermunduren, Burgunder ſind Vorpoſten oder Granizer, die von der Hauptarmee immer weiter vorangeſchoben werden.

Nur ſo lange der Heerbannsſoldat für das Vaterland fochte, iſt die geographiſche Eintheilung in die **Gauen** beſtanden. Mit der Umformung der Bannaliſten in gebundenere Lehensmänner erhoben ſich die **Herzogthümer** als militäriſche Gouvernements mit ihren ſubordinirten Grafen. Mit beſoldeten Haustruppen behaupteten nach geſprengten Herzothümern die Markgrafen, Grafen und übrige nach ihren Schlöſſern ſich benennende Herren ihre **Erbgrafſchaften** und Burgen. Als ſelbſt das teutſche Reich zu ſeinem Schuz um Söldner warb, waren alle Stände in **Landfriedensſprengel** und Bundsgeſellſchaften zertheilt, und mit dem Werden eines ſtehenden Soldaten hat ſich auch die ſtehende **Kreisverfaſſung** gebildet.

Ja dieſe genaue Verbindung der Kriegs- und Steuerverfaſſung leuchtet auch in der Geſchichte aller andern Völker hervor und liegt überhaupt in der Natur der Sache. Denn Krieg und Abgaben haben einen und eben denſelben Endzwek, nemlich Sicherheit und allgemeine Landesvertheidigung, und ſo wie noch heut zu Tag die Koſten des Kriegs-Etats oder urſprünglicher Kriegs-Schulden der gröſte Theil des Staatsbedürfniſſes ſind, ſo waren es ſolche in ältern Zeiten ausſchlieſſend die einzigen.

Ehe ich jedoch zur weitern Ausführung übergehe, wird es dienlich ſeyn, auſſer den Urkunden, die in den Sammlungen und Deductionen zu ſuchen ſind, und auſſer den Statuten, die man groſſentheils einzeln gedrukt, auſſerdem aber auch in

de *Puffendorff* Obſervationibus Juris —

de *Weſtphalen* Monumentis ineditis

Schotts Sammlungen der teutſchen Stadt- und Landrechte

de *Senkenberg* Viſionibus,

mehrere geſammelt und von Herrn von **Selchow** zum Theil verzeichnet findet, meine übrige Gewährsmänner aus den Schriftſtellern zu nennen, um demjenigen, der meine Sätze prüfen, widerlegen oder weiter nachforſchen will, das beſchwerlichere Aufſuchen zu erleichtern, und ihm auch durch freundſchaftliche Winke bei vielverſprechenden Titeln nichtsleiſtender Folianten vergebliche Mühe zu erſparen (*).

Eine ausgeſuchte Litteratur über alle in das Steuerweſen einſchlagende Schriften findet man in

Püt-

(*) Was überhaupt die Urkunden betrift, ſo ſind natürlich die kritiſch bearbeiteten Sammlungen eines Hontheims, **Würdtweins** ꝛc. ſodann auch die Deductionen und Beilagen zu den neuern Partikulargeſchichten den ältern Zuſammenſtopplungen bei weitem vorzuziehen. **Gercken** in ſeinem Diplomatario veteris Marchiae hat mit einem beſondern Hinblik auf das Steuerweſen geſammelt. Einem von **Falkenſtein**, von **Ludewig**, **Guden**, **Lünig** und ihres Gleichen iſt überhaupt ſehr behutſam, wo es aber auf Jahr und Tag ankommt, ſchlechterdings gar nicht zu trauen. Wollte Gott, es wären alle Sammlungen ſo pragmatiſch ausgeſucht und das merkwürdige ſo deutlich ausgezeichnet als wie Herrn Regier. Rath **Spieß** archiviſche Nebenarbeiten.

Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts. dritter Theil. Göttingen 1783. - 8. VIII. Hauptſtück, S. 348-382.

de Selchow Elementa Juris Germanici privati hodierni. Ed. 7. Gott. 1787. 8. nebſt deſſen Bibliotheca Juris Germanici. Gott. 1782. —

Runde Grundſätze des allgemeinen deutſchen Privatrechts. Göttingen 1791. 8.

Zur Aufklärung der älteſten Zeiten dienen hauptſächlich:

Steph. Baluzii Capitularia Regum Francorum. Tomi II. Paris 1780. fol.

Paul Canziani Barbarorum leges antiquae. Venetiis 1781-1789. Tom. I-IV. fol.

Caroli *du Fresne* Domini *du Cange* Gloſſarium ad ſcriptores mediae atque infimae latinitatis. Pariſ. 1733-1736. T. VI. fol.

(*) wenn man jedoch aus *du Fresne* Folgerungen in der teutſchen Geſchichte machen will, beſonders ob dieſe oder jene Abgabe zu einem gewiſſen Zeitpunct in Teutſchland ſchon bekannt, oder überhaupt nur gewöhnlich war, muß man wohl unterſcheiden, ob ſeine Beweisſtellen aus teutſchen oder franzöſiſchen Urkunden genommen ſind.

Wachteri Gloſſarium Germanicum. Lipſiae 1737. fol.

Haltaus Gloſſarium Germanicum medii aevi. Tom. II. Lipſ. 1758. fol.

Scherzii Gloſſarium Germanicum medii aevi potiſſimum dialecti ſuevicae; ex Editione J. J. Oberlin. Arg. 1781. fol. Tom. II. 1784. —

Einzelne Diſſertationen über Steuern und Contributionen im allgemeinen betrachtet, aber meiſtens nur in juriſtiſcher Rükſicht, ſind vorhanden, von

Arumäus Jena 1631.
Bulenger Thoulouſ. 1612.
Conring Helmſt. 1669.
Engelbrecht 1677.
Eulner Duisburg 1708.
Gerdes Greifswalde 1669.
Gerſchov Greifswalde 1631.
Hahn Mainz 1751.
Köhn Baſel 1715.
van der Muelen Utrecht 1737.
Panzer Altdorf 1719.
Reinold Frankfurt 1720.
Rentſch Bareuth 1667.
Richter Jena 1686.
Rivinus Leipzig 1640.
Rösler Tübingen 1707.
Schröter Jena 1668.
Schweder Straſb. 1692.
Schwendendörfer Leipzig 1690.
Söll Augſpurg 1742.
Strauß Wittenberg 1668.
Wildvogel Jena 1694.
Weigler Frankfurt 1608.

In dieſe Klaſſe blos juriſtiſcher Abhandlungen gehört auch:

Rövenſtrunk rechtliches Bedenken von Anlagen, Contributionen, Kriegsſteuern und Schazungen. Frankf. am Main 1664. 4.

Mevius rechtliches Bedenken in Contributions- und Exemtionsſachen. Zelle 1720. 4.

Auf eine weitläuftigere Art haben ſich von den älteren Schriftſtellern mit dem Steuerweſen beſchäftigt:

Aegid.

Aegid. Thomati, ICti Cunienſis, Tractatus de muneribus patrimonialibus ſeu collectis, in quo obligatio publicarum collectarum utroque tempore belli et pacis declaratur. Mediolani. 1557. 4.

Ich führe dieſes von Römiſchen Allegaten wimmelnde Buch nur deßwegen an, weil davon 1598. auch eine teutſche Ueberſetzung erſchienen iſt und bei der Leidner Ausg. von 1559. 8. ſich auch Jac. de *Ayello* Tract. de jure Adohae befinden ſoll.

Conſilia pro Aerario; primum publicata per Max. Faust ab Aſchaffenburg, Reipubl. Francofurt. Syndicum. Frankfurt 1641. fol.

Der Verf. verſpricht nicht nur den Finanzmännern in Teutſchland, ſondern auch in Indien, Aethiopien, der Tartarey und Egypten nüzliche Aufklärungen zu verſchaffen. Er fängt zwar mit dem *Aerario Adami* an, beſinnt ſich aber bald eines beſſern und gibt darauf eine ſehr deutliche Vorſtellung des Römiſchen Finanzweſens. Wer die Gedult hat dem Verfaſſer zu folgen, wird auf manche brauchbare Erläuterung aus ſeinem Zeitalter ſtoſſen. Seine übrige Grundſätze ſind ungewöhnlich gelind und republikaniſch, äuſſerſt merkwürdig aber was er S. 205. ſchon damals von Frankreich prophezeiht: "De regibus Galliae dicitur, quod ſint reges beſtiarum, alii hominum, propter impoſitiones et alia onera, quibus ſubditos onerare ſolent. Sed non omnes ejus ſunt naturae, nec hoc ſemper aequo animo tulerunt ipſi Galli."

Caſp. Klockii Tractatus de Aerario. Norimbergae 1671. Ed. II. curante *Pellero*. fol.

ejusdem Tractatus de Contributionibus. Francofurti 1672. fol.

Klock, geb. den 28. Febr. 1583. zu Soeſt, ſtudierte zu Marburg, practicirte darauf 3 Jahr zu Cölln

und hielt ſich ſodann in Speier an dem damaligen Sitz des Kammergerichts auf, welches ihm Gelegenheit gab, die Reſponſen der damals berühmten und mit ihm verwandten Doctoren Merkelbach und Michaelis zu ſammeln. 1608. nahm er den Doctors Grad und trat in Gräflich Stolberg-Wernigerodiſche Dienſte als Kanzler, welche Stelle er nach dem Tod ſeines Grafen wieder abgab. 1615. erhielt er von dem Adminiſtrator des Erzbiſsthums Magdeburg eine Präſentation zu einer Kammer-Aſſeſſorsſtelle; er wählte aber lieber den zu gleicher Zeit an ihn gelangten Ruf eines Syndikus der Stadt Braunſchweig, in deren Geſchäften er 1617. nach Wien gereiſt und ihre Entledigung aus der Reichsacht betrieben, zugleich aber auch die Würde eines Hofpfalzgrafen und Equitis aurati erhalten. 1626. wurde er Kanzler des Biſchofs von Minden, eines Herzogl. Braunſchw. Prinzen, mußte aber vor der kathol. Lige entfliehen und ſich 3 Jahre in Bremen aufhalten, nach deren Umflus er zwar wieder als Mindenſcher und Hildesheimſch. Kanzler reſtituiret wurde, jedoch gleichwohl bald darauf abzudanken für gut befand. Und da nahm er denn von Speier abermals einen Ruf als Stolberg. Kanzler an, in welcher Stelle er 1655 verſtorben iſt. Er war verheirathet, hat aber keine Nachkommen hinterlaſſen. Dieſer Mann hat zwar bisher vor Gerichten und in der gelehrten Welt noch ein ziemliches Anſehen behauptet. Es thut mir aber leid, ihn für meine Perſon deſſelben nicht ganz würdig halten zu können. Denn ſein gröſstes Verdienſt iſt, daß er des **Fauſts** Conſilia auf eine ganz unverzeihliche Art geplündert und ausgeſchrieben hat, ohne des Mannes je mit einem Ehrenwort zu gedenken. Man vergleiche nur **Klock** Kap. 8. S. 203. mit **Fauſt** S. 510. **Klock** S. 21. mit **Fauſt** S. 777. wo in einem fort 6 Bögen abgeſchrieben ſind — ferner **Klock** Kap. 19.

mit

mit Fauſt Claſſis 20. und ſo durchs ganze Werk. — Was er eigenes hat iſt, daß er die ihm zu frey geſchienenen Urtheile und Klagen des Fauſts an den mehreſten Orten beſchnitten und dagegen Ermahnungen nach ſeiner Art beigefügt; ſo rühmt er z. E. an dem Ungariſchen Palatin Orſap, daß er auf einem Landtag den Widriggeſinnten des König Matthias die Lehre gab: "Quemcunque ſacra corona coronatum videris, *etiamſi bos fuerit*, et adorato et pro ſancto rege ducito. Oder er beruft ſich auf den *Aeneas Sylvius* de auth. Imp. Rom. cap. 16.: Tolerandum eſt quicquid Princeps facit inique expectandaque ſucceſſoris emendatio. Ac licet ſubditis tributa atque alia onera imponantur ſubinde plura et majora, patienter tamen haec in ſe recipiant, exemplo Iſraelitarum Exod. 5." Bei dieſer Art zu compiliren iſt es denn auch kein Wunder, wenn er ſich auf allen Seiten ſelbſt widerſpricht. Daher der berühmte Kammergerichtsaſſeſſor von Ludolff (Conſultt. P. II. dec. 14. p. 740.) von ihm auf eine geringſchäzende Art alſo geurtheilt: "Vix dari caſus in terminis veroſimilibus, qui non ex eodem autore in utramque partem poſſint defendi"

Eigene Werke über das teutſche Steuerweſen haben die neueren Schriftſteller noch keines, wohl aber ſchon vortrefliche Beiträge geliefert und Grundſäze angegeben. Die ſich mit einzelnen Arten der Abgaben beſchäftigt, werden an den gehörigen Stellen erwähnet werden. Im allgemeinen aber haben ſich vorzüglich verdient gemacht:

Struben von dem Steuerweſen und des Adels Steuerfreiheit in mittlern Zeiten; in deſſen Nebenſtunden 2ten Theil. S. 405.

ebenderſelbe de collectarum et aerariorum provincialium origine praeſertim in Terris Brunſv. Luneb. et Epiſc. Hild. —

eben-

ebenderſelbe de Statuum Provincialium origine et praecipuis juribus.

(in Obſervationum Juris et hiſtoriae Germanicae Decade. Ed. II. Hannov. 1769. 4.)

ebenderſ. de Tributis a Villicis praeſtandis in der Commentatio de jure Villicorum cap. 6.

Grupen de Steuris, Petitionibus et Servitiis; in ſeinen Diſceptat. forenſ. num. 4. pag. 884.

Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen. Frankf. und Leipz. 1734. 4.

Riſſel von den Reichs- und Reichsſtändiſchen Collecten, in deſſen Staatsbetrachtungen.

Pütters Rechtsfälle IIter Band 2ter und 3ter Theil; beſonders aber deſſen vortrefliche erſte Deduction in Sachen der Anhalt-Köthenſchen Ritterſchaft; und die drei Deductionen für die Geraiſche Landſchaft.

Repertorium Juris Privati Germanici ausgearbeitet unter der Aufſicht von J. A. Helfeld 4 Theile. Jena 1753-1762. 4.

Repertorium des teutſchen Staats- und Lehenrechts; herausgegeben von Scheidemantel. Leipz. 1782-1783. 2 Theile. 4.

Deutſche Encyclopädie oder allgemeines Real-Wörterbuch. Theil I. — XVI. Band. Frankfurt 1778-91. bis Jaz. gr. 4.

Lith politiſche Betrachtungen über die verſchiedenen Arten der Steuern. Breslau 1751. 8.

ebendeſſ. neue politiſche Abhandlung von Steuern und deren Einrichtung in einem Lande. Ulm 1766. 8.

beſchäf-

beſchäftigt ſich vorzüglich mit Anempfehlung der Acciſen und hat zum Gegner

von Juſti Abhandlung von denen Steuern und Abgaben. 1762. 8.

ist als ein zwekmäſſiges Compendium über die Grundſätze des Steuerweſens zu betrachten; Noch mehr aber iſt in neuern Zeiten mit Beifall aufgenommen worden

Strelin's (Fürſtl. Oetting Wallerſtein. Kammerdirectors) Einleitung in die Lehre von den Auflagen. Nördlingen 1778. 8.

Wo es bei gegenwärtigen Unterſuchungen darauf ankommen ſollte, die bei den Reichsgerichten angenommene Grundſätze und Auslegungen der Reichsgeſetze zu wiſſen, ſo dienen hierzu:

Joach. *Mynſingeri* Reſponſorum Juris ſive Conſiliorum Decades 17. Baſileae 1575. fol.

Andr. *Gail* Camerae Imperialis Obſervationes. Hamb. 1601. fol. unter welchen Obſ. 17. überſchrieben iſt: "welchergeſtalt die Tyranney der Herren über ihre Unterthanen durch Pönalmandate behindert und abgeſchaft werde;" mit der ausgeführten Behauptung: die alten Auflagen und Zinßen könnten nicht ohne Konſens der Unterthanen erhöhet werden.

Gyllmann Symphoremata. Francof. 1604. fol.

Meichsneri deciſiones Camerales beſonders Tom. II. Lib. I. dec. 6. in Cauſſa T. Orden contra Oettingen. Francof. 1688. fol. Tom. IV.

de Ludolff Symphorema conſultationum et deciſionum forenſium. Francof. ad Moen. 1731. fol.

mit

mit ſehr ſchätzbaren Beilagen und Urkunden. Er ſtellt überhaupt die Grundſätze auf: In Steuerſachen gelte keine Landesherrl. Willkühr, auch nicht der Vorwand, daß dies oder jenes zum Nutzen des Reichs oder des Lands geſchehe; ſondern man müßte ſich ganz buchſtäblich an die Reichsgeſetze und beſondere Landsverträge halten.

Freiherrn v. Cramer's Nebenſtunden.

Erſte Periode

Heerbanns Miliz.

Schriftſteller: Baluze und Canciani
Möſers Osnabrückiſche Geſchichte. II. Theile. Berlin 1780. 8.

Als die teutſche Nation die künſtliche Einrichtung des Heerbanns erfunden und im Gang erhalten, mußte ſie ſchon ziemlich aus der erſten Wildheit herausgewachſen ſeyn und es iſt der Natur gemäß, zu vermuthen, daß ſie ſich zu dieſem Grad einer fortrükenden bürgerlichen Verfeinerung nicht durch Einen Sprung, ſondern auf allmähligen Stuffen hinaufgearbeitet. Wahrſcheinlich haben ſich zu allererſt die einzeln wohnenden unabhängigen Landeigenthümer in einem beſchränkten Umkreis mit ihren Nachbarn verſtanden, hier ein Holz — oder dort einen Weiher — einen Moorgrund oder dergleichen unter feſtgeſtellten Bedingungen gemeinſchaftlich zu genieſſen und jeden andern, der ſich nicht in ihrer Markvereinigung befand, davon auszuſchlieſſen.

Da ſie ſich auf dieſe Art den ungeſtörten Genuß ihres angemaßten Eigenthums gegen jeden fremden Eingriff geſichert, ſo war nichts natürlichers, als eben dadurch auf den Gedanken geleitet zu werden, ſich nicht nur für ihre Güter, ſondern auch für Leib und Leben gegenſeitig Bürge zu ſtehen und durch eine ausgedehntere Vereinigung, welche der Markungsfriede

hieß,

hieß, ſich gegen jede körperliche Beleidigung und Angriff zu verſichern.

Zu dieſem Ende wurde das Wehrgeld, d. i. die Summe des Erſatzes, der jedem Beſchädigten aus der Geſellſchaft werden ſollte, auf das möglichſt genaue beſtimmt.

Ohne ſich aber dadurch einer Oberrichterlichen Gewalt zu unterwerfen, war dieß kein Königs- ſondern ein **Gottesfrieden**, für deſſen Beobachtung die Prieſter als Diener Gottes inſonderheit wachten und zu deſſen Handhabung ſich nöthigenfalls unter einem ſelbſtgewählten Führer und mit der **Gottesfahne** mehrere dieſer kleinern Vereine in einen größern Bund verbanden.

Dieſen Grundſätzen und der altteutſchen Religioſität war es alſo ganz gemäß, daß auch der Gottheit, als dem Haupt des Friedens, ihr billiger Antheil blieb. Daher waren derſelben und mittelbarer Weiſe den Prieſtern, beſondere Haine ausgeſtekt — das Wild in gewiſſen Forſten gebannt — und die Strafen der Friedensbrüche — die Sühnden — die kein anderer ſich hätte anmaſſen können, den Dienern der Gottheit angewieſen.

Es war nöthig, dies aus jenen den Heerbann überſteigenden Zeiten vorauszuſchicken, weil ſich daraus die intereſſante Bemerkung ergibt, daß Wildbann, Bergwerksrecht, oder was wir heut zu Tag Regalien nennen, keineswegs der oberſten Staatsgewalt als ein Voraus zugetheilt, ſondern von dem frommen Teutſchen allein ſeiner Gottheit geheiliget worden.

Was den Heerbann ſelbſt, oder die Vereinigung mehrerer ſolcher Markungsfrieden zu einer ganzen Armee unter einem gemeinſchaftlichen Anführer betrift, ſo

hatte

hatte ſich derſelbe bei den Sweven bereits gänzlich aufgelöſt und war bei den Franken neben den ſtarken Gefolgen der Groſsen ſchon ziemlich wieder erſchlafft; als Karl der Groſse dieſer militäriſchen Einrichtung nicht nur bei ſeinen Franken einen neuen Schwung gab, ſondern ſie auch mit Verwandlung des Gottesfrieden in einen Königsfrieden bei den überwundenen Sachſen einführte.

Das weſentliche dieſer beſondern Kriegsverfaſſung beruhte darauf: daſs jeder adeliche und freie Hofbeſitzer ein gebohrner Soldat war. Zu dieſem Ende muſste er nicht nur bei dem erſten gegebenen Zeichen, welches in einem gewiſſen Feldgeſchrei beſtand, zur richtigen Stunde auf dem Muſterplaz erſcheinen, ſondern auch ſeine eigene Montur, Waffen und Gewehr, und Proviant auf ein Vierteljahr lang mitbringen. Von da aus wurde er von dem Hof ſeines Edelvogts oder Hauptmanns, wo Heerwagen und Heerpfanne jederzeit in Bereitſchaft ſtanden, mit den übrigen Compagnien oder Edelvogteyen, die eines Grafen Regiment ausmachten, zu der Brigade des Herzogs und dann zur Hauptarmee geſtoſsen, bei der der König ſelbſt oder ein königlicher Sendgraf als Feldmarſchall-Lieutenant die Muſterung hielt. Hierauf trat das ganze Heer mit Weib und Kindern auf den Feind los und muſste jeder ein halbes Jahr, jedoch das lezte Vierteljahr nicht mehr auf ſeine Koſten, aushalten.

So wie nun dieſes Recht in den Krieg zu ziehen eine Ehre und Zeichen des Adels oder der Freiheit war; ſo blieben auch dieſe Nationalſoldaten zur Zeit des Friedens wegen ihrer Güter mit weitern Laſten oder ordentlichen Steuern verſchont, auſſer daſs ſie ſich bei ihrem Edelvogt oder Hauptmann, der übrigens anfänglich ganz ihres Gleichen war, des Jahrs dreimal zur

Muſterung ſtellen und ihm zum Zeichen, daß ſie in ſeine Compagnie gehören, ein Ey, ein Huhn, einen Pfennig, oder ſonſt eine Kleinigkeit geben, auch wohl ihm in Gemeinſchaft ein beſtimmtes Maas Korn und Haber zur Beſoldung abreichen mußten.

Wobei übrigens wohl zu merken, daß der Heerbann nur bei einem Reichskrieg zur allgemeinen Landwehr, keineswegs aber zu bloſen Privatfehden der Grafen oder Herzoge aufgeboten werden konnte, zu welchen leztern ſich dieſelben ihrer eigenen Garden oder Gefolge bedienen mußten.

Bei ſo einer Verfaſſung, wo das ganze Heer ſich auf eine beträchtliche Zeit ſelbſt beſolden muß, iſt es leicht begreiflich, daß das Volk mit Nebenauflagen mehr als in einem der neuern Staaten verſchont werden konnte. Indeſſen iſt der allgemein angenommene Saz, daß man damals von keinen andern Steuern und Auflagen gewußt, einer ſolchen Menge Einſchränkungen unterworfen, die ihn beinahe wiederaufheben.

Schon **Cäſar** verſichert Uns von den mit den Teutſchen ſo nah verwandten Galliern: "daß der größte „Theil des Volks durch ſeine Schulden, durch die **Laſt** „**ſeiner Auflagen**, oder die Bedrükungen der Großen „gezwungen, ſich in die Knechtſchaft des Adels ergeben (*)."

Betrachtet man, daß die drei erſten Monathe, während denen ſich der Soldat ſelbſt zu verpflegen hatte, meiſtens vergiengen, ehe es noch zum völligen Ausrücken kam, daß ein ewiger Krieg faſt die Regel und

(*) Plerique ex plebe cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut injuria potentiorum premuntur, ſeſe in ſervitutem dicant nobilibus.
de B. G. L. VI.

und Friede die Ausnahme war, daß der Kaiſer wiederhohlte koſtbare Reiſen nach Rom unternahm (*), von Italien nach Niederſachſen und dann wohlgemuth nach Spanien zog, glänzende Geſandſchaften aus Afrika ſo wie aus dem Orient annahm und wieder ſchikte, Kanäle graben, Schiffe ausrüſten ließ; ſo fällt es ohne Schwierigkeit in die Augen, daß hierzu noch ein beträchtlicher Fond fließender Revenüen erforderlich war.

Wahr iſt es, die kaiſerl. Domänengüter mögen von einem weitläuftigen Umfang geweſen ſeyn. Allein eben ſo mannichfaltig waren die Ausgaben, die daraus insonderheit beſtritten werden ſollten. Auf jedem Hof ein eigener Wirthſchaftsbeamter, die Unterhaltung der Gebäude, eine ziemliche Anzahl kaiſerlicher Prinzen und Prinzeſſinnen, die die Welt auch genießen wollten — 9 Gemahlinen oder Mätreßen, denen eben ſo wenig was abgehen durfte, eine geſegnete Nachkommenſchaft natürlicher Kinder, ein Schwarm von Hofgeiſtlichen und Cavalieren, belohnter Garden — koſtbare Gewehre und Waffenrüſtungen, die man auswärts erkaufte, die kaiſerlichen Marſtälle, die Bibliothek, die Kanzleien, das Bauen anſehnlicher Palläſte zu Achen und Ingelheim, und dann erſt noch ihre innere Einrichtung (**) — wahrhaftig das ſind ſolche Bedürfniße, die heut zu Tag ſchon einem Hofkammerpräſidenten das Herz eng machen könnten. Da alſo die Erträgniße der Domänen zu einer Zeit, wo mit Verſilberung

(*) beſonders prächtig bewies ſich Karl jederzeit in Rom, wo er nach Eginhards Zeugniß dem heil. Vater eine Laſt Geldes an Silber und Gold ſamt Edelgeſteinen, der Geiſtlichkeit aber groſe und unzählbare Summen zum Geſchenk machte.

(**) einen nicht unbedeutenden Begrif von dem innern Reichthum der Königl. Palläſte gibt Karls Teſtament.

berung der Naturalien oder Landesherrlichen Monopolien noch nicht viel zu gewinnen war, vielleicht kaum zu dieſen unzähligen Privatbedürfnißen des Regenten hingereicht, ſo kann ich um ſo weniger vermuthen, daß dem Staat ſelbſt damit unter die Arme gegriffen worden ſey.

Doch wo uns natürliche Vermuthungen ſchon zurecht weiſen könnten, da hat uns noch überdem die Geſchichte einen Ueberflus factiſcher Beweiſe aufbehalten, aus welchen wir ſehen, daß die Lage des Unterthanen damals eine der allerdrükendeſten war. Um die durch den perſönlichen Kriegsdienſt bei weitem noch nicht geſtillte Staatsbedürfniße zu befriedigen, wurden ſowohl die dienſtleiſtende Landeigenthümer ſelbſt, als auch der am niedrigſten gehaltene Theil der Feldbauer noch viel weiter angeſtrengt. Denn

1) mußten die Landeigenthümer auch in Friedenszeiten dem König Charitativen, Auxiliengelder, oder **Geſchenke** an Geld, Koſtbarkeiten oder Pferden bei der jährlichen Heeresſchau am erſten Mai übergeben (*).

2) wer Alters, Krankheits oder ſeiner geiſtlichen Verrichtungen wegen nicht mitziehen konnte, der wurde dagegen auf eine gewiſſe Anlage, die man Heerſteuer, **Hoſtendienſte** ꝛc. hieß, taxirt, wobei jedoch einer jeden Kirche Ein Hof ſteuerfrei belaſſen wurde (**).

3) außer dieſer Heerſteuer, der beſonders alle Pfarrkirchen und fromme Stiftungen unterlagen, wurde die Geiſtlichkeit noch beſonders zum allgemeinen Mitleiden dadurch beigezogen, daß ſie denjenigen Leuten, die dem König Geld vorſchoſſen, ihre Kirchengüter als ein nuzbares Unterpfand gegen einen beſtimmten jährlichen Abtrag,

(*) ſ. du *Fresne* Voce Auxilium, Donum etc.

(**) *Strauch* diſſ. de hoſtenditiis. Jenae 1671. 4.

trag, z. E. einen Schilling von jedem Haus, übergeben mußten und ſolche erſt nach dem Tod der Gläubiger wieder zurükerhielten, wofern der König die Anleihe nicht erſtrekte. (ſ. Capit. Libr. V. c. 3. ad a. 743. Libr. VI. n. 425. bei *Canziani*) (*)

4) wurden alle, die bei einem Aufgebot ohne Entſchuldigung und Erſtattung der Heerſteuer ausgeblieben, mit der unnachläßlichen Strafe des **Heerbanns** belegt; dieſe beſtand in 60 Schillingen zu 12 Silberpfennigen und wurde von dem Sendgrafen, oder einem eigens bevollmächtigten Heribannator eingefordert, und davon dem Grafen ein Drittheil überlaſſen. Wie beträchtlich dieſe Strafe war, kann man daraus ermeſſen, weil man damals für Einen Silberpfennig 15 Stück zweipfündige Rockenbrod und für 2 Schilling eine Kuh kaufen konnte; und weil daher die wenigſten im Stand geweſen wären, dieſes zu bezahlen, ſo verordnete nachher ein anderes Capitular, daß von 6 Pfund Vermögen 3 Pfund, von 3 Pfund 1½ Pfund, von 2 Pfund 10 Schil=

(*) Statuimus quoque cum concilio ſervorum Dei et populi Chriſtiani propter imminentia bella et perſecutiones exterarum gentium, quae in circuitu noſtro ſunt, ut ſub precario et cenſu aliquam partem eccleſialis pecuniae in adjutorium exercitus noſtri cum indulgentia dei aliquando tempore retineamus, ea conditione, ut annis ſingulis de unaquaque caſata ſolidus, i. e. 12. denarii ad eccleſiam vel monaſterium reddantur; eo modo, ut ſi moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, eccleſia cum propria pecunia reveſtita ſit, et iterum ſi neceſſitas cogat aut princeps jubeat, precarium renovetur et reſcribatur novum. Et omnino obſervetur, ut eccleſiae vel monaſteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praeſtita ſit. Sed ſi paupertas cogit, Eccleſiae et domui Dei reddatur integra poſſeſſio.

10 Schilling und von 1 Pfund 5 Schilling gegeben werden ſolle. (Capit. L. III. c. 14.)

5) So oft ein Königlicher Sendgraf oder General in die Provinz kam, welches nicht ſelten geſchah, um entweder Gericht zu halten, das Militär zu muſtern, oder ſonſt einen Auftrag zu vollziehen, ſo mußte nicht nur ihm und ſeinem Gefolg allenthalben unentgeldliches Quartier gemacht (Albergaria) ſondern auch von Station zu Station Pferd und Wagen geliefert, und die freie Verköſtigung, d. i. die Parata, das Missaticum (Atzung) abgereicht werden (*). In der Königlichen Vollmacht (Tractatoria) war ſchon allemal beſtimmt, was ein ſolcher Geſandter allenthalben zu fordern berechtiget ſey. Der Beitrag der einzelnen Glieder zu dieſen Koſten hieß der *Conjectus*, welches Wort man jedoch auch von dem Beitrag der verwirkten Heerbannſtrafen ſo wie überhaupt von jeder Beiſteuer gebrauchte. Erhielt ein Graf die Königliche Vollmacht für ein Geſchäft in ſeiner eigenen Provinz, ſo durfte er nichts dafür einfordern. Sobald es aber ein Geſchäft auſſerhalb der Provinz betraf, ſo kam es darauf an, von welch einem Stand der Bevollmächtigte, ob er nemlich ein Biſchof, oder ein Abt, Graf oder Königlicher Hofkavalier (Miniſterialis Regius) oder nur ſonſt ein Vaſall war. Einem Biſchof mußte täglich geliefert werden:

40 Brode.
3 Friſchlinge.
3 Eimer Bier.
1 Schwein.

3 Hüh=

(*) Ut *liberi homines* nullum obſequium Comitibus faciant — excepto ſervitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores, vel his qui *legationem ducunt*. Capit. Suppl. Vtum de a. 803.

3 Hühner.
15 Eyer.
4 Müdde Haber.

Einen Abt, Grafen oder Königlichen Hofkavalier hielt man ſchon für weniger gefräßig. Denn ein ſolcher erhielt nur täglich:

30 Brode.
2 Friſchlinge.
2 Eimer Bier.
1 Schwein.
3 Hühner.
15 Eyer.
3 Müdde Haber.

Für einen Ausbund der Mäſſigkeit muß man endlich einen bloſen Vaſallen gehalten haben, weil man hofte er würde ſich mit folgendem täglich begnügen können:

17 Brod.
1 Friſchling.
1 Schwein.
1 Eimer Bier.
2 Hühner.
10 Eyer.
2 Müdde Haber (*).

6) Noch koſtbarer war die Verpflegung, die einem Biſchof als geiſtlichem Oberhaupt, ſo oft er von 4 Jahren zu 4 Jahren ſeinen Sprengel viſitirte, als das gewöhnliche Mansionaticum zukam. So ſollte z. E. Biſchof Gosbert von Osnabrück vergleichsmäſſig von jeder Kirche erhalten:

4 Schweine.
8 Hammel.
3 Ferkel.

4 Gänſe.

(*) Capitul. L. IV. c. 69. 73.

4 Gänſe.
8 Hühner.
20 Flaſchen Meth.
20 Flaſchen Honigbier.
40 Flaſchen anderes Bier.
120 Brode.
100 Müdde Haber.
600 Bund Stroh.

Späterhin waren die **Malpfennige** die Ablöſung dieſer Naturlieferungen in Geld.

7) ſind die in der Fränkiſchen Monarchie gewöhnlich geweſene ungeheure **Zölle** nicht aus der Acht zu laſſen. Offenbar ſind ſie jedoch keines teutſchen Urſprungs, ſondern von den Franken den überwundenen Römern, beſonders in Gallien, nachgeahmt und ſelbſt unter dieſen römiſchen Namen beibehalten worden. Meiſtens kommen dieſe vielfachen Zollplagen in den Capitularien unter folgenden Benennungen vor:

Rivaticum, für die Erlaubniß einen Fluß zu paſſiren.
Pontaticum, Brückengeld.
Cespitaticum, Wegdammgeld.
Pulveraticum, Kiesgeld, für das Kies auf der Straße.
Pedagium, Paßagegeld überhaupt und für den Fußgänger inſonderheit.
Saumaticum, Laſtthierzoll.
Rotaticum, Räderzoll.
Vultaticum, Walzenzoll.
Themonaticum, Deichſelzoll.
Laudaticum, für die Erlaubniß, irgend ein Geſchäft zu thun.
Foraticum, Marktgeld.

Mes-

Mestaticum, Meßgeld.
Mutaticum, Mautgeld.
Ripaticum, für die Erlaubniß anzuländen.
Portaticum, fürs Einlaufen.
Salutaticum, Willkomm, der mit einer Münze, Salutes genannt, zu entrichten war.
Barganaticum, Barkenzoll.
Tranaticum, Schleifenzoll.
Plateaticum, ein Hochſtraßengeld.
Falangaticum, eine Art Pakträgerzoll.

Der ächtteutſche Namen dieſer Erpreſſungen war Tranſture, Straßenſteuer, bei welchen man folgende Grundſätze aufgeſtellt:

a) nur von Alters her gewöhnliche Zölle ſollen bleiben; neue ſchlechterdings nicht geduldet werden.

b) aber auch die alten Zölle ſollen nur zur Vergeltung einer geleiſteten Hilfe eingezogen werden, z. E. wegen einer Ueberfarth, Brücke, Waſſerdamms ꝛc.

c) nur Kaufmannswaaren und fremde Handelsleute ſind einem Zoll unterworfen, keineswegs aber Einheimiſche, am allerwenigſten wenn ſie ihre eigene Bedürfniſſe führen, zur Armee oder zum Königl. Hofe reiſen (*).

Aus

(*) "De Teloneis, quae jam ante forbannita fuere, ut nemo tollat, niſi ubi antiquo tempore conſuetudo fuerit." Capitular. L. V. c. 202.

"In campo plano, ubi nec pons nec transjectus eſt, ibi omnino ut teloneum non exigatur, praecipimus." Capitul. L. III. c. 54.

"In quibus nullum adjutorium itinerantibus praeſtatur, ut non exigantur ſimiliter etiam nec de his, qui ſine negotiandi cauſſa ſubſtantiam ſuam de una Domo ſua ad aliam aut ad Palatium, aut in Exercitum ducunt, teloneum nullatenus ab eis exigatur." Capit. III. c. 12.

Aus den immer erneuerten Verordnungen der Könige ſieht man aber, daß die Straßenplakereien demohngeachtet fortgedauret, daß man über die Flüſſe Seile geſpannt, und um den Sinn der Königl. Verordnung zu elidiren, wenn nicht gar auf trockenem Boden Brükken gebaut, doch die Reiſende, die es gar nicht nöthig hatten, gezwungen mit groſſen Umwegen ihren Brücken nachzufahren.

8) Endlich bezog die Königl. Kaſſe aus gewiſſen mit Kriegsrecht bezwungenen Provinzen, als z. E. Thüringen, eine Zeit lang Sachſen und ſpäterhin von den Slaven, noch einen beſondern Tribut, den man die Inferenda hieß, und der entweder in einer Naturalabgabe beſtimmter Anzahl Kühe, Schweine, Pferde, oder an deſſen Statt in einem Geldanſchlag von jedem Stück beſtand. So wiſſen wir, daß die Sachſen ſchon dem Chlotar I. jährlich 500 Stück Kühe liefern mußten. Einen gleichen Tribut legte Klodwig der Große den Thüringern auf und ohne Bezeichnung einer gewiſſen Gegend heißt es in den Kapitularien (Addit. IV. c. 84.) "daß kein Beamter bei Strafe der Wiedererſtattung, gerichtlichen Buße und Caſſation ſtatt einer Kuh mehr als 2 Schillinge nehmen ſolle (*). —

Eine Reihe ſolcher Auflagen, die alle auf dem Landeigenthümer größtentheils noch neben ſeinem perſönlichen Kriegsdienſt hafteten, mag in unſern Augen den Glanz der alten Steuerfreiheit ſchon ziemlich verdunkeln. König Alfred in England erzählt vom Other aus dem Finni-

(*) Quicunque Vicarii vel alii Miniſtri tributum, quod *Inferenda* vocatur, majori pretio a populo exigere praeſumſerit, quam a miſſis bonae memoriae genitoris noſtri conſtitutum fuit, h. e. duos ſolidos pro una Vacca reſtituat et inſuper fredum componat et miniſterium mittat. ſ. Addit. cap. 116.

Finniſchen Norden, er habe ſeine vornehmſte Einkünfte von dem Tribut der Finnen gezogen. Der Reichſte gebe nemlich 15 Marderfelle, 5 Rennthierhäute, 1 Bärenfell, 10 Ballen Eiderdünen, 1 Rock von Bären- und Otterhäuten, 2 Stück Tauwerk, jedes 60 Ellen lang und zwar eines von Wallroßhaut, das andere von Seehundfellen. Der verſchiedene Gang, den das Syſtem der Auflagen zu einer gleichen Zeit in zwey verſchiedenen Ländern genommen, wovon das eine dem Anſchein nach aus lauter phyſiokratiſchen Marderfängern beſtanden, iſt nicht ohne angenehmen Stoff zur Betrachtung.

Kein Vergleich aber iſt alles dieſes gegen jene Laſten, die von der unterſten Klaſſe des Volks, die ſich meiſtens mit dem Feldbau beſchäftigte, und in Ermanglung der bürgerlichen Freiheit und Ehre der perſönlichen Kriegsdienſte unfähig war, zu deſſen Erſatz gefordert wurde.

Unter der Aufſicht eines Maiers wohnten dieſe Leute auf den Höfen (Manſis) des Königs, der Geiſtlichkeit oder des Adels in ihren Hütten (Caſis) und beſchäftigten ſich mit den ihnen zur Benuzung überlaſſenen Feldgütern. In Abſicht ihrer Perſon waren ſie ihrem Eigenherrn zu beſtimmten Frohnen, und zwar gewöhnlich 3 Täge in der Woche, und zu den übrigen Naturalabgaben nach dem unterſchiedenen Verhältnis ihrer Güter verbunden.

In den Geſetzen der Allemannen (tit. XXII.) werden die Schuldigkeiten des Eigenbauern gegen eine gewiſſe Kirche alſo beſtimmt:

15 Flaſchen Bier.
1 ſtarkes Schwein.

2 Müdde

2 Mudde Brod.
5 Hühner.
20 Eyer.
3 ganze Tage frohnen in jeder Woche.

Die Frohnarbeit beſtand in Pflügen, Säen, den Acker einfaſſen, erndten, mähen, das Getreid auf den Kaſten liefern, Holz fällen, Kalch und Ziegel auf den Markt führen und beim Ziegelofen ſelbſten mitarbeiten u. a. m. Die Weiber aber mußten in der Frohne kochen, backen, Bier ſieden, nähen u. ſ. w.

Bei dieſen Verbindlichkeiten iſt es jedoch nicht verblieben, ſondern hierzu kamen nun auch die Abgaben und Dienſte, die von dem König oder dem Grafen und ſeinen untergeordneten Königl. Beamten gefordert wurden.

Daß die Unterthanen des Adels und der Klöſter dem ohngeachtet auch dem König haben dienen und ſteuern müſſen leidet gar keinen Zweifel, ſobald man nur die Kapitularien aufmerkſam durchgehet, und eben ſo deutlich erweiſen es andere gleichzeitige Urkunden, von welchen ich zum Beiſpiel eine vom Jahr 815. aus dem Urkundenbuch des Kloſter Lorſch (Nr. 17. erſter Theil) anführen will. In dieſer gebietet König Ludwig der Fromme, daß kein Königl. Beamter (Judex publicus) oder Vaſall, weder von dem Kloſter Lorſch ſelbſt einige Friedgelder und Schatzungen verlangen, noch von den freien oder Leibeigenen, die auf des Kloſters Grund und Boden ſäßen, Steuern (Redhibitiones) nehmen ſolle; weil dasjenige, was in die Königliche Kammer zu bezahlen geweſen wäre, von dem König den Armen und den Mönchen zu ihrem bedürftigen Unterhalt als ein Allmoſen nachgelaſſen ſey. Welche Urkunde noch um deßwillen beſonders merkwürdig iſt, weil

wir

wir daraus erſehen, daß auch damals ſchon unter den Bauern ſich freye Leute befunden.

An die Königl. Beamten hatten demnach des Adels und der Geiſtlichkeit Pächter und Unterthanen folgendes zu leiſten:

1) war von jeder Perſon zu Erkennung der Königlichen Oberherrlichkeit jährlich dem Sendgrafen oder wer ſonſt die Vollmacht hatte, der **Königspfennig**, der Königszins, zu bezahlen (*).

2) So wie in einigen Galliſchen Provinzen die ſpaniſchen Coloniſten ihren Grafen, weil ſie ſogar auſſerordentlich zahm und gnädig waren (propter lenitatem et manſuetudinem eorum ſ. *Canziani* IV. 204.) freiwillige Geſchenke zu Bezeugung ihrer Ehrfurcht und Ergebenheit zu machen die Erlaubnis erhielten; ſo war es auch in Teutſchland allgemein gewöhnlich, daß die Freien dem Grafen nichts, als etwa ſein Huhn und das Beſoldungskorn, die Unterthanen aber ein jährliches **Liebnus** oder Charitativ überreichten, aus welchem die ſpätern minder zahmen Herren eine Schuldigkeit gemacht, die den Namen des **Grafenſchatzes** erhielt.

3) Unter **Angarien, Parangarien, Nothreiſſen**, verſtand man diejenige Dienſte mit der Hand oder dem Anſpann, womit der Gutsherren Unterthanen auf Erfordern des Grafen, Wege und Brücken bauen, und entweder auf der ordentlichen Heerſtraße oder auch auf **Nebenwegen**, was man gewöhnlich unter Parangarien begreift, das Kriegsgepäke, die Königl. Equipage, die

(*) Cenſus regalis undecunque legitime exiebat, volumus ut inde ſolvatur, ſive de *propria perſona hominis*, ſive de rebus. Capitul. L. III. cap. 15.

die Geſandten oder dergleichen weiter transportiren mußten. Hingegen

4) für *Paraveredos* halte ich, wenn ſie ohne ſelber mitzugehen, auf eine unbeſtimmte Zeit blos ihre **Pferde** haben hergeben müſſen (*) wie denn das Wort Paraveredi blos eine italieniſche Verfeinerung des barbariſchen Pferdenamens zu ſeyn ſcheint.

5) mag wohl nicht die geringſte Laſt dieſes geweſen ſeyn, daß ſobald ein Krieg vorhanden war, der Graf in ſeinem ganzen Diſtrikt auf 2 Drittheile des auf dem Feld ſtehenden Getreides Beſchlag legte, um ſolches als **Magazinkorn** zur Armee abzuliefern (**).

Doch die wichtigſte allgemeine Landescontribution damaliger Zeit iſt uns noch übrig, nemlich der **Zehnden.**

Schriftſteller:

G. L. Boehmer diſſ. de origine et ratione decimarum in Germania. Gott. 1749. und in den Electis Juris civ. Tom. 3. p. 64.

Jo. Selden hiſtory of tithes; in Op. Vol. III. geht die Geſchichte der mancherley Zehnden aus allen Jahr-

(*) Si autem hi, qui Veredos acceperint, *reddere* eos neglexerint, et eorum interveniente negligentia perditi ſeu mortui fuerint, ſecundum legem Francorum eis *quorum fuerunt*, ſine dilatione reſtituantur, vel reſtaurentur. ſ. *Canziani* IV. 207. Hier iſt ſehr deutlich von **Pferden**, die der Bauer hergegeben, aber nicht mehr zurück erhalten, die Rede. *Veredalis* Charta iſt auch wohl nichts anders als ein Pergament- oder **Pferdhaut.**

(**) Unusquisque comes duas partes de herba in ſuo comitatu defendat ad opus iſtius hoſtis. Capitul. II. ad a. 812. cap. 10.

Jahrhunderten und bei allen bekannten Völkern des Erdbodens durch.

Jerome a *Coſte* (Rich. *Simon*) hiſtoire de l'origine des revenus eccleſiaſtiques p. 5. ſeqq.

Barthel de decimis.

Joh. von **Werndle** Tractat vom Zehendrecht. Nürnberg 1722. 8.

Jak. Blums nüzlicher Unterricht vom Zehendrecht. Leipzig 1696. 4.

Chr. Hilderic. *Syring* d. i. Frid. SCHWESERI Aurea praxis juris decimandi. Nürnberg 1708. 8. Augſp. 1719. 1725. 4.

Schottel von unterſchiedlichen Rechten in Teutſchland Kap. VIII. vom Zehendrecht.

In den vier erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche war der Zehnden der Geiſtlichkeit eine ganz unbekannte Sache und was damals unter dieſem Namen vorkommt, ja ſogar von den Vätern Cyprian, Origenes, Ambroſius, Chryſoſtomus und auch noch von Auguſtin ſehr dringend empfohlen wird, bezeichnet eine ganz andere Sache. Die Geiſtlichkeit lebte von den freywilligen **Oblationen** der Gläubigen, die in den Erſtlingen der Früchte, Aehren, Trauben, Oel und Weihrauch, welche von dem Diakonus im Vorhof empfangen und auf den Altar gelegt wurden, nebſt dem aber auch aus Wein, Brod und jeden andern Lebensmitteln beſtanden, die man dem Biſchof zur Vertheilung an die Geiſtlichen, beſonders aber auch zur Verpflegung der chriſtlichen Gefangenen, in ſeine Wohnung überliefert. Ueberdem hätte die Geiſtlichkeit nach dem Gebrauch jener Zeiten, wo jeder Gläubige oft alle Tage, wenigſtens aber alle Sonntage communicirte, den beträchtlichen Aufwand an Brod und Wein ohne

eine

eine ſolche Unterſtützung nicht beſtreiten können. Dieſe Opfer erhielten denn nun ſehr häufig den Nahmen der Zehnden, es wäre aber ungereimt ſich vorzuſtellen, daß ſchon damals die Geiſtlichkeit, beſonders zur Zeit ihres Drucks, einen eigentlichen Zehnden von dem Vieh und den Früchten des Felds bezogen, den ſich in der Römiſchen Monarchie die Kaiſer als eine Kammerrevenue ſelbſten zugeeignet und deſſen natürlichſter Urſprung in einer bedungenen verhältnismäßigen Fruchtabgabe von hingeliehenen unbebauten Ländereien und Neubrüchen zu ſuchen iſt.

Da die erſte Spur eines behaupteten eigentlichen Zehndens ſich in den **Conſtitutionen der Apoſtel** findet, deren Verfaſſer man für einen Arianer hält, und da die Zehnden bei den Arianiſchen Gothen in Spanien ſehr frühzeitig in Gebrauch und ſpäterhin nach Frankreich gekommen, ſo haben einige ſchon vermuthen wollen, es ſeye dieſe Abgabe am allererſten von den Arianern eingeführt worden. Als ſich aber die Arianiſchen Gothen und Franken wieder zur katholiſchen Religion bekehret, ſo habe die chriſtliche Kirche, welche alles prüft und das Gute behält, zwar die ketzeriſchen Lehrſätze verdammt, gleichwohl aber die Zehnden als eine ſehr heilſame Sache beibehalten (*).

Als die Franken in Gallien einfielen, ſo erhoben ſie auch anfangs von den überwundenen Einwohnern die nach

(*) ab *Eckhart* Commentarii de Rebus Franciae Orientalis. Tom. I. p. 661. ſeqq. welches ich dahin geſtellt ſeyn laſſe; beſonders da nach der **Rundeſchen** Preisſchrift über den Urſprung der Reichsſtandſchaft der Biſchöfe zu urtheilen, dies dem Geiſt der Arianiſchen Kirchenverfaſſung nicht gemäß iſt. Daß in Spanien ſehr frühzeitig Zehnden angetroffen werden, beweiſt blos, daß da, wo die Römer hinkamen, man auch Zehnden findet; die aber eine weltliche Abgabe waren.

nach dem künſtlichen Finanzſyſtem der Römer einge⸗führte Auflagen, ob ſie gleich ſelbiges für ſich allein nicht lange fortzuführen im Stand waren. Sie ahm⸗ten alſo auch darinnen nach, daß ſie den Zehnden für die Königliche Kammer bezogen und die Geiſtlichkeit, weit entfernt ſelbſt an einen Bezug zu denken, war vielmehr von ihren Gütern dieſer Abgabe ſo gut wie jeder andere von Getreid, Flachs und Bienen, unter dem Namen des **Paſcuariums** unterworfen. **Chlotar I.** machte ſich A. 560. das Verdienſt, daß er der Geiſtlichkeit den Zehnden von ihren Beſitzungen erließ, welches die Folge hatte, daß nunmehr die Leibeigenen oder Pächter der Klöſter und Kirchen den Zehnden nicht mehr dem Kö⸗niglichen Beamten, ſondern an den Biſchof lieferten. Bei den übrigen weltlichen Beſitzern blieb es aber bei dem Königlichen Zehendrecht.

Doch gleich 7. Jahre nachher, nemlich A. 567. konnten die frommen Väter auf der Kirchenverſamm⸗lung zu Tours ſich nicht entbrechen, auch die weltli⸗chen Feldgutbeſitzer väterlich zu ermahnen, ſie mögten doch dem Exempel des Abrahams folgen und den Zehn⸗den von allen ihren Sachen in den Schooß des Melchi⸗ſedechs ſchütten. Sie dürften die Zehnden nur anſe⸗hen, wie ein geliehenes Kapital; ſtatt der Zinßen ver⸗ſprächen ihnen die Väter die Vergebung aller Sünden. Was ſie denn mehr dafür wollten? Beſſer ſeys ja, Eins gegeben als alle Neune und zulezt die liebe Seele auch noch verloren! Wobei es übrigens merkwürdig iſt, daß ſich die Väter nicht von weitem her auf die Levitiſche Zehnden berufen und ihre Einnahme zu Erlö⸗ſung der Gefangenen zu verwenden gelobten.

Auf der Kirchenverſammlung zu **Maſcon** A. 585. traten die Väter ſchon weniger leiße auf. Unter Vor⸗haltung der **göttlichen** Geſetze, welche wollen, daß

die Prieſter ihren Stunden bequem abwarten können, wurden alle verſtockte Herzen, die ſich des Zehndens weigerten, excommunicirt. Jedoch iſt zu bemerken, daß dies keine allgemein verbindliche, ſondern nur eine Partikularverſammlung der Burgundiſchen Biſchöfe war. Denn was die allgemeine Obſervanz der Kirche belangt, ſo läßt ſich noch ſpäter in den Briefen des A. 590. gewählten Pabſt Gregor des Großen, wo in Verbindung mit andern Geiſtlichen Abgaben vom Zehnden nothwendig auch die Rede ſeyn müßte, nicht die geringſte Spur davon finden.

Aus den Schlüßen der Kirchenverſammlung zu Nantes von 660. erhellet, daß mehrere Perſonen aus Frömmigkeit als ein freiwilliges Allmoſen für die Armen, Gefangenen und Pilgrime, einen Zehnden gegeben, der der Geiſtlichkeit, wie noch heut zu Tag ein Allmoſen, zur richtigen Austheilung anvertraut worden.

Nach Teutſchland ſcheinen die Begriffe von einem geiſtlichen Zehnden mit den Schottiſchen Miſſionarien, in deren Vaterland dieſe Anſtalt unter dem Namen des **Kirchſchatzes** eine frühzeitigere Reife erhalten, gekommen zu ſeyn. Allein zwiſchen Zehendpredigen und Zehendgeben mag noch eine ziemliche Zeit verfloſſen ſeyn. Der unbekehrten Sachſen nicht zu gedenken, ſträubten ſich unter Karl dem Großen ſelbſt noch die frommen Oſtfranken (*).

Die erſte allgemeine Fränkiſche Zehendverordnung iſt nicht älter als vom Jahr 779. Im Jahr 794. wurde ſie dem Volk von neuem eingeſchärft mit der wohlmeinenden Warnung an die Gutsbeſitzer, den Zehnden ja zu geben, ſonſt hohle ihnen der Teufel die Aehren

(*) Iugum decimarum neque nos neque fratres noſtri ſufferre potuerunt. *Alcuini* Epiſt. ad Arnonem Antiſt. Saliſb.

Aehren aus, und wie unbekannt dieſe Abgabe damals noch geweſen ſeyn muß, zeigt ſchon dieſes, weil ein Königlicher Befehl vorſchreibt, die Leute vorher ordentlich zu unterrichten, wie und von was ſie den Zehnden zu geben hätten.

Mit ihrer Bekehrung mußten ſich auch die Sachſen den Zehnden als einen Tribut gefallen laſſen, die Thüringer aber, weil ſie jährlich 582 Schweine zur Hofküche zu liefern hatten, blieben bis auf das Jahr 702. davon befreit.

Die Triebfedern, die Karln hierbei geleitet haben mögen, liegen nicht ganz verſteckt. Es war ſehr natürlich, daß er einer Geiſtlichkeit, die ihm mit auſſerordentlichen Subſidien, Heerſteuern und Anleihen von Zeit zu Zeit unter die Arme grief, auch wieder, wie man ſpricht, einen Haſen in die Küchen jagen wollte. Oben haben wir ſchon bemerkt, daß die Geiſtlichkeit zur Hypothek der Königlichen Staatsanlehen ihre Güter auf unbeſtimmte Zeit hat abtreten müſſen, wogegen ſie vom König für jedes Haus 1 Schilling jährlichen Erſatz erhielt. Dieſer beſchwerlichen Schuld wollte ſich vielleicht der König entledigen, indem er dafür den Zehnden anwies. Aeuſſerſt wahrſcheinlich wird dies dadurch, weil im nemlichen Jahr 779. der vom König verſprochene Zins von 1 Schilling für jeden Hausſitzer bis auf 1 Schilling von 50, einen halben von 30 und einen Dritthelsſchilling von 20 Hausſitzern, alſo im ganzen um mehr als 98 Prozent heruntergeſezt wird (Capitular. L. V. c. 198.)

Betrachtet man, daß durch die Zehenden die anſehnlichſten Rubriken der Staatsausgaben beſtritten worden ſind, nemlich der Hofſtaat der Biſchöfe, die ſich zu Geſandten gebrauchen laſſen, die Beſoldung der Geiſtlichen, die in den Schulen und Kanzleien unentbehr-

behrlich waren, das Bauen der Kirchen und Pfarrhäuſer, die man zugleich als Archive, Schatzkammern und Niederlagen gebrauchte, endlich die Erhaltung der Armen, wodurch man ſich alle Penſionen erſparte, ſo kann man ſich der Gedanken nicht enthalten, daß Karl auſſer der Tilgung ſeiner Schulden auch noch die fernere Abſicht gehabt, dadurch eine beſtändige **Landeskaſſe** für die ordentlichen Staatsbedürfniſſe zu ſtiften, die er aus einem klugen Mißtrauen lieber dem mindermächtigen und ihm ergebenen Biſchof als dem ohnedieß ſchon mit bedenklichen Kräften verſehenen Grafen anvertraut, eben deßwegen aber auch den Biſchof durch die möglichſt genaue Vorſchrift eingeſchränkt und ihm hinwieder den Grafen zum Controlleur gegeben (*).

Was die fernern Schickſale dieſer Zehnden betrift, ſo wären die Biſchöfe auſſer Stand geweſen, dieſe an hundert Ortſchaften zerſtreute und ohnedem nicht mit günſtigen Augen angeſehene Auflage beizutreiben, wenn ſie ſich nicht des weiter reichenden weltlichen Arms bedienet hätten. Dies war die Noth, die ſie zwang, die Kaiſerlichen Beamten, die Grafen, als Kaſtenvögte anzunehmen, die es zwar am Beitreiben nicht ermangeln lieſſen, aber ohne an eine Kaſtenrechnung zu denken, den Biſchof und die Geiſtlichen oft Jahre lang warten und am Ende gleichſam wie aus Gnaden das wenigſte für das meiſte verabfolgen lieſſen. Gläubiger, denen der Biſchof eine Anweiſung an ſeinen Herrn Kaſtenvogt geben wollte, kreuzigten und ſegneten ſich dafür, und verlangten, man ſolle ihnen lieber eine Anweiſung an dieſen oder jenen Hof geben, auf welchem ſie, ohne den Kaſtenvogt nöthig zu haben, den Zehnden gleich ſelber beziehen könnten. Dies geſchah, ſo ſcheel auch das löbliche Kaſtenamt dazu ſehen mochte und eine

(*) ſ. **Möſers** patriotiſche Phantaſien III. Nr. XXIV.

eine Folge davon war, daß wer einmal einen ſolchen Zehnden hatte, ihn auch auf alle künftige Zeiten zu behalten ſuchte; wodurch eine noch heut zu Tag vorhandene Menge von Renten und Sackgülten entſtanden.

Die ärgſte Noth der Biſchöfe kam aber erſt da, als alles anfieng, ſich mit einer Menge von Lehensleuten zu verſehen und jeden Nachbarn zwang, wenn er nicht täglich geplakt und überfallen werden wollte, ein gleiches zu thun, wie man denn auch ſchon Ehren halber ſich nicht geringer zeigen wollte. Und da war denn nichts anders übrig, als ſich eben wieder an den lieben Herrn Kaſtenvogt zu wenden, ſich mit ihm abzufinden, um ſeinen Schuz und um bewafnete Leute zu bitten, der ſich denn auch erweichen ließ, zugleich aber was das Kloſter etwa noch an Zehnden übrig hatte, an ſeine lieben Getreuen anwies und vertheilte, um das ohnedem ſchon nakte Kloſter für dem Ausziehen zu vertheidigen (*).

So

(*) Daß ſich die Kaſtenvögte dieſe Umſtände für ſich und ihre Getreuen nicht nur mit den Zehnden, ſondern auch den andern Kirchengütern zu Nutz machten, beweiſen ſehr viele Urkunden. So bekennt z. E. Graf Balduin von Flandern A. 1038 (*Miraeus* I. 659):

"Quoniam Abbas quidam praevalente ſecularium „nequitia ad ſui defenſionem Advocato indigeret, „illum Comiti dediſſe: duos molendinos qui ſunt in „villa Berbera, et duos carracatus terrae in villa Ni„gella."

"Ego autem molendina illa cum terra ſupradicta „per manum ipſius Abbatis dedi Hugoni Havet de „Albiniaco, eo tenore, ut in omnibus ſit Eccleſiae „Marchianenſis promtus defenſor."

Et multos *acceptis de decimis Beneficiis* in eorum adjutorium conjuraſſe, heißt es in dem Praecepto Ottonis d. A. 972. contra Abbat. Corbej. et Hervord.

So ſahen ſich denn die Biſchöfe in Schulden und um ihr eigenes Deputat gebracht; den Armen war unverwehrt, betteln zu gehen, die Pfarrer konnten ſehen, von wem ſie beſoldet würden und die Kirchen und Pfarrhäuſer mogten ſich in Acht nehmen, nicht baufällig zu werden.

Da erwachte man endlich ganz nüchtern und wollte ſeine zerſplitterten Zehnden wieder haben, welches einestheils nicht möglich war, weil die Lehenleute, die man nicht abdanken wollte, eine Beſoldung haben mußten, anderntheils aber höchſt unbillig geweſen ſeyn würde, weil man dieſe Zehnden vorher vielen Inhabern redlich verkauft oder als Unterpfand angewieſen.

Vor allem ſuchte man ſich nun der Kaſtenvögte zu entledigen, welches vielen Stiftern entweder durch bewirkte freiwillige Entſagungen oder durch gerichtliche und geiſtliche Hilfe der Kaiſer und Päbſte gelang; und dann brachte man durch Einlöſung, Kauf, Tauſch, päbſtliche Bullen, Excommunicationen, und Conciliensſchlüſſe ſo viel zurück, als noch zu retten war.

Daraus erhellet aber, daß keinem einzigen Stift jener urſprünglich von Karl dem Großen angeordnete Zehnden, mit der darauf gelegten Verbindlichkeit einer allgemeinen Staatsauflage verblieben, ſondern daß heut zu Tag alle Arten der Zehnden, ſie mögen ſich in geiſtlichen oder weltlichen Händen befinden, nur wie gekaufte Privatrenten zu beurtheilen ſind.

Einen eben ſo harten Straus hatten die Biſchöfe mit ihren eigenen Klöſtern auszuſtehen. Dieſe hatten anfänglich nirgends einen Zehenden zu beziehen, vielmehr mußten ſie ſolchen ſelbſt von ihren Kloſtergütern dem Biſchof entrichten. Die bekannte Frömmigkeit des Kaiſer Ludwigs kam ihnen aber in ſoweit zu ſtatten, daß ſie

ſie von denjenigen Gütern, die ſie aus dem Kloſterbauhof beſtellen ließen, befreiet wurden, mit der Bedingung, den Antheil, der hievon die Armen betreffe, ſelbſt zu vertheilen. Als ſie es denn nun auch dahin gebracht, daß durch ſie die meiſten Pfarreien beſezt wurden, ſo weigerten ſie ſich nun gänzlich einen Zehnden, der urſprünglich für Biſchöfe, Pfarrer, Arme und Kirchen geſtiftet ſey, auch von ihren übrigen in Erbpacht gegebenen Gütern zu entrichten. Zu dem Ende führten ſie an, daß ſie, wie es meiſtens der Fall war, den Biſchöfen nicht untergeben ſeyen, die Pfarreien durch ihre eigene Mönche verwalteten, den Armen ihre Gebühr ſelbſten vertheilten, die Pilgrime beherbergten, und die Laſt des Kirchenbaus auf ſich liegen hätten. Pabſt Gregor VII. war der erſte, der ſie von allem frei ſprach, welches jedoch Hadrian IV. widerrief, unter dem Vorwand, ſein Vorfahrer habe nur die Befreiung von den Novalzehnden gemeint. Nur waren die Ciſtercienſer, die Tempelherren und Hoſpitalier in Anſehung derjenigen Güter ausgenommen, die ſie mit eigenen Händen oder Koſten bauen. Jedoch wurde auch dieſen von Innozenz III. verboten, dieſe Freiheit auf ihre ſpäter erworbene Kloſtergüter auszudehnen.

Uebrigens iſt es den Klöſtern mit ihren Zehnden im Kleinen nicht beſſer, als den Biſchöfen im Großen gegangen.

Um nun wieder auf die urſprüngliche Einrichtung der Zehenden zu kommen, ſo mußten dieſelbe von allen Früchten im Feld und im Garten, vom Vieh (*), vom Gewinſt in dem Gewerb oder der Handlung, von den Renten und Gülten, von denen bei Gericht fallen-

den

(*) wilde Pferde, Stotpferde, waren zehendfrei.

den Bußen und Strafgeldern, und ſelbſt aus den Einkünften der Kaiſerlichen Kammer bezahlet werden (*). Wo aber in den Kapitularien von dem **Zehnden und Neunten** zugleich die Rede iſt, den einige klöſterliche Zinsgüter zu bezahlen hätten, ſo wird unter dem Zehnden der gewöhnliche geiſtliche Zehnden, unter dem **Neunten** aber noch ein beſonderer Pacht oder **Erbzins** verſtanden, der auf jedem Zehndgut noch beſonders haften kann (**).

Indem ſich Karl auf die canoniſche Verordnung Pabſt Gelaſius beruft, ſo ſezt er feſt, daß der Zehende in vier Theile, nemlich zum Unterhalt des Biſchofs, für die Beſoldung der Geiſtlichen, für die Verpflegung der Armen und das Bauweſen der Kirchen vertheilt und verwendet werden ſoll; zugleich aber verbietet er auf das ſtrengſte, den Zehnden ſelber oder auch nur einen jährlichen

(*) ſ. Capitulatio de Partibus Saxoniae §. 16.
Obgleich übrigens alle Zehnden urſprünglich Decimae Dominicales geweſen ſeyn mögen, ſo ſcheinen mir doch nach Karls des Großen Zeiten darunter nur ſolche verſtanden zu werden, die entweder aus ſpätern Novalien bedungen worden, wie denn oft überhaupt jede Gültabgabe Decima heißt, oder die von dem Biſchof durch Kauf, Tauſch oder ſonſt wieder an den Gutsherrn gelangt ſind. So heißt es z. B. in einem Privilegio Ludovici Germanici: Exceptis decimis Dominicalium — quas pater noſter Hludovicus de eodem Epiſcopatu per *cambiatum* adquiſivit. **Möſer** Osnabr. Geſch. I. Beilage VI.

Daß auch die Zehnden in ganz Sachſen und nicht nur in einigen Sprengeln eingeführt worden, ſchließe ich aus dem nemlichen Privilegium:
Servi autem ipſorum et liberi et cujuscunque conditionis Coloni decimas ut caeterorum *in Saxonia* ius eſt Epiſcoporum, ſecundum *Karoli inſtitutionem* Epiſcopo pleniter offerant.

(**) du *Freſne* Voce Nona. Capitular. L. I. c. 157. L. V. c. 198 et 278. Achat. Lud. Car. *Schmid* diſſ. de Nonis.

lichen Ueberreſt deſſelben um Gewinſtes willen zu verkaufen. (Capit. L. VII. c. 214.) Hat demnach ein überdem noch mit andern Gütern verſehener Biſchof, der auch nicht alle Jahr in jedem Dorf die Kirche wird neugebaut haben, der wahrſcheinlichen Berechnung nach ſoviel eingenommen, daß er es mit ſeinen Geiſtlichen und Armen unmöglich hat verzehren können; ſo iſt nichts einleuchtender, als daß man nicht alle Jahre, ſondern nur ſo oft als der erſte Zehnde, den man auſſerdem nur hätte hinwegwerfen müſſen, verbraucht war, einen neuen gefordert; oder daß man da, wo man die Zehnden nicht verzehren konnte, mit dem Zwanzigſten oder Dreißigſten vorlieb genommen, weil der Stifter Karl die Zahl Zehne nicht als das Maas, nach welchem der Bauer jederzeit belegt, ſondern nur als die Grenze im äuſſerſten Fall, über welche ihm nichts angefordert werden ſolle, beſtimmt zu haben ſcheint.

Dabei pflegte man ohnedem nicht die Garben zu zählen, ſondern was der Bauer ſo ungefähr meinte daß billig ſey, das nahm man überhaupt auf Treu und Glauben an (*), und obgleich der Buchſtaben des Geſetzes dahin lautete, daß der Zehnden nach den mancherlei Arten des Getreids, der Früchte oder des Viehs, von jeder in natura geliefert werden ſolle, ſo war doch allgemein ein entgegengeſezter Gebrauch, vermöge deſſen der Zehendpflichtige für alles zuſammen ein beſtimmtes Maas Sackkorn auf den Kaſten ſchüttete, oder eine auf immer bedungene Summe Gelds bezahlte (**), welche man

(*) Nos vero in fide Catholica nati, nutriti et edocti, vix conſentimus ſubſtantiam noſtram *pleniter* decimare. *Alcuini* Epiſt. VII. ad Carol.

(**) ſ. Capitul. de Decimis quas populus dare non vult, niſi quolibet modo ab eo redimantur.

Möſer von der Beſchaffenheit der Osnabr. Zehnden, in den Phantaſien IV. Theil.

man die **Zehendloſe** hieß, die freilich bei dem Fallen des Geldpreißes auſſer dem Verhältniß kam.

Zu dieſem Ende hatten ſie auch die **Zehendpfunde**, Libras terrae, die in den Urkunden und Kaufsbriefen der mittlern Zeit öfters vorkommen; d. i. es war beſtimmt, wie viel Bunde Flachs, oder wie viel Viertel Mehl, oder wie viel Scheffel Gerſten, Korn, Haber ein Zehendpfund ausmachen ſollten; und dann in des Zehendpflichtigen Belieben geſtellt, ſeine ihm zugemeſſene Zehendpfunde in Korn, in Mehl, in Flachs oder ſonſt zu liefern, wenn es nur in dem für jede Art beſtimmten Verhältnis des Pfunds geſchah. Indem man aber feſtſezte, wie viel Viertel Mehl, z. E. ein Zehendpfund ausmachen ſollte, ſo richtete man ſich nach dem was man damals um Ein Pfund Geldes erkaufen konnte, und vermied dadurch, daß die Summe der Früchte zu dem Preis des Geldes geſezt wurde, alle Schwierigkeiten der künftigen Geldveränderungen.

So obenhin man die Sache anfänglich nahm, ſo genau gieng man endlich derſelben ſpäterhin nach. Und da hieß es denn: Wo der Pflug hingeht, da geht auch der Zehnden hin. Doch wießen die Sprüchwörter nicht minder zu Recht: daß ein Acker des Jahrs nur einmal Zehnden gebe.

Zum Beſchlus will ich hier einiger beſondern Arten oder Benennungen der Zehenden erwähnen.

Zuweilen findet ſich das Wort *Decima* in den Urkunden als gleichbedeutend mit irgend einer Art Abgabe überhaupt.

Dehme, Dihme, Dohem, Dechme, Dichme, Dichmangelt iſt aus dem Wort *Decem* verdorben und bezeichnet der Regel nach nichts anders, als einen Zehnden; oft aber auch inſonderheit die Abgabe für das Geäckerich in den Wäldern.

Daß

Daß die Zehnden auch **Altäre** geheißen, ſteht in dem Concilio Nomanenſe vom Jahr 1096.

Gotteszinße heißen ſie in einer Urkunde von 1194. und **Pflugſchatz** oder **Pflugzinße** hin und wieder im 14ten Jahrhundert.

Salzehnden waren ſolche, die nicht an die Geiſtlichkeit, ſondern auf den Salhof des Herrn entrichtet wurden. Was **Layenzehnden** ſagen wollen iſt bekannt.

Stehende Zehnden ſind, wo das Auszählen nicht eher geſchieht, als bis im ganzen Flur von allen Zehndpflichtigen die Garben aufgebunden ſind; **fliegende Zehnden** hingegen, wo der Beſitzer, ohne auf ſeine Nachbarn zu warten, das Auszählen auf der Stelle verlangen kann.

Schmalzehnden gibt man von den Schmalfrüchten und dem Schmalvieh z. E. von den Schaafen; im Holländiſchen auch von Obſt, Gemüß, Milch, Wolle ꝛc. Einen **Honigzehnden**, der zur Kaiſerlichen Kammer in dem Gau Neletizi gehörte, ſchenkte Kaiſer Otto A. 965. dem Erzſtift Magdeburg. Den **Krafftzehnden**, welchen Haltaus nicht zu erklären weis, mögte ich faſt für einen Schreibfehler, ſtatt **Kravt** oder Krautzehnden halten. **Landszehnden** heißt in einer Urkunde die dritte Garbe. Die Kärnther Zehndordnung unterſcheidet zwiſchen Sack- Garb- und **Klaubzehnden**; lezteres ſoll den Flachszehnden bedeuten. **Zollkorn** iſt der Zehnde von dem in die Mühl gelieferten Getreid, im 12ten Jahrhundert.

Ochtme, Ochmunt, Octuma bedeutet in den Niederſächſiſchen Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts den zum **kleinen Zehnden** gerechneten **Fleiſch-** oder **Blutzehnden**. In der Gegend von Hörter hieß er **Vechtmunde**. Den Städtern inſonderheit

heit war dieſe Art der Abgabe ſehr zuwider. Man nannte ſie auch nur den **Zehendſchärfer**.

Gleichen Urſprungs iſt auch der **Ochtpfennig**, **Uchtenpfennig**. Nach Inhalt des Stadt Einbecker Vertrags mit dem Kapitel vom Jahr 1529. ſoll der Ochtpfennig und Fleiſchzehnden dem Kapitel nur dann gegeben werden, wann es den Gemeinochſen und Bären unterhalte. Daher folgert **Puffendorf** Obſervatt. Tom. III. obſ. 209. im allgemeinen, daß ſich der Fleiſchzehnden allenthalben auf dieſe Schuldigkeit beziehe und ein Erſatz für die den Geiſtlichen obgelegene Unterhaltung des Gemeinſtiers oder Ebers (daher das **Ebergeld**) auch nur in dieſem Fall zu verlangen ſey, wie denn der Zehndherr gleichfalls die **Fäm** und **Vaſel-Schweine** zu unterhalten hatte.

Wenn aber in manchen Gegenden die Geiſtlichen nicht nur den kleinen Viehzehnden in natura, ſondern **noch dabey** den Uchtenpfennig, Viehpfennig, **Michelspfennig** beziehen, und zu dem allen weder den Gemeinſtier noch den Eber unterhalten, ſo ſcheint dieß ein ganz auſſerordentlicher Mißbrauch zu ſeyn.

Ein merkwürdiger ſchiedsrichterlicher Ausſpruch des Biſchofs von Augſpurg zwiſchen der Reichsſtadt Nördlingen und dem Abt zu Heilbronn vom Jahr 1449. findet ſich in **Dolps** Bericht von der Reformation der Stadt Nördlingen, Anhang Nr. XI. Darinn behauptete die Reichsſtadt Nördlingen als Kläger: Es ſey gemeinen Rechtens, daß wer der Kirchen Nutznng aufhebe, auch zu dem Kirchenbau ſeine Hilf thun müſſe, wie ſie dann dieſes mit dem Beiſpiel des Abts zu Waldſachſen bei dem benachbarten Kirchenbau zu Harburg beſcheinigen wollen.

Dem ſezte der beklagte Abt entgegen: In dem ganzen Erzbiſtthum Mainz ſey eine alte löbliche Gewohnheit,

heit, die das von den Nördlingern angeführte gemeine Recht verdrucke, abſetze und erlöſche. Die Stadt ſetze die Heiligenpfleger und nehme die Rechnung. Sie könne alſo gar wohl vom gemeinen Allmoſen bauen. Betreffend den Abt zu Waldſachſen, ſo behaupte ſelbiger gleichergeſtalt, nicht von Rechts, ſondern von Freundſchafts wegen ſeine Hilfe gethan zu haben. Hierauf erfolgte auf gepflogenen Rath vieler hochgelehrter und anderer weiſen Leute, nach der Gewohnheit deutſcher und welſcher Lande das Urtheil dahin: daß der Abt zu dem Kirchenbau etwas beizutragen **nicht ſchuldig** ſey.

Soviel alſo von den Zehnden und der Periode der Heerbanns Miliz, deren mannichfaltige Abgaben ich zum Beſchlus durch folgende Ueberſicht anſchaulich machen will.

Die Auflagen dieſer Periode waren nemlich:

A. **Staatsauflagen**, welche unmittelbar dem König, als des Heerbanns Haupt, oder dem Herzog und Grafen, als Königlichen Heerbannsbeamten, oder den Königlichen Geſandten, oder wem ſonſt der König die Einnahme allenfalls aſſignirt, entrichtet werden mußten; und zwar

I. **ordentliche Auflagen**, welche im gewöhnlichen Lauf der Dinge alle Jahre vorkamen, und ſchon ihre genaue Beſtimmung hatten, ſo daß es darüber keiner weitern Verwilligung oder Berathſchlagung bedurfte;

a. **der freien Heerbannsglieder ſelber**

1. das jährliche Bekenntnis der Heerbannsfolge, mittelſt Entrichtung des Maigeſchenks an den König ſelbſt, oder bei geringern Heerbannsgliedern mittelſt Entrichtung

tung eines Grafenkorns, Eyes oder dergleichen an den Heerbannsoffizier.

2. perſönlicher Kriegsdienſt auf eigene Koſten.
3. der Zehnden von allen Renten und nicht verpachteten Gütern an die Biſchöfe als Königliche Aſſignatarien.

b. **der unterthänigen Pächter und Feldbauern.**

1. das Bekenntnis der Heerbannsfolge durch Entrichtung des Königspfennigs.
2. perſönliche Kriegsdienſte durch Bauung der Brücken und Heerſtraßen, Transportierung des Kriegsgepäkes, (Angarien) und Herleihung der Pferde. (Paraveredi)
3. der Zehnden von ihren gepachteten oder ſonſt bebauten Gütern.

II. **auſſerordentliche Auflagen**, die nur bei beſondern Vorfällen nöthig wurden und der Regel nach nicht ſo ſchlechterdings eingefordert, ſondern vorher verwilligt und beſtimmt werden mußten; wofern nicht bei einigen durch eine beſondere Uebereinkunft oder Gewohnheit das Quantum ein- für allemal feſtgeſezt war.

a. **der freien Heerbannsglieder ſelber.**

1. die **Hoſtendienſte, Heerſteuern,** von ſolchen, die nicht mit in Krieg ziehen konnten.
2. der **Heerbann** von ſolchen, die von der Muſterung ausgeblieben.
3. die **Staatsanlehen** der Geiſtlichkeit.
4. die Verpflegung der Königlichen Geſandten, *Miſſaticum.*

b. **der unterthänigen Pächter und Feldbauern**

1. der

1. der Grafenſchatz.
2. extraordinäre Heerfarthsdienſte, Parangariae.
3. die Nothreiße, oder perſönlicher Kriegsdienſt, bei einem allgemeinen Ueberfall.
4. die Lieferung des Magazinkorns.
5. Beitrag zu den Verpflegungskoſten der Königlichen Geſandten mittelſt Reichung der Herberge und Atzung.
6. Verpflegung der Erzbiſchöfe und Archidiaconen bei den Viſitationen. (*Manſionaticum.*)

B. **Grundauflagen**, die von den unterthänigen Gutsbeſitzern oder Pächtern dem Adel und der Geiſtlichkeit, als Grundherren, kraft eines ausdrücklich getroffenen und nachher oft ſtillſchweigend verlängerten Vertrags, zu entrichten waren, und beſtanden

1. in perſönlichen gemeſſenen **Dienſten** des Hausvaters, ſeines Weibs und ſeiner Kinder zu Bearbeitung der von ihrer Grundherrſchaft durch Selbſtbau benuzten Felder, und zu Beſorgung aller auf dem Hofſitz des Grundherrn vorkommenden häuslichen Arbeiten.
2. in beſtimmten **Naturallieferungen** an Korn, Bier, Brod, Hühnern, Schweinen u. a. m.

(*) Der Zoll war noch zur Zeit blos eine Auflage für die Fremden; die Inferenda aber ein Tribut der mit Kriegsrecht bezwungenen Lande.

Zweite Periode

Lehen Miliz.

Gilbert Stuarts Abriß des geſellſchaftlichen Zuſtands in Europa. Aus dem Engl. Leipzig 1779. 8.

Für den freien Landeigenthümer, der auf ſeinen Gütern von einem Feldzug zum andern oft nur 40 Täge ausraſten durfte, und neben dem noch ſo viele andere Laſten zu tragen hatte, mußte die Heerbannsmiliz allmählig ſehr drückend werden. Unmöglich kann er auch mit Gleichgültigkeit betrachtet haben, daß demohngeachtet ſeine Pächter und Bauern von den Königlichen Beamten ſehr hart mitgenommen wurden. Eben ſo wenig mogte aber auch am Ende den Königlichen Generälen mit Leuten gedient ſeyn, die mit Sack und Pack daher gezogen kamen, deren ſchwerfälliger Troß ſich nur langſam bewegte, und die, wann ihre Zeit vorüber war, unordentlich nach Hauſe eilten, ohne ſich um das Ende ihrer angefangenen Unternehmung ferner zu bekümmern.

Schon lange vorher hatten die Regenten oder Volksanführer ein Gefolg von jungen Leuten um ſich, die gleichſam ihre Leibgarde ausmachten, die ſie in Reichskriegen nach ihrem eigenen Belieben, auſſerdem aber zu ihren Privat- und Familienfehden gebrauchten, und denen ſie nebſt einem beſondern Antheil an der Beute, Verpflegung, Waffen und Kleider reichten. Hingegen waren dieſelben, jedoch ihrer Ehre unbeſchadet, zeitlebens zu einer ganz eigenen Abhängigkeit verbunden.

Einen

Einem Herrn mogte dies nun freilich beſſer ſchmeicheln und das Gefolg der **Leute** wurde immer mehr vergrößert und hervorgezogen. Die wichtigſten Stellen und Hofämter wurden nach und nach, ſo wie heut zu Tag mit den jungen Sklaven des Grosherrlichen Serails, nur mit ihnen beſezt und ſtatt der Beſoldung ihnen gewiſſe Landgüter als **Beneficien** zur Benutzung eingeräumt.

Als man endlich die Zahl der **Leute** immer weiter zu vermehren trachtete, die anſehnlichern Landbeſitzer aber ſich nicht in hinlänglicher Menge entſchloſſen haben würden, gegen einen ohnedem noch nicht erblichen Genuß der Beneficien ihre Perſon der ſtrengen Hörigkeit zu unterwerfen, ſo war man zufrieden, wenn ſie ſtatt der Abhängigkeit nur T r e u e und einen ordnungsmäſſigern Kriegsdienſt verſprachen und unter dieſer Verpflichtung ſtatt der Beneficien Lehen annahmen. Von den Ausſichten einer glänzenderen Ehre, eines kräftigern Schutzes und eines bequemern Auskommens gereizt, ſtrömte alles herbei, um entweder Lehen zu empfangen oder wenigſtens ſein Eigenthum mit dem Lehensſtempel bezeichnen zu laſſen.

So wie bis auf unſere neueſte Zeiten ein diſciplinirtes Corps auf eine unregelmäßige Landmiliz, ſo ſchaute bald der Lehenmann auf den Bannaliſten herab. Die durch einen natürlichen Lauf der Dinge damals ſchon erblich gewordene Officiere des Heerbanns, die Edelvögte, die Grafen, die Herzoge, um nicht in ihrem Rang tief herunter zu ſinken, ſäumten keinen Augenblick, ſich ebenfalls den Character eines Lehenofficiers zu verſchaffen; und ſo wie man ſich auf einem harten Lager alle Augenblicke anders kehrt; ſo hat ſich auch der gemeine Heerbannsſoldat gar gern aus der Heerbannsrolle zur Lehensfolge gewendet.

Gewiß würde ſich der Heerbann weit früher verlohren haben, hätte ihn nicht Karls des Großen ſchöpferiſcher Geiſt mit einer neuen Kraft belebt. Unter Ludwig dem Frommen fieng er ſchon zuſehend an wieder zu ſinken. Doch behielten ſeine Söhne, als ſie ihre Länder theilten, eine Gemeinſchaft des Heerbanns bei, kraft deſſen einer dem andern in allgemeinen Nöthen beizuſpringen verbunden war, daher man auch noch etwas ſpäter denſelben wenigſtens zu Vertheidigung der Reichsgränzen brauchte. Heinrich I. war es, der den Anfang machte, die Lehenleute zu einem allgemeinen Reichskrieg zu gebrauchen, und von Otto I. an, der A. 936 die Regierung übernahm, geſchah ſolches ganz gewöhnlich. Man kann alſo die Epoche der herrſchenden Lehenmiliz füglich von 936 bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts rechnen, vor deſſen Ausgang ſich ſchon Spuren beſoldeter Haustruppen zeigen.

Nach der Natur des Lehenvertrags, der blos Treue und perſönliche Dienſtleiſtung verlangt, hätte freilich der Vaſall von allen übrigen Laſten befreit bleiben ſollen. Allein war dieſes ſchon zu den Zeiten des Heerbanns, wo jeder blos für ſeine Erhaltung fochte, zu den Staatsbedürfniſſen unzureichend, um ſo weniger konnte man damit bei der Lehenverfaſſung hinausſehen, nachdem eine Menge von Quellen durch die verſchwendriſchen Lehensaufgaben verſiegten, kein Unterſchied zwiſchen Fehden und Reichskrieg ſtatt fand und ein gröſſerer Glanz des Lehenherrn und ſeiner Familie einer der lezten Zwecke der Staatsverbindung ſchien. Ich werde alſo auch hier ſowohl von den **auſſerordentlichen** Auflagen der **Vaſallen**, als den **gewöhnlichen guts- und landesherrlichen** Abgaben ihrer Pächter und eigenhörigen Feldbauern handeln.

Zuvörderſt muß ich hier bemerken, daß wer ſich nicht in die Lehensverbindung gab und alſo auch keine

Kriegs-

Kriegsdienſte leiſtete, an deſſen Statt mit einer ordentlichen Steuer belegt wurde. Denn ſonſt würde ein ſolcher bürdenfreier Mann einen Statum in Statu formiret haben. So mußten die Städte bei einem Kriegszug ihre Serjantes ſchicken oder eine Anzahl ihrer Bürger die Cavalcade mitmachen. Aus den häufigen Beſchwerden der Städte iſt aber zu erſehen, daß die Grafen dieſe Dienſte gewöhnlich in eine Schatzung an Geld verwandelt und die Bürger dadurch ſehr bedrückt, daß ſie ohne alle Nothwendigkeit blos aus Prellerei Cavalcaden angeſagt, und wenn auch die Bürger den Ritt in Perſon hätten machen wollen, doch ſchlechterdings dafür das Geld gefordert. Nicht minder findet ſich in einer Urkunde Graf Balduins von Flandern (*) daß diejenigen Glieder von Communen oder Klöſtern, die wegen nicht beſitzender Beneficien in keinen Krieg mitzuziehen ſchuldig waren, eine Steuer in Geld, und zwar, wer einen Anſpann hatte 2 Schillinge, und wer ſich blos mit Handarbeit nährte 3 Pfennige bezahlen mußte. Dieſen willkührlichen Steuern zu entgehen, mag wohl am Ende auch ein Hauptbewegungsgrund geworden ſeyn, warum ſich zulezt alles herbeigedrängt, ſein Eigenthum einem andern als Lehen aufzutragen.

Unter die auſſerordentlichen Anlagen der Vaſallen ſelbſt gehören:

1) die Subſidien der Geiſtlichkeit inſonderheit, und
2) die Adärationen oder Adjutorien der Vaſallen überhaupt.

Karl der Große hat es zwar nicht geduldet wollen, daß die Geiſtlichen, wie ſchon vorher gewöhnlich war, ſelber mit zu Felde ziehen. Blos als Feldbiſchöfe ſollten ſich abwechslend allemal vier von der hohen Geiſtlichkeit

(*) *Miraei* Opere dipl. I. 659.

lichkeit bei der Armee befinden. Allein zur Zeit des Lehenweſens war es ſchon wieder allgemeine Sitte, daß ſie, die Geiſtlichen oder ihre Edelvögte, ſowohl mit dem Kaiſer über die Berge, als auch anderwärts und in ihre eigene Fehden zogen. Man ſah ihre perſönliche Kriegsdienſte als eine Schuldigkeit an, und Biſchof Hermann von Hildesheim mußte 400 Mark Silber bezahlen, um nur für dieſesmal von der Laſt des Langobardiſchen Zugs losgezählt zu werden.

Dem ohngeachtet mußten ſie ſich noch zu einer auſſerordentlichen Beiſteuer an Geld bequemen. Dieſe heißt: **freiwilliges Geſchenk, Subſidium, Supplement, Königsſteuer, Kopfgeld, Hundeſteuer.**

Beweiſe von freiwilligen Geſchenken oder Charitativgeldern, z. B. von Seiten der Abtei Fulda finden ſich bei **Muratorius** und **Schannat.**

Ein *Regium Subſidium* ſive *Supplementum* ſeu Steura, quod in vulgari *Kunigſteuer* dicitur, mußten die Nonnen zu Unſerer L. F. in Paßau bis zum Jahr 1193. dem Kaiſer bezahlen, in welchem Jahr ſie von K. Heinrich VI. davon befreit worden ſind und ein ähnliches Supplement oder Königsſteuer (Servitium regium) von jährl. 100 Pf. zahlte das Kloſter Lorſch ſchon lange vor den Zeiten Konrads II. (*).

Ein allgemeines **Kopf-** und **Fluggeld** (Pfluggeld) ſoll K. Philipp auf dem Reichstag zu Nordhauſen den Tempelherren durch ganz Teutſchland auf 5 Jahre von ihren Gütern und Leuten zu erheben verwilliget haben (**).

Eine **Hundeſteuer**, Huntſtorar, Canagium, bezogen die Baierſchen Herzoge noch A. 1373. von ihrer Geiſtlichkeit (***). Wahrſcheinlich hat ſie dieſen Namen von der

(*) *Hund* Metrop. Salisb. I. 251. Cod. Lauresh. I. 245.
(**) *Foppens* Collectio nova Anecdot. Part. II. p. 375.
(***) **Strubens** Nebenſt. II. 347.

der Schuldigkeit der Geiſtlichen erhalten, die herrſchaftlichen Hunde zu ernähren, welches auch nachher der **Hundedezem**, das **Hundelager** hieß und meiſtens auf gewiſſe Monathe feſtgeſezt iſt. A. 1420. bezog Pfalzgraf Ludwig beim Rhein **Hundgeld**, **Jägergeld** und **Vogelgeld**. Im Meklenburgiſchen war ſogar im ganzen Land ein **Hundekorn** umgelegt, das aber Herzog Heinrich in ſeinem Teſtament vom Jahr 1319. reumüthig mißbilligt, und demjenigen, ders noch ferner beziehe, die ewige Höllenſtrafe angekündigt.

Nebſt dem war es eine beſondere Schuldigkeit der Klöſter und geiſtlichen Stiftungen, den **Heerwagen** anzuſchaffen, bereit zu halten und bei Kriegszügen mit eigenen Pferden und Knechten transportiren zu laſſen, andere Laſten, als **Herberge**, **erſte Bete** u. d. nicht zu gedenken.

Man darf nicht glauben, als wären die weltlichen Herren Vaſallen vergeſſen worden. Vielmehr findet ſich ſchon ſehr frühzeitig in den Urkunden des Mittelalters eine ſorgfältige Beſtimmung derjenigen Fälle, in welchen ſie, und in der Eigenſchaft als Vaſallen auch hier wieder die Geiſtlichkeit, zu außerordentlichen Beiſteuern verbunden waren.

Man nannte dieſe Auflagen *Adjutoria*, Hilfſteuern, *Adaerationes*, weil es ſtatt Ritterdienſten, Gelddienſte waren, *Adoha*, von welchem Wort das heutige Douane abgeleitet ſcheint und überhaupt eine Gabe heißt (*). In England hießen ſie *Scutagia* und was die Städte bezahlten *Tallagia*.

Nach dem Zeugniß **Perards** (Recueil à l'hiſtoire de Bourgogne) hatte der Herzog von ſeinen Vaſallen eine

(*) Jac. de *Ayello* Tr. de jure Adohae; bei *Thomati* de Collectis, und den Tract Tractatuum.
Andr. *Capanus* de Jure Adohae. Fol. Neapol. 1636.

ine Geldhilfe zu verlangen: 1) wenn er ins gelobte Land reißt, 2) wenn er ſeine Tochter vermählt, 3) wenn er in Gefangenſchaft geräth, 4) wenn er ein benachbartes Gut kauft, von welchem ſeinen Unterthanen vorher viele Beſchwerden zugefügt worden.

König Wilhelm von Sicilien erlaubte ſeinen weltlichen Vaſallen von ihren Unterthanen Adjutorien zu erheben: 1) wenn ſie aus der Gefangenſchaft zu löſen, 2) oder Ritter werden, 3) eine Tochter oder Schweſter ausſtatten, 4) für den Dienſt des Königs oder der Armee; 5) wenn ſie ein Land kaufen.

Den Prälaten inſonderheit werden auſſerordentliche Umlagen geſtattet: 1) wenn ſie ſich conſekriren laſſen, 2) zum Concilium reißen, 3) für den Dienſt des Königs oder der Armee (*).

In der Magna Charta verſpricht König Johann nach jedesmal vorausgegangener gemeinſchaftlichen Berathſchlagung nur in folgenden drei Fällen ein Scutagium zu verlangen: 1) wenn er aus der Gefangenſchaft zu erlöſen, 2) wenn ſein **erſtgebohrner** Sohn Ritter wird, 3) wenn ſeine **erſtgebohrne** Tochter ſich vermählt.

Was man nun in andern Lehenreichen das Scutagium, Adjutorium, nannte, das war in Teutſchland nichts anders als die **Bede** (**), und daraus ergibt ſich

(*) ſ. *Canciani* Conſtitt. Siculae p. 360.

(**) Dieſer Uebergang der Adjutorien in die **Beden** findet ſich ganz genau auf die nemliche Art, nur vielleicht etwas ſpäter, auch in dem Königreich Sicilien:

Onera autem Regni, quae nunc collectas dicimus, in Regno Siciliae hoc modo incoeperunt: Tempore enim Federici Imp. coepit dici *adjutum* – deinde temporum nequitia vocatum eſt *donum*, quod non petebatur niſi pollicitum; nunc autem, peccatis noſtris exigentibus, imponuntur *tributa* de *Ayello* de jure Adhoae.

Nach

ſich ſogleich zum Eingang der hiſtoriſche Beweis, daß ſo wie in andern Lehenregierungen, alſo auch in Teutſchland, der Lehenherr dieſe Abgabe ebenfalls nur in gewiſſen Fällen zu fordern berechtigt war. Daher iſt es ſehr intereſſant in vielen Urkunden, z. E. in dem Freiheitsbrief der Stadt Sarbrük (*) zum Bezug einer Bede die nemlichen Urſachen, wie in der Magna Charta, erfordert zu ſehen, nemlich 1) die Erlöſung aus der Gefangenſchaft, 2) das Ritterwerden der Söhne und 3) das Vermählen der Töchter.

Sollte die Erklärung des Herrn **Mößers** richtig ſeyn, welcher Bäte ſchreibt, und es von dem Weſtphäliſchen **Bat** d. i. Hilfe und dem noch heut zu Tag gewöhnlichen **Bybat** d. i. Beihülfe, ableitet; ſo wäre ſogar die Aehnlichkeit der Bede und des Adjutoriums auch in den Worten vorhanden.

Insgemein leitet man den Namen von **Bitten** her, weil der Herr darum bitten mußte und damit ſtimmt auch die lateiniſche Benennung *Petitio*, *Precaria* überein. Sonſt könnte man es eben ſowohl von **gebieten** abſtammen laſſen, indem es in **Notkers** Erklärung des Pſalm 49. Vers 8. heißt: Weliche Zinſe er uns wile **keberen**, die Landesherren in niederteutſchen Urkunden aber ſich öfters ausdrücken: Wy ſetten unde **gebeden**, die Hildesheimſchen Statuten Art. 127. u. 128. von **Bedebriefen** ſtatt Gebotbriefen ſprechen und ein Biſchöflich Utrechtſches Privilegium bei Grupen I. 667. enthält: quod liberi ſint ab omni

Nach vielen ältern Verſuchen in einzelnen Diſtricten ſoll in England die erſte allgemeine Umlage eines Scutagiums A. 1159. geſchehen ſeyn und ſich auf die Summe von 180000 Pfund belaufen haben.

(*) **Kremers** Geſchichte des ardenniſchen Geſchlechts.

omni vocatione quae Ghebot vulgariter dicitur et ab omnibus precariis (*).

Von der Zeit, in der man dieſe Abgabe entrichtete, hieſs ſie eine Maibede oder eine Herbſtbede; je nachdem man ſie in Getreid oder in Geld abführte, war ſie eine Korn- oder Pfennigbede. Nachdem man aber ſpäter anfieng, auch andere Grundabgaben und Verbindlichkeiten, die eigentlich keine Steuereigenſchaft hatten, Beden zu benennen, ſo entſtanden

Baubeden d. i. Baudienſte.
Bedefuhren d. i. Dienſtfuhren.
Bedekorn (**)
Haverbeden
Flachsbeden
Schweinbeden
Küchenbeden
Gänsbeden
Immenbeden
Wachsbeden
Honigbeden
Moſtbeden
Weinbeden
Bierbeden.

Die Leibbede iſt eine Abgabe, der jeder Leibeigene vom 12ten Jahr an unterworfen war.

Orbe-

(*) Als Schriftſteller habe ich angeführt gefunden:
H. Ph. Heenemann de Precariis Comitum, vulgo de Graffelyke beden, et antiqua nobilitatis ab illa immunitate. Lugd. Bat. 1781.
Rhetius de Orbeda antiquiſſima Germanicarum civitatum penſione. 1688.

(**) vom Bedekorn der Bamberger Probſtei in einigen Dörfern bei Nürnberg und daß dies keineswegs ein Zehnden ſey, ſ. eine Abhandlung in den Selectis Norimbergenſ. I. Kap. 16.

Orbede, Urbede, bedeutet gewöhnlich ebendaſſelbe, als die eigentliche Bede, die Steuer, im ſtrengern Verſtand aber eine auf einem Orbar (d. i. ſolchem Grundſtük, welches urſprünglich mit wahrem Eigenthumsrecht und nicht pacht- oder erbzinsweiſe beſeſſen wird) haftende Auflage (*).

Von der **Landbede, Bannbede, Nothbede** und **Overbede**, die in dieſer Periode noch gar nicht bekannt waren, ſo wie von dem Unterſchied der Beden und Schatzſteuern werde ich im folgenden Abſchnitt zu reden Gelegenheit haben.

Uebrigens ergeben ſich aus der Geſchichte der Beden folgende vier Sätze:

1) **Nur dem Lehenherrn gebührt eine Bede.**

Der Grund hierzu iſt in der Entſtehung der Adjutorien leicht zu finden. Wenn daher ein bloſer Grundherr, oder ein Vogtherr, von ſeinen Erbpächtern und Angehörigen eine Bede beziehen wollte, ſo ließ es der Oberlehenherr entweder gar nicht, oder nur unter der Bedingung geſchehen, daß er eben ſoviel, als der Vaſall bezogen, auch für ſich einzufordern befugt ſeyn ſolle. So iſt in dem Vergleich der Grafen von Hanau und der Herren von Eppenſtein wegen des Dorfs Obernrode (**) enthalten: der Eppenſteiniſche Vogt möge 3 Beden verkünden im Jahr, zwei Pfennigbeden und eine Kornbede, nach St. Martinstag, in der Erne und zum Mayen. 14 Tage nachher aber ſoll der Lehenherr das nemliche einfordern oder nachnehmen.

2) **die Bede iſt ſehr früh eine ordentliche jährliche Steuer geworden.**

Daß

(*) ſ. de *Weſtphalen* Mon. IV. Praef.
(**) ſ. Senckenberg Corpus Juris Germ.

Daß die Gutsherren ſchon in dieſer Periode diejenigen Adjutorien, die ſie als Vaſallen dem Kaiſer oder ſonſt einem obern Lehenherrn bezahlen mußen, geradenwegs wieder auf ihre Unterthanen umgelegt, habe ich noch keine Spur gefunden. Vermuthlich haben ſie alſo dieſe aus eigenen Mitteln getragen. Hingegen da ſie nicht blos als Vaſallen, ſondern gegen andere wieder ſelbſt als Lehenherren zu betrachten waren, ſo lauerten ſie nur auf die Gelegenheit, wo ein ähnlicher Fall eintratt, daß auch ſie von ihren Lehensuntergebenen eine ähnliche Bede eintreiben konnten. Z. B. ein junger Marggraf von Brandenburg iſt Ritter geworden. Bei dieſer Gelegenheit mußten die edeln Vaſallen eine Beiſteuer verwilligen und es ſcheint nicht, daß ſie ſolche wieder auf ihre Gutsangehörige umgelegt haben. Allein ſobald nun ein ſolcher Vaſall ſeinen eigenen Sohn oder Vetter wehrhaft machen ließ, forderte er nun auch von ſeinen Angehörigen eine Beiſteuer, und wußte ſich dadurch ſeinen vorigen Schaden reichlich zu vergüten. Man hat alſo zweierlei Beden wohl zu unterſcheiden, nemlich diejenige, welche der freie adeliche Vaſall ſeinem Oberlehensherrn in beſtimmten Fällen aus eigenen Mitteln verwilligt, und jene, die er bei ähnlichen Gelegenheiten für ſich ſelbſt von ſeinen Leuten bezogen. Von der erſtern hat ſich der Adel nach und nach losgemacht, oder ſie wenigſtens von ſich ab auf ſeine Leute geſchoben. Die andere aber hat er dadurch in eine bleibende Steuer verwandelt, daß er die Veranlaſſungen zu denſelben ins unendliche vermehrte. So lehnte König Wilhelm von England ſeinem Bruder Robert in der Normandie 10000 Mark und fand darin einen hinreichenden Grund, ſeinem ganzen Reich eine Hilfſteuer aufzulegen. Seinem Lehenherrn die Laſt der gemachten Schulden abzunehmen, wurde für eine Schuldigkeit angeſehen, deren man ſich mit Ehren nicht entſchlagen könne; und

daß

daß auch ſchon damals die am Kaiſerlichen Hof aufgelaufene **Belehnungskoſten** dem Land zugeſchoben worden, zeigt eine Biſchöfliche Razeburgiſche Urkunde vom Jahr 1282. bei **von Weſtphalen.**

Da alſo nicht wohl ein Jahr ohne eine Belehnung oder ohne eine Ausſtattung der Tochter, oder ohne eine Wehrhaftmachung des Erben, oder ohne eine Ranzion aus der Gefangenſchaft oder ohne ſonſt eine gute Gelegenheit zum Schuldenmachen vorübergehen mogte; ſo kann man ſich auch vorſtellen, wie es zugegangen, daß man kein Jahr ohne Bede ungenuzt vergehen laſſen.

Denn daß die Beden alle Jahr bezogen worden, d. i. nach dem alten Ausdruck **Jahrbeden** (Pecuniae annales) geweſen, beweiſen die vielen Verkaufsbriefe, in welchen ſie als eine ganz ordentliche Revenue mit angeführt und veräußert werden. In einem Vergleich der Gebrüder Johann, Otto und Konrad, Marggrafen zu Brandenburg, vom Jahr 1281. (*) wird die Bede ein Cenſus nomine Precariae perhenniter dandus genennt, zu dem die Hofsbeſitzer in Ewigkeit verbunden ſeyen, ein **immerwährender Zins**, der dem Gewaltboten der Marggrafen eingeliefert, oder aber durch den **Bedell** mittelſt Pfändung extorquirt werden ſolle; jedoch ſo, daß dem Ritter 6 Manſi und dem Knecht 4 frei verbleiben. Gleichergeſtalt waren in der Vogtei Malchim 3 **herkömliche** Beden des Jahrs, jede zu einem Mark Windiſch von der Hufe (**).

3) **iſt dieſe Bede in einem feſtgeſezten Anſchlag, ohne Erhöhung oder Verminderung, einmal wie das andere bezogen worden.**

Dies beweiſen abermals die vielen Verkaufsbriefe, worinn ſorgfältig verzeichnet iſt, was ein Hof oder Feld-

(*) ſ. **Gercken** Diplomat. Vet. March. Brandenb. I. n. 7.
(**) **Rudloff** Handbuch der Meklenburgiſchen Geſchichte.

Feldſtück an Korn= oder Pfennigbede jederzeit zu rei=chen habe.

Dem alten Teutſchen, dem die Geſetze genau be=ſtimmten, was die mindeſte Verletzung an jedem einzel=nen Glied, was jeder Rippenſtoß koſtete, dieſem würde es unerträglich geweſen ſeyn, in einer Ungewißheit zu ſchweben, was im künftigen Jahr etwa die Steuern be=tragen mögten. Er verſtand ſich daher lieber, alle Jahr eine gewiſſe mäßige Summe, als nur Ein Jahr eine etwas größere, und dann auf ungewiſſe Zeit nichts zu bezahlen. Wozu noch kommt, daß für die Güterbeſitzer ſelbſt, die damal noch ſchlechte Rechenmeiſter geweſen ſeyn mögen, eine fixirte Einnahme ein wahres Be=dürfnis war. Spuren eines lebhaften Haſſes gegen unbeſtändige Steuern werden ſich noch in der folgenden Periode zeigen.

4) **haftete die ordentliche Bede nicht auf den Köpfen, noch dem Vermögen, ſondern auf den Häuſern und liegenden Gründen.**

Gewöhnlich geſchah die Anlage nach Häuſern, Heer=den, Rauchfängen. In Lüttich gab jedes Haus 11 Stüber (*), die zu Hammeln für die ganze Stadt 40 Pfund, Hannover 20 Mark Silber, Heidelberg 40 Pfund Heller, die ſie unter ſich ſelber umlegten.

Von der Anlage nach Heerden kommt denn auch der Namen des **Heerdgelds**, **Heerddienſtes**, **Heerd=rechts**, **Heerdſchillings**, **Feuergelds**, (Focagium) welche Namen in vielen Urkunden bis zum 13ten Jahr=hundert vorkommen und in der Regel eine nach Heerden umgelegte ordentliche Beede bedeuten.

Ein ſolches **Heerdgeld**, das ſie lehensweis ge=habt, verkauften A. 1265. die Gebrüder Stunſach an das Kloſter Volkolderode um 6 Mark Silber.

Glei=

(*) ſ. Struben Obſerv. III. 93.

Gleiche Bewandnis hat es auch mit dem **Rauchgeld, Rauchpfennig**, (Fumagium) doch iſt jene Rauchſteuer, die weit ſpäter, nemlich A. 1570. auf Kaiſerlichen Befehl zu Görliz von jedem Haus 3 Schilling entrichtet werden mußte, eine ganz andere außerordentliche Contribution.

Bei dieſer Art der Steuerumlage, die nur auf die Maſſe der Häuſer gelegt war, blieb dem Unterthanen doch noch ein Schein einer perſönlichen Freiheit. In der folgenden Periode wird auch dieſer verſchwinden.

Wenige Länder in Teutſchland werden ſeyn, in denen ſich nicht Spuren dieſer Beden auch dem Namen nach erhalten. Weil ſie aber nicht erhöhet werden konnten, ſo haben ſich die Pfennigbeden bei dem veränderten Geldpreiß ſo ſehr erniedrigt, daß man izt das höchſtens noch unter der Rubrik der beſtändigen Zinſen verrechnet antrift, was ehemals eine nicht unbeträchtliche Ordinariſteuer war.

Für die Unterthanen des Adels und der Geiſtlichkeit hatte die Veränderung des Kriegsweſens keine andere Folge, als daß ihre alte Auflagen blieben und neue hinzukamen. Die Frohnen zum Dienſt des Staats dauerten fort; Wege und Brücken mußten vor wie nach unterhalten werden. Der Graf oder Vogt verlangten wohl noch nebenzu einen Dienſt zu Gras oder Stroh. Und die **Sendkoſten**, die Atzungen, Herbergen oder **Nachtſelden** giengen gröſtentheils auf den Unterthanen über; ſo wie wir bei den eben erſt betrachteten Beden geſehen, daß aus dem Nachbild der den freien Vaſallen auferlegten Adärationen für den Unterthanen eine ähnliche beſtändige Steuer hervorgegangen iſt.

Auch mußten den Grafen, ob ſie gleich aufgehört Heerbannsofficiere zu ſeyn, noch nach wie vor die Königspfennige und der Gravenſchaz entrichtet werden, der

der zum Unterſchied der neuen Lehenſchuldigkeiten, **Gravenbede** auch **Heerbann** hieß. Noch bis 1248. bezahlten die Bauern des Kloſters Mor den Grafen von Holſtein den **Heerbann**, bis Graf Johann ihnen denſelben aus Frömmigkeit erließ, der ebenfalls dem Kloſter Reinfeld den Reißwagen und **Grafenſchatz** erließ (*).

Auf einem gleichen Grund beruhte wohl auch der **Woywodenzins**, Herzogenzins, der in den Slaviſchen Diſtricten Teutſchlands üblich war. Nach **Helmolds** Zeugnis gab Ein Pflug, d. i. ein Anſpänner mit 2 Ochſen und 2 Pferden, 3 Scheffel Korn, 12 Pfennige und 40 Räuſten Flachs. In dem Razeburger Stiftungsbrief von 1158. wird der Woyewodenzins von jeder Hakenhufe (Uncus) alſo beſtimmt: 1 Schilling Geld, 3 Kuritz Korn, 1 Bund Flachs, (Toppus) 1 Huhn.

Das Magazinkorn verwandelte ſich in ein **Futtergeld** und **Fodrum**. Weil nemlich der Lehenherr den ankommenden Vaſallen bei einem Kriegszug die erſten 24 Stunden Mahl und Futter reichen mußte, ſo legte er die Koſten unter dem Namen des Futtergelds auf die Unterthanen um. Das **Fodrum**, (Annona militaris), pflegten beſonders die Kaiſer, wenn ſie nach Italien zogen, durch vorausgeſchikte Commiſſarien von den Klöſtern und andern Vaſallen beitreiben zu laſſen, welches zu vielen Beſchwerden der Römiſchen Kirche Anlaß gab, und in einem bei **Würdtwein** (**) befindlichen Schreiben gibt Pabſt Honorius III. dem Kaiſer ſehr höflich zu verſtehen, dergleichen Lieferungen ohne Requiſition des Päbſtlichen Hofs in dem Kirchenſtaat künftighin nicht mehr auszuſchreiben.

Oft war auch das **Fodrum** eine den Landgerichten unter dem Namen **Marketfuder** anklebende Gerechtſame.

(*) de *Weſtphalen* Monum. ined.
(**) Nov. Subſ. Dipl. I. n. 12.

ſame (*). Die Herzoge von Oeſterreich hatten in ihren Landen das nemliche Recht, ein **Markfuder, Markſchuld, Marſchul** zu fordern. Vielleicht iſt damit auch die Lieferung des **Hufenhabers** verwandt, die im Churſächſiſchen, ich weis nicht ob noch izt, aber wenigſtens noch A. 1603. ſo oft es das Bedürfnis des Hoflagers erforderte, geleiſtet werden mußte.

Eine der auffallendeſten Folgen des Lehenweſens war die ungemeine Verbreitung der **Leibeigenſchaft**, deren nähere Betrachtung uns das Verhältnis der **Grundabgaben** anſchaulich macht.

Bei dem Heerbann beſtand die Stärke der Armee in der Infanterie, bei dem Lehenweſen in der Reuterei. Nach der alten Kriegsordnung kamen auf 12 Höfe zuſammen nur ein geharniſchter Reuter (**). Gegen Uebernehmung dieſer Schuldigkeit konnte alſo der Grundherr die 11 übrigen Infanteriſten alle zu Hauſe behalten und weil er ſie eximirte zu ſeinem Dienſt verpflichten. Dadurch kamen ſie aus der Kriegsrolle. Man vergaß ihrer gänzlich und ſo wie ſie in einem ganz militäriſchen Staat keine Soldaten mehr waren, ſo hörten ſie auch auf, ohne es ſelbſt zu merken, Bürger zu ſeyn. Dem mächtigern Landeigenthümer ſtand daher nichts im Weg, dieſer mundloſen Leute, an deren Stelle er dem Staate haftete, ſich zu bemächtigen und unter beliebigen Bedingungen ſie auf ſeinen Gütern anzuſetzen. Ohne Eigenthum, ohne Kriegsgenoſſenſchaft und alſo auch ohne Ehre, vermogten ſie gegen die anerbottene Pachtungen keine andere Sicherheit zu geben, als ihre eigene Perſon. Und in der That war auch dies das einzige Mittel, noch einen Plaz in der menſchlichen Geſellſchaft zu behaupten. Denn zu einer Zeit,

(*) *Grupen* Obſ. I. 689.

(**) Omnis homo de XII. manſis bruniam habeat. Cap. 4. ad a. 804. c. 7.

Zeit, wo es kein gemeines Recht, ſondern lauter beſondere Willkühren der unzähligen Vereinigungen und Genoſſenſchaften gab, würde derjenige, der ſich in gar keiner derſelben befand, keine Sicherheit ſeines Lebens, keine Ehe, kein Erbe gehabt haben; ja der Richter, weil er keine Genoſſen hatte, wäre außer Stand geweſen, ihm ſein Recht ſuchen zu laſſen.

Ein zahlreiches Geſchlecht neuer Auflagen und Verbindlichkeiten iſt aus dieſer Ergebung in die Leibeigenſchaft entſproſſen, deren unterſcheidendes Kennzeichen iſt, daß ſie nicht auf dem Gut, ſondern auf der Perſon, und zwar nicht blos des Hausvaters, ſondern dem Kopf jedes mannbaren Eigenbehörigen, männlichen und weiblichen Geſchlechtes haften. Dahin rechne ich die an Geld und Naturalien zu leiſtende **Leibespflichten** — die **Dienſte** — das **Hauptrecht** und **Budtheil** — das **Wildsfang**= und **Hageſtolzenrecht** — den **Bedemund** — das **Ungenoſſengeld** — dem ich im Vorübergehen auch einige Bemerkungen über die **Hühnerlieferungen** beifügen will.

Derjenige Beamte, der die von den Leibeigenen fallende Einkünfte bezog und verrechnete, hieß am gewöhnlichſten der **Hühnervogt**. Im Fürſtenthum Baireuth finden ſich **Leibſteuermeiſter** und **Leibſteuerknechte**, die einen beſtimmten Antheil der Gefälle hatten.

Außer der Henne, die man ſelten vermiſſen wird, konnten die ordentlichen jährlichen **Leibespflichten** entweder in Korn oder Geld beſtehen. Erſteres heißt das **Leibkorn** und hat die Eigenſchaft einer bedungenen Pachtabgabe, iſt daher im ſtrengſten Verſtand keine perſönliche Leibespflicht und konnte von demjenigen, der das Gut nicht baute, nicht gefordert werden. Die Geldabgaben heißen **Leibgeld** — **Leibbede** — **Leibſchilling** —

ling — **Leibspfennig** — **Leibszins**, welch lezterer jedoch von der auch ſo benannten Leibrente zu unterſcheiden iſt.

Der **Leibzins** beſtand z. E. in der Bemmelbergiſchen Herrſchaft Biſſingen in einem Schilling jährlich. In dem Bayreuthſchen Amt Pegniz mußte jeder Leibeigene vom 12ten Jahr an ein **Anmundgeld** geben. Mit dieſem Alter fieng insgemein die Leibspflichtigkeit an.

In einer Urkunde Otto I. kommt vor der Cenſus qui Saxonice *Mal* vocatur. Dies war der Leibzins der Nothfreien, die im Weſtphäliſchen **Malmänner** hieſſen. Die Churfreien Mundmänner hingegen gaben den **Mundſchaz**.

Nach der Schwäbiſchen ſehr gelinden Leibeigenſchaft konnte ein Leibeigener, der kein Gut zu bauen hatte, ohne Hinderniſſe ſich auf das Gut einer andern Herrſchaft begeben, ihr vogtbar, dienſtbar, ſteuerbar und bottmäßig werden und ſich mit Thür und Angel beſchlieſſen laſſen. Nur mußte ein ſolcher ſeinen Leibzins und Leibhenne alle Jahr ordentlich abreichen und wenn der Leibherr ſeine Entfernung nicht länger leiden wollte, und ihn zu rechten Zeiten und Zielen wohl abforderte, ſich wieder ſtellen; es ſey dann, daß er 10 Jahr und Tage ohne Anforderung einer Leibespflicht an Einem Ort geſeſſen.

Auf dieſe Art verglieden ſich A. 1447. Graf Ulrich von Oettingen und der TOrdenscommenthur zu Kapfenburg, und nach den nemlichen Grundſätzen waren ſchon vorher auch A. 1379. die Herren von Katzenſtein mit dem Abt zu Neresheim übereingekommen: Erſtere mögten von ihren eigenen Leuten Faſtnachtshennen und **Leibſteuer** fordern und nehmen, ob ſie gleich auf des Abts Gütern ſäßen. Hingegen ſoll dieſer Fug haben, ſie heiſſen fahren und ziehen zu rechten Zielen nach der

Güter Recht, ſo wie die von Katzenſtein, ſelbige zu fordern und nehmen, wann ihnen das fügt.

Frohnen.

Grupen diſceptationes forenſes. p. 1005-1072.
Struben de jure Villicorum; cap. 5.
Hauſchilds Abhandlung von Bauern und deren Frohndienſten. Dreßden und Leipzig 1771. 4.
Lauhn Abhandlung von den Frohndienſten der Teutſchen. Frankf. 1760. mit Anmerkungen und Urkunden vermehrt von J. C. Kuhn. Weiſſenfels und Leipzig 1785. 8.

Die Alten unterſchieden:

1) **Banndienſte, Heerfarthsdienſte,** Servitia Comitiae, Landfolge, Landhude, Herrendienſte; dahin gehörten Wege und Brücken bauen, Canäle graben und ausbeſſern; Schiffbauholz führen, Kriegsfuhren, Schanzarbeiten, die Dienſte zur Hofhaltung. Sie waren nichts anders als die Angarien in der vorigen Periode und dauerten in den fernern noch fort. (*)

2) die **Gerichtsdienſte, Vogtsdienſte,** welche durch die Haltung der herumwandelnden jährlichen Gerichte verurſacht, oder auch dem Gerichtsherrn ſonſt aus Erkenntlichkeit ein oder ein paarmal des Jahrs nicht verweigert wurden (**).

3) die

(*) **Ochten, Achten** ſind in den Rheingegenden auch eine Art unentgeldlicher Dienſte. Sie unterſcheiden ſich aber von den Frohnen dadurch, daß dieſe für die Gutsherrſchaft, jene nur für die Gemeinde geſchehen. Das Land Rheingau iſt frei von Frohnen, aber nicht von Ochten. Schunks Beiträge zur Mainzer Geſchichte I. 178.

Im Schwäbiſchen heißt Aucht oder Acht ein gebannter Gemeindegrund.

(**) Quinque dies in anno quolibet Ruſticus ſuo operatur advocato ſ. diploma Ottonis Epiſcopi Bamb. de A. 1126. bei Ludewig Scriptor. Bamberg.

3) die **Frohndienſte**, welche dem Gutsherrn oder Leibherrn geleiſtet werden mußten, und in Rükſicht des Gutsherrn eine blos dingliche, in Rükſicht des Leibherrn eine perſönliche Verbindlichkeit waren und daher auch auf Weibern und mannbaren Söhnen und Töchtern hafteten. Zu dieſen gehörten als eine auſſerordentliche Schuldigkeit die **Baudienſte**, (Burgwerke, Burgfeſten) und die **Jagdfrohnen**.

Eine nicht ungewöhnliche Benennung der Frohnen iſt auch der Name der **Corveien** (*) imgleichen **Engern**, und daher **Engergeld** ſtatt **Dienſtgeld** in Königshofers Elſaſſiſcher Chronik p. 1145.

Die dienſtpflichtigen Bauern fanden ſich gewöhnlich verzeichnet in dem **Regiſter** oder **Polyptikum** einer Grundherrſchaft.

Als man die Wendiſchen Slaven ermahnte, Chriſten zu werden, entſchuldigten ſie ſich ſehr höflich, ihre häufige Frohnen ließen ihnen zu den vielen frommen Uebungen der chriſtlichen Religion keine Zeit mehr übrig (**).

Die Frohndienſte der Leibeigenen ſind zwar von der vorigen Periode her ſchon bei den Allemannen, Bajuvariern und Franken auf den einzelnen Domänen nichts unbekanntes geweſen. Allein dies waren Dienſte von Sklaven, die nicht zur Nation gehörten. Die Frohndienſte der Hofhörigen und Leibeigenen, die urſprünglich ein Theil der Nation waren und es auch verblieben, kommen erſt bei der concurrirenden Verbreitung des Lehenweſens und der Eigenbehörigkeit in Betrachtung, ja es iſt in den Frohndienſten ſogar eine Nachahmung der Lehendienſte nicht zu mißkennen.

Von

(*) ſ. Regiſtrum Prumienſe.
(**) *Helmold* Chron. Slavor. L. I. c. 83.

Von allem Anfang an hatten die Frohnen ihr beſtimmtes Maas, theils in der Natur der Sache, theils in ausdrücklichen Verträgen und Beſtimmungen.

Das natürliche Maas lag in dem damaligen Bedürfnis des Herrn. Was für Banndienſte an unvermutheten Kriegsfuhren, Schanzarbeiten und dergleichen auskommen würden, konnte der Bauer vorher nicht berechnen. Hingegen was ſein Eigenherr, deſſen Hof an ſeine Güter grenzte, zu Beſtellung dieſes ſeines Hofes nöthig haben würde, war mit dem äuſſerſten Grad der Wahrſcheinlichkeit voraus zu beſtimmen. Mehr als das zu verlangen, hätte der Grundherr keine vernünftige Veranlaſſung gehabt, und ſich zu mehr als zu dieſem zu verpflichten, konnte auch dem Bauern nicht beifallen.

Die alten Teutſchen verlangten nicht einmal von ihren Sklaven ungemeſſene Dienſte, ſondern nur *ſecundum aeſtimationem telluris ſuae* (*) und zwar ſo, daß der Beſitzer einer Viertelspacht mit ſeinem Vieh einen ganzen Tag, oder wenn ihm das Tagwerk auf einmal zu vollbringen zu unbequem wäre, 2 Tage in der Woche fröhne. Spannen zwei zuſammen, ſo ſollen ſie Einen Tag ackern und Einen zuſammen arbeiten; und wer keinen Anſpann hat, ſoll 3 Tage mit der Hand dienen. Wie viel weniger kann ſolchen Leuten, die ohnedem alles oft bis aufs kindiſche auspunctiret haben, eingefallen ſeyn, von ihren Eigenbehörigen, die doch mit den Sklaven noch lange nicht zu vergleichen waren, ungemeſſene Dienſte zu fordern?

Eine Menge Beiſpiele von lauter gemeſſenen Dienſten aus den ältern Zeiten findet ſich in v. Buri Abhandlung von den Bauerngütern S. 48. ff. So heißt es z. B. in einer dort angeführten alten Urkunde: der

Bauer

(*) Capitul. L. V. c. 303.

Bauer müße **eine Stunde weit** das Holz herführen — Waſſer bis von jenem Flus herholen — und **weiter keinen Dienſt** (*).

Länger als bis Sonnenuntergang war man nicht zu dienen verbunden. Folglich auch nicht weiter zu fahren, als von wo man vor Abend wieder zurükkommen konnte.

Von den Heerbannsdienſten, als Weg und Brükken machen u. d. ſuchten die geiſtlichen Stifter ihre Güter ſehr häufig los zu machen. So befreite Erzbiſchof Adalbero zu Hamburg A. 1136. das Kloſter Neuenmünſter ab omni itinerali labore et fatigatione; u. a. m.

Der Unterſchied zwiſchen **Spann-** und **Handdienſten** iſt bekannt. In der Würtembergiſchen Conſiſtorialmatrikel finden ſich auch Fußdienſte. Vermuthlich werden darunter Bottengänge verſtanden.

Eine ganz beſondere Art der Dienſte iſt der **Frohntanz**, den im Geraiſchen die Bauern des Pflegamts Langenberg am dritten Pfingſtfeiertag aufführen müſſen. Sie kommen aus mehr als 8 Dorfſchaften zuſammen, und werden von der Herrſchaft mit Bier und Kuchen bewirthet. Hingegen wer ausbleibt oder nicht tanzt muß 1 Schock Strafe bezahlen. Auch im Schwarzburg Rudolſtädtſchen, in der Gegend bei Heidelberg und ſonſt an mehrern Orten ſollen dergleichen Pfingſttänze üblich geweſen ſeyn (**).

Vermuthlich war dies eine jährliche Erneuerung der Unterthansrolle, und das Tanzen ein ſymboliſches Bekennt-

(*) Damus in Villa Dagobesher unum manſum et duo jurnalia vinearum, ſolvit ſolidos 5, pullos 2, ova 12, et *nullum aliud ſervitium* — advehit ligna *per unam leugam* — facit aquae angariam *usque* flumen Sarae. —

(**) de *Weſtphalen* T. IV. in der Vorrede; Haltaus.

kenntnis der Gerichtsobrigkeit, gleichwie im Weisthum Krainfeld in Heſſen das **Knien** (*).

Dienſte in eine entferntere Gegend, weil ſie nicht vor Sonnenuntergang verrichtet werden konnten, mußten auf einzelnen Höfen beſonders bedungen werden. Dahin gehören die **Salzfuhren**, und **Weinfarthen**. Leztere theilten ſich im Schwäbiſchen in **Rheinfarthen**, in **Neckerfahrten** an den Necker, und in **Seefarthen** an den Bodenſee.

Eine ſehr compendiöſe Einrichtung mit ſeinen Dienſtleuten hatte der Biſchoff in Strasburg ehedem mit den daſigen Bürgern getroffen. Die Kirſchner mußten ihm die Pelze machen und auf ſeine Koſten die Meſſen beſuchen. Gieng er zu Feld, ſo lieferte jeder Schmid 4 Pferdbeſchläg, und 2 ſo oft er zu Hofe zog. Bei Belagerungen gaben ſie 300 Pfeile — beſorgten übrigens alle Eiſenarbeit im Schloß und verfertigten gegen Bezahlung die Ketten und Schlöſſer zum Stadtthor. Die Schuſter machten ihm Futterale über ſeine Leuchter und Kelche und die Weißgerber gaben hierzu das Leder. Die Sattler verehrten ihm jährlich 2 Sättel, die Schwerdſeger puzten für ihn und ſeinen Hof die Degen und Jagdgewehre — die Kiefer und **Bicher** hielten ihm ſeine Bad- und Kellergewölbe in Ordnung und gegen Bezahlung ſtanden ihm alle Montage die Zimmerleute zu Gebot. Die Wirthe, (Caupones) eine damals ſehr verach-

(*) So oft nemlich dort das kniende Gericht gehalten wird, ließt der Schöff von Stein zu Stein die Grenzen ab und ſpricht am Ende: So weit hat Unſer gnädigſter Fürſt und Herr ein ganz kniend und ſitzend Gericht gehabt — als hat ſich der Herr Richter umzuſehen, ob ſich auch jemand ſtehend finde und ſelbigen Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn zur Strafe zu ziehen. Hierauf fallen die umſtehenden Unterthanen alle auf die Knie, und bleiben ſo lang liegen, bis ihnen die Beamte durch einen Wink wieder aufzuſtehen erlauben.

verachtete Menſchenklaſſe, reinigten alle Montag ſein heimliches Gemach, und die Müller und Fiſcher führten ihn in Gondeln ſpazieren.

Der Todfall.

Schottel de Singularibus in Germania Juribus. Cap. II. hat viel unrichtiges, beſonders auch noch die erbauliche Hiſtoria von der todten Hand.

F. C. *Harpprecht* Tractatus Academici, Succeſſionis capita illuſtrantes;

(Pars IIda; Tractatus X. de jure Mortuario, in bonis defuncti hominis proprii ejus Domino competente: p. 921-1114.)

Struben de Mortuario reali onere. Obſerv. Jur. obſ. 8.

Die Namen dieſes einem Leibherrn auf die Verlaſſenſchaft ſeines verſtorbenen Eigenbehörigen zuſtehenden Rechtes, ſind äuſſerſt mannichfältig. Man nennt es:

Jus *Caduci*, Jus Caducum, Caduca Mortis.

Gwand und Gläß d. i. Kleid und Verlaſſenſchaft.

Verfallenſchaft.

Jus Luctuoſum.

Luctuoſa, der in Spanien übliche Namen.

Trauerrecht.

Jus Capitale, in einer Urkunde Heinrichs II.

Penſio de morte mancipii.

Ultimus cenſus.

Jura deceſſoria et ſucceſſoria.

Emolumenta ſucceſſoria.

Jus manus mortuae, Main morte in Frankreich.

Todte Hand, nicht als ob man dem Todten die Hand abgehauen, ſondern weil alle Leibeigene **todte** das iſt keine freie **Hände** hatten, über ihre Sachen zu diſponiren und zu teſtiren. Und daher hat man, anzuzeigen, daß man in einer Sache

uneingeſchränkte Befugnis zu diſponiren habe, und weder unter einer Leibeigenſchaft, Hörigkeit, Kloſterorden oder Curatel ſtehe, ſeine ſchriftlichen Urkunden mit eigener Hand, manu propria, unterſchrieben.

Mortuarium.

Hauptrecht.

Jus optimi Catalli, beſonders in den Niederländiſchen Urkunden.

Waidmal, Wadmal, von Wad, ein Kleid und Mal ein Zeichen oder Zins.

Todtfall.

Leibfall.

Gewandfall.

Hauptfall.

Fall.

Frohnloſe, weil man die Erbſchaft bei dem Herrn (Frohnen) löſen mußte.

Erbrecht.

Erbſchaft.

Gläß, das iſt das Hinterlaſſene.

Fall und Gläß.

Ab und Loß.

Beſthäupter.

Beſtwadmale.

Verſtarb.

Todtenzoll.

Erbfall.

Exuviae.

Morticinium.

Nonagium.

Mannsfall.

Erbgeld.

Gewandtheil.

Bettgewandt.

Kur=

Kurmede.

Röhrpferd } vom Recht das beſte Pferd zu wäh-
Röhrrecht, } len.

Beutelrecht.

Baulehnung oder Baulebung.

Baudeling.

Beerbtheilung im Osnabrückſchen.

Beſchehenbet, das iſt TodtenBede.

Hofrecht.

Hubrecht.

Freirecht im Oeſterreichiſchen der 10te Pfennig.

Budtheil, Beſttheil, welches von allen dieſen vorangehenden weſentlich verſchieden iſt.

Das Recht des Todtfalles äuſſert ſich dadurch, daß der Eigenherr befugt iſt, aus der Verlaſſenſchaft ſeines Leibeigenen entweder gleichſam wie ein Miterbe einen Theil der beweglichen Verlaſſenſchaft (Budtheil, Beſttheil) oder nur ein einzelnes Stück daraus, und zwar gewöhnlich ein Pferd oder einen Ochſen bei Männern, eine Kuh aber oder das beſte Kleid bei Weibern ſich auszuleſen. Denn **Hauptrecht** iſt nichts anders als das Recht aus des verſtorbenen Leibeigenen oder Freigelaſſenen Gütern das Beſte oder Hauptſtück zu nehmen. Haupt heißt nemlich in der alten Sprache das Beſte oder Vornehmſte, wie aus den noch jezt üblichen Wörtern Hauptſtadt, Hauptſtuhl, Hauptſtück, Hauptkirche, Hauptgericht, Haupttreffen, Hauptſache, Hauptmann, zu erſehen iſt.

Beſondere Fälle, wo ein Bauer auch bei lebendigem Leib und noch dazu vielleicht mehrmal nach einander den Fall bezahlen muß, ereignen ſich im Fürſtlich Oettingiſchen Amt Spielberg, bei ſolchen Höfen, die ſchon vor langer Zeit in zwei Helften getheilt, die Schuldigkeit des Hauptrechts aber ungetheilt auf Einem

Hof belaſſen worden, ſo daß wenn derjenige Halbbauer ſtirbt, auf deſſen Hofshelfte das Hauptrecht haftet, auch ſein überlebender Nachbar das nemliche Hauptrecht, wie aus der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen bezahlen muß; hingegen auf den Fall ſeines eigenen Todes davon jederzeit befreit iſt.

Nicht nur in den teutſchen, ſondern auch in den Franzöſiſchen, Burgundiſchen, Spaniſchen, Italieniſchen, Liefländiſchen, Polniſchen und Böhmiſchen Rechten und überhaupt allen jenen Reichen, wo das Lehenweſen und die damit eingeführte Hörigkeit einen Fuß gefaßt, iſt der **Todtenfall** anzutreffen.

Für einen hinlänglichen Grund deſſelben könnte man zwar nach **Möſern** ſchon allein dieſes gelten laſſen, daß bei der erſten Roheit der geſellſchaftlichen Verfaſſung, ſo oft ein Verſtorbener ein Vermögen hinterlaſſen, über deſſen Theilung nothwendig Mord und Todſchlag hätte entſtehen müſſen, wofern nicht der Eigenherr die ganze Erbſchaft jedesmal in Beſchlag genommen, und ſie gegen eine Erkenntlichkeit an einen hörigen Erben wieder ausgeliefert. Weil man aber auf dieſe Art in dem alten Griechenland, in Amerika und allen ehemals rohen Ländern eben ſowohl ein Recht des Todtfalles vermuthen könnte; ſo zeigt uns Herr **Möſer** ſelbſt eine nähere Veranlaſſung in **der alten Hörigkeit**. Nemlich wie ſchon nach dem reinen Römerrecht ein Sohn, der auſſer der väterlichen Gewalt war, nicht mehr erben konnte, ſo ließen auch die alten Teutſchen aus ganz gleichen Grundſätzen eine ausgeſtattete Tochter und einen in die Dienſtmanſchaft eines andern oder in einen geiſtlichen Orden übergetrettenen Sohn als Erben durchaus nicht mehr zu. Eben ſo wenig konnte die Erbſchaft eines verſtorbenen hörigen Bauern an jemand fallen, der in die Hörigkeit eines andern Herrn übergegangen war.

Auf dieſe Art befand ſich alſo der hörige Bauer in ſeinem Erbrecht an dem Gut ſelbſt ſchon ſehr beſchränkt und auch über die bewegliche Habe hatte er keine freiere Hände. Denn dieſe betrachtete der Grundherr als einen Gewinſt aus einem Gut, worüber ihm, dem Grundherrn, das Miteigenthum zuſtünde, woraus er folgerte, daß ihm von dem aus ſeinem Miteigenthum erhaltenen Gewinn nach den Regeln der geſellſchaftlichen Verbindung allerdings auch ein Antheil gebühre (*). Und dieſen Antheil hat denn nun der ächte Teutſche, der nichts unbeſtimmtes ausſtehen kann, nach der mannichfaltigen Verſchiedenheit der Gegenden und Oerter auf ein gewiſſes Stük Vieh, auf ein Kleid, auf ein Stük Geld oder ſonſt etwas ein für allemal feſtgeſezt.

Die Folgen einer ſolchen Hörigkeit zeigten ſich auch bei andern Ständen. Die hörigen Dienſtmänner und Soldaten mußten dem Dienſtherrn ein Heergewedde hinterlaſſen, und von dem Biſchof, der von den andern Geiſtlichen

(*) ſ. Runde Grundſätze des allgemeinen deutſchen Privatrechts §. 550.

Andere haben geglaubt, der Grund des Hauptrechts liege darinn, weil der Leibherr auch ein eiſernes Vieh auf das Gut gegeben, welches allmählig durch die beſten Häupter wieder abbezahlt werden müßte. Allein eiſernes Vieh zahlt man nicht ab, ſondern erhälts nur immer im nemlichen Stand. Zudem würde die Benuzung wahrſcheinlich ſchon im Pacht ſelbſt mit angeſchlagen ſeyn. K. Heinrich II. beſchreibt das Hauptrecht in einer Urkunde von 1015. (Spieß diplomatiſche Aufklärungen S. 218.) als einen Cenſum ultimum per quem utique obmiſſa vel neglecta ſubplentur ſervicia. Wäre dies, ſo dürfte jeder Leibherr dem Bauern noch ein Paar Ochſen mit auf den Weg geben. Denn ſtatt daß noch etwas zu ſuppliren wäre, hat der Bauer von jeher mehr gethan, als er ſchuldig geweſen.

lichen den Leibfall bezog, fielen die Exuvien dem Kaiſer heim (*).

Dabei iſt jedoch zwiſchen dem **Budtheil** und den übrigen benannten Arten des Fallrechts, die ich hier der Deutlichkeit wegen unter dem Namen des Hauptrechts begreifen will, ein merklicher Unterſchied zu machen. Es ſind nemlich Budtheil und Hauptrecht zwar beide Arten des Todtfallrechts, jedoch ſo, daß das Budtheil ein ganzer Erbtheil der beweglichen Habe iſt, den der Eigenherr gleichſam als Miterbe nimmt, im Fall die Verlaſſenſchaft an einen ihm nicht hörigen Erben fällt, dahingegen das Hauptrecht nur in einem einzelnen Stück aus der Erbſchaft beſteht, das ſich der Eigenherr auswählt, im Fall die Verlaſſenſchaft wieder an einen ſeiner Hörigen fällt. Im erſtern Fall würde nach dem Syſtem der Hörigkeit dem Fremden gar keine Erbfolge gebühren und durch das Budtheil, das er dem Eigenherrn überläßt, findet er ſich gleichwohl mit ihm ab und kauft ſich eigentlich in ſeine Hörigkeit ein. Im zweiten Fall hingegen hat der hörige Sohn oder Verwandte allerdings ein Erbrecht in dem Colonat, worinn ihn der Leibherr weder ausſchließen noch mit ihm concurriren könnte. Nur hat er ſich mit dem Leibherrn wegen des nicht zum Colonat und Erbgang gehörigen Gewinn-Antheils mittelſt des Hauptrechts abzufinden.

So heißt es wenigſtens ausdrüklich in dem ſchon oben angeführten Hanau- und Eppenſteinſchen Vertrag wegen des Dorfs Oberroda: Von den Leuten, die in den Hof hören, ſoll allein der Lehenherr Beſthäupter und Beſtwadmale, von Ungenoſſen aber der Lehenherr und Vogtherr beide gemeinſchaftlich das **Budtheil** nehmen.

Der

(*) *Buder* de prava conſuetudine Rips Raps, in obſerv. p. 695-701.
Meibomii Collectio Scriptorum Germ. T. III. 185.

Der nemliche Unterſchied findet ſich auch in der Symeriſchen Gemeindeordnung (bei von **Senckenberg** Corpus Juris Germ.)

In Kaiſer Friedrichs I. Privilegium von 1180. für die Reichsſtadt Worms werden Budtheil und Hauptrecht augenſcheinlich unterſchieden; denn der Kaiſer erklärt, gleichwie ſeine Vorfahren die Stadt von der Laſt des Budtheils ſchon von Alters her befreit, alſo wolle er ſie nun auch von dem Hauptrecht, nemlich dem Bezug des beſten Stük Viehs oder Kleides losſprechen. Die ſpätere Kaiſerliche Interpretation des Speieriſchen Privilegiums ſagt keineswegs, daß Hauptrecht und Budtheil eines und daſſelbe wären, ſondern will nur, es ſoll durch daſſelbe auch eine Befreiung vom Hauptrecht verſtanden werden. Sobald Worms und Speier ein Reichsgut waren, ſo konnte mit Billigkeit kein Budtheil mehr von ihnen gefordert werden, weil ſie ſich in der Hörigkeit des Kaiſers befanden. Der Nachlas des Hauptrechts aber war eine bloſe Gnade.

Dieſen Grundſätzen völlig gemäß hat in Burgund und Frankreich der Leibherr nur dann ſuccedirt, wo keine hörige Kinder vorhanden waren und in den Schwäbiſchen und Rheiniſchen Gegenden nach **Kruſius** Zeugnis in der Schwäbiſchen Chronik 8. Buch S. 212. beim Daſeyn höriger Kinder allein das beſte Stük Vieh oder Kleid erhalten (*).

Den an mehrern Orten gewöhnlichen Schutzthaler, weil er in die Kammer und nicht in die Landesſteuerkaſſe fällt, iſt Herr **Möſer** nicht abgeneigt, für eine jährli-
che

(*) Man wird durch dieſe zuſammengeſtellte Gründe den Unterſchied des Hauptrechts und Budtheils beſtätiget finden, den ſchon **Emminghaus** (in Schotts Juriſtiſchen Wochenblatt, Erſter Jahrgang S. 429.) gegen Harpprecht dargethan hat.

che Abkaufung des Todfallrechtes zu halten, gleichwie die Katholiſche Osnabrückſche Geiſtlichkeit noch heut zu Tag dem Archidiaconus zu Abkaufung des ſonſt gebührenden Leibfalls den jährlichen Exuvienthaler abreiche.

Ueber die Bedeutung des Worts **Churmede** mögte ich hier eine Vermuthung wagen. Unter den vielen Benennungen iſt oben ſchon auch die eines **Röhrpferds** angeführt worden. In den Schwäbiſchen und Rheinſchen Urkunden heißt **Meid** ein Hengſt, folglich wäre Churmede, Churmeide, noch beſtimmter ausgedrukt und hieße nicht blos das Wahlrecht des beſten Pferds, ſondern des beſten Hengſts (*).

Im Würtenbergiſchen Amte Bahlingen wird neben dem großen Fall auch noch ein **kleiner Fall**, beſtehend in dem beſten Gewehr bezogen. Auch eignen ſich in andern Schwäbiſchen Gegenden manche Beamte neben dem Hauptfall, als ein Accidens für ſich, den Kleiderfall zu.

Von einer Frau in dem Würtembergiſchen Dorf Entringen, die in dem Kindbette ſtirbt, wird nur 6 Heller

(*) Laut einer Urkunde von 1359. wurden dem Frauenkloſter Kirchheim des verſtorbenen Grafen Friedrichs von Oettingen Kleider, ſeine 3 Roſſe und 3 **Meiden** überantwortet. Roß ſcheint alſo eine Stutte oder verſchnittenes Pferd.

In den Strasburger Statuten iſt die Rede von einem Burgermeiſter, der ein Ros habe oder einen guten **Meyden**. In dem Kaufbrief von Huisheim an Oettingen von 1353. verſprechen die Bürger zu leiſten jeglicher mit einem **Meyden**. In der Strasburger Pferdeordnung iſt vorgeſchrieben: wer 2000 Pfund werth habe, der ſoll 1 **Meiden** haben; wer 300 Mark hat, ſoll haben 1 **Meiden** um 20 Pfund und 1 Pferd um 10 Pfund. Wer 2 **Meiden** haben ſoll, der möge für Einen **Meiden** 2 Pferde haben. Zu Ende dieſer Pferdsordnung, das vermuthlich erſt ſpäter hinzugeſezt worden, heißt es ſtatt **Meiden** und **Pferde**, **Hengſt** und **Pferde**.

Heller genommen. Dafür hat ſie ja aber auch dem Gutsherrn mit Daranſatz ihres Lebens ein Kind gebracht.

Schottel a. a. O. erzählt, daß in den meiſten Braunſchweigiſchen Ortſchaften neben dem beſten Ochſen für den Leibherrn, auch noch dem Ehrn Pfarrer der beſte Hahn, und dem Schulmeiſter die **beſte Bratwurſt** gegeben werden müße. Dabei ſchließt er mit dem Wunſch, daß durch eine politiſche Metamorphoſe dereinſt ſich alle Baulebungspferde und Kühe in Haushahnen und Bratwürſte ändern möchten.

Hagenſtolzen und Wildfangrecht.

Konnte nach den Begriffen der Hörigkeit eine Erbſchaft an keinen Fremden, ja da, wo ſtrengeres Recht galt, nicht einmal an hörige Verwandte, ſondern allein an hörige Kinder fallen, ſo war eine nothwendige Folge, daß die Verlaſſenſchaft eines Hageſtolzen, der als unverheirathet keine Kinder, und mithin keine hörige Erben hinterließ, lediglich dem Gutsherrn verblieb. Doch ſcheints, man konnte auch hier mit dem Gutsherrn durch einen Budtheil ſich abfinden. Denn ſo war von denen Probſtdingsleuten im Braunſchweigiſchen verordnet: Welcher nach 51 Jahren und 3 Wochen **in Gott verſtirbt**, deſſen Gut falle dem Herrn anheim; **aber das nächſte Blut möge es wieder kaufen.**

Am wenigſten mögte ich mit von **Ludewig** den Grund des Hageſtolzen Rechts in dem Römiſchen Papia Popäiſchen Geſetz aufſuchen. **Harpprecht** glaubt, es ſeye durch das Canoniſche Recht aus Haß gegen die **Ehe-Sakraments Verächter** eingeführet worden, und **Kreß** behauptet, daß es von jeher als ein teutſches Gewohnheitsrecht und als eine Strafe des Cölibats beſtanden.

Iſt es oben bemerkt, aus was beſondrer Gunſt einer Kindbetterin das Hauptrecht erlaſſen worden; ſo ſtimmt damit auf der andern Seite ein ſtrengeres Verfahren gegen Hageſtolzen vollkommen überein. Mehr als irgend ein anderer mußte ein Leibherr für die Fortpflanzung ſeiner Leute beſorgt ſeyn, und obgleich das Einziehen der Erbſchaft eines **kinderloſen** Hageſtolzen aus den Grundſätzen der Hörigkeit ſelbſten folgt; ſo kann doch zu der übrigen Schärfung dieſes Rechts, mittelſt Beſtimmung eines gewiſſen Alters der Unverheiratheten, das beſondere Intereſſe des Gutsherrn Anlaß gegeben haben.

Uebrigens ſind **Wildfänge**, **Wildflügel**, **Windfäng**, **Hagſtök**, allen Verbindlichkeiten Leibeigener unterworfen, und für dieſe muß die Entrichtung eines Budtheils oder Hauptrechts noch als eine beſondere Gnade angeſehen worden ſeyn, weil zu einer Zeit, wo man nicht nach dem gemeinen Recht, ſondern nach den unzähligen einzelnen Genoſſenſchaften erbte, derjenige, der keines Genoſſe war, gar keine Erbſchaft hinterlaſſen konnte.

Der **Bedemund**.

Weil die Leibeigenſchaft ſich blos durch das weibliche Geſchlecht fortpflanzte, ſo war es zu Verhütung aller Streitigkeiten über die Eigenſchaft der künftigen Kinder erforderlich, daß die hörige Braut die Gerechtſame ihres Leibherrn ausdrüklich anerkenne. Zu dieſem Ende war vor Vollzug der Heirath eine Abgabe eingeführt, die man dem um die Einwilligung erſuchten Eigenherrn unter dem Namen des **Bedemunds** zum Bekenntnis der Hörigkeit entrichtete.

Gleichbedeutende Namen ſind: **Bauermiethe**, **Brautlauf**, **Frauenzins**, **Hemdelaken**, **Mann**-

thaler (*), Kardieſtelgeld, *Maritagium*, *Marcheta*, *Cunnagium*; Brautſchatz, Brautſchilling. Der Klauenthaler im Meklenburgiſchen, der Hemdeſchilling im Bremiſchen, das Vogthemd — der Schürzenzins — der Strechgroſchen.

Im Querfurtiſchen mußten die Bräute perſönlich bei Amt erſcheinen und ausdrüklich ſagen: **Hier bring ich meinen Bunzengroſchen.** Weil jedoch dies den ſchamhaften Töchtern in die Länge gar zu anſtößig worden; ſo dürfen ſie izt bei ihrem Erſcheinen ganz züchtiglich ſagen: **Hier bring ich, was ich ſchuldig bin!**

Die Probſtdingsleute im Braunſchweigiſchen geben Wachs. Die Wachszinßigen im Paderborniſchen aber gaben eine Bockshaut oder 1 Schilling, laut einer Urkunde von 1287. Im Dorf Frickingen im Oettingiſchen beſtand die Gabe in einer Pfanne um 1 Gulden.

Noch

(*) in einigen Calenbergiſchen Aemtern heißt jedoch Mannthaler ſoviel als Schutzgeld. Oft verſteht man auch unter dieſer Abgabe das Jus primae noctis, welches inſonderheit die Herren Biſchöffe und Pfarrer von ihren Pfarrkindern prätendirten. Weil es nemlich im Buch Tobias Kap. 8. V. 4. heißt: drei Nächte wollen wir beten, dann wollen wir uns zuſammenhalten, ſo ſah es die Kirchenverſammlung zu Karthago A. 398. als höchſt unſittlich und ſchriftwidrig an, gleich in den 3 erſten Nächten bei ſeiner neuen Frau zu ſchlafen. Daher gebieten ſogar die Kapitularien VII. c. 463: Biduo vel triduo orationibus vacet et caſtitatem cuſtodiat. Wer denn nun aber ſich gegen das Kirchenverbot lieber gleich in der erſten Nacht expedirt hätte, der mußte in manchen geiſtlichen Sprengeln, z. E. im Franzöſiſchen Biſtthum Amiens, ſich von dem Biſchof oder Pfarrer diſpenſiren laſſen und dafür eine Gebühr an Geld bezahlen, die man das Jus primae noctis hieß. Eine Abhandlung von dieſer Marcheta mulierum ſteht in *Dalrympels* Annals of Scotland.

Noch A. 1496. erhielt der Prälat zu Neresheim von den Bürgern oder Bürgerskindern des Städtchens, die ſich ehlich verheiratheten, ein Mas Feſtwein. Wer übrigens eine Leibeigene ſchwächte oder entführte, mußte ſich mit dem Leibherrn wegen des Bedemunds abfinden.

In Ungarn hab ich geſehen, kommen die Brautleute am Hochzeittag in den Schloßhof, wo ſie einen Tanz aufführen und dem Leibherrn eine Henne überreichen.

Damit verwandt, aber doch wieder eine unterſchiedene Abgabe iſt das **Ungenoſſengeld**, der **Ungenoſſenthaler**, der in dem Oetting-Wallerſteinſchen Grafſchaftsantheil noch gewöhnlich und in den Materialien zur Oettingiſchen Geſchichte IItem Band S. 141. erkläret iſt.

Dieſen mußten diejenige bezahlen, welche eine Ungenoſſin d. i. eine Leibeigene von einem andern Gutsherrn heiratheten. Denn weil die Kinder der Mutter folgten, ſo mußte es einem Leibherrn ſehr zuwider ſeyn, durch eine ſolche Heirath auf ſeinem Gut Leibeigene eines fremden Herrn aufzuerziehen.

Daher ermahnet das Merzenbüchlein des Oettingiſchen Markt Offingens: Ob das wäre, daß der Zinsmeiſter ſäß vor ſeinem Bett, und einen Schuh abzogen hätt, kommt ihm dann Bottſchaft, daß einer ſein **Ungenoſſen** nemen wolt zur Ehe, ſo ſol Jhm der Zinßmeiſter ſoviel Weil nit nemen, daß er den Schuh wieder anzüg, ſo ſoll er das zu ſtund wenden, iſt aber, das er das nit wenden mag, ſo ſoll ihm die Ungenoſſig beſſern mit 60 Pfennig.

Die alte Biſſingiſche Vogtordnung der Herren von Bemmelberg enthält: Wellichs ſich an einen, ſo nit der Herrſchaft und Unſer iſt, verheirat, gibt **ein Saltzſcheiben**, oder dafür 1 Gulden als **Ungenoſſet**.

A. 1399.

A. 1399. nahm der Abt zu Reichenau den Grafen Hans Truchſeß von Waldecken zum Schirmer an, weil dem Gotteshaus viel und lange Zeit immer größerer Nachtheil dadurch zugegangen von den Gottshausleuten, die demſelben billig und von rechtswegen zugehören und zugehört haben, und die ſich mit der Ungenoſſenſchaft verändert, verwe̊idt und vermannet haben, wodurch dem Gotteshaus ſeine Leute abgebrochen und abgegangen ſind wider Glimpf und Recht. Demnach ſoll der Graf diejenige, die ſchon abgefahren, oder künftig abfahren mögten, anhalten um die Ungenoſſenſchaft ſich vorher zu beſſern.

Dahin zielt denn wohl auch die Frau Aebtiſſin zu Maria Mödingen, von der ich einſt folgende Reſolution vom 6ten Decemb. 1661. in Acten geleſen: "Der „Sohn kann ſich wohl abkaufen, aber die Töchter laß „ich nit abkaufen; ſondern wann ſie mannbar und ehe „ſie ſich verheirathen, ſollen ſie ihre Schuldig„keit beim Gotteshaus ablegen."

Noch will ich von der Henne, die ein vorzügliches Zeichen der Leibeigenſchaft iſt, Gelegenheit nehmen, hier von den **Hühnerlieferungen** überhaupt etwas anzuführen, über welche **Deinlein** eine eigene Diſſertation de praeſtationibus Gallinarum, Altd. 1731. 1741. geſchrieben.

Bei jedem Leibeigenen wird man wohl eine Henne als Symbol antreffen. Hingegen umgekehrt zeigt nicht jede Henne eine Leibeigenſchaft an, ſondern iſt nur das bildliche Bekentnis irgend einer Befugnis desjenigen, dem man ſolches reicht.

In der Naturgeſchichte der Juriſtiſchen Hühner ſind die bekannteſten Arten folgende:

1) **Bubenhühner**, anzutreffen in der Brandenburgiſchen Landshauptmannſchaft Hof, im

Sprengel des Amts Schwarzenbach und Bernſtein, und zuerſt beſchrieben in Herrn Regierungs-Rath und geheimen Archivar Spieß archiv. Nebenarbeiten I. 53. Sie ſind eine Spielart der Leibhühner und müßen von der Leibeigenen Buben oder Söhnen, die 12 Jahr alt ſind, geliefert, oder vielmehr 12 Xr. jährlich dafür entrichtet werden.

2) **Faſtnachtshühner**, gehören gröſtentheils zum Geſchlecht der Leibhühner und haben ihren Namen von dem Termin ihrer Lieferung.

3) **Gowhühner**, wurden dem Vogt oder Grafen, zum Bekentnis, daß man in ſeinen Gau gehöre, geliefert. Heut zu Tag eine ſehr ſeltene Art.

4) **Halshühner**, werden von den Probſtingsleuten, von den Halseignen im Hildesheimiſchen und ſonſt auch bei Sterbfällen gegeben.

5) **Haupthühner**, vermuthlich auch eine Art Leibhühner.

6) **Heerdhühner**, die von jedem Haus oder Heerd zu Bekentnis der Gerichtsherrſchaft oder auch der Hörigkeit gegeben wurden.

7) **Herbſthühner**, im Herbſt fällig.

8) **Hurtenhühner**, die nemlichen mit den Heerdhühnern; von Hurde, ein Zaun, eine Inwände.

9) **Gatterhühner**, die ſchon aufs Gatter fliegen können; das ſollen eigentlich bei der Lieferung alle Hühner ſeyn.

10) **Holzhühner**, für die Erlaubnis Holz zu brocken und im Wald zu graſen.

11) **Laubhühner**, für die Erlaubnis, Laub und Streu zu ſammeln. (ſ. Spieß a. a. O.)

12) Leib-

12) **Leibhühner**, ein zahlreiches Geſchlecht. **Fliegt nicht über die Mauer.** Ein fremder Hahn muß ſich hüten, ſie zu tretten.

13) **Lothühner**, werden genannt in einem Vergleich zwiſchen Braunſchweig und Heſſen von 1538. Ich halte ſie von dem **Lording** für eine Art Vogthühner.

14) **Pfingſthühner**, Pfingſten fällig.

15) **Rauchhühner**, die von jedem Rauchfang, d. i. Haus geliefert werden. Pulli areales; alſo nicht geräucherte Hühner, wie einige ſehr lächerlich dafür hielten. In einem Urtheil des Razeburger Synods bei v. Weſtphalen II. 2059. werden die Rauchhühner auch als eine Zehndſchuldigkeit angeſprochen.

16) **Sommerhühner**, im Sommer fällig.

17) **Vergehühner**, vermuthlich ſoviel als Bekentnishühner, von **vergehen** — bekennen. Sind im Hildesheimiſchen anzutreffen.

18) **Vogthühner**, zum Bekentnis der Gerichts- oder Vogtherrſchaft.

19) **Weidhühner**, für die Erlaubnis der Weide.

20) **Zinßhühner.**

Am Ende dieſer Periode will ich alles bisher geſagte abermals in einem kurzen Abriß darſtellen. Man findet nemlich während dieſem Zeitraum auſſer den

Cavalkaden

Stellung der Serjanten

und ungemeſſenen Kriegscontributionen derjenigen, die ſich noch nicht in die faſt allgemeine Lehensverbindung begeben, in jener herrſchenden Lehensverbindung ſelbſt wiederum:

A. **Staatsauflagen**, die dem König als Haupt und erſtem Glied der Lehenskette oder ſeinen Repräſentanten entrichtet wurden; und zwar

I. **ordentliche Auflagen**

a. **der Vaſallen**

α. aller Vaſallen ohne Unterſchied

1. perſönlicher Kriegsdienſt

β. der Geiſtlichen inſonderheit

1. Stellung des Heerwagens.

b. **der Unterthanen**

1. die alten Heerbannsabgaben, namentlich die Königspfennige.
2. die Landfolge, oder die Banndienſte.

II. **außerordentliche Auflagen.**

a. **der Vaſallen**

α. der Geiſtlichen

1. freiwillige Geſchenke, Subſidien, Supplemente, Königsſteuern, Kopfgeld, Hundeſteuern

β. der Weltlichen

1. Adjutoria, Hilfſteuern, Adaerationes, Adoha, und aus dieſen
2. die Beden.

b. **der Unterthanen**

1. die Grafenbede
2. die Sendkoſten
3. die Nachtſelden
4. das Fodrum und Futtergeld.

B. **Grundauflagen.**

1. eine nachgeahmte beſtändige Bede an Getreid, ſonſtigen Naturalien oder Geld.
2. die Zehnden, jezt nur mehr in der Eigenſchaft von GutsRenten.
3. die Leibespflichten

a. Leibzins

b. gemeſ-

b. gemeſſene Frohndienſte
c. Todfall und Budtheil.
d. Hageſtolzen und Wildfangrecht.
e. Bedemund.
f. Ungenoſſengeld.
g. die Hühnerlieferungen.

Dritte Periode
Söldners Miliz.

Ich ſetze den Anfang der von einzelnen Reichsſtänden aufgenommenen Söldners Miliz zu Ende des 12ten Jahrhunderts, und beſchließe dieſe Periode mit dem Jahr 1422. wo zum erſtenmal ſogar ein bezahlter Reichsſoldat auftritt.

Daß binnen dieſem Zeitraum beſoldete Soldaten ſchon was gewöhnliches waren, mögte mir nicht ſchwer fallen, mit vielen hiſtoriſchen Beweiſen zu belegen. Von König **Philipp** erzählt Conrad von Urſperg: Weil er kein Geld gehabt, um ſeinen Soldaten den Sold zu reichen, ſo habe er ſeine väterliche Stammgüter in Schwaben an die Baronen und Edelleute verſezt und zerſplittert.

Heinrich VI. warb A. 1195. 1500 Ritter und eben ſo viele Serjantes zu einem Zug ins gelobte Land, die auf ein Jahr lang capitulirten und einen förmlichen Soldateneid ſchwuren. Als Lehnung bekam der Mann 30 Unzen Gold aufs ganze Jahr und frei Brod (*).

A. 1213. machte ſich Graf Wilhelm von Holland gegen den König in Engelland anheiſchig, für 400 Mark

(*) ſ. Goldaſt.

Mark jährlicher Subſidien ihm auf Erfordern bis auf 500 Mann in Sold zu geben (*).

Gleicher Weiſe hatten die Städte beſtändig ihre **Wepener**, — **Schützen** — **Spieße**.

In den Landfrieden, die von K. Friedrich I. an ſchon ſehr häufig werden, heißen dieſe Söldner die **Leute, die dem Land ſchädlich ſeyen**; daher man ſehr auf eine allgemeine Abdankung derſelben drang. K. Alberts Landfrieden in Schwaben von 1307. enthält: "Uns „hat auch Grave Ludewig von Otingen, Grave Ulrich „von Helfenſtein u. ſ. w. gelobt und geſworen zu den „Heiligen, daz ſie di Lûte von In lazzen, **die dem „Land ſchedlich ſind.**"

Selbſt dieſe Landfrieden aber, welche nicht nur von den Herren, ſondern auch den Unterthanen, die darein gehen wollten, beſchworen werden mußten, trugen den Keim einer beſoldeten Miliz in ſich, indem die Landfriedbrecher auf gemeinſchaftliche Koſten verfolgt werden ſollten

Zu Beſtreitung dieſer beſondern Friedenskoſten iſt ſogar eine ganz eigene Auflage entſtanden. In einer Urkunde Marggrafs Otto und Konrad zu Brandenburg vom Jahr 1290. kommt vor: Precaria ſive conſagittatio Domini noſtri Regis, QUAE AD PACEM DEPUTATA EST, d. i. zu K. Rudolph Landfrieden von 1287. (**) Im Oettingiſchen iſt der **Friedſchatz** noch gewöhnlich (***) und ſo oft ein Hof oder ganzes Dorf dem Kaiſerlichen Landfrieden einverleibt werden wollte, mußte es darum mit den Grafen übereinkommen und erhielt

(*) Origines Guelphicae.

(**) Gercken II. 1.

(***) ſ. Materialien zur Oettingiſchen ältern und neuern Geſchichte. Wallerſtein 1771–1775. 5 Bände, 8. von dem verſtorbenen Hofrath Lang.

erhielt dann eine Urkunde dagegen, wovon ich ein Formular von 1388. Freytags nach Egydi aufgefunden, welches dahin lautet: Die Grafen Ludwig und Friedrich hätten das Dorf (hier ſteht im Formular der Raum leer) und die Leut gemeiniglich daſelbſten in ihren Schirm 20 Jahr lang gleich andern Dörfern und Leuten, die in ihrer Herrſchaft gelegen ſeyen und ihnen **Friedſchatz** geben, empfangen. Darum ſolle auch benanntes Dorf 20 Jahr lang jährlich geben und bezahlen auf St. Michelstag 20 Pfund Heller.

Ja man mußte an manchen Orten, gleichſam wie in eine Aſſekuranz, ſeine Häuſer und einzelne Aecker in den Landfrieden legen laſſen, wovon noch heut zu Tag die Zuſchreibgelder bei den Aemtern im Gebrauch verblieben, wie ich im Folgenden deutlich zeigen werde.

Jezt aber liegt mir ob, zu beweiſen, daß dieſe neue Mode, beſoldete Haustruppen anzuwerben, in der bisher hauptſächlich auf den Beden beruhenden Steuerverfaſſung eine weſentliche Veränderung hervorgebracht habe und worin dieſelbe beſtanden. Zuvor ſoll mir jedoch erlaubt ſeyn, ganz kurz noch von einigen Abgaben zu reden, die als jüngere Töchter des Lehenweſens erſt in dieſer Periode gebohren oder wenigſtens reif geworden ſind; worunter ich **Fräuleinſteuer**, **Handlohn** und **Weiſat** verſtehe.

Sobald einmal die Lehensbeſitzer nicht nur die Erblichkeit ihrer Güter geſichert, ſondern ſich ihrem Lehenherrn noch durch andere Aemter, durch außerordentliche Aushilfen, ja ſogar als Gläubiger verbindlich gemacht hatten; ſo verſäumten ſie nicht, dagegen ihren Dienſt ſich möglichſt zu erleichtern. Einen kurzen Ritt zu Schimpf und Ernſt, das ließ man ſich noch wohl gefallen, aber Himmel wie dehnte man ſich, wenn es eine längere Reiſe oder gar einen Zug über die Berge galt.

Die nemlichen Umſtände, die die Verwechslung des Bannaliſten mit dem Lehenſoldaten veranlaßten, waren izt, gleichſam wie nach einem vollendeten Kreislauf wieder da, und lieſſen das Bedürfnis fühlen, einen Miethſoldaten, als eine noch beweglichere Figur an die Stelle des Lehenmanns zu ſetzen.

Indeſſen war das Band des Lehenweſens viel zu ſehr in die ganze Reichsverfaſſung verwebt, als daß man es ſo ſchnell hätte löſen können. Vielmehr ſuchte man auch alle andere Nebendinge an daſſelbe anzuknüpfen und ſo wie die Sonne, ob ſie gleich dem Untergange nahe iſt, mit ihrem Abendſtral noch alle Hügel überfärbt, ſo erſchien faſt jedes geſellſchaftliche Verhältnis in dem Anſtrich einer Lehenfarbe. Haben wir in voriger Periode aus Adjutorien Beden, aus Lehendienſten Frohnen und aus Vaſallen mit verjüngertem Maas hörige Ungenoſſen abbilden ſehen; ſo können wir auch in dieſem Zeitraum durch die nemlichen Hände aus Prinzeßinſteuern eine Fräuleinſteuer, aus Lehenwaare und Relevien ein Handlohn und aus ritterlichen Oblationen die Weiſat nachgeformt erblicken.

die Fräuleinſteuer.

G. H. *Hinüber* diſſ. de jure ſtatuum imperii dotis ſubſidia filiarum illuſtrium a ſubditis exigendi, per obſervantiam ſtabilito. Gott. 1756. —

A. L. *Seip* de libertate ſtatuum provincialium circa dotationem filiarum illuſtrium potiſſimum apanagiatarum. Gott. 1747.

Ahasv. *Fritſch* de dotatione filiae principis et in ſpecie de collectis maritagii, vulgo Fräuleinſteuer. Gera 1671. und in ſeinen Opuſc. miſcell. P. I. n. 3. p. 54. (iſt ein Gegner der Fräuleinſteuer.)

J. J. **Moſers** Familienſtaatsrecht 2. Theil S. 279.

Cra-

Cramers Nebenſtunden 41. Th. S. 109.
Struben rechtliche Bedenken 4. Theil 138. Bed.

Die teutſchen Stände haben entweder um eine Beihülfe zu Ausſtattung ihrer Töchter bei vorkommenden Gelegenheiten bittweiſe nachgeſucht, oder ſie haben ſich ſolche bei ihren Unterthanen ausdrüklich bedungen. In dieſem Fall wurde zugleich das Maas derſelben feſtgeſezt. So enthält eine bei Struben (Nebenſt. II. 409.) angeführte Urkunde von 1285. die Beſtimmung, daß von jedem Manſus 4 Schillinge gegeben werden ſollen.

Oft hatten nur die Töchter regierender Herren, manchmal auch die Schweſtern, oft gar nur die älteſte Tochter eine Fräuleinſteuer zu hoffen.

Noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts führte die Fleckenſteiniſche Dynaſtenfamilie im Elſaß einen ſchweren Prozeß vor dem Oettingiſchen Lehenhof mit ihren Unterthanen, die ſich der Fräuleinſteuer weigerten, wogegen die Herrſchaft die allgemeine Obſervanz in Schwaben und am Rhein durch eine Menge Beiſpiele aus den Hanauiſchen, Sponheimiſchen und andern Häuſern anführte.

Die Fräuleinſteuern waren alſo niemal eine allgemeine Schuldigkeit der Unterthanen. Sie ſind aus den Lehengrundſätzen entſtanden aber keine nothwendige Folge derſelben und wo ſie ſchon in ältern Zeiten exiſtirt, beruhen ſie blos auf ausdrüklichen Verträgen oder der Obſervanz.

Von den **Fräuleinſteuern** der Edelmannsbauern befindet ſich eine Abhandlung in **Hagemanns** und **Günthers** Archiv der practiſchen Rechtsgelehrſamkeit 5ten Theil.

Dahin gehört auch das an einigen Orten gewöhnliche **Brautvieh**, welches eine Abgabe an Kälbern, Lämmern, Hühnern, Gänſen oder anderm Vieh, auch wohl an Haber, Eiern oder dergleichen iſt, die bei Verheirathung adelicher Kinder von den Bauern in den Edelhof geliefert werden muß.

das Handlohn.

Beck Abh. von der Nachſteuer und Handlohn; mit Langens Anmerkungen. Bayreuth 1781. 4.

Schröter de origine Laudemiorum apud Germanos. Erf. 1744.

Wie mit der Erblichkeit der größern Lehen auch die Entrichtung einer **Lehenware** oder **Laudemiums** aufgekommen, um dagegen dem Lehenherrn einige Vergütung zu gewähren, läßt ſich leicht begreifen; nachdem ſchon vorher bei Uebernahme der Lehen das **Relevium** gewöhnlich war.

Laudare heißt in der alten Urkundenſprache etwas erlauben, und folglich laudemium die Abgabe für dieſe Erlaubniß, die auch unter dem Namen **Lauſe** vorkommt, daher man das Wort von Los, Lot oder Lod ableitet, wie denn noch in England der Ausdruk Scot and Lot, in Frankreich Lods et rentes, in der Schweiz **Lod** und in einigen teutſchen Städten **Loſung** übrig iſt. Selbſt das Wort **Leiden** ſcheint damit verwandt und bezeichnete im Mittelalter hauptſächlich die Schuldigkeit, eine Auflage mit zu tragen.

Lehenware bedeutet die Gewähr des Lehens, d. i. die Inveſtitur.

Indem nun die Lehenbeſitzer dieſe Schuldigkeit nachahmend auch auf ihre Zins- und Pachtbauern übergetragen, ſo iſt dadurch das **Handlohn** entſtanden, welches der Regel nach in gerader abſteigender Linie

und

und bei Veränderungen der gebietenden Hand nicht bezahlt wird.

Von der Beſchaffenheit der Lehenware zu ſeiner Zeit, nemlich A. 1539. urtheilt der bekannte Georg Spalatinus in ſeinen Bedenken über die Frohnen alſo: Etliche Lehenherren trieben ſie izt ſo hoch, daß man darüber im Himmel klage; dann es ſey je zu viel, wie hoch man ſie nun treibe, daß viel Wittwen und Waiſen erblos werden müßen.

Die mannichfaltigen Namen dieſer Abgabe ſind:

Accapitum, Accaptamentum, in alten Urkunden.

Anleit, von anleiten, in Beſitz ſetzen, im Baieriſchen.

Aus- und Einfarth, im Osnabrückiſchen.

Auffarth.

Anfallgeld, **Anſtand** } in Bayern.

Beweiſung.

Ehrſchatz.

Treuer de ſignificatu honorum bei **Zepernik** Sammlung 2ten Theil, S. 377.

"An welchen Briefen Ehrſchatz ſteht,, heißt es in dem alten Strasburger Artickelbuch, "da ſoll man „Ehrſchatz geben, wo aber Ehrſchatz nit an Briefen „ſteht, da ſoll man auch keinen Ehrſchatz geben."

Empfängnißgeld.

Erbkauf, im Schleswigſchen.

Fallgeld.

Feſtegeld, in einer alten Schleßwigſchen Urkunde.

Gelöbnißgelder, in Nordhauſen.

Gewinn, Handgewinn, Leibgewinn, Vorgewinn, im Stift Eßen.

Handlohn, in Schwaben und Franken. Die Henne trägt es gewöhnlich auf dem Schwanz. **Hand-**

roßlohn muß derjenige alle 5. 7. oder 10. Jahre an einigen Orten von demjenigen Zugut geben, das er neben dem ſeinigen noch beſitzen will.

Innfarth.

Knechtrecht.

Lebenſchatz, zu Torgau 4 Pfennige von jedem Schock.

Lehengeld.

Leikauf.

Mahlpfennig.

Miethgeld.

Nagelgeld, bei den Ravensbergiſchen Leibeigenen, wenn ſie auf ein neues Erbe oder Kote tretten, um ſich einen willigen Gutsherrn zu machen.

Ummeſat, Umſatz, im Hildesheimiſchen; iſt jedoch auf den Braunſchweigiſchen Probſtingsgütern nur eine Gerichtsgebühr.

Urlaubſchilling.

Vorgeld.

Vorheuer, Vorhure — in Heſſen.

Weinkauf, Herrnweinkauf, Weinpfennig, Leikauf, bei den Braunſchweigiſchen Maiergütern und ſonſt in Niederſachſen. Iſt entweder ein naſſer Weinkauf, wenn man wirklich ein beſtimmtes Maas Wein, oder ein trokener, wenn man dafür ein Geld geben muß. Wird im Braunſchweigiſchen bei jeder Veränderung von beiden Seiten, nemlich des Herrn oder des Maiers, jedoch nicht höher als 1 Thaler von der Hufe bezahlet, deren ein mittelmäßiger Hof nicht mehr als etliche hält.

Von allem dieſem iſt jedoch wieder unterſchieden die **Wegloße**, in Schwaben, welche nicht der neu antrettende Beſitzer, ſondern der verſterbende oder abgehende Erbzinsmann bezahlt, und in einer ungleich geringern Summe als das Handlohn beſteht.

Der

Der **Theilſchilling**, der noch eine Nebenabgabe für die gerichtlich beſorgte Erbtheilung iſt und z. E. im Schönborniſchen für jeden Erben, außer demjenigen, der das Gut ſelbſt behält und davon frei bleibt, 12 Gr. beträgt. In dem Lehenbrief eines Herrn von Ponikau von 1611. heißt es: Item die Leute dieſes Dorfs geben Lehengeld und geben auch den Theilſchilling (*).

Nicht minder findet man mit der Entrichtung des **Handlohns** oft mancherlei beſtimmte Einſchreibgelder verbunden; z. E. das Schillingleben und Auflasgeld — das **Empfahrecht** in den Waldgütern des Dreieichs, welches in 1 Gulden an Geld und 16 Schilling nebſt 8 Zippenwecken zum Verzehren beſteht — das **Haftgeld** nach Würtembergiſchem Landrecht — das **Schreibgeld** im Oeſterreichiſchen;

die Weiſat.

Spieß Aufklärungen in der Geſchichte und Diplomatik S. 37.

Schon in den erſten Zeiten des Lehenweſens machten die Vaſallen ihren Lehenherren Geſchenke mit ganz dünnen Broden, die man **Oblaten, Obleien** hieß (**).

Davon mögen denn wohl auch die **Weiſaten** herkommen, worunter man gewiſſe gemeiniglich aus Victualien beſtehende Geſchenke, Gaben und Opfer verſtanden, welche die Güterbeſitzer ihren Lehenherren an Feſttägen zu machen pflegten.

Das Wort kommt her von Weiſen, Praeſentare, einem etwas anbieten.

Gewöhnlich gab man ſie zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten.

Die unterſchiedenen Namen dieſer Gabe ſind:

Hochzeit, von dem Feſt, oder der hohen Zeit, an der man ſie überreichte.

Wei-

(*) ſ. Haltaus.

(**) ſ. *Würdtwein* Nova Subſidia Dipl. I. p. 236.

Weiſung, meiſtens in Sächſiſchen Urkunden.
Weisheit, in den neuern Urkunden.
Beweiſung, *Viſitatio*, *Praeſentatio pro Weiſat*, *Xenium*, *Miniſtratio pro Weiſat*, *Servitium pro Weiſat.*

Noch ſteh ich aber an, wohin ich das **Wißkorn** und das **Wißgelt** rechnen ſoll, das die Urkunden von **Weiſat** deutlich unterſcheiden, und das ich auch nach dem Zuſammenhang nicht füglich für **weißes** Korn oder **weißes** Geld erklären kann, ob gleich ſonſt der Unterſchied des **weißen** und **ſchwarzen** Gelds nicht ungewöhnlich iſt. Allein die mir vorgekommene Urkunden beſagen, nicht daß ein weißes Korn oder ein weißes Geld, ſondern dies oder jenes zu Weißkorn, oder zu Wißgelt, gleichwie das übrige zur Weiſat gegeben werden ſoll.

So heißt es z. E. in einer Urkunde d. d. vf den nechſtvergangenen weißen Sontag zu Latein Invocavit genannt A. 1446: Item der Abt zu Deggingen geit järlicher 4 Malter **Rauchkorn** zu **Wißkorn**. Item Ulrich Hopf geit 3 ſ. zu **Wißgelt**. Item Kunz Kammerſtein geit 1 Schilling Heller zur **Weyſat**; und in dem Ueter Viſſingiſchen Leibbuch kommt mehrmal vor: geit 4 Pfund Heller **Wißgelts**, 1 Schilling Heller zu **Weiſat**.

Eine Abgabe von Wieſen (Pratis) kann darunter ſchwerlich verſtanden werden. Denn eine Kornlieferung von einer Wieſe wäre etwas ziemlich läppiſches. Da in der alten Urkundenſprache **weiſen** ſoviel als etwas bezahlen, entrichten iſt, ſo mag wohl **Weißkorn** und **Weißgelt** auf keinen Fall was anders, als überhaupt eine Gülte ſeyn, und da inſonderheit **Wieſer** auch einen Vogt bedeutet, ſo halte ich jene Worte gleichbedeutend mit Vogtkorn und Vogtgeld.

Die

Die neue Erfindung, ſich geworbene Soldaten zu halten, mußte eine nothwendige Veränderung des Steuerweſens hervorbringen. Hat man doch in weit ſpätern Zeiten von mancher Stadtmauer eine fremde Compagnie nur vorbei marſchiren ſehen, als man ſich in der traurigen Nothwendigkeit ſah, den geliebten Mitbürgern bei dieſen bedenklichen Conjuncturen die Contributionen zu erhöhen, von was hätten damals jene Haufen angeworben, bewafnet, unterhalten und belohnt und den kleinern Ständen die Subſidien gereicht werden ſollen? Die beſtändigen Beden waren nur nach den bisher bekannten Bedürfnißen zugeſchnitten. Dieſes aber war eine ganz neue Laſt; und wenn gleich manche Herren ſich mit ihren eigenen Domänen angriefen, ſo waren ſie, wie der teutſche König Philipp (*), damit bald fertig und die Noth einer neuen Hilfsquelle weit dringender. Auf was alſo in andern Jahrhunderten der wizigſte Kammerlakai oder Kammerdirector des winzigſten Selbſtherrſchers nothwendig verfallen müßen, das wußte auch ſchon damals die roheſte Dumheit einer barbariſchen Vorwelt zu benuzen — **eine neue Steuer.**

Hierinn liegt der Urſprung der von der Bede verſchiedenen **Steuer, Schatzſteuer.**

Man hat es wohl bisher nicht ſo genau genommen, wenn man behauptet, König Philipp der Schöne in Frankreich ſey der erſte geweſen, der zu Anfang des 14ten Jahrhunderts von ſeinen Vaſallen und Städten eine außerordentliche Steuer, und zwar zum allgemeinen Mißvergnügen 20 Prozent aller Revenüen beigetrieben, oder wenn man den Urſprung der Steuern noch weiter hinaus bis auf Karl VII. rükt, der zuerſt eine

(*) ja dieſer König Philipp hat gleichwohl auch Steuern ausgeſchrieben.

eine Taille von 18000 Franken auf das Land gelegt haben ſoll. Dies zu widerlegen, darf man nur anführen, daß ſchon König Ludwig der Jüngere A. 1167. 5 Prozent aller Revenüen als Steuer eingefordert, welches mit der von mir weit früher angegebenen Epoche übereinſtimmend iſt.

Doch es ſey hier allein von Teutſchland die Rede. Dem Namen nach, jedoch als Bezeichnung einer ganz andern Sache findet ſich das Wort Steuer ſchon in den Kapitularien unter der Benennung **Trasſture, Straßenſteuer**, welches einen Zoll bezeichnet.

In einer Fuldiſchen Urkunde Ludwigs III. vom Jahr 879. (bei *Schöttgen* Diplomatar. I. 15.) kommt das Wort *Steura* ebenfalls vor; kann aber nichts anders als die ſchon erklärte Heer- oder Königsſteuer bedeuten.

A. 993. beſtättigt Otto III. Pipins, Karlmanns und Karls Gnadenbriefe des Wirzburger Biſtthums, vermöge deren demſelben eingeräumt wird: Omnis decima Tributi, quae annuatim de Partibus Orientalium Francorum vel de Sclavis, quam vulgari Lingua Stiora vel *Oſtertuoſa* vocamus, ad fiſcum Domini per omnes pagos illius et comitatus de qualicunque re perſoluta erat (*). Nach der eigenen Erklärung der Urkunde war mithin dieſes ebenfalls keine teutſche Steuer, ſondern ein Königlicher Tribut des überwundenen Slavi-

(*) de *Ludolff* Symphorema Conſultat. II. p. 514.
Nach **Eccard** de Rebus Franciae orientalis waren Oſterſtophen auch ſolche Geſchenke, die man denen zum Maigericht herbeikommenden Königen verehren mußte. Er hält das Wort für gleich mit Stuapha, Stübchen, d. i. einem Becher und überſezt es pro Tributo Paſchale. Als ganz das nemliche mit der Weiſat kommt es vor in dem Lorſcher Urkundenbuch: de Oſterſtuapha denarios IV. — ad Oſterſtopha *friſk* I. *ovinam* — *Stopharius* qui cenſum Regi ſolverit.

Slaviſchen Oſterlands, läßt uns aber doch ſchon bemerken, wie die Idee der Steuer den teutſchen Gränzen näher rükt und erklärt uns, warum man nicht die Beden auch Steuern geheißen, weil dieſes nur bei überwundenen Völkern und Sklaven gebrauchte Wort dem freien Teutſchen höchſt gehäßig war.

Die früheſten Spuren einer wirklichen Steuer in Teutſchland mögten wohl dieſe ſeyn:

A. 1127. verſpricht Graf Wilhelm von Flandern der Stadt Flandern, **keinen Schoß, keine Tallie,** keine Geldbede von ihr zu verlangen.

In dem Freiheitsbrief des Stifts Stablo vom Jahr 1137. wird allen verbotten, vom Stift *Inciſuras*, d. i. Tallien zu nehmen.

Die Bamberger Chronik bei *Ludewig* Scriptor. Bamb. p. 142. erzählt von Biſchof Thimo, daß er A. 1197. in ſeinem Land **am erſten** einen **Tribut** genommen.

A. 1221. befreit Friedrich der II. die Beſitzungen des teutſchen Ordens von aller Abgabe, Steuer und Dienſten (data, COLLECTA ſeu exactione, et angaria).

A. 1239. verſpricht K. Friedrich der II. der Stadt Nürnberg, ſo oft er von ihnen **eine Steuer** verlange, ſolches nicht von den einzelnen Bürgern, ſondern überhaupt, nach jedes Vermögen, anzunehmen.

Im nemlichen Jahr befreit Erzbiſchof Sifrid von Mainz die Kirche zu Aſchaffenburg von allen **Tallien und Collecten.**

Indeſſen kommt dieſe Steuer unter folgenden gleichbedeutenden Worten für:

1) **Steuer, Schatzſteuer**, im Gegenſatz der gewöhnlichen Steuer. A. 1267. wollte der Raugraf von Daſſel die von Einbek **beſchatzen.** Sehr

ſpät, nemlich erſt A. 1408. wurde die Schatzſteuer in der Grafſchaft Katzenelnbogen eingeführt, wo Graf Johann ſeinen Unterthanen zum erſtenmal den 10ten Pfennig von allem ihrem Vermögen zur Schatzung auferlegt und dieſe Auflage A. 1426. wiederhohlt. In dem Erbvergleich mit der Landſchaft Schleswig und Holſtein v. 1460. verſpricht der König von Dänemark, ohne vorherige Berathung mit der Landſchaft keine **Schatzung** zu thun; und in dem Verkaufsbrief der Oeſterreichiſchen Vorlande an Baiern vom Jahr 1487. behält ſich K. Sigismund vor: bey denſelben Inwonern je zu Zeiten **einige Schatzſteuer zu erbitten und zu nehmen.**

2) Tallie,

erhielt ihren Namen von den Taleis oder Kerbhölzern, worauf man den Bauern ihre Steuerlieferungen bei Amt einſchnitt, daher ſind die *Inciſurae*, Einſchnitte, das nemliche, wovon ſchon eine angeführte Stabloer Urkunde von 1137. ſpricht. In Franzöſiſchen Urkunden kommt ſie bereits A. 1094. vor. In Teutſchland befreit A. 1219. Erzbiſchof Sifrid die Aſchaffenburger Kirche von der Tallie. A. 1298. eximirt Herzog Heinrich von Meklenburg die Villa Vehrdorf von der **Tallie**, und A. 1356. Herzog Ernſt die Braunſchweiger Geiſtlichkeit. A. 1428. verordnete Graf Albert von Holſtein, daß bei der Umlage der **Tallie** oder gemeinen Bede auf die einzelnen Bauern, Biſchof und Vogt zugegen ſeyn ſolle.

3) Collecte,

Urſprünglich bedeutet dieſes Wort eine Collecte nach heutigem Begriff, d. i. ein **Allmoſen** (*). So wurde

(*) Unter denen in den Capitularien Addit. cap. 111. L. V. c. 201. u. ſ. w. verbottenen *Collectis*, quae Theudiſca

wurde von K. Philipp A. 1207. zu Unterſtützung der armen Chriſten in Paläſtina mit Bewilligung aller Reichsſtände eine *Collecta Elemoſynarum* auf 5 Jahre nach einander alſo ausgeſchrieben, daß Standsperſonen nach Belieben, ſonſt aber der Pflug 6 Pfennige und ein bürgerliches Haus 2 Pfennige geben, der Biſchoff ſolche einſammeln, und jeder Fürſt, Graf oder edle Herr ſie in **ſeiner Jurisdiction befehlen** ſolle (*).

Bald wurde aber daraus ein **Staatsalmoſen** (**) und 1345. überläßt Herzog Magnus und Ernſt zu Braunſchweig der Stadt Braunſchweig die Vogtei und Gerichte dergeſtalt, daß ihm die Einwohner gewärtig ſeyn ſollen mit der *Collecta*, quae vulgo Schott dicitur, ſeu contributionibus aliis quibuscunque. Noch früher, nemlich A. 1238. verſpricht Graf Ludwig zu Oettingen, die Güter des Augſpurgiſchen Domkapitels zu Löpſingen binnen den folgenden 3 Jahren nicht mehr mit einiger Exaction zu beſchweren, ſondern ſich an dem bloſen Vogtrecht zu begnügen; nach Umflus der 3 Jahre aber möge er jährlich einmal die Steuer, Collecta **insgemein genannt**, mit und neben des Probſts Schafner, nach der armen Leut Gelegenheit und Vermögen einſammeln, alſo daß der halbe

diſca lingua Heriſcuph appellentur, ſind Zuſammenrottungen in Compagnien oder Heerzöpfe, die lateiniſch Collectae hießen, zu verſtehen.

(*) *Martenne* Theſaurus Anecdotor. I. p. 805.

(**) in dieſem Geſichtspunct iſt auch die Nürnbergiſche Loſung betrachtet in der vollſtändigen Darſtellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg.

A. 1530. wurde durch den Reichsabſchied den Ständen erlaubt, von ihren Unterthanen zum Türkenzug ſich eine Hilf und Steuer zu erbitten, aber nicht als Schuldigkeit, ſondern als ein chriſtliches und gutes Werk.

halbe Theil dem Kapitel, der andere halbe Theil aber dem Grafen werde.

4) Schoß,

davon, ſo wie von der Loſung, wird bei der Städteverfaßung noch mehr zu reden ſeyn. Die Stadt Speier gab ſchon 1182. Bann- und Schoßpfennige. A. 1423. ſchenkte Marggraf Friedrich der Stadt Stendal 6 Stücke Gelds, doch mit Behältnis, wenn man ein gemein Schoß und Landbede nimmt, ſo ſollen die obgeſchriebene Gut auch ſchoßen und mitleiden. A. 1355. mußten die Bürger in Tangermünde den Loſungsſchilling als Schoß zuſammenlegen. Ein Eidſchoß war im XV. Jahrh. zu Braunſchweig, Halle, Zeiz, Nordhauſen, Görliz u. a. O. gewöhnlich. A. 1454. beſtättigt Herzog Wilhelm der Stadt Weißenfels den Stadtſchoß, behält ſich aber bevor den Landſchoß. Der Dingſchoß, von dingen, bedingen, der z. E. in einer Urkunde der Stadt Braunſchweig von 1599. vorkommt, ſcheint eine beſonders verabredete Abgabe der Beiſaſſen oder Schutzverwandten geweſen zu ſeyn. Hufen- und Giebelſchoß war im XVI. Jahrh. in der Churmark.

5) Viehſteuer,

A. 1310. nahmen die Grafen von Oettingen eine Viehſteuer in allem ihrem Gebieth; und 1337. verſprachen ſie ihrem Kammerknecht Chunrad von Zipplingen, im Fall ſie eine Viehſteuer, oder große Landſteuer, nehmen würden, ihn derſelben Steuer zu überheben. Das nemliche iſt denn auch die Klauenſteuer, welche die Reußiſche Landſchaft A. 1485. von jedem Pferd, Ochſen, Kuh, Kalb, und Maſtſchwein, mit 2 Groſchen und 1 Viertel Haber, was jedoch unter 3 Jahr alt iſt nur

mit 1 Groſchen und ½ Viertel Haber, für ein Nährſchwein und Schaaf aber ½ Groſchen und 1 Mäsche Haber bezahlt.

Im Holſteiniſchen war im 13ten Jahrhundert ein **Schweinſchatz**, desgleichen ein **Kuhſchatz**, eine **Kuhbede**, **Kuhnahme** umgelegt. Das nemliche kommt vor im Braunſchweigiſchen im XV. Jahrhundert. Im 14ten Jahrhundert waren in Pommern die **Kühpfennige** und im 15ten in Sachſen die **Kuhzinße**. Seit 1373. bezahlten die Salzwedler die **Viehpfennige** zur Erſtattung der Burgfriedkoſten, nemlich von 1 Kuhe 4 Pfennige, 1 Pferd 6 Pfennige, 1 Schaaf 1 Pfennig.

A. 1524. war das **Klauengeld** das hauptſächlichſte, was die unruhigen Bauern der Reichsſtadt Rothenburg abgeſchaft wiſſen wollten; und noch A. 1540. wurde im Fürſtenthum Brandenburg eine **Klauenſteuer** eingezogen.

6) **Eidſteuer**,

wegen der beſonders von den Bürgern in Städten verlangten eidlichen Angabe ihres Vermögens. A. 1462. gaben die Bürger zu Wien 3 Pfennig von jedem Pfund Vermögens Eidſteuer.

7) **Landwehr**,

A. 1259. behält ſich der Graf von Holſtein bevor, die Auflage des Gravenſchatzes, der Burgwehre und **Landwehre**, die er ſich bei allen Güterveräußerungen auszubedingen pflege; und in einer gleichfallſigen Holſteiniſchen Urkunde v. 1349. werden ausgenommen: Exactiones et petitiones et ſervitia in Villis et terminis, quibus communis terra *Terrae Domino* obligatur (*) i. e. **Landwehr**.

8) Land-

(*) de *Weſtphalen* Monum.

8) **Landbede**,

Heißt auch in den Urkunden Groſchenſchoß, Groſchenſchatz der Landbede. A. 1472. ſtellte Marggraf Albert der Stadt Salzwedel frei, was ſie lieber geben wolle, Ungeld oder Landbede.

Eine Landſteuer gaben A. 1462. die Oeſterreichiſchen Stände von ihren Weingärten und Gütern, und zwar von 100 Fl. Hauptgut 5 Fl.

9) **Oberbede**, zum Unterſchied der ordentlichen, welche die Unterbede hieß (*).

10) **Nothbede**, Precaria inconſueta, gemeine d. i. allgemeine Bede, Petitio Generalis. Weil denn im damaligen ſchlechten Latein Vis keine Gewalt, ſondern eine Noth andeutete, ſo heißen auch die im Kanzleiſtil mittlerer Zeit häufig erwähnte Petitiones violentae nicht gewaltſam erpreßte Beden, ſondern **Nothbeden**. Denn ſonſt wär es ſehr poßierlich, wenn ſich z. E. in vielen Urkunden der Landesherr vorbehalten, alle 3 Jahr eine *Exactionem violentam* einzufordern. Auf die nemliche Art muß auch das Wort gewaltige Anleihen verſtanden werden, welches im Oeſterreichiſchen eine zur Zeit der dringenden Noth ohne Umfrage aufgelegte Kriegsſteuer bezeichnet.

11) **Bannbede**, wurde A. 1368. von dem Biſchof zu Strasburg in ſeinen Gebieten, Städten und Dörfern umgelegt und auch von den Strasburger Bürgern von ihren auſſerhalb der Stadtmarkung gelegenen Gütern prätendirt, die aber dagegen ſchon A. 1205. einen Freiheitsbrief von König Philipp hatten.

12) **Gewerff**, von zuſammenſchießen, zuſammenwerffen, lateiniſch Conjectus, ein am gewöhnlichſten bei Städten gebrauchter Ausdruk (**).

Daher

(*) ſ. Haltaus.
(**) ſ. Haltaus.

Daher wird wohl auch der **Wurfzinß** erklärt werden. 1401. gab Zwickau Geſchoß und **Wurfzinß**. A. 1281. löſte Freiberg einen Wurfzins ab mit 50 Mark Silber.

13) **Bern**, Bar, Baer, von baren, upbören, d. i. erheben.

In einer Urkunde K. Johanns von Böhmen von 1301. heißt es de *Collectis generalibus*, quae BERNAE vulgariter vocantur; imgleichen in einer Urkunde Karls IV. von 1360: *collectio Bernarum* ſeu contributionum. Subſidium ſeu *Bernam* generalem petere nolumus, in dem Leben der Landgrafen von Thüringen A. 1405. Hat man zu dem **Bern** gegeben, heißt es im Freiburger Stadtbuch. Ein gleiches iſt die **Bärngabe**; **Bärnkammer** die Steuerkammer und **Bärner**, **Perner**, ein Steuereinnehmer.

14) **Ungelt** (*).

In der Urkundenſprache des mittlern Zeitalters heißt ein **Recht**, eine **Pflicht**, ein **Gelt**, ein **Dienſt**, eine herkömmliche gewöhnliche Abgabe zu irgend einem Behuf. Z. E. ein Dorfrecht iſt ein Zins, den eine Gemeinde für etwas zu entrichten hat, eine Bürgerpflicht eine Bürgerabgabe u. ſ. w. Mit der vorgeſezten Sylbe **Un** bedeutet dies aber eine ungewöhnliche **außerordentliche** Abgabe. Daher kann man ſich izt leicht erklären, was unter den häufig vorkommenden **Unrechten**, **Unpflichten**, **Ungelten** zu verſtehen iſt. Wenn alſo A. 1264. die Gräfin von Berg auf alle *Exactiones injuſtas* renuncirt, ſo meint ſie damit keine **ungerechte** Auflagen, ſondern die damaligen ſaubern Lateiner haben die teutſche Extra-

(*) ſ. Spieß Aufklärungen S. 88.

Extraſteuer, die **Unrecht** hieß, d. i. eine Abgabe die man nicht von **rechtswegen**, ſondern aus gutem Willen oder aus Noth verlangte, ganz wörtlich durch Exactio injuſta überſezt; und eben ſo, weil **Gelt** eine Schuld, ein Debitum bedeutet, ſo überſezten ſie Ungelt durch *Indebitum*, welches dem Servitio ex debito oder der **ordentlichen** Bede entgegengeſezt wird.

Das **Ungelt** iſt ſchon aus dem erſten Anfang des 13ten Jahrhunderts bekannt und in der That nichts anders als eine Extraſteuer, unterſcheidet ſich aber von den andern benannten Arten dadurch daß ſie nicht nach einem gewiſſen Tax vom Vermögen oder vom Vieh, ſondern gleichſam als ein Zoll oder Accis von Getreid, Wein, Fleiſch und andern Victualien bezahlt wurde.

Daraus folgt, daß wo ſchon ein Ungelt als eine wahre Extraſteuer war, da konnte keine andere außerordentliche Steuer mehr daneben beſtehen. A. 1489. verlangte Biſchof Johann zu Salzburg von ſeinen Ständen entweder eine Steuer, oder ein Ungeld, worauf die meiſten Stimmen auf 5 Jahre lang ein Ungelt verwilligten, um dadurch die größte Laſt auf den armen Mann zu werfen, weil der Reiche nichts zu Markt zu führen brauche, wie der Erzähler in *Pez* Collect. Rer. Auſtr. II. 439. urtheilt.

In Städten war das **Ungelt** ſehr gewöhnlich zur Unterhaltung der Stadtmauern beſtimmt; z. E. in Weil, in Pfullendorf. In der Theilungsurkunde Pfalzgraf Rudolf und Ludwigs von 1310. heißt es: Wir haben auch beide das Ungelt zu München, **da man die Stadt mit gebauen hat**, abgelaſſen und geheiſſen, daß wir das fürbas nit mer einnehmen; wollen aber Wir Herzog Rudolf ein Ungelt nehmen, **damit man baue**, das ſollen wir dem Lande ohne Schaden nehmen. In dem Oettingiſchen Städtchen Neresheim

bezog

bezog das Kloſter und die Stadt nicht nur einen Theil des Ungelts, ſondern auch die halbe Nachſteuer: weil das Kloſter und die Stadt die Mauern und Thore erhalten müße.

Dasjenige Ungelt, welches den Grafen von Oettingen gegen ihre Ritterſchaft A. 1333. vor beſeztem Landgericht zuerkannt wurde, war eine bloſe **Trankſteuer.**

Jedoch ich ſehe zum Voraus, daß mir vielleicht eingewendet werden möchte, alle dieſe Steuern, die ich mit ihren verſchiedenen Namen in gegenwärtiger Periode aufgeführt, ſeyen in der That gar nichts neues, ſondern ein und eben daſſelbe mit den ſchon früher bekannten **Beden.** Um alſo mein Syſtem zu behaupten, iſt es nöthig, den ganz auffallenden Unterſchied zwiſchen Bede und Steuer, auf welchen auch ſchon die deutſche Encyklopädie Art. Bede hingedeutet, mit den unwiderſprechlichſten Zeugniſſen der Urkunden zu belegen:

a) als A. 1264. die Gräfin von Berg auf die *Exactiones injuſtas* renuncirte, worunter gezeigter maſſen auſſerordentliche Steuern verſtanden worden, behält ſie ſich gleichwohl bevor: alle **Herbſtbeden**, es ſeyen **Pfennigbeden** oder **Kornbeden.**

b) A. 1274. befreit Herr Philipp von Hohenfels einige Güter ſowohl a Precariis conſuetis, quae *Jarbede* dicuntur, als auch a Precariis inconſuetis, quae vulgariter *Notbede* dicuntur (*).

c) Nachdem in der aus Gercken ſchon oben angeführten Urkunde d. d. Sandow den 1ſten Mai 1281. die Herren Marggrafen zu Brandenburg ſich mit ihren Landſtänden über die **bekanntlich** hergebrachten Beden als einen ewigen Zins und Schuldigkeit verglichen, ſo werden hierauf die Fälle beſtimmt, in welchen

(*) *Gudeni* Cod. dipl. II. p. 193.

welchen den Herrn Marggrafen noch außerdem **eine Steuer** geliefert werden müße; nemlich wenn die Herren in eine Gefangenſchaft gerathen würden, von jeder Hufe 1 Schilling, und wenn dem Land ſonſt eine ehhafte Noth und Kriegsgefahr bevorſtünde, wo nach vorher vernommenem Gutachten der Stände durch 4 vereidete Ausſchüße der Ritterſchaft das Maas der zu leiſtenden Hilfe feſtgeſezt werden ſolle.

d) A. 1318. verkaufte Herzog Otto zu Braunſchweig an das teutſche Haus in Göttingen eine ganze Gaſſe mit Gerichten, **Beden und Steuern.**

e) in einem Nördlingiſchen Kaufbrief v. 1344. in **Dolps** Nördlingiſcher Reformationsgeſchichte heißt es: auch freien wir daſſelbe Haus von aller Stuir, Bet, Dienſt und Trangſal — daß es keinen Schaden haben ſoll **weder** von Stuir, **noch** von Bet.

f) in einer Urkunde von 1436. wird verſichert, daß ein gewiſſes Gut keine **Bede** und keine **Overbede** geben dürfe (*).

g) A. 1448. gab die Stadt Creglingen an der Tauber **gewöhnliche** Steuern und **Schatzſteuern** (**).

h) A. 1462. gelobt Herzog Johann zu Cleve, auſſer der **alten ſtehenden** Schatzung und Renten die Luddenſche Landſchaft und dazu gehörige Kirchſpiele mit keiner neuen Schatzung zu beſchweren, es wäre dann, daß er ſich vermählen oder eine Tochter ausſtatten würde (***).

i) Nach einem Uebergabsbrief Landgraf Heinrichs von Heſſen von 1470: ſoll Seine Gnade die armen Leute bei gewonlichen Dienſten und **Beden** laſſen, und **keine Schatzung** heiſchen.

k) gibt

(*) Haltaus.
(**) Georgi Uffenheimiſche Nebenſtunden.
(***) Növenſtrunck.

k) gibt es noch heut zu Tag in der Reichsſtadt Schweinfurth ein **Bäramt** und ein davon wieder ganz unterſchiedenes **Steueramt**, und in der Grafſchaft Leiningen Weſterburg wird jährlich zweimal eine **Schatzung** und zweimal eine **Bede** erhoben (*).

So ſorgfältig die Urkunden Beden aus der vorigen und Steuern aus der jetzigen Periode unterſcheiden, ſo weſentlich waren ſie auch in ihrer Natur und innern Einrichtung von einander getrennt.

Die Beden erhob der **Lehenherr** als ein Adjutorium ſeiner perſönlichen Bedürfniße, die Steuern der **Oberherr**, als eine Landwehr, zum Behuf der allgemeinen Landesvertheidigung.

In der Deklaration der Erzbiſchöflich-Köllniſchen Gerechtſame beurkundet Kaiſer Karl IV. A. 1375. daß die Auflage der Steuern von der **Weltlichen Jurisdiction** und **Oberherrlichkeit** dependire (**).

Viele Stände ließen ſich ſogar zu Erhebung der Steuern Kaiſerliche Indulte geben, weil ſie das Steuerrecht für ein Regal betrachteten, wie z. E. Nürnberg A. 1464. von Friedrich III; welches bei denen ohnedem wie Zölle geſtalteten Ungelten noch häufiger geſchah, dergleichen Privilegien Nürnberg von 1313. Baden für die Stadt Pforzheim auf Wein und Korn von 1361. Würzburg vom Jahr 1385. haben, u. a. m.

Wenn zwei Herren ſich über das Steuerrecht ſtritten, ſo neigte die Vermuthung ſich auf die Seite desjenigen, der die **Reiſe** hatte (***); denn derjenige, der in keinen Krieg zog, brauchte auch keine Kriegsſteuer.

(*) v. Ludolff II. Suppl. 278.

(**) Lünig.

(***) Reiſen, (Riſe im Engliſchen) heißt aufſtehen, gleichſam wie noch bei den Ungarn, aufſitzen, die Inſurrection.

ſteuer. Dem gemäß beſtimmt die Ganerbſchaftsberedung der Kunigunde von Ranneberg A. 1309. (*): Wäre es auch, daß unter uns einer oder zween reyſen wollten, wer unter uns reyſet, der ſoll nehmen Stuer in den Gerichten, als gewöhnlich iſt **und die andern nicht.**

Eine ganz eigene Veranlaſſung einer Steuer findet ſich in der Nordhinger Stadtordnung (**) von 1345. als ein Erſatz der verwilligten Erblichkeit für die auſſer dem Flecken geſeſſene Collateralen.

Die **Bede** war eine in gleichem Verhältnis auf die Heerde und Rauchfänge gelegte Grundſteuer; die eigentlich ſogenannte Steuer war eine ſich nicht gleich bleibende **Vermögensabgabe.** Der Oberherr zeigte den berufenen Rittern, Geiſtlichen und Städte Abgeordneten die Summe an, die ſein auſſerordentliches Bedürfnis erfordere. Dieſe vernahmen es und übernahmen denn eine runde Summe, die ſie eben ſo wieder in runden Summen unter die dreierlei Stände, die Städte ebenfalls wieder in runden Summen unter ſich ſelbſt, endlich aber erſt im einzeln auf die Steuerpflichtigen vertheilten.

So verlangte z. B. A. 1428. der Graf Albert von Holſtein überhaupt 450 Mark Steuer. Daran übernahm der Biſchof von Lübek 118 Mark und bedung ſich, daß ſolche nicht anders als in ſeiner und des Vogts Gegenwart auf die Bauern umgeſchlagen werden ſollten. Im Brandenburgiſchen richtete man ſich nach Fruſtis, Stücken. Ein Fruſtum jährliches Einkommen nemlich war entweder 1 Winſpel Hartkorn, oder 2 Winſpel Haber, oder 1 Mark Silber, oder noch öfter 1 Pfund Heller, oder 20 Schillinge. Ein Winſpel

(*) Senckenb. Sel. III. 528.
(**) Senckenberg C. J. G.

ſpel war gleich 8 Scheffeln. Karls IV. Landbuch rechnet auch darnach. A. 1495. wurde 1 Winſpel Rockenpacht verkauft um 40 Rthlr., heut zu Tag um 400 Rthlr. woraus denn auch bei den Steuervertheilungen die Ausdrüke ſo und ſoviel Stük Gelds, ſo und ſoviel Stük jährliche Gefälle zu erklären ſind.

Allein bei der Untervertheilung auf die einzelnen Unterthanen zeigte ſich im Anfang eine groſſe Schwierigkeit. Die Steuer eines fremden Oberherrn auf die Heerde und Rauchfänge ihrer Leute zu legen, ſchien den Gutsherrn zu bedenklich. Es wäre dies für den Oberherrn ein Wink geweſen, ſeine Steuer eben ſo ewig währen zu laſſen wie die Bede. Viele Bauerngüter konnten wieder an den Edelmann zurükfallen und da wäre er am Ende ſelbſt einem dritten zinsbar geworden. Hingegen den Kopf des Bauern mit einer Steuer zu belegen, fiel auf einer andern Seite noch mehr auf. Denn das war bisher nur die Beſteurungsart der im Krieg unterjochten Sklaven. Mit der feinſten Wendung verfiel man daher auf einen dritten Ausweg und legte die Steuer **auf das Vieh**. So konnte ein Bauernhof wieder an den Edelmann fallen und er brauchte nur das Vieh auf ſeinen Edelhof bringen, oder ſein ſteuerfreies Vieh dorthin ſchicken zu laſſen, um die Spur der Steuer zu vertilgen. Und für den Bauern kam dies ebenfalls weit ehrenhafter heraus. Nicht Er wurde mit einer Kopfſteuer belegt. Bewahre der Himmel! Nur ſein Ochs, der auch im Staat lebte, und darzu accisfreies Heu fraß, iſt um einen Beitrag angeſprochen worden. Im Fall der rükbleibenden Zahlung wäre keineswegs der Bauer, ſondern der Ochs dadurch exequiret worden, daß man ihn gepfändet, und wenn alſo der Bauer für ihn bezahlt, ſo war er wie ein Mann anzuſehen, der für ſich ſelbſt nichts ſchuldig iſt, ſondern nur ſeinen untergebenen Diener vertritt und eximirt.

Dieſe

Dieſe Viehſteuer hieß auch Cornagium, **Klauengelt**, **Klauenſteuer**, in Spanien Bovagium, in England Horngeld. Die beſondere Art der Bauerngüter, Corneliengüter genant, mag etwa auch von der Abgabe den Namen haben.

Nachdem aber der Adel ſeine Bedenklichkeit verlor und der Bauer den Unterſchied auſſer Augen ließ, daß er die Steuer nicht für ſich, ſondern im Namen ſeines Ochſen bezahle, ſo iſt ſie allmählig völlig auf die Grundſtücke oder die Perſonen ihrer Beſitzer übergegangen, oder aber als ein Ungelt bezogen worden.

A. 1338. ſcheint die Steuer im Meklenburgiſchen ſogar ſchon auf einzelnen Huben gehaftet zu haben. Auch im Hildesheimiſchen war im 14ten Jahrhundert ſchon der **Hufenſchatz**. Nach dem Freiheitsbrief der Stadt Butzbach von 1368. (*) ſoll dieſe Beed nach Summe der Beed und Möglichkeit des Guts auf die Landgüter ausgeſchlagen werden.

Gleichwie übrigens bei der Bede der Adel und die Geiſtlichkeit entweder von allen oder einer beſtimmten Anzahl ſelbſt bebauter Güter frei war; ſo zahlte er eben ſo wenig für ſeine Perſon eine Schatzſteuer. A. 1351. reverſirt ſich der Ritter von Schweinsberg: Wäre es Sache, daß die vorgenannten Herren oder Ihr Erben, oder ich und meine Erben, unſer Gut ſelber eren oder bauen wollten; ſo ſollte es frei ſeyn, wär aber, daß Wirs verlandſiddelten, ſo ſollten die Landſiddeler gütlichen dienen von Waſſer und von Weide und von Gerichtswegen, als andere ihre Nachgebauern (**).

Endlich

(*) Senckenb. Sel. VI. 590.

(**) Schon der berühmte **Baldus**, den man ſonſt immer für einen Hofjuriſten zu halten pflegt, klagt in ſeinen rechtlichen Conſilien S. 246: *Antiqua querela* eſt, quod eccleſiae de die in diem ditantur, cum recuſent ſuſtine-

Endlich iſt noch dieſer Unterſchied zu bemerken, die Bede wurde alle Jahr als ordentliche Schuldigkeit, die Steuer aber nur zu unterbrochenen Zeitpuncten und nicht ſelten mit ausdrüklicher Vergünſtigung der Grundherren genommen. So verſpricht Graf Ludwig von Oettingen, keine Steuer noch Wegewarth zu nehmen von des teutſchen Ordens Leuten, ohne des Ordens Willen. A. 1357. bekennet Graf Ludwig der Jüngere, Landgraf in Elſaß: der Ordenscommenthur habe ihm von ſeiner Beth wegen erlaubt, von der 3 teutſchen Häuſer Ellingen, Oettingen und Werde armen Leuten, die in ſeiner Grafſchaft und Herrſchaft geſeßen ſeyen, eine Steuer zu nehmen; dagegen wolle er, ſo lang er lebe, keine Steuer mehr nehmen, es geſchehe dann mit gutem Willen und Wiſſen des Ordens.

Dem gleich geloben A. 1378. Graf Ludwig und Friedrich Gebrüdere, für ſich und ihre minderjährige Gebrüder Friedrich und Ulrich, weil ſie von ihrer fleiſſigen Bete wegen die Erlaubnis erhalten, eine Steuer zu nehmen von des Ordens armen Leuten auf ihren Gütern geſeſſen im Rieß, daß ſie ferner keine Steuern nimmermehr nehmen ſollen, ohne des Ordens Willen.

Wenn daher von einer Auflage aus dieſem Zeitraum zu erſehen, daß ſie alle Jahr ordentlich erhoben worden, falls ſie auch ausdrüklich eine Steuer hieße, ſo iſt doch zu vermuthen, daß es unter verwechſeltem Namen nichts anders als eine Bede ſey. So iſt auch die Steuer des Dorfs Altdorf, die es gewönlich alle Jahr gibt und

tinere publica onera, et laici ab oneribus ſtrangulantur.

Poſtremo inferiores etiam aduerſus potentiores conqueruntur: nam coguntur ipſi totum pondus publicarum functionum ſuſtinere, *potentiores vero ſibi aſſerunt libertatem contra formam.*

und welche K. Ludwig A. 1332. an Graf Hugo zu Bregenz verſetzt, ganz gewiß nichts anders, als eine Art von Städteſteuer geweſen.

Um hier auf einen gedrängten Ueberblick einigermaſſen anſchauend zu machen, wie in dieſer Periode die verſchiedenen Arten der Steuern neben einander beſtanden, füge ich von einigen Orten aus Kaufbriefen und Urkunden eine Nachricht bey:

In der Stadt Speier waren im 12ten Jahrhundert gewöhnlich: Budtheil, Ungeld, Bannpfennige, Schoßpfennige, Pfefferzoll, Flooßdienſte, Fracht- und Schiffzinſe, Wollenlieferung, Schuldigkeit den Bannwein zu nehmen ꝛc.

A. 1274. lagen auf der an den Abt zu Bleidenſtatt verkauften Vogtei und Hofmark Kungelenbach: Dienſte, Nachtſelden, Zinße, Beden ꝛc.

A. 1276. auf der Villa Tribur: Lager, Wagenwarth, Falkenfang ꝛc.

A. 1336. wurde in Oeſterreich erhoben von jedem Maierhof (Curia) 60 Pfennige — von einem Hausplatz 12 Pfennige — von einem Morgen Weingarten 30 Pfennige — von einem Bauernhof 30 Pfennige — von einem Mühlrad 30 Pfennige — welches der Chronikſchreiber, der dies meldet, eine unerhörte Auflage nennt, das man ihm jedoch nicht ſo ganz im ſtrengen Verſtand, wohl aber in Anſehung des Steuermaaſes und deren beſondern Austheilung gelten laſſen kann. Um 30 Pfennige mögte man damals ungefähr ½ Malter Korn großen Wetterauer Maas, haben kaufen können.

A. 1345. kannte man in dem Salmiſchen Flecken Morchingen: eine ziemliche Steuer zum Erſatz der verwilligten Gütererblichkeit; die Nachſteuer; Empfängnis oder Handlohn, Bannmühlen und Bannöfen, Unterhaltung eines Reißwagens mit 6 Pferd; perſönlicher Reißdienſt zu Roß oder Fuß, 2 Tag und Nächte hindurch,

hindurch, Schuldigkeit der Herrſchaft Stallung, Herberg, Heu und Stroh um einen Tax zu geben.

Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts waren in Darmſtadt: Schatzung, Bede, Frohndienſt, Ungelt, Grundzins, Gülte, Wächterlohn, Zehnden, Atzung und Herberg.

Zur nemlichen Zeit in der Stadt Mellingen im Ergau: Gewöhnliche Steuern und Dienſte — Pfandſchaftsſteuern, d. i. die verſezt waren, Landwehrskoſten — Freiwillige Schenkungen.

In Pommern zog der Landesherr A. 1406. Riepenkorn, Müntepenning und Landſchoß. Dem Herzog Boleslaus in Pohlen mußte das Land jährlich zahlen 300 Mark Silber und 9 Familien mußten allemal den 10ten Mann ſtellen, ausrüſten und unterhalten.

A. 1432. waren zu Uffenheim in Franken: Gült, Steuer, Beet, Dienſt, Wachen, Atzung.

A. 1448. zu Creglingen an der Tauber: gewönliche Steuern, Schatzſteuern, Zins, Gülten, Fall.

A. 1454. zahlten die zu Sangershauſen 2 Groſchen Kopfgeld; 1458. den halben Zins und 1469. den Zwölften von Bier und Wein.

A. 1462. gab Wien: eine **Eidſteuer**, 3 Pfennige vom Pfund Vermögens — **gewaltiges Anleihen** — Zoll — Mauth — Wein — Getreid — und Salzaufſchlag.

A. 1473. waren in dem an Graf Philipp von Katzenelnbogen verkauften Gericht Biebesheim: Zinſe, Gülten, Beden, Dienſte, Frondienſte, Hühner und Ganszinße, Lager, Atzung, unbeſtändige Gefälle an Beſthäupter, Frevel, Bußen, Wetten.

A. 1507. in der Herrſchaft Stadek: Bede, Steuer, Zinßen, Dienſte, Frondienſte, Frevelbußen ꝛc.

Ich weiß keinen ſchiklichern Ort, um zugleich auch von der Nachſteuer, Abzug, Abſchoß, Abfarth, Verabſchiedung, Weglaſſung, Freigeld, Hebegeld zu reden.

Schriftſteller:

Henr. Arn. **Lange** Anmerkungen und Berichtigungen zu Joh. Jod. **Beck** rechtlicher Abhandlung von Nachſteuer und Handlohn. Bayreuth 1781. 4.

Gottl. **Walters** Syſtem der Abzugsgerechtigkeit aus den Vaterländiſchen Rechtsgeſchichten erläutert. Bern 1775.

Franz Joſ. **Bodmanns** pragmatiſche Geſchichte, Grund und inneres Territoriaverhältniß des Abzugs- und Nachſteuerrechts in Deutſchland überhaupt und im Erzſtift Mainz insbeſondere. Mainz 1791.

J. G. **Kerner** über reichsſtändiſches Abzugsrecht und ritterſchaftliche Abzugsfreiheit.

Da, wo ich nicht beide Arten ausdrüklich zu unterſcheiden nöthig habe, verſtehe ich unter dem allgemeinen Namen Nachſteuer ſowohl den Erbſchaftsabzug, als die Emigrationsgabelle.

Wollte ich bei dieſer Abgabe bis in die älteſten Zeiten zurükgehen, ſo würde ich ſagen: Da jeder ein gebohrner Soldat war, ſo konnte er ſeinen Canton nicht verlaſſen, ohne wie noch heut zu Tag ein Soldat, ſich zu löſen oder einen andern Mann zu ſtellen (*). Ohne einen ordentlichen, vom König ſelbſt ausgeſtellten Abſchied, konnte kein freier Mann ſich an einen andern Ort

(*) Si quis liber homo migrare voluerit aliquo, poteſtatem habeat intra dominium regni noſtri cum Fara ſua migrare quo voluerit, ſic tamen *ſi a Rege ei data fuerit licentia.* Et ſi ei aliquas res Dux aut quicunque liber homo donaverit et cum eo noluerit permanere vel cum herede ipſius, res ad donatorem vel heredem ejus revertantur. ſ. Leges Langobard. apud *Canciani* p. 177. De liberis hominibus, qui ad ſervitium Dei ſe tradere volunt, ut prius hoc non faciant, *quam a nobis licentiam poſtulent.*

Ort begeben, ja nicht einmal geiſtlich werden. Unter König **Luitprand** wurde derjenige, der 3 Jahre lang aus ſeinem Canton entfernt blieb, wie ein Deſerteur alles Eigenthums verluſtig erklärt und bei lebendigem Leibe beerbt.

Dieſe Grundſätze wirkten in der zweiten Periode der Lehenmiliz noch fort, als hierzu auch die neuen Verhältniſſe der Genoſſenſchaft kamen.

Der Mann iſt mit ſeinem Herrn zu ziehen ſchuldig, oder er muß die Farth löſen mit dem **zehnden Pfund** deß, das er jährlich von ihm hat, ſagt das Sächſiſche Lehenrecht, und wie natürlich war es alſo, das Lößgeld des zehnden Pfundes auch von dem zu verlangen, der mit dem Herrn gar nicht mehr ziehen, ſeinen Canton gänzlich verlaſſen wollte.

Nicht einmal ein Sohn, der in einer andern Genoſſenſchaft war, hätte ſeinen Vater erben können. Kein Bauer konnte ein Feldſtück aus der Markung eines andern Junkers, kein Städtebürger einen Hof zu Dorfrecht, kein Edelmann nach dem ſtrengen Recht Lehen zu zwei Herren beſitzen, ſo wenig als einer heut zu Tag zu gleicher Zeit ein Preußiſcher Huſar und ein Oeſterreichiſcher Grenadier, oder bei zwei verſchiedenen Regimentern zu gleicher Zeit obligat ſeyn kann. Sie mögen auch ihr Eigen nit geben noch verkaufen, wann wieder ihren Genoſſen, findet der Schwabenſpiegel ſogar von den hohen Dienſtleuten recht. (Kap. 48.)

Hat es aber von der Willkühr des Herrn, als Commandanten abgehangen, ſeinem obligaten Mann den Abſchied zu geben oder nicht, ſo iſt auch leicht zu begreifen, warum die Bedingungen, unter welchen ſolches geſchehen, nicht nur in jeder Provinz, ſondern unter dem nemlichen Herrn ſo verſchieden, und eben ſo un-

beſtimmt und conventionell geweſen, als wie noch heut zu Tag das Löſegeld eines Soldaten.

Wollte ein armer Mann aus dem Gericht zu Sebold, im Iſenburgiſchen, fahren oder ziehen, der mußte erſt zu den Bedeſetzern gehen und mit ihnen reden, was ihm die heiſchten, daß er von Recht geben und thun ſoll.

In der Unterbiſſingſchen Vogtordnung der Herren von Bemmelberg heißt es: Wer aus dem Land hinwegzieht, gibt ungefährlichen den vierten Pfennig, doch ſoll die Urſach des Hinwegziehens angeſehen werden. Iſt es nit ein Fürwitz, ſondern ein nothdürftiges Wegziehen, ſo mag der fünfte oder ſechste Pfennig genommen werden. So einer hinter unſere Vettern zeucht, der gibt keine Nachſteuer.

Der Graf Martin von Oettingen geſtattete A. 1522. dem Kloſter Neresheim einen freien Zug ohne Nachſteuer, jedoch bis auf Widerrufen.

Die Städte, weil die Bürger hier dem Magiſtrat nicht hörig waren, bewafneten ſich deſto ſorgfältiger mit Kaiſerlichen Privilegien. Dergleichen erhielt die Stadt Schweinfurth A. 1401., daß der Stadt zuvor ihr Genüge um ihre Gedinge gethan werde, und A. 1464. Nürnberg, daß alle und jegliche Bürger und Bürgerinnen, auch alle ihre Kinder alt oder jung, die ſich mit ihrem Weſen aus der Stadt thun und ziehen, es ſey durch Heirath, weltlichen oder geiſtlichen Standes halben, oder in andere Weis und Wege, alle ihre Hab und Güter, ſo ſie in der genannten Stadt Loſung und Steuer, oder ſolch Haab anderſtwo hätten, die in dieſelb Loſung und Steuer gehörten, oder künftiglich darein kommen möchten, ausrichten und bezahlen ſollen den Loſungern in die Loſungſtuben von allen ihren Gütern, alle unbezahlte Loſung mit ſamt der Nachſteuer, die der

ver-

vermeldt Rath darauf geſetzt oder künftiglich darauf ſetzen wird. Die Stadt Kemten erhielt ein ähnliches Privilegium A. 1508. zu Ergözlichkeit des Abzugs und Nachtheils, der ihnen dadurch an ihrer Steuer beſchehe, desgleichen A. 1521. Lindau und Worms. 1526. Ueberling. 1530. Ravensburg. 1566. Speier. 1570. Frankfurt u. a. m.

Allein wenn gleich dieſe Privilegien als ganz neue Conceßionen reden, mit unter auch ſeltſame Veranlaſſungsgründe, und bei Nürnberg ſogar aus dem gewönlichen Formelbuch das ſandige Erdreich und den Mangel des ſchiffreichen Waſſers anführen; ſo wiſſen wir doch, daß die ſtädtiſche Nachſteuern weit früher bekannt waren und inſonderheit die Auswanderungsgabelle eine ganz andere Veranlaſſungsurſache gehabt, als die Privilegien beſagen.

Schon in den älteſten Zeiten ließen die Städte kein Heergewedde, d. i. keine bürgerliche Rüſtung an den fremden Erben verabfolgen: "Unſer Stadrecht iß alſo, dath wy nein Herwede uth der Stad geven noch nenen Lüden, ſondern unſern Vörgern, de Schot und Schulde geven", erklärt das Lüneburger Stadtrecht von 1247. Dies war nur der Fall, wenn das Vermögen eines verſtorbenen Bürgers aus den Mauern kommen ſollte, wo ſich die Stadt an das Heergewedde hielt. Noch weit andere Rükſichten traten aber ein, wenn ein Bürger bei Lebzeiten die Stadt verlaſſen wollte.

Die Vertheidigungskoſten der gemeinen Sicherheit erforderten weit größere Summen, als die mäßigen Beiträge der Bürger tilgen konnten, wozu man von Zeit zu Zeit fremde Gelder aufnahm. Da die Magiſtrate keine Herren, ſondern nur Verweſer waren, ſo verſtand es ſich auch von ſelbſt, daß dieſe Gelder nur auf den allgemeinen Credit der Bürgerſchaft hergeliehen,

 und

und nach den natürlichen Regeln der Geſellſchaft alle einzelne Bürger nach dem Verhältnis ihres Geſellſchaft-Antheils zu haften verbunden waren. Wollte alſo einer gänzlich aus dieſer Geſellſchaft tretten, ſo lag ihm ob, ſeinen Antheil an den geſellſchaftlichen Schulden zuvörderſt zu berichtigen, und was er bisher, da er ſeinen Credit dafür hergegeben, mit den andern weniger geſteuert, als die Staatsbedürfniße erfordert hätten, das mußte er izt bei der Zurüknahme ſeines Credits nachſteuern.

Wenn nun gleich ein philoſophiſcher Emigrant darauf verſetzen mogte: Auf dieſe Art müßte ihm noch herausbezahlt werden, im Fall er aus einer Stadt zöge, die keine Schulden, ſondern Activkapitalien hätte, ſo konnte man ihm doch darauf antworten: Was die Stadt an Activkapitalien beſitze, das werde ſchwerlich von ihm und ſeinen Steuerbeiträgen herrühren, und wenn auch, ſo ſey es kein Indebitum, das wieder zurükgefordert werden dürfte, ſondern durch eine weiſe Haushaltung erſpart, auf ungeſehene künftige Fälle zurükgelegt und zum Nutzen der Geſellſchaft, als einer unzertheilten Perſon, nicht aber zur Diſpoſition eines jeden einzelnen beſtimmt. Hingegen daß eine Stadt Schulden habe, das komme auch mit von ihm, weil er dasjenige nicht beigetragen, was zum Bedürfnis des Staats erforderlich geweſen. Denn ſonſt hätte von Jahr zu Jahr gleiche Rechnung bleiben und keine Schuld entſtehen können; wobei jedoch, wohl zu merken, nur von rechtmäſſig gemachten und verwendeten Schulden die Rede iſt.

Schon Grotius (*) hat auf dieſen Grund der Städtiſchen Auswanderungsgabelle hingewieſen. Nachher gab die ſtrittige Erklärung des Ryswyker Friedens dieſer Hypotheſe ein beſonderes Intereße. In deſſen 17ten Artickel wurde

(*) Jure Belli et Pacis L. II. cap. 5. num. 24.

wurde nemlich den Bürgern der an Frankreich abgetrettenen Stadt Strasburg Kaiſerlicher Seits ausbedungen, daß wenn ſie nicht unter Franzöſiſcher Hoheit bleiben wollten, ſie wohin ihnen beliebte binnen Jahr und Tag, ohne alle Hinderniß, Abzug und Abgabe (*) auswandern könnten. Wirklich ſchikte ſich auch eine Menge Kaufleute an abzuziehen, als der Syndikus **Obrecht** mit der Behauptung hervortratt, ſie müßten vorher wegen ihrem Antheil der Stadtſchulden Richtigkeit machen. Denn ſo wie im Friedensſchlus nur von ſolchen willkührlichen und lucroſen Auflagen die Rede ſey, wodurch ein Herr die Auswanderung ſeiner Unterthanen zu erſchweren ſuche; ſo könne derſelbe unmöglich den Regeln des geſellſchaftlichen Vertrags und aller Treu und Glauben zuwider, die Verbindlichkeit zu Zahlung rechtmäßiger Schulden aufheben, oder ſie den andern in der Stadt verbleibenden, die dagegen alles Recht zu proteſtiren haben, zuſchieben wollen.

Auf ſo eine gründliche Schriftauslegung pakten die meiſten wieder ab und blieben da. Die teutſchen Rechtsgelehrten ſuchten aber ihren Patriotismus darin zu zeigen, indem ſie dieſe Franzöſiſche Erklärung des teutſchen Nachſteuerurſprungs ſchlechterdings verwarfen, und lieber aus Rom, ja ſogar vom Auszug der Kinder Iſrael aus Egypten herleiteten, bis endlich der Halliſche Kanzler von **Ludewig** ſie wieder muthig hervorſuchte und in neuern Zeiten die aufgeklärteſten Germaniſten z. B. ein **Runde**, **Bodmann** u. a. ſie befeſtigten.

Ganz entſcheidend iſt beſonders eine Stelle in der Nördlinger Stadtordnung aus dem 14ten Jahrhundert, die

(*) ſine ullo impedimento, detractione aut exactione.

die in den Rechtlichen Abhandlungen des Herrn von Tröltſch zu Augſpurg ſteht und alſo lautet:

"Wir han auch geſezzet, welcher Burger von der „Stadt varen wollt, und dem hie nit fügte zu bleiben, „der ſoll für den Rat gan und ſoll ſprechen: Ihr Her„ren, mir fügt hie nit zu ſeyn, **darum betrachtet „was die Stadt ſchuldig ſey, daran will ich, „was mich angehört, meinen Theil gern richten.** „Und wer das thut, es ſey Frau oder Mann, und „den Burgern richt oder verburget, was ihn angehört, „und ob ſein Ziel aus ſey, der fährt wohl ſein Straß „ohne Irrung der Bürger, wohin er will.

Es ſoll mir erlaubt ſeyn, noch einige zerſtreute Bemerkungen hiebeizufügen."

In Niederſachſen, auch in einigen Gegenden Oberſachſens z. E. in Gera, wo der Magiſtrat ſogar eine Nachſteuer fordert, wenn man nur aus der Stadt in die Vorſtadt zieht, iſt meiſtens der dritte Theil des Vermögens als Nachſteuer beſtimmt. Dies hat v. **Puffendorf** (*) Veranlaſſung gegeben, den Grund der Nachſteuer in jener alten Gewohnheit zu ſuchen, nach der bei allen Güterverkäufen dem Oberherrn der dritte Theil, z. B. bei Holzverkäufen der **drudde Bohm** habe gelaſſen werden müßen, welche Terze auch in Montferat, Savoyen, Piemont hergebracht ſeye. Ein Abzug ſey aber allemal mit einem Verkauf der Güter verbunden.

Ein ſeltenes Beiſpiel, daß ſich auch auſſer den Städten ein weltlicher Reichsſtand ein Nachſteuerprivilegium hat geben laſſen, iſt das von Oldenburg A. 1653. bei Gelegenheit der damaligen Standeserhöhung. Vielleicht ſuchte man durch dieſe Wendung die Nachſteuer als ein Regal, welches ſie nicht iſt, gegen die niedern Gerichtsherrſchaften in Anſpruch zu nehmen.

Bei

(*) Obſ. IV. obſ. 256.

Bei entſtehendem Zweifel, welchem Herrn die Nachſteuer zu entrichten ſey, würde nach hiſtoriſchem Folgerungen das Sprüchwort entſcheiden: Wem man vorſteuert, dem wird auch nachgeſteuert. Es gilt aber nur das Herkommen.

Vor einigen Jahren wollte die Oetting=Wallerſteiniſche Regierung dem Mediatkloſter Deggingen aus dem Grund der Landeshoheit die Nachſteuerbefugnis abſtreiten. Es wurde ſogar der Landesherrliche Fiſkal aufgewekt. Als aber die Acten verſchikt werden mußten, gieng der Prozeß bei hellem Tag verloren.

Nach den Geſetzen des Königs Ina in England, mußte wer 20 Pflug Landes hatte, beim Abzug 12 beſäen und ſo zurüklaſſen.

Die Goslarer alten Stadtgeſetze verordnen: Stirbt einer Unſer Burger oder Burgerſöhne, deß Erbe auf einen Gaſt fällt, der Gaſt ſoll laſſen den dritten Pfennig des Erbes dem Rathe, zu Hilf in der Stadt Noth, Thurn, Mauern und Graben. Auch das Städtchen Neresheim bezog einen Theil der Nachſteuer zum Stadtmauerbau. Es ſcheint, daß ehedem bei den Städten die Formel: zum Bau der Mauern, ſo gewöhnlich geweſen ſey, wie bei den Geiſtlichen jene zum Heil der Seelen.

Eine ſehr verſtekte Weiſe einer temporellen Nachſteuer in Frankfurt war zu einer gewiſſen Zeit eine Art von Leibrenten, die verfielen, ſobald man das Bürgerrecht aufgab (*).

Mit beſonderer Feierlichkeit geſchah der Abzug in dem Salmiſchen Flecken Morchungen. Mit Maier und Gericht gieng der Auswandernde zu dem Kreuz auf dem Markt und ſprach: Ihr Herren! Gott geſegne Euch, ich will weg. Dreimal rief darauf das Gericht: der

(*) Senckenb. Sel. I. 82.

der will weg, machte ſodann niemand Anſprüche zu ihm, ſo konnte er mit ſchönem Tag von dannen ſcheiden und ſein Gut mit ihm führen, nachdem der Käufer als neuer Beſitzer davon den vierten Pfennig erlegt.

Wer in Eßlingen ſein Bürgerrecht aufgab durch Muthwillen, von Zorn oder ſonſt von unredlicher Sache wegen, der mußte abgemahnet werden. Kündigte er dem ohngeachtet nochmal auf, ſo gab man ihm 8 Tage Bedenkzeit und wollte er dann nicht davon laſſen, ſo mußte er auf der Stelle drei Steuern geben, nachdem als er Gut hatte, in Pön weis, und die Stadt drei Jahre lang meiden (*).

In Heſſen und Thüringen kann der Bauer abziehen, wenn er das **eiſerne Vieh** zurükläßt.

In der Grafſchaft Oettingen wurde ſich A. 1495. bei Freilaſſung der Harburger Bürger von der Leibeigenſchaft vorbehalten: die gewöhnliche landlauftige Nachſteuer, nemlich der 10te Pfennig. A. 1608. verglichen ſich die Oetting-Oetting und Oetting-Wallerſteiniſche Linien mit einander: 1) wenn einem **Ausländer** ein **Erb** anfalle, ſoll er die Nachſteuer von aller liegenden und fahrenden Habe bezahlen, obgleich die Grundſtücke im Land und in der herrſchaftlichen Steuer verbleiben; 2) fremde Unterthanen, die zwar mit der niedern Gerichtsbarkeit und Bottmäßigkeit einer andern Herrſchaft zugethan, aber doch im Land geſeſſen und der Landesherrlichkeit unterworfen ſeyen, zahlen von ihren ererbten Allodialgrundſtücken, ſo ſie in Händen behalten, keine Nachſteuer. 3) Ganz befreit bleiben Unterthanen, die mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyen, ob ſie gleich einem andern zinsgült- und dienſtbar ſind; 4) welcher Nachſteuerpflichtige ſein Gut zwar verkaufe, aber ohne den Kaufſchilling

(*) Statuten von 1370.

ling zu exportiren, ihn alſogleich wieder auf den Ankauf eines andern ſteuerbaren Guts verwende, ſey eine Nachſteuer zu geben nicht ſchuldig. 5) Ein Fremder, deſſen eigene Herrſchaft keine Nachſteuer nimmt, ſoll auch nicht beſchwert werden. 6) Von **Nachfriſten**, d. i. von noch ausſtehenden und erſt zu gewiſſen Terminen verfallenen Güterkaufſchillings-Schulden, ſollen nur zwei Drittheile, alſo 30 Fl. nur wie 20 Fl. angeſchlagen werden. 7) Wer unter eine andere Herrſchaft **ziehe**, zahlt von allem Nachſteuer, auſſer von den Allodialgrundſtücken, die in der Herrſchaft verbleiben, d. i. die an keinen ausherriſchen verkauft wurden, denn ſonſt wären ſie nach der damaligen Steuereinrichtung auch aus der Steuer gekommen. 8) Burgermeiſter und Rath in Oettingen ſoll ſich der Abnahme des 20ten Pfennings enthalten.

Von der Erbſchaftsſteuer und **lachenden Erbengebühr**, die im Baireuthiſchen ſeit 1769. zum Beſten des St. Georgenzuchthauſes beſteht und mit $2\frac{1}{2}$ Prozent von den Collateralerben bezogen wird — von dem **Lacherbengeld** im Badiſchen — der **lachenden Erbſchaftsgebühr** im Speieriſchen — dem **Collateralanfall** im Ansbachiſchen, ſehe man eine Abhandlung: **Ueber Erbſchaftsſteuer und lachende Erbengebühr.** Erlangen 1790. Eines teutſchen Urſprungs werden dieſe Abgaben wohl ſchwerlich ſeyn.

Nicht ohne ſtille Eiferſucht mogte der Grundherr die Ausbreitung des Oberherrlichen Steuerrechts betrachten. Er mußte es anſehen, als ob das, was ſeine Unterthanen bezahlten, ihm ſelbſt entgienge; und es ſtand dahin, ob nicht am Ende der Steuereinnehmer den Bedeeinnehmer gar verdrängen würde. Die Grundbeſitzer ſuchten ſich alſo zu ihrer Entſchädigung in dem Feld der Zinßen auszubreiten, und an einen jeden Gegenſtand,

genſtand, der es nur einigermaſſen empfänglich war, einen Zins hinzukleben.

Dies ſoll mir alſo Gelegenheit geben, von den

Zinßen

zu ſprechen.

Schriftſteller

Lud. Cencii, ICti Peruſini, Tractatus de Cenſibus. Lugd. 1658. Fol.

Nachdem der Verfaſſer die Conſtitutionem Pii V. de 1569. die Prohibitionem Sixti V. de non alienando Bona Cenſitica aliis, quam Vaſallis Status Romanae Eccleſiae de 1585. — die Reductionem Cenſuum Clementis VIII. bis auf 7 Prozent, de A. 1592. und das Interdictum ejusdem Papae de non alienando in forenſes vorausgeſchikt, handelt er dieſe Materie blos in juriſtiſcher Rükſicht nach dem Gerichtsgebrauch der Rota ab, deren Deciſionen auch in einem beſondern Band beigefügt ſind.

Feliciani *de Solis* Commentarii de Cenſibus. Francof. 1605. Fol.

Leonardi *Duardi* Commentarii in Extravagantes Papae Pii V. de forma creandi cenſus.

Fr. *Martini* (Profeſſor. Friburg.) Commentarius de jure Cenſuum. Coloniae 1660. 4.

Auch in dieſem findet der hiſtoriſche Forſcher gar keinen Troſt.

J. H. *Boehmer* diſſ. de vario cenſuum ſignificatu et jure. Halae 1722.

von Buri Abhandlung von den Bauerngütern. Gieſſen 1769. 4. mit Anmerkungen und berichtigenden Zuſätzen von **Runde**. Gießen 1783.

Ein Zinß, der in Geld bezahlt wurde, hieß ein **Pfennigzinß**, Pfenniggeld, Münzgeld; an Getreid eine **Korngült**, Kerngült ꝛc. Weil auch Dienſt ein

Zinß

Zinß und dienen zinßen hieß, ſo bedeutet in alten Rechnungen oft das Wort **Dienſtgeld** auch nichts weiter als einen Zins.

Nach der alten einfachen Lebensart lieferte der Bauer ſeine Naturalzinße nicht an den Beamten, ſondern in die Küche, wo ſie die Frau vom Haus als Küchenmeiſterin in Empfang nahm. Inſonderheit ſogenannte **Küchenzinſen** waren, Gänſe, Hühner, Kaphanen, Lammsbäuche, Rindsbäuche, Eier.

Die **Gelt- und Kornzinße** empfieng der **Zinßmeiſter** an den hierzu feſtgeſetzten Jahrszeiten. Nach dem Schwabenſpiegel ſollten geliefert werden: An Oſtern oder Walburgi die Lämmer und Eier — an Pfingſten die Käſe — an Michaelis das Oel — an Gallus der Wein — an Martini das Korn — an Weihnachten die Schweine — an Johannis die Blutzinßen — an Margarethen die Zinßen von anderer Art.

Aus einer bloſen Zinsbarkeit folgte noch keine niedere Gerichtsbarkeit. Wem der Kaiſer gab das Gut, dem gab er damit nicht das Gericht. Wem er gab das Gericht, dem gab er damit nicht das Gut. Wem er aber gab das Gut mit dem Gericht, der nuzte ſie beide.

Daher war ein Zinsmann nichts weiter ſchuldig, als ſeinen Zins zu erlegen zu **rechter Zeit**. Wer recht that mit dem Zins, dem mußte man Gnade thun zu aller Zeit. Niemand ſoll ein unrechter Zins aufgedrungen werden, noch Ein Mann zweifältig zinßbar ſeyn.

Erhob ſich ein Anſtand, ſo durfte der Zinsherr keinen Machtſpruch thun, ſondern was die Hubner und die Leut, denen das Gut iſt, beſagen, das ſoll Vorgang haben.

Am allerwenigſten hat des Zinsherrn Amtmann etwas im Dorf zu ſchaffen, auſſer zu **rechter Zeit** ſeinen Zins einzufordern. Wann man aber was bedarf

von

von Gerichtswegen, es ſey um Schuld oder fahrende Hab, oder warum es ſey, das ſoll niemand richten, dann der, der über den Leib richtet.

Will der Zinßmann nicht bezahlen, ſo iſt er dadurch nicht nach dem Römiſchen Recht ſeines Zinsgutes verluſtig, ſondern es wachſen ihm entweder die Zinßen zur Strafe alle Tag doppelt an, wie bei den Königszinßen noch bemerkt werden ſoll, oder, was das gewöhnlichſte iſt, der Zinßherr pfändet ihn zu erſt **ohne Gericht**. Wenn der Zins 14 Tag nach dem Termin noch nicht entrichtet war, ſo brachte das alte Herrn Gültrecht der Grafſchaft Oettingen mit ſich, eine Bottſchaft auf das Gut zu ſchikken, und den Gültmann anzugreifen, zu nöthen und zu pfänden an allen ſeinen Gütern, liegenden und fahrenden, als lang und als viel, bis damit eines jeglichen Jahrs Zins und Gülte ausgericht und bezahlt worden, ohne daß darum der Vogtherr irren, engen, oder hindern mögte. Erſt dann, wann er nichts zu pfänden fand, war der Zinsherr ſchuldig, ſeinen Zinsmann **mit Gericht** zu pfänden, d. i. ihn bei ſeiner ordentlichen Gerichtsherrſchaft auszuklagen. Leugnete der Zinsmann, ſo erkannte der Richter auf einen Eid; und zwar wurde bei einem ewigen Zins der Zinsherr zum Erfüllungseid, bei einer bloſen Jahrspacht aber der Zinsmann zum Reinigungseid zugelaſſen.

Uebrigens blieb der Zins auch auf der Brandſtätte haften.

Die beſte Eintheilung der Zinße iſt in **vorbehaltene** und **auferlegte**. Jenen hat ſich ein bisheriger Eigenthümer bei Ueberlieferung eines Grundſtückes, zum Zeichen ſeines gehabten Eigenthums oder eines beibehaltenen Obereigenthums vorbehalten — dieſer wird ohne Veränderung des Beſitzers vom Eigenthümer ſelbſt zum Beſten eines ſolchen Zinsherrn auf das Grund-

Grundſtük gleichſam verſichert, ohne dadurch weitere dingliche Rechte, als etwa die Sicherheit des Grundzinſes erfordert, zu gewähren (*).

Ich will mich daher bemühen, alle mir bekannte Zinsarten unter die 2 Hauptarten der **auferlegten** und **vorbehaltenen Zinßen** ſyſtematiſch zu ordnen, und dabei die auferlegten Zinße in **ablösliche** und **unablösliche**, die vorbehaltene aber in ſolche, wo ein **Bekenntniß** und verhältnismäßige **Vergeltung** zugleich, oder aber nur eine geringe Abgabe zum **Bekenntnis** entrichtet wurde, wieder unterabtheilen.

So lange der Teutſche weder ſchreiben noch leſen konnte, ſo war es Bedürfnis für ihn, zu jeder bedeutenden Handlung ein in die Augen fallendes unverkennbares Zeichen zu haben. Man ſchrieb keinen Kaufbrief, aber man gab einem ein Stük Waſen in die Hände. Statt eines Lehenbriefes erhielt man eine alte Fahne, und um einem Herrn, der kein Saal- und Lagerbuch hatte, alle Jahre zu bekennen, daß man ihn für den Vogtherrn — oder für den Kirchherrn — oder den Forſtherrn — oder den Hofherrn u. ſ. w. erkenne, gab man ihm ein Ei — ein Huhn — einen Pfennig — einen Scheffel Getreid u. d. Da man nun jedes Jahr doch ſoviel merken, oder auch mit willkührlichen Strichen aufſchreiben konnte, von wem und wieviel man z. E. Hühner bekommen, ſo konnte auch kein Unterthan ſich aus der Rolle verlieren, oder mit der Zeit ſonſt ein Recht ableugnen, welches außerdem in Ermanglung ſchriftlicher Urkunden nothwendig hätte geſchehen müßen.

Daß auch die Zinße eine ſolche Bedeutung gehabt leidet keinen Zweifel deßwegen, weil ſie ausdrüklich Be-

kennt-

(*) ſ. **Runde Grundſätze des teutſchen Privatrechts §. 505.**

kenntnisgelder, **Zeugnispfennige** genannt, und nach dem Inhalt vieler Urkunden **zu Bekenntniß der Herrſchaft** gegeben wurden.

An ſich war es nicht nothwendig, daß ſie von einem groſſen Werth geweſen. Weil aber oft mit der eingeräumten Befugnis ein groſſer Nutzen verbunden war, ſo hat auch als eine verhältnismäſſige Vergeltung ein Bekenntniß von gröſſerm Werth bedungen werden können. Vielleicht rühren auch, wie **Möſer** die Vermuthung wagt, viele Zinſſen aus noch ältern Zeiten daher, daß Güterbeſitzer demjenigen, der für ſie ins Feld gezogen, zu ſeinem Unterhalt ein Gewiſſes beigetragen (*).

A. **Auferlegte Zinſſe.**

I. **Ablösliche Zinſſe**

1. **Jahrrenten**, Annui Reditus, von einem auf ein Gut fundirten Geldardlehen; **Ingepfennige**, von dem Hauptſtuhl ſo benannt, der **Ingeld** hieſſ — **Ueberzinſſe**, die nach einer Urkunde Erzherzog Rudolphs von Oeſterreich A. 1360. die Stadt Wien 8 Pfund mit 1 Pfund baar abkaufen konnte.

II. **Unablösliche Zinſſe** — Fallzinſſe (**).

1. **Gatterzinſſe** im Nürnbergiſchen, Nachzins, Afterzins, auf einem Gut, das noch einen andern Eigenthums- und Eigenzinsherrn hat. Weſſwegen dem Gatterherrn auſſer dem Zins, den ihm der Zinsmann überdem nicht zu bringen, ſondern er holen zu laſſen ſchuldig iſt, an dem Gut ein weiteres Dominium nicht zukommt.

2. Seel-

(*) Mos eſt Civitatibus *ultro* ac *viritim* conferre principibus vel armentorum vel frugum aliquid, quod pro honore acceptum, etiam neceſſitatibus ſubvenit. Caeſar de B. G. L. I.

(**) in den Urkunden heiſſen Fallzinſe überhaupt fällige beſtändige Zinſe.

2. **Seelgeräthe**, die in ältern Zeiten von hierzu vollkommen berechtigten vollen Eigenthümern an Kirchen und Klöſter zu Gerathung ihrer Seele, pro Animae Remedio, auf ihre Güter fundirt worden ſind.

3. **Kappenzins**, ſcheint auch eine Art zum Nuzen der Geiſtlichkeit auferlegter Zinſen zu ſeyn; ſ. Statuta Argent. von 1523.

4. **Erbſold**

eine auf gewiſſe Güter unablöslich fundirte Beſoldung der Lehrer auf den Univerſitäten zu Leipzig, Prag ꝛc.

B. **Vorbehaltene Zinße**, als Bekenntnis einer eingeräumten Befugnis, und zwar:

I. **mit einer verhältnismäßigen Vergeltung,**

A. **für ein auf gewiſſe Zeit überlaſſenes Grundeigenthum zur Benutzung:**

1. ein gewöhnlicher zeitlicher **Pacht**, Fictus, Fictum.

2. ein **Laßzins**, **Latenzins**, von einem Laßgut.

B. für ein **erblich** überlaſſenes Grundeigenthum

1. **eines ſchon bebauten Feldlands.** Bereits in den Weſtgothiſchen Geſetzen kommen Terrae ad placitum Canonis vor. Nach dem Schwabenſpiegel c. 407. kann der Grundherr Geld- oder Naturalzinße bedingen, doch ſo, daß auſſer dem Zehnden den Bauleuten das halbe Korn rein verbleibe. Mußte ein zertheiltes Gut dem benachbarten zu Ergänzung ſeiner Schuldigkeit einen Beitrag thun, ſo hieß es ein **handreichender Zins.** Die Abgaben waren

a. **Naturalzinße**

a. **Küchenzinſe**, Hühner, Eier, Lammsbäuche, Kolatſchen d. i. Kuchen.

b. **Gültkorn**, welches an die Klöſter oft nach einem größern Maas, das **Brudermaas** genannt, entrichtet werden mußte. Was an Pfarrkirchen zu entrichten war, hieß **Wiedemkorn**, wurde auch nach einem beſondern Wiedemmas gemeſſen.

c. **Pflugkorn**, kommt vor in einer Urkunde von 1414. zu **Bekenntniß der Herrſchaft**, als frei, erblich und ewig eingegeben an Weizen und Rocken. Desgleichen A. 1421. von jeglichem Pflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Rocken, von jeglichem Haken 1 Scheffel Weizen auf St. Martinstag. Das nemliche iſt das **Pflugrecht**. In England mußte ſogar von vielen Höfen ein wirklicher Pflug und 1 Meſſer (loc et culter) geliefert werden.

Die **Pflugſchatzung** im Bremiſchen aber war eine nach Pflügen umgelegte Extraſteuer.

b. **Medumskorn**, Medem, noch heut zu Tag im Heſſiſchen Fürſtenthum Marburg von den Medumländern den Medumsherren fällig. Kommt auch in Mainzer Urkunden und ſonſt in den alten teutſchen Geſetzen häufig vor. Von **Miete**, Mede, eine Belohnung

e. **Hofſchweine**.

b. Geldzinße

a. **Landgeld**, Terragium, ſive Cenſus de fundis, wurde von den Marſchländern zu **Bekenninge der Herſchop** entrichtet.

b. Grund-

b. **Grundzins, Bodenzins**, Cenſus Arearum, **Grundhur, Bottergeld**
c. **Purgkrecht**
d. **Widemgeld** von den Widemhöfen.
e. **Sauſchillinge** in einer Urkunde von 1272.
2. von **Neubrüchen**
a. **Wordzinße**, Wordgelder. Word ſoll überhaupt ein Neubruchland, im Weſtphäliſchen einen Waldplatz bezeichnen.
b. **Landgarbe**, im Wirtenbergiſchen.
c. **Oedrecht**, im Baieriſchen Landrecht.
d. **Taſca**.
e. *Ruptura*, wörtlich überſezt von Neubruch.
f. **Hägerzinſe**, von den Hägergütern.
g. **Gartenzinſe**.
3. von **Bauplätzen**,
a. **Ueberzimmer**, von zimmern, bauen. Kommt ſchon vor in einem Mainzer Privilegium von 1244. als ein Jus ſuper aedificiis, quod Ueberzymmer vulgariter vocant.
b. **Ständerzinß**, ebenfalls in Mainziſchen Urkunden.
c. **Oberzinß**.
d. **Pfalzinß**, von den Leuten, die ſich an die Klöſter und Stadtmauern innerhalb der Pfäle anbauten. A. 1602. gab zu Hildesheim ein Haus mit Hofraum und Nebengebäud, 8 Ruthen lang und breit, auſſer dem Schoß 1 Goldgulden Pfalzins.

E. Zu Bekenntniß und Vergeltung eines vergönnten Genuſſes oder Gebrauchs
1. aus **Hölzern**
a. **Forſtmiete, Forſtzins, Forſtrecht, Forſtpfennig, Waldmiete**, eine ſchon im 11ten Jahrhundert bekannte Abgabe an Haber oder

Hühnern, für die Erlaubnis im Wald Holz zu brocken, zu graſen u. d.

b. **Dehme, Dichmangeld**, für das Geäckerich.

c. **Holzkaufhaber**, für die Erlaubnis zu holzen.

d. **Honiggeld**, Honigpfennig, eine Abgabe der Nürnbergiſchen Zeidelgüter an das Reich. Kommt auch im 13ten Jahrhundert im Meklenburgiſchen und Gandersheimiſchen vor.

e. **Fluggeld**, für die Erlaubnis Bienengärten anzulegen.

2. **aus Weihern und Flüſſen.**

a. **Dienſtfiſche**, A. 1413 im Hohenlohiſchen aus einem Fiſchwaſſer alle Wochen 1 Fiſch 4 Schilling Heller werth.

b. **Hachtzoll** A. 1172. Die **Fiſcherpfennige** ſollen ihren Namen daher erhalten haben, weil ſie an des Fiſcherpatrons Peters Stuhlfeier fällig waren. Ob es aber ein Fiſcherzins oder ein anderer war, kann ich noch nicht angeben; ſo wie auch den **Heringſchatz** im Hoyaiſchen nicht beſtimmen. Die **Diſhepfennige** in einer Urkunde von 1278. bei *Würdtwein* Nov. Subſ. dipl. III. n. 105. müßen glaub ich **Fiſchepfennige** geleſen werden.

3. **aus Weiden.**

a. **Weidpfennige**, Weidgeld, Wunnemiet. A. 1303. 1367.

b. **Riedloſung** im Elſaſſiſchen; ſ. Königshoven S. 1145.

c. **Weydenpennynge**, Worſchaps und **Doyrpennynge**, in dem Freiheitsbrief Graf Adolfs von Cleve für die Stadt Swert.

Halt=

Haltaus erklärt es für Friedeſchilling. Weil aber **Meyde**, wie oben angeführt, ein Pferd, und **Doyr** vermuthlich ein **Thier** heißt, ſo halte ich ſolches für **Viehpfennige**. Vielleicht ſoll das ganze heißen: Pferd-, Gewerbſchafts- und Thierpfennige und war etwa wohl auch eher eine Zehndabgabe.

D. Zur Bekenntniß und Vergeltung einer erhaltenen **Befreiung**; und zwar

1. **von Dienſten**

a. der Freizinß im Erfurtiſchen

b. **Wegemiet**, an Korn, ſtatt der Dienſte zum Wegbau. A. 1278. ſchenkte ein Landgraf von Thüringen einem Kloſter in Gotha das **Wegemietkorn**.

Das Jus in Bonis Ruſticorum, quod dicitur *Wegerume*, das in einer Urkunde von 1230. bei *Würdtwein* N. S. III. n. 55. vorkommt, iſt wohl eben daſſelbe. In einer Urkunde des Biſchofs von Worms von 1269. wird das Jus, quod refectio Viarum, *Wegeſchnitt* dicitur, als eine gottloſe Gewohnheit und Beutelſchneiderei der Vögte zu Oſthofen beſchrieben.

2. **von Wachten**

a. **Wachhaber**, **Wachweizen**, **Wachgeld**

3. **von Novalzehnden**

dafür gab man beſonders **Käſe**; Man ſehe eine Urkunde von 1168. im Lorſcher Urkundenbuch I. n. 160.

II. **ohne eine verhältnismäßige Vergeltung zum bloſen Bekenntniß** und zwar

A. zum **Bekenntniß der Heerbannsfolge**

1. **Königszinße**, Königspfennige; wer die nicht gab bei Sonnenſchein, dem ſollten ſie doppelt

aufſchlagen, ſo oft die Klocke ſchlägt, der Hahn kräht, der Wind weht, Sonne und Mond, Ebbe und Fluth auf und nieder geht (*). Wurden von den Grafen noch im 13ten Jahrhundert eingezogen. Doch war die Drohung des Verzugs nicht ſo ſtreng gemeint. Mit 6 Stübchen Wein giengs auch aus.

Dieſe Art durch Verzug wachſender Zinſen hieß man die **Rutſcherzinße**, Cenſus promobiles. Auf eine ähnliche Art wird noch heut zu Tag in dem Oettingiſchen Freidorf Trochtelfing die Contumaz gegen die Beſchlüße der Dorfsfünfer beſtraft. Denn wer z. E. ein ihm zur Straf auferlegtes **Orth** in 24 Stunden nicht erlegt und parirt, zahlt in 48 Stunden doppelt, in 72 dreifach und ſofort, bis man ihn endlich pfändet. Nach einer Gloſſe ad l. 11. ff. de V. S. hat A. 1420. der Kaiſer von jedem Rauch 26 Pfennige zum Bekenntnis bezogen.

2. **Jahrzinße**, Fahrpfennige — Vargeld, Vorgeld, ebenfalls ein Königszinß, der mit Gefahr des Rutſchens auf die Stunde zu entrichten war. Dem Grafen von Stotel mußten 3 Dörfer jedesmal am heiligen Kreuztag 24 **Kreuzpfennige** überliefern, und im Fall ſie vor Waſſer nicht überkommen konnten, in das Waſſer hineinwaden, aus allen Kräften rufen, und die Pfennige auf einem weißen Stab ins Waſſer geſtekt zurüklaſſen.

3. **Maigaſſenzins**, im Braunſchweigiſchen, von ein Paar Groſchen, müßen durch einen expreſſen **reitenden** Botten überſchikt werden. Auch bei andern Zinſen finden ſich oft dergleichen ſeltſame

(*) ſ. Vertrag der Stadt Bremen mit dem Erzbiſchof von 1259.

ſame Bedingungen übergetragen; z. E. ein einziges Ei auf einem 4ſpännigen Wagen zu überliefern. Dem Stadtpfarrer des Baieriſchen Städchens Wemdingen muß ein Bauer aus Auernheim jährlich 5 Fl. perſönlich überbringen und ſoll dafür erhalten eine Mahlzeit, und ſeine Pferde Haber im Bahren bis an die Ohren und Stroh bis an den Bauch.

4. **Sonnengeld**, in den Erfurter Statuten von 1360. Ganz wahrſcheinlich auch ein ſolcher Königszins, der bei **Sonnenſchein** hat entrichtet werden müßen.

5. **Frohnpfennig** im Anhalt-Bernburgiſchen, ebenfalls mit Gefahr des Rutſchens. Ob auch der **Frohnzins**, Cenſus dominicus, im Hildesheimiſchen, ein ſolcher Königs- oder bloſer Hofzinß geweſen, iſt mir nicht klar.

6. **Bannpfennige**; z. E. in Speier.

7. **Gaumiete**, in einer Urkunde von 1105.

8. **Vogtpfennige**, waren bei den 3 gewöhnlichen Vogtdingen zu erlegen.

9. **Watſchar**, Wazſchare, Glorioſus cenſus; d. i. Königszins; wurde von Heinrich III. der Goslarer Kirche geſchenkt.

B. **zum Bekenntniß der Malefiz**

1. **Zipkorn**, Zipszinß. Von der **Zippe**, welches im mittlern Zeitalter einen Schließſtock und ein Stockhaus ſelbſt bedeutete. Man hieß es auch das **Zipfelhaus**. Das im Schwäbiſchen noch gebräuchliche Wort **einen zippern** bedeutet daher, einen quälen oder züchtigen, und ein **Zipfel** einen Kerl aus dem Zuchthaus. In den Strasburger Statuten kommt vor der *Cypparius*, *Cuſtos Cippi*. Dieſes Wort iſt überhaupt uralt und ſchon bei den Galliern üb-

lich geweſen. Cäſar de B. G. L. VII. cap. 73. erzählt: Itaque *truncis arborum* perpetuae foſſae ducebantur -- *hos cippos appellebant*.

C. zum Bekenntniß der geiſtlichen Gerichtsbarkeit

1. Gotteshausgeld

mußte dem Erzbiſchof von Mainz A. 1315. von dem Dorf Geismar bezahlt werden.

D. zum Bekenntniß der Vogtei

1. Vogthühner.
2. Vogthaber.
3. Gerichtshaber.
4. ein Pelz und ein Paar Filzſchuh alle Jahr (*).
5. Vogtgelt, Vogtrecht, Vogtſchatz, Vogtmiete, Vogtpfennige, Vogtſchilling, Vogtwähre, Verſpruchgelt.

E. zum Bekenntniß der Schirmherrſchaft

1. Schirmgeld.

So einer, der Uns nit bottmäßig oder gerichtbar wär, Unſers Schutz und Schirms begehrte, ſoll Er Vogt es uns anzeigen, und wo er darein genommen, Uns das Schirmgeld verrechnen (**).

Montags nach St. Jörgentag A. 1494. vergleicht ſich das Domkapitel Augſpurg mit Graf Joachim zu Oettingen: des Kapitels arme Leute könnten das Schirmgeld, wann ſie wollten, noch ferner geben, doch daß daraus keinerlei Obrigkeit, weder mit Dienſten, Reißen, Steuern, noch in all andere Weg gefolgert werde. Der Graf ſoll ſich nicht weigern, den Schirm zu ertheilen, eben ſo wenig

(*) ſ. eine Urkunde K. Ludwigs von 1342. in *Hund* Metropolis Salisb. P. II. p. 28.

(**) ſ. Unter-Biſſingiſche Amtsordnung.

wenig aber ihn den Erben annöthigen. Mit Reichung ſeines verfallenen Schirmgelds könne jeder den Schirm aufkünden, doch ſoll in der Grafſchaft keiner einen andern Schirmherrn, als den Grafen nehmen. Der Schirmherr ſoll dem Kapitel Gefängniß und Amtsdiener leihen, und ſein Amtmann bei Frevelſtrafen ſich mit der Helfte, bei bloſen Arreſtſtrafen aber mit ſeiner bloſen Gerichtsgebühr begnügen.

2. **Schirmhaber**

Die Fränkiſche Gemeinde Geißlingen erklärte A. 1452. gegen T. Orden: Es nehme ſie fremd, daß der Orden ſolchen Haber in Ewigkeit ziehen wolle.

3. **Schirmwein.**

An die Landvogtei in Schwaben zahlen noch heut zu Tag folgende Stifter:

Lindau . . .	1½ Fuder Schirmwein.
Weingarten . .	2 Fuder.
Salmansweil . .	3 Fuder.
Ochſenhauſen . .	60 Fl.
wegen Ummendorf .	10 Fl.
Mönchroth . . .	1 Fuder.
Weiſenau . . .	20 Scheffel Veſen.
	1 Fuder Wein.
	1 Pfund Pfeffer.
Baind . . .	1 Goldgulden.
	2 Lebzelten.
	3 Scheffel Veſen.
	20 Scheffel Haber.
Buxheim . .	5 Fl.

F. **zum Bekenntniß der Leibeigenſchaft.** ſ. oben.

G. **zum Bekenntniß der Hofhörigkeit.**

1. Ge=

1. **Gezeugnißpfennige,**
gaben die Hofsleute des Hofes Eickel in der Grafſchaft Mark, zum Gezeugniß, daß ſie in den Hof gehörig und unterworfen ſeyen. So bedungen ſich auch die Erzbiſchöffe in Hamburg von den Flämmiſchen Coloniſten von jedem Hof 1 Pfennig, zum Gezeugniß, daß das Gut nicht ihrer, ſondern der Kirche und der Erzbiſchöffe ſey (*).
2. **Hofepfennige**
in dem Recht des Hofs zu Weſthofen; vermuthlich das nemliche.
3. **Wachszins.**
4. **Inzins**, ein Canon im Amt Bücherthal.
5. **Schnitterpfennige**, Solidi Meſſuales, in einer Urkunde von 1181. vermuthlich weil ſie in der Erndtezeit bezahlt wurden.
6. **Sichelzinßen**, wahrſcheinlich ebendaſſelbe.
7. **Verdedingsgeld**,
ein beſtimmter Zins von den Probſtingsgütern, 2 Himten Haber und 2 Schilling von der Hufe.

In ſofern die

Münze

als ein kameraliſtiſches Gewerb betrieben wurde, gehört ſie auch mit in die Reihe der öffentlichen Staatslaſten.

Urſprünglich hat nur der gemünzt, der mit eigenen Bergwerken verſehen war. Aus dieſen aber behaupteten die teutſchen Könige ein allgemeines **Erz-Zehndrecht**. Den Zehndanſprüchen K. Alberts aus den Böhmiſchen

(*) man ſehe **Hellfelds** Repertorium unter dem Artikel *Coloni*, wo der ganze ſehr merkwürdige Vertrag mit den Coloniſten aus **Lindenbrog** Privil. Hamb. eingerükt iſt.

miſchen Silberbergwerken wagten es A. 1303. die Böhmen, ſich mit gewafneter Hand zu widerſetzen.

Aus den Harzbergwerken erhoben die Sächſiſchen Kaiſer (*)

die **Balchpfennige**, von den Blasbälgen
die **Waterpfennige**, vom Aufſchlagwaſſer
den **Erzzehnden** —
die **Kopperſcholle** —
den **Schlagſchatz**.

Im 14ten Jahrhundert hatten die Kaiſer nicht nur in den meiſten beträchtlichern Reichsſtädten Münzen, die auf ihre Rechnung verwaltet wurden, ſondern eine Menge mit Bergwerken gar nicht verſehener Stände erhielten von Wenzel und andern, Münzprivilegien auf Silber und bald auch auf Gold.

A. 1386. nahmen die Rheiniſchen Churfürſten von der Mark Goldes ½ Gulden und von der Mark Pfennige 4 Schillinge Schlagſchatz. Die Grafen von Oettingen aber nahmen A. 1396. von der Mark fein nur Einen Schilling, deren 104. auf eine Mark giengen.

Ueberhaupt wurde das Silber vom 11ten bis 13ten Jahrhundert fein, d. i. zu 16 Loth oder 8 Goldgulden geprägt. Mit dem Anfang des 13ten Jahrhunderts war es nur mehr 15 und 14½ löthig — A. 1330. durchgängig 14 löthig — A. 1360. 13 löthig — A. 1381. 12 bis 11 löthig — und A. 1397. zuweilen gar nur mehr 8 löthig, woraus man ſich von dem bedeutenden Ertrag dieſer Münzen und der dadurch bewürkten mittelbaren Beſteurung des Publikums einen Begriff machen kann.

Eine beſonders ſaubere Speculation aber war dieſes, daß man die Leute zwang, auf Märkten alles mit **neuem Geld** zu bezahlen. Sobald alſo der Münzherr für gut fand, eine Münze mit einem

(*) ſ. Gatterers Anleitung den Harz zu bereiſen.

nem neuen Zeichen ausgehen zu laſſen, welches ohne Aufhören geſchah, ſo mußte alles alte Geld gegen Agio an die öffentlich beſtellte Wechsler ausgetauſcht, oder davon wenigſtens ein neuer Schlagſchatz bezahlt werden.

So heißt es in einem Erfurter Rezeß von 1289: "Was kömmt zu Erfurt in das Weichbild oder in die „Stadt unverkauft, das ſoll man kaufen mit **neuen Pfen„nigen** oder man ſoll davon geben Schlageſchatz. Item „alles Zimmerholz ſoll man kaufen mit neuen Pfen„nigen;" welches endlich bei allen Verkäufen in einen ordentlichen Zoll, vom Schock 1 Pfennig und bald darauf 3 Pfennige übergegangen; ſo wie ſchon vorher die Normander, die mit dieſem Münzwechſel beſonders ſtark heimgeſucht wurden, ſich an deſſen ſtatt lieber zu einer beſtändigen Ordinariſteuer, unter dem Namen des **Heerdgelds** (Focagium) verſtanden. In andern Urkunden heißt ſie auch Conſuetudo et relevatio monetae.

Von der ſchreklichen Mannichfaltigkeit der

Zölle,

Straſſteuern ꝛc. habe ich ſchon einmal bei der erſten Periode Erwähnung gethan. Noch immer beharrten die teutſchen Könige auf dem Normativ: daß kein **neuer Zoll** aufgerichtet werden ſollte. In den Landfrieden und andern Verordnungen ſchaften K. Friedrich A. 1236. Rudolph A. 1287. Albert A. 1301. Ludwig A. 1332. und Karl A. 1360. eine Menge Zölle oft namentlich ab. Was aber ein Kaiſer aufhob, das beſtättigte oft ein ſpäterer, beſonders der Herr Wenzel, mit deſto größerer Feierlichkeit, ob es gleich ſelbſt dieſer in den erſtern Jahren ſeiner Regierung an Strafgeboten nicht hat ermangeln laſſen.

Ueberhaupt ſcheinen in der Geſchichte der Zölle viele Intriguen wegen Leitung der Handlungswege verbor-

gen,

gen, und was die Kaiſer ſelbſt betrift, ſo pflegten ſie eben, wem ſie geneigt, das will meiſtens ſagen, ſchuldig waren, durch die Finger zu ſehen; und nur gegen den, der in Ungnaden, und wohl zu merken, ſchwach war, die Hand aufzuheben.

Die gewöhnlichſten Namen in dieſem Zeitraum waren Zoll, Farſchatz, von Fare, welches eine fahrende Habe bedeutet, Hanſe. Graf Wilhelm von Flandern verſpricht A 1127. in einem Städtiſchen Privilegium, wer von den Bürgern in die Kaiſerlichen Lande des Handels wegen reiſe, ſoll zu keiner Bezahlung der Hanſe angehalten werden.

Daze, *Dacio Theolonei* heißt es in der Dortmunder Zollordnung. Cum *Teloneis*, *Datiis* und *Pedagiis* verkauften die Grafen von Oettingen A. 1359. die Landgrafſchaft Elſaß, und von der Bezahlung der Daze in den Mühlen ließ ſich die Minder Geiſtlichkeit befreien.

Angariae Clauſurarum — König Kanut erzählt in einer Urkunde von 1331. wie ſehr vorher die nach Rom reiſende Erzbiſchöffe durch die *Angarias Clauſurarum* in Contribution geſezt worden ſeyen.

Maut; — Telonea, quae a Vulgo dicuntur *Muta* ſteht in einer Urkunde König Philipps von 1199. für das Erzſtift Salzburg und in dem Freiheitsbrief des Kloſter Lützels (*) kommen beiſammen vor: **Zoll, Maut, Dacie, Ungelt.**

Das **Knappengeld** muß auch eine Art Zoll geweſen ſeyn und zwar wie ich vermuthe vom Fußgänger, der öfters ein Knappe heißt; mithin eine wörtliche Ueberſetzung des Pedagiums. In einem Privilegium Karl IV. von 1364. für Burggraf Friedrich zu Nürnberg

(*) Senckenb. C. J. G.

berg wegen Erhebung zweier Turnos Rheinzoll zu Selz von jedem Fuder Rheinwein, kommt noch nebenbei vor das Knappengeld; und ſo heißt es auch in einer Urkunde von 1373. gleichen Inhalts **Zoll und Knappengeld** (*).

Die **Bannpfennige**, Königsbannpfennige, die die Kaufleute und Handwerker von ihren Waaren in den Königlichen Fiſkus haben abgeben müßen, ſind ebenfalls wie ein Zoll zu betrachten.

Die **Diſtelpfennige** ſollen auch eine Art Zoll oder Brückengeldes ſeyn. Vielleicht ſoviel als Deichtelpfennige, von Deichtel, eine Waſſerröhre.

Außerdem werden durch manche Namen nicht ſowohl unterſchiedene Arten, als nur die mannichfaltigen Eigenſchaften derſelben bezeichnet. So verſteht man unter einem **Markzoll** einen Zoll von Mark- oder Meßwaaren. Ein **Schmalzoll** iſt die Zollabgabe von Schmalvieh und Früchten. In einer Urkunde von 1292. heißt der Zoll zu Boppard ein **Friedzoll**. Friede heißt ſonſt auch ſoviel als Bann, und könnte alſo dieſe Benennung einen Diſtrictualzoll oder einen privilegirten Zoll bedeuten. Weil aber ſehr gewöhnlich auch die Formel **Friede und gut Geleit** vorkommt, ſo war wohl unter dem Namen Friedzoll ſoviel zu verſtehen, daß man dadurch **Frieden und gut Geleit** erhielt. Auch ein *Tranſito* - und *Eſſito* - Zoll (Tranſitus et Exitus) kommt ſchon namentlich vor in dem Freiheitsbrief des Stifts Stablo A. 1137 (**).

Der **Pfundzoll** überſchritt die Grenzen einer Handelsabgabe und mußte da, wo er gewöhnlich war, gleichſam wie ein Laudemium von allen, auch auſſerhalb dem Markt, verkauften Sachen, ja ſogar von unbeweglichen

(*) Spieß archivaliſche Nebenarbeiten.
(**) ſ. *Leibnitii* Origines Guelphicae.

chen Gütern, vom Pfund Heller 1 Xr. bezahlet werden. Man ſehe die Strasburger Pfundzollordnung. Nachdem die Rechnung nach Gulden gewöhnlicher wurde, hieß er Guldenzoll, der vom verkauften Vieh in vielen Schwäbiſchen, und vermuthlich auch in andern Gegenden, noch gewöhnlich iſt.

Ein Schuldenbezahlungszoll könnte wohl auch heut zu Tag mancher Durchleuchtigkeit zu ſtatten kommen. Churfürſt Albrecht zu Brandenburg bezog A. 1472. aus Kaiſerlicher Freiheit und Churfürſtlicher Obrigkeit zu Bezahlung ſeiner Schulden einen ſolchen.

Anfänglich wurde der Zoll nicht ſowohl an Geld als in Natur entrichtet; z. B. in Coblenz von einem ankommenden Schiff, mit Wein, mit Ziegenfellen, Käßen, Salmen, Häringen, Wachs, Gewehr; am gewöhnlichſten aber mit Pfeffer, daher die Zollſtationen öfters Pfefferzölle heißen und ein Geſchenk an Pfeffer eine Zollrecognition iſt.

Auch wurde der Zoll nicht nach der Schwere einer Ladung, ſondern überhaupt von einem Schiff, oder Wagen genommen. Im 13ten und 14ten Jahrhundert hat ſich aber dies gewaltig verändert.

Der Adel und die Geiſtlichkeit gab im ganzen Reich keinen Zoll, ſo wie ohngefähr noch heut zu Tag in Ungarn. Darinn lag glaub ich der Grund, daß der Adel nicht handelte, und wenn er auch dazu eine Luſt bezeigt hätte, ſo würden gewiß die groſſen Herren ſelbſt, aus Beſorgnis für ihre Zölle, mit allen Kräften widerſtanden haben.

Nach der Vorſchrift des Schwabenſpiegels mußte man dem Zollner dreimal rufen; kam er nicht, ſo mochte man vorüberfahren; auſſerdem verfiel man in die Straſe des vierfachen Erſatzes. Dieſer nemliche Schwabenſpiegel beſtimmt als Waſſerzoll-Tarif:

für einen beladenen oder leeren Wagen .	4	Pfennige.
1 Reuter	½	—
4 Fußgänger	1	—
1 Prieſter oder Adelicher . .	–	—

Die Strasburger Tariff war folgende:

wer von einem Schiff ins andere lädt .	4	Pfennige.
wer durchpaßirt, ohne zu kaufen oder verkaufen	–	—
was man ſelbſt fabrizirt oder im Feld gebaut	–	—
was man zum eigenen Gebrauch gekauft	–	—
was unter 5 Schilling werth iſt .	–	—
junge Gänſe, Eier, Kraut, Geſchirre und Trinkgefäße unter 15 Schilling werth	–	—
was an andern Waaren über 5 Schilling werth . . .	1	Hl.
1 Pf. werth .	4	Pfennige.
1 Pferd .	4	—
1 Maulthier .	4	—
1 Eſel .	1	—

Nach dem Oettingiſchen Zollprivilegium von 1398. ſoll genommen werden:

	Schill.	Hl.
von 1 Pferd das Eiſen, Wein, Nus, Korn und Getreid führt . .	–	6
das Kupfer oder Glockſpeiße führt .	–	8
das Zinn führt . . .	1	–
das Geſilde? zeucht . . .	4	–
das Specerei führt . .	4	–
das Wachs zieht . .	4	–
das Gewand zieht . .	8	–
das grauen Loden zieht . .	1	–
das große Häut zieht . .	4	–
1 Fardel . . .	–	6

1 Tonne

	Schilling	Hl.
1 Tonne Häring	–	6
1 Pferd das Leinwand zieht .	2	–
1 Jud für ſeine Perſon . .	6	–
1 Rind	–	2
1 Schwein	–	1

Warum in Dortmund ein Pferd mit 4 **weißen Füßen** ganz frei war, will ich andere errathen laſſen. Mich deucht, ein ſolches Pferd iſt für eine groſſe Seltenheit gehalten und nur von einem ohnedem zollfreien Cavalier geritten worden. Vielleicht iſt es auch ein Wortſpiel. Denn **weiß** heißt in der Sprache des Mittelalters für ſich ſelbſt ſchon ſo viel als frei; daher im Engliſchen Lehenrecht die **weißen** Lehen, in Rußland **weißer Grund**, Weiß-Rußland, weiße Kalmucken. Hingegen **roth**, ſchwarz heißt unterworfen, dienſtbar; daher **Roth-Rußland**. Bei den Weſtphäliſchen heimlichen Gerichten war, dünkt mich, **weiße Erde**, die von ihrer Jurisdiction eximirt war und **rothe Erde**, auf der die Schöffen gemacht und das Gericht gehalten wurde, ein ſolches Land, das ſeinem unbezweifelten Gerichtszwang unterworfen war (*).

Neben dem Zoll beſtand noch eine beſondere Abgabe für das **Geleit**. Jener wurde blos für die Erlaubnis des Handels und Wandels, dieſes für die Sicherheit der Perſonen bezahlt; bei erſterm war die Tariffe meiſtens nach Verſchiedenheit der Waaren, bei leztern aber blos nach dem Unterſchied des Auſpanns eingerichtet, wie z. E. aus der Zeller Zollmatrikel deutlich zu ſehen. Viele Privilegien lauten auf Zoll und Geleit zugleich.

Es iſt jedoch nicht das Geleit **zum und vom Recht**, das der Richter den Partheien ertheilte, um mit

(*) Man ſehe auch Schlözers Einleitung zur Nordiſchen Geſchichte Kap. IV. Anm. 17 und 58.

mit Sicherheit gegen alle Privatrache oder Selbſthilfe vor Gericht erſcheinen zu können, welches in ſoferne für **unrechter Gewalt**, keineswegs aber **für Recht** d. i. für die Vollſtreckung eines ordnungsmäßigen rechtlichen Erkenntnißes ſchüzte.

Auch iſt es nicht die im 11ten und 12ten Jahrhundert üblich geweſene **unentgeltliche** Geleitung der Pilgrime und Kreuzfahrer durch die einzelnen Gebiete; ſondern eine vom 13ten Jahrhundert an gewöhnliche Vertheidigung der Reiſenden und Kaufleute gegen das Niederwerfen und Ausplündern der auflaurenden Faustritter und Burgbeſitzer, welches gegen Bezahlung eines **Geleitſchatzes** ausdrüklich **gemuthet** werden mußte.

Aus dieſen Grundſätzen folgt, daß man es für unſchiklich hielt, dem Kaiſer, wenn er durch die Provinzen zog, zu geleiten, weil er das Geleit ſelber mit ſich führte, und von ihm, als dem obern Herrn und Richter, die Handhabung der Sicherheit beſſer, als von jedem niedrigern, zu erwarten ſtand. Wohl aber mogte man ihn aus Ehrfurcht **begleiten**.

In K. Friedrichs goldener Bulle für die Berner Bürgerſchaft von 1218. wird allen Ankommenden zur Zeit der Meſſe für ihre Habe und Perſonen hin und her der Königliche Friede und Sicherheit verſprochen, ausgenommen die an den Bürgern frevelten. Und wer zur Zeit der Meſſe beraubt würde, **und den Räuber benenne**, ſoll entweder ſeine Waaren oder die Bezahlung zurükerhalten.

Foglich gegen unbekannte, oder ganz gemeine Spitzbuben, deren man nicht habhaft werden konnte, gieng das Geleit nicht. Der Räuber mußte benennt werden. Da aber das Ausplündern meiſtens von wohlbekannten Rittern aus ihren berüchtigten Schlößern geſchah, ſo war es ein leichtes, ſie zu erkennen oder auszukund-

ſchaf-

ſchaften; und in dieſem Fall war der Geleitsherr nicht ſchuldig, ſelber den Erſatz zu machen, ſondern nur den Ritter, der hinlänglich angeſeßen war, zur Genugthuung zu nöthigen.

Aus gutem Willen konnte jeder den andern wohin er wollte geleiten. Gegen Abforderung eines Geleitſchatzes ſollte ſich es aber niemand unterfangen, der nicht vom Reich mit dem Geleit ausdrüklich belehnet ſey (*).

Weil nun der Kaiſer den Zug dieſes Geleits nach ganz beſondern Umſtänden hat beſtimmen oder dem Vaſallen als einen Kaiſerlichen Auftrag zu Handhabung des Landfriedens anbefehlen können; ſo folgt, daß von dieſem Geleiterecht auf eine weitere Jurisdiction nicht zu ſchließen iſt;

Uebrigens war jeder Mann geleitfrei, wenn er ſein Gut wagen wollte.

Kaiſer Maximilians Landfrieden machte im Grund alles weitere Geleiten unnöthig. Demohngeachtet iſt es auch bei der ſo ſehr veränderten Polizeiverfaßung geblieben. Im Oettingiſchen koſtet deſſen Ausübung wenigſtens 50 Thaler jährlich mehr, als es einträgt, ob man gleich nicht mehr, wie noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts, von allen Linien Deputirte ernennt, um das ſchwere Geſchäft der Rechnungsabhör, die aus ein paar Bogen beſteht, und ſeit Jahrhunderten immer einerlei lautet, zu berichtigen, und dabei aus Freuden, daß der vor Jahrhunderten verſtorbene Baron Rauber zu Steinhard für heuer, Gott ſey Dank, keinen Schaden gethan, gewöhnlich 60 bis 80 Fl. im Wirthshaus verzehrt.

Folgt

(*) Firmiter inhibemus, ne quis conductum alicui *pretio* praebeat, niſi jus conducendi teneat ab imperio jure feodali ſ. Conſtit. Frid. II. de 1235.

Folgt aus der Uebung des Geleits keine weitere Gerechtſame, ſo würde eben ſo wenig ein Nachtheil erwachſen, wofern man es gänzlich aufgebe. Wollte man alle alte Gewohnheiten beibehalten, ſo müßte man auch noch mit der Geſellſchaft des Löwenbunds, der Martinsvögel oder des gekrönten Steinboks zu Schimpf und Ernſt ausreiten. Inzwiſchen will ich nicht zu bemerken unterlaſſen, daß ein Geleitsritt eine von den wenigen Gelegenheiten iſt, wo die teutſche Redekunſt ſich in ihrem Glanz zu zeigen Gelegenheit hat. Bei dem durch die Pfalz, das Mainziſche und Heſſen ziehende Frankfurter Geleit müßen ſich jedoch die bewillkommenden Redner immer ſehr hüten, den beiden Städten Ulm und Augſpurg, die ſich den Vorrang ſtreitig machen, etwas zu vergeben. Dies machen ſie dann ſo. Sie fangen nemlich an: In Gemäßheit des alten Herkommens und beſag der Kaiſerlichen auch Königlichen Privilegien und Freiheiten wären ſie hier zum Empfang der Herren Kaufleute der löblichen Städte **Ulm und Augſpurg**; hierauf räuſpern ſie ſich, als ob ſie ſich verſprochen hätten und ſagen noch einmal **Augſpurg und Ulm**.

Ich beſchließe auch dieſe Periode mit einem kurzen Ueberblik. Man hat geſehen, wie nach und nach das Gebäude einer gewöhnlichen Staatsregierung immer mehr verſchwunden, und an deſſen Stelle eine ungeheure und ſchon ziemlich zerrüttete Lehenmaſſe ſich emporgehoben. Wo man alſo mit Mühe kaum noch einen Staat entdekt, da müßen auch die eigentlichen **Staatsauflagen** höchſt unkenntlich werden. Wenn man jedoch die Lehens-Cruſten davon abſondert, ſo laſſen ſich folgende ſo leicht nicht mißkennen:

1) die Zölle
2) die Geleitsrechte.

3) die Einkünfte aus den Münzen und

4) aus den Bergwerken, endlich

5) die unentgeldliche Bewirthung der auf die Reichs- und Hoftäge herumziehenden Könige und Königlichen Bedienten, welche wir ſchon in den vorigen Perioden unter dem Namen des Miſſaticums, der Herberge oder Atzung haben kennen lernen, und die auch in den ſpätern Urkunden unter dem Namen Gaſtrecht, *Giſtum*, *Giſta Regis* vorkommt.

Sezt man zu dieſen Gerechtſamen, die aber allenthalben veräußert wurden, noch die Juden- und Städteſteuern, wovon im Verfolg die Rede ſeyn wird, und die Erträgniße der Königlichen Domänen, wofern in dieſer Periode noch einige übrig geblieben ſeyn ſollten, ſo hat man einen kurzen Begrif der **Königlichen Staatseinkünfte.**

Weil aber die Großen ſich von dem oberſten Lehenshaupt ſo zu ſagen losgeriſſen und nicht ſowohl mehr ſubordinirte Officiers oder Beamte, ſondern vielmehr ſelber unabhängige Oberherren vorſtellen wollten, die die allgemeine Landesvertheidigung in ihren einzelnen Diſtricten nicht mehr mit Hilfe des allgemeinen Lehenheers, ſondern ihrer **beſonders geworbenen Truppen** bewerkſtelligten; ſo folgte hieraus, daß ſie ſich die übers Ganze verbreitet geweſene Königliche Rechte der Bergwerke, der Zölle, der Münze, des Geleits und des Gaſtrechts in ihren einzelnen Sprengeln unter mannichfaltigen Titeln zuzueignen ſuchten, inſonderheit aber zu Unterhaltung ihrer Söldners-Miliz und mit Hilfe derſelben eine eigene Staats- und Kriegsauflage, unter dem neuen Namen der **Steuer, Schatzſteuer, Tallie, Landbede** u. ſ. w. einführten.

Den niedern Adel und die Geiſtlichkeit betraf dieſe Schatzſteuer nur inſofern, daß ſie in ganzen Summen auf ſeine Güter und Unterthanen umgelegt und ihm alſo dadurch mittelbarer Weiſe etwas an der Selbſtbenuzung ſeines Obereigenthums entzogen wurde.

Uebrigens verblieb es mit den **Lehenauflagen** beim Alten und zwar beim Adelichen Vaſallen, der ſeine außerordentliche Adjutorien auf ſeine Hörigen übergetragen, beim **perſönlichen Kriegsdienſt**; bei dem Unterthanen aber konnten

1) die angeführte Schatzſteuer
2) die Nachſteuer und der Abzug
3) der Friedſchatz

als Staatsauflagen, als herrliche **Grundauflagen** aber folgende betrachtet werden

1) die ordentlichen Beden.
2) die **Leibespflichten** an Dienſten, Hauptrecht u. ſ. w.
3) die verſchiedenen Arten der **Zinſen und Gülten**; wozu ferner kam
4) das **Handlohn**
5) die **Fräuleinſteuer** oder das **Brautvieh**.
6) die **Weiſat**.

Vierte Periode

Beſoldeter Reichsſoldat.

Die fruheſte Spur einer ganzen Reichsarmee, die aus lauter geworbenen Völkern beſtand, zeigt ſich in dem Böhmiſchen Huſſitenkrieg. Denn weil von dieſer Zeit an die Beiträge der Stände entweder allein in Geld beſtimmt, oder ihnen doch die Wahl gelaſſen worden iſt, ihre Contingente, die ebenfalls wieder nur geworbene Söldner waren, oder ſtatt deren eine Hilfe an Geld zu liefern; ſo folgt daraus, daß man mit dieſem Geld andere Soldaten angeworben, und alſo nunmehr auch im Reichskrieg ſich eines beſoldeten Reichsheeres bedient habe.

Gemeiniglich verſezt man die älteſte ordentliche Reichsmatrikel dieſer Art ins Jahr 1431. Was aber gegenwärtige Periode betrift, ſo glaube ich ſie noch um einige Jahre früher, und zwar ſchon mit dem Jahr 1422. anfangen zu dürfen, weil ſich ſchon von dieſem Zeitpunct in der Sammlung der Reichsabſchiede ein **Anſlag des teglichen kriegs zu Beheim vor die Kurfürſten, Fürſten, Grafen, Epte, Herren, Ritter und Städte, zu Nürnberg gemacht**, vorfindet. In eben dem Jahr bevollmächtigt auch K. Siegmund ſeinen Hofmeiſter, den Grafen Ludwig von Oettingen, zum Krieg wider die Huſſen und Ketzer in Böhmen, von Ulm aus bis Trühdingen von den Ständen, Klöſtern, Edelleuten und Bauern den hunderſten Pfenig zu erheben.

Man warb jedoch nur zur Zeit der Noth. In manchen Jahren konnte daher gar keine Reichsmiliz auf den

Beinen ſeyn, bis auch hierinn die Exekutionsordnung von 1555. eine abermalige Epoche machte, und eine Art ſtehenden Reichsmilitärs veranlaßte.

Wir haben geſehen, wie die Lehenmiliz die weite Pforte war, durch welche alles zur Leibeigenſchaft und Hörigkeit eingieng. Durch die Söldners-Miliz aber konnte, wie durch eine kleine Hinterthür, immer einer nach dem andern wieder herausſchleichen.

Vergeblich hätte vorher jeder Leibeigene verſucht, ſeinen Banden zu entfliehen. Seine Kette ſchlang ſich von ſeiner Hütte um den ganzen Erdball herum. Blieb er als ein Flüchtling in der Nähe, ſo wurde er von ſeinem Hühnervogt bald wieder ausgeſpäht und beſezt. Wagte er ſich mit verzweifelndem Muth in ein ferneres Land, ſo war der arme Wildfang die Beute des erſten Ergreifers. — Nun aber entſtand in dieſem Ocean der Sklaverei eine glükſelige Inſel, deren Ufer einem beherzten Schwimmer nicht unerreichbar war.

Als Soldat eines gefürchteten Abentheurers, ja endlich als ein geworbener Vertheidiger des Reiches ſelbſt, blieb ſeine Perſon für jedem Kaper ſicher und es läßt ſich gar nicht begreifen, wie die Feldherren ihre Leute zuſammengebracht haben würden, wofern ſie nicht allenthalben die Leibeigenen angelokt, ihren Herren auszureißen. Sind ſie aber einmal in einer ungebundenern Lebensart grau geworden, ſo haben ſie gewiß bei ihrer Nachhauskunſt nicht mehr verſtanden, ſich in das Joch oder in die Zippe zu ſchmiegen. Ja mir ſcheint, dieſe alten Lanzenknechte, wenn ſie ihren lauſchenden Enkeln ihre Heldenfarthen, und was eines Mannes Fauſt vermöge, erzählt, haben gewiß nicht den geringſten Stoff zu jener Entzündung beigetragen, die A. 1525. in lohe Flammen ausgebrochen.

Mit

Mit einem Reichsſöldner wurden auch neue Reichsſteuern gebohren. Eh ich aber hiervon handle, will ich noch einige Zwiſchenbetrachtungen über die innere **Steuerverfaſſung der Städte**, über die **Gebühren der Geiſtlichkeit** und die **Sporteln der Gerichte** vorausſchicken, welche beide leztere von jeher als eine Zuwage der Unterthanslaſten anzuſehen ſind.

Innere Steuerverfaſſung der Städte.

(**Malblanc**) Vollſtändige Darſtellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg, ſowohl überhaupt als beſonders in Steuerſachen. Mit Beilagen I–XLV. 1787. Fol. Nachtrag mit Beilagen XXVI–LI.

B. G. *Zahn* (Syndikus und Steuerregiſtrator's zu Nürnberg) Commentatio juris publici de jure collectandi in genere, ſpeciatim vero de jure collectandi Reipublicae Norimbergenſis. Altdorf. (1790)–4.

Anmerkungen über die Geſchichte der Reichsſtädte, vornemlich der Schwäbiſchen. Ulm 1775. 8.

Wegelins Bericht von der Kaiſerlichen Reichslandvogtei in Schwaben.

Engelbrecht diſſ. de Steura imperiali ordinaria Civitat. Imperial. 1744.

Smith in ſeinem vortreflichen Werk vom Nationalreichthum ſchildert die Entſtehung der Engliſchen Städte alſo:

Durch die Benennung einer Königlichen **Freien Stadt** wurde anfänglich nichts anders verſtanden, als daß die armſeligen Inwohner derſelben gegen Erlegung einer geringen Summe überhaupt, von denjenigen Taxen befreit blieben, womit in jenen Zeiten die Reiſenden und Handelnden allenthalben gebrandſchazt wurden.

Dieſes

Dieſes Averſionalquantum oder Kopfgeld, welches die Königlichen Beamten (oder Landvögte) verrechneten, pflegten die Könige oder Schatzherren bald an den Grafen bald an ſonſt jemand zu verpfänden. Um ſich aber von den Zudringlichkeiten der Einnehmer zu befreien, bewarben ſich die Bürger, ſelber Pachter oder gar die Pfandinhaber zu werden. Und um ihre Pachtgelder beizutreiben, mußte ihnen auch ein eigener Gerichtszwang gelaſſen werden.

Vorher von leibeigenen Leuten nicht unterſchieden, wenigſtens nicht beſſer geachtet, erhielten ſie izt erſt die Freiheit, ihre Töchter nach Belieben verheirathen, ihren Söhnen ein Erbe hinterlaſſen, und leztwillige Verfügungen machen zu dürfen.

Nicht genug, die Politik der Könige gebrauchte ſie als ein Gegengewicht der Uebermacht des Lehenadels, vereinigte ſie zu engen Bündniſſen und erhob ſie zur Reichsſtandſchaft.

Dies mag in vielen Stücken eine Aehnlichkeit mit der Geſchichte der teutſchen Städte in ihrer Kindheit haben.

Auch hier ſcheinen die **Städteſteuern** nichts anders, als ein Abfindungsquantum für die mannichfaltigen Handlungstaxen zu ſeyn. Denn daß ſie kein Surrogat der Kriegsdienſte waren, beweiſt dieſes, daß ſie noch auſſerdem ihre Cavalcaden machen, Serjanten ſchicken und freiwillige Geſchenke geben mußten. Auch ſind dieſe Städteſteuern eben ſo verpachtet, verpfändet und wo ſich die Gelegenheit gab, von den Städten ſelbſt eingelöſt worden.

Nach dem Deputationsgutachten über die Wahlcapitulation K. Joſephs II. ſoll ihr heutiger Betrag noch 10,784 Fl. 32 Xr. nach einem neuern Aufſatz in dem Göttingiſchen Magazin aber mit Einſchluß der Juden Opferpfennige 13,884 Fl. ſeyn.

Unter

Unter König Rupert bezahlten auf St. Martinstag:

	Fl. oder	Pfund Heller.
Nürnberg . .	2000	— —
Rotenburg . .	400	
Augſpurg . .	800	
Nördlingen . .	300	
Frankfurt . .	—	1114
Ulm excluſ. Ammansgeld . .	—	750 zu 34 Xr. 2 Hl.
Ueberling . .	—	300
Memmingen . .	—	300
Biberach . .	—	200
Ravenſpurg . . .	—	180
Lindau . .	—	400
Kemten . .	—	166
St. Gallen . .	—	140
Kauſbeuern . .	—	200
Leutkirch . .	—	100
Pfüllendorf . .	—	100
Wangen . .	—	100
Iſni	—	60
Buchhorn . . .	—	50
Buchau . . .	—	40
Eslingen . .	—	800
Reutlingen . .	—	400
Rotweil . .	—	75
Weil . . .	—	300
Gmünd . .	—	270
Hall . .	—	600 zu 40 Xr.
Heilbronn . .	—	600
Wimpfen . .	—	200
Windsheim . .	100	—
Schweinfurth . .	100	—
Dünkelsbühl . .	—	200
Weißenburg . . .	—	100

Aalen

	Fl. oder	Pfund Heller.
Aalen . . .	—	100
Giengen . .	—	120
Bopfingen . .	—	80
Weinſperg . .	—	50
Friedberg . .	600	—
Gelnhauſen . ,	—	362
Selß . . .	—	30 Pfund Pfenn.
Hagenau . .	—	300 Pfund Pfenn.
Ehenheim . .	—	100
Sletſtadt . .	—	120
Colmar . .	—	800
Kaiſersberg und Münſter	—	600
Mühlhauſen am Rhein	—	160

Von dieſen zahlen nach Wegelins Angabe heut zu Tage noch:

Augſpurg an die Baron Wamboldt.	400 Goldg. zu 2 Fl. 56 Xr.
Ulm izt nur noch mehr .	9 Xr.
Reutlingen an Hohenzollern	254 Fl. 10 Xr.
Nördlingen an Oettingen	83 Fl.
und . . .	500 Malter Korn.
Hall an die Bundsverwandte Städte	400 Fl.
Rothweil	400 Pfund Heller
Heilbronn nach Ellingen .	600 Pfund zu 50 Xr.
Gmünd an Oettingen .	190 Fl.
Lindau an die K. K. Hofkammer	114 Fl. 17 Xr. 1 Heller.
Ravenſpurg an Fugger noch	16 Fl.
Kemten an Kaiſerliche Ordre	225 Fl.
Kaufbeuern desgleichen .	150 Pfund Heller.
Weil	300 Pfund.
Wangen an die Baron von Ulm	57 Fl. $8\frac{1}{2}$ Xr.

Gien=

Giengen an den Reichs-Vicekanzler	. . .	120 Pf. zu 32 Xr.
Buchau an das daſige Stift		40 Pfund.
Zell am Hammerſpach	. .	140 Fl.
ferner an Kaiſerliche Ordre	.	100 Viertel Haber.
Nürnberg, bezahlt laut Zahns Commentation	. .	1100 Rh.

Außerdem müßen noch wegen der überlaſſenen Stadt-Amman-Aemter an **Ammangeldern** bezahlt werden von

Nördlingen an Pappenheim		200 Fl.
Kaufbeuern an die Landvogtei		60 Goldgulden zu 1 Fl. 15 Xr.
Reutlingen eben dahin	.	16 Goldgulden.
Eßlingen desgleichen	. .	10 —
Weil desgleichen	.	10 Pfund Pfennige.
Memmingen desgleichen	.	15 Pfund Pfennige.
Aalen	. . . .	10 Fl.

Wobei ein Pfund Pfennige für 1 Fl. 8 Xr. 4 Heller und ein Pfund Heller für die Helfte d. i. 34 Xr. 2 Heller heutigen Gelds zu rechnen wäre. Der Kaiſerliche Hof beſteht aber ſchon ſeit längerer Zeit darauf, daß das Pfund Heller mit 2 Fl. heutigen Gelds bezahlt werden muß.

Von den Landvögten, durch welche die Kaiſer ihre Revenüen und Gerechtſame verwalten ließen, waren die anſehnlichſten die in Oberſchwaben, in Niederſchwaben und die Reichslandvogtei Hagenau über die 10 Reichsſtädte im Elſaß. Oft hatten kleinere Diſtricte und Städte wieder ihre eigene ſubordinirte Vögte, wie z. E. Augſpurg. Borzywoy von Swinar, der in den Urkunden ſo oft unterſchrieben iſt, war A. 1392. Hauptmann und Landvogt in Baiern, Schwaben und Elſaß zugleich.

Zur

Zur Niederſchwäbiſchen oder **untern Landvogtei** gehörten: Eßlingen, Reutlingen, Rothweil, Weil, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Bopſingen, Weinſperg, Gmünd, Aalen, Dünkelsbühl, Nördlingen ꝛc.

In den bekannten Streitigkeiten des Grafen Eberhards zu Wirtemberg gab er A. 1373. ſeinen Schaden, den er durch Verluſt der ihm verpfändet geweſenen Städteſteuern erleide, auf 30000 Gulden jährlich an, welcher ihm auch würklich durch die Städte mit einem Kapital von 217000 Fl. erſezt werden mußte.

Nachdem jedoch die Städte von allen dieſen ehemaligen Laſten ſich losgekauft oder ſonſt entlediget haben, ſo wollen ſie unter der heut zu Tag noch ſo benannten Oeſterreichiſchen Landvogtei in Ober- und Niederſchwaben nichts weiter mehr verſtanden wiſſen, als die noch übrige damit verbunden geweſene Verwaltung der Grafſchaft Altdorf oder Burg und Veſte Ravenſpurg, ingleichen des Landgerichts auf der Leutkircher Heide, welche von K. Sigismund A. 1415. auf der Koſtanzer Kirchenverſammlung an Hans Truchſeſſen um 6000 Gulden Rheiniſch oder eigentlich um 13200 Fl. verſezt, A. 1486. aber vom Erzhauſe Oeſterreich als ein vom Reich ablösliches Pfand eingetauſcht worden ſey.

Sonſt pflegte man noch dieſen Landvögten bei Antrettung ihres Amtes, oder bei andern geleiſteten Dienſten zu Ehren ein freiwilliges Geſchenk zu machen, das man die **Ehrung** hieß, und das die Landvögte anfiengen, bald als eine jährliche Schuldigkeit zu prätendiren, wogegen ſich aber die Klöſter Roth, Weißenau und Schußenried A. 1346. — die Stadt Leutkirch A. 1401. u. a. m. beſondere Privilegien geben ließen. Wirklich müßen noch heut zu Tag jährlich folgende eine **Ehrung** entrichten:

		Pfund Pfennige.
Ueberling	. .	10
Biberach	. .	10
Ravenſpurg	. .	10
Pfullendorf	. .	10
Lindau	. . .	2 Fuder Wein.

Befand ſich in einer Stadt ein **Burggraf** als Beamter, wie z. E. in Strasburg, ſo war dieſer der oberſte Zunftrichter der Handwerker und bezog auch wohl von ihnen eine Erkenntlichkeit. Er erlaubte Mühlen anzulegen und nahm von jeder Mühle einen Dukaten. Ihm gehörte der Zoll von Gewehren, Obſt, Oel und dergleichen kleinen Victualien allein, und der von Wein, Salz und Korn gemeinſchaftlich mit der Stadt. Auch in Nürnberg erhielt der Burggraf laut Lehenbriefs von 1273. von jeder Handwerksſtätte 1 Schilling.

Um zur Zeit der Noth gleich Helfer und Vertheidiger bei der Hand zu haben, nahmen die meiſten Städte Herren von Adel zu Bürgern und Burgmännern auf. Manchen wurde ein jährlicher **Wardpfennig** bedungen, der z. B. in Hamburg 3 bis 8 Mark Silber jährlich betragen.

So ungefähr waren die kameraliſtiſchen Verhältniſſe der Städte gegen den König, den Landvogt, den Burggrafen und die Burgmänner. Es entſteht alſo izt die weitere Frage, auf was für eine Art dieſe Städteſteuern, Ammangelder, Ehrungen, Wardpfennige, Pfandſchillinge, Cavalkaden, und Stadtbaukoſten von den einzelnen Bürgern beigetrieben worden.

Die Beiträge der einzelnen Bürger hieſzen das **Burgrecht**, die **Burgerpflicht**, und die Maſſe des Städtiſchen Steuergrunds das **Urbar**, ſo wie durch lezteres Wort überhaupt eine Benuzung oder ein Ertrag aus einem nuzbaren Gut angedeutet wird. Sehr frühzeitig

zeitig übten die Städte das Subcollectations=Recht aus. Nürnberg z. B. erhielt A. 1219. ein ausdrükliches Privilegium, die Reichsſteuern wieder auf jeden Bürger nach ſeinem Vermögen umzulegen. Ungefähr 100 Jahre ſpäter waren faſt die meiſten Städte mit ausdrüklichen Kaiſerlichen Steuerprivilegien verſehen; als

A. 1286. Kaufbeuern.
1290. Nordhauſen.
1302. Windsheim.
1305. Wimpfen.
1308. Heilbronn.
1316. Weißenburg.
1338. Lindau.
1339. Ravenſpurg.
1346. Friedberg.
1348. Nördlingen.
1373. Reutlingen.
1482. Ueberlingen. u. ſ. w.

Weil aber die Steuern nur als eine perſönliche Laſt betrachtet, folglich nur in dem Ort des Domiziliums gefordert werden konnten, ſo waren in dieſen Privilegien eigene Clauſeln nöthig, um auch diejenigen, die Häuſer und Güter in der Stadt hatten, aber nicht darin wohnten oder ſich ſonſt nicht als Bürger behandeln laſſen wollten, mit in die Steuer ziehen zu können. Nürnberg erhielt darüber A. 1354. von K. Karl IV. noch ein eigenes Privilegium, daß auch die, welche Gut, Erbzins und Häuſer, Gült oder Recht in der Stadt haben, mit der Stadt Loſung, Steuer und allerlei Gebühr gleich andern Bürgern mit tragen und leiden ſollen. Die Art, wie die bürgerlichen Beiträge eingeſammelt wurden, war ein Anſchlag nach dem Vermögen und hieß am gewöhnlichſten: **Schoß, Loſung, Gewerff,** zu Latein Conjectus, Conſagittatio.

Des **Schoßes** und **Gewerffs** iſt oben ſchon gedacht. Die **Loſung** war nicht nur in Nürnberg, ſondern 1307. auch in Eichſtädt, 1352. in Katzenelnbogen 1370. in Zittau 1415. in Görliz bekannt. Das Wort Loſung, wovon wir noch das Wort Ausloſung, Markloſung ꝛc. haben, ſcheint eine **Auswechslung** zu bezeichnen; auf dem Markte was löſen, heißt ſeine Waare gegen Geld auswechſeln; die Gefangenen auslöſen, ſoviel als ſie auswechſeln. Vermuthlich deutete dies auf die alte Sitte, wo die Steuer blos mit eingewechſelten Symbolen, ſo wie auf dem Markt jede Sache mit eingewechſeltem neuem Geld bezahlt werden mußte. Oder aber, es könnte dieſes Wort eben ſowohl von Lauſe, Lot, Laudemium, abſtammen, welches eine Gebühr für irgend eine erhaltene Erlaubnis anzeigt.

Wenn eine neue Steuer umgelegt werden mußte, ſo wurde es von dem Rath mit Zuziehung der Bürgerſchaft oder eines bürgerlichen Ausſchuſſes feſtgeſezt und verkündet. Die Einnahme und Verrechnung aber beſchah entweder von bürgerlichen Verordneten ganz allein, oder doch wenigſtens wieder mit Zuziehung derſelben.

Wann ſie auch ein Steuer ſetzen wollen, ſpricht die Schwäbiſch Haller Wahlordnung von 1340, ſo ſolle der Rath kießen aus gemeinen Leuten, als viel Mann Ihr dazu bedarf, **die weder Richter noch des Raths ſeyn, die die Steuer einnehmen**, und dieſelben ſollen dem Burgermeiſter und der Stadt treulich wieder **rechnen.**

Desgleichen nach dem Freiberger Stadtrecht: Wenn die Stadt ein Geſchoß muß haben, das ſollen **die Bürger ſetzen untereinander**, wenn ſie ſind an ihrem heimlichen Rath (d. i. wenn ſie ſich alle ordnungsmäßig verſammelt haben) alſo als der Stadt Noth iſt,

 und

und ſollen kießen zween unter ihnen, die da pfänden mit den Richtern — zween die es einnehmen, und zween biderbe **Männer aus der Stadt**, die auch bei den Bürgern ſitzen darüber, dieweil es währt.

In einem Vertrag der Stadt Mainz von 1430 wird feſtgeſezt: daß der Rath künftighin aus 12 adelichen Geſchlechtern und 24 Gemeinen beſtehen, aus dieſen 2 bürgerliche und 1 adelicher Burgermeiſter, 2 bürgerliche und 1 adelicher Rechenmeiſter, 1 adelicher und 1 bürgerlicher Baumeiſter aufgeſtellt, alle aber den Rang unter ſich nach ihrem Alter haben ſollen. Hierauf heißt es weiter: "Auch ſoll der Rath **keine große Schuld** oder **Ausfarth** machen, oder auch keine **Verbindniſſe** mit Herren oder Städten angehen, es ſey dann mit **Wiſſen und Verhängnis der ganzen Gemeinde**, beide von den Alten (d. i. vom Adel) und auch von der Gemeinde von den Zunft-Bürgern zu Menze, oder ihren Freunden, Bürgern zu Menze, denen eine Gemeinde alsdann Macht geben würde, ſolches mit einem Rathe **zu beſchließen** (*). Dieſer Vertrag wurde unter Vermittlung dreier Reichsſtädte, Worms, Speier und Frankfurt geſchloſſen, die gewiß nichts anders in Vorſchlag brachten, als was den damaligen allgemeinen Begriffen einer bürgerlichen Städteverfaſſung gemäß war.

Die Freunde, denen eine ganze Gemeinde gewöhnlich Macht gab, über wichtige Sachen mit dem Rath **zu beſchließen**, heißen und ſind noch bis auf heutigen Tag: in Augſpurg, Kaufbeuern, Memmingen, Nördlingen, Weißenburg, ꝛc. **der große Rath**; in Kemten das **Stadtregiment**, welches Rath, Gericht und **Gemeinde** begreift, in Regenſpurg, Rothenburg ꝛc. **äußerer Rath** und Bürgerausſchuß; in Schweinfurth der

(*) Commentariolus de Patriciis Moguntinis **bei** *Joannis* rer. Mogunt. Tom. Nov. p. 460.

der Zuſatz; in Worms der bürgerliche junge **Rath**, in Kölln der **Bannerrath**, in Achen die **Gaffelmeiſter**, in Lübek die **Vorſteher** der 12 Geſellſchaften und großen Aemter, in Frankfurt die **Ein und Funfziger**, in Hamburg die **Oberalten, Sechziger**, und **Hundertachtziger**, in Bremen die **Wittheit**, in Nürnberg die **Genannten** (*). Endlich iſt auch in dem Ulmer Schwörbrief enthalten, daß bei ſtarken Feldzügen und Reyſen oder andern **wichtigen Sachen** mit einer ganzen Gemeinde zu Rath gegangen werden ſolle.

Auch in Bern beruht die Souveränität nicht auf dem kleinen, ſondern dem **großen Rath**, der dem erſtern nur die Einleitung der Geſchäfte überläßt. In Genf ward dem kleinen Rath der Fünf und Zwanziger ein größerer der Zweihunderter und dann ein Allgemeiner Rath an die Seite geſezt. Ja ſelbſt in Venedig, deſſen Nachbild der Nürnberger Staat in vielen Stücken ſeyn ſoll, hat der kleine eigentliche Rath nur die ausübende Macht, die Repräſentation des ganzen Staats beruht aber auf dem großen Collegium. In allen dieſen drei Staaten ſollen aber die kleinere Collegien der exekutiven Gewalt zu Ausdehnung ihrer Macht folgende Wege eingeſchlagen haben: **Erſtens** die gröſſern Collegien der geſetzgebenden Gewalt ſeltener zu berufen. **Zweitens** Nichts vorzuſchlagen, was der Freiheit vortheilhaft geweſen. **Drittens** die repräſentirende Collegien gar nicht mehr zu verſammeln und ihre Eigenſchaft zu widerſprechen (**).

Ganz

(*) Genannte, Nominati oder Neffen kommen auch ſchon vor in dem **Jütiſchen Lahbuch** in der Eigenſchaft als Gerichtsbeiſitzer oder Schöffen und zwar Nominati ex Circulo, Hards oder Stok Neffen; Nominati Epiſcopi, Biſchofsneffen und Nominati Eccleſiae, Kirchenneffen.

(**) ſ. **Lolme** Staatsverfaſſung von Engelland.

Ganz entzükt ſpricht noch **Machiavell** (*) zu ſei-
ner Zeit von den in Teutſchland gewöhnlichen Vermö-
gensſteuern der Städte. Nachdem er des Camills und
der Römiſchen Ehrlichkeit erwähnt, zu der man das
Zutrauen gehabt, ſie würde von der Beute zu Vejos
den 10ten Theil richtig abliefern, ſo macht er folgende
Betrachtung:

"Nur noch in Teutſchland gibt es einige merkwür-
„dige Beiſpiele ſo einer alt- römiſchen Tugend und Ehr-
„lichkeit, denen viele Städte ihre Freiheit zu danken ha-
„ben; denn blos die Anhänglichkeit an gute Geſetze hat
„ſie bisher vor der Unterdrückung bewahrt. Einen
„auffallenden Beweis derjenigen Unverdorbenheit zu ge-
„ben, die noch heut zu Tag in Teutſchland herrſcht,
„will ich nur einen einzigen Fall anführen, der die größte
„Aehnlichkeit mit jener erwähnten Römiſchen Anſtalt
„hat. So oft ſie nemlich Geld zum allgemeinen Be-
„ſten bedürfen: ſagen ſie eine Steuer an und befehlen
„einem jeden, ſo wie er mehr oder weniger reich iſt,
„auch mehr oder weniger zu bezahlen, und zwar nach
„Umſtänden Ein oder Zwei vom Hundert des Vermö-
„gens. Auf dieſe Verordnung des Magiſtrats wird je-
„der einzelne Bürger vorberufen und beeidigt, daß er
„ſoviel bezahlen wolle, als er glaube, daß ihn nach
„ſeinem Vermögen betreffe; worauf ſie nach ihrem Er-
„meſſen eine willkührliche Summe in die Kaſſe werfen,
„ohne von einem andern Zeugen, als ihrem eigenen Ge-
„wiſſen beobachtet zu werden. Welche ehrwürdige Ue-
„berbleibſel einer alten Biederkeit und Herzensgüte!
„Es iſt zuverläßig, daß jeder ſeinen gebührenden An-
„theil entrichtet; denn ſonſt müßte die ganze Summe
„der Steuer einmal geringer, als das anderemal ſeyn
„und der verrathene Betrug eine andere Art der Anlagen
„nothwendig machen. Dieſe Unverdorbenheit der Sitten
„verdient

(*) de Republ. Lib. I. cap. 55.

„verdient um ſo mehr unſere Bewunderung, als ſie heut „zu Tag nur noch in Teutſchland übrig iſt. Vermuth„lich liegt der Grund darinn, daß ſich dieſes Land der „Kaufmannſchaft und Handlung enthält, keinen Verkehr „mit ſeinen höchſt verdorbenen Nachbarn, den Franzoſen, „Italienern und Spaniern hat, und zufrieden mit ſeiner „Nahrung, Kleidung und Landesproducten, zu Hauſe „bleibt, ohne fremde Sitten nachzuäffen. Hierzu kommt, „daß in ihren freien Städten eine gewiſſe Gleichheit der „Bürger iſt. Hier werden keine Edelleute gedultet, die „nach Art des welſchen Adels leben, mit ihren Renten „Staat nnd Aufwand machen und kein nüzliches Ge„werbe treiben wollen. Solche Leute werden in Teutſch„land als Verderber aller guten Zucht betrachtet, mit „dem allgemeinen Haß verfolgt, und daher in freien „Städten öfters aus dem Weg geräumt. In Italien „aber heißen wir adelich ſeyn, nichts thun und von ſei„nen Renten gemächlich leben; ſich mit keinem nüzlichen „Gewerb, keiner Kaufmannſchaft, keiner Handlung oder „irgend etwas anderm beſchäftigen. Für den Staat ganz „ohne Nutzen, ſind ſogar unter ſolchen Leuten diejenigen „äußerſt ſchädlich, die nicht nur ſolche reichliche Renten, „ſondern auch Unterthanen, Schlößer und Dorfſchaften „in ihrer willkührlichen Bottmäßigkeit haben."

Verſchoßt mußte in Freiberg werden: Kaufmannſchaft, alles Gut vor der Stadt und in andern Landen — Häuſer, Erbe oder Zins von Pfaffen oder Laien. Schoßfrei waren: das Korn zum Verzehren in die Haushaltung, die Gerſten zum Bierbrauen, Fleiſch, Pferd, Sattel, Kleider, ſilberne Gefäß, Kleinodien, damit man nicht handelt, Bergwerkstheile, Schulden, Schweine, Kühe, Ochſen. Die Soeſter Bürgerſchatzung war 1 Pfennig von der Mark der Kaufmannſchaft, dem Getreid und Geldeinkünften und dem Haus, lezteres zu zwei Drittheilen des wahren Werths angeſchlagen.

Vor ſoviele Mark, als in Stendal ein Bürger ſein Gut verſchoßte, konnte es der Rath behalten, ſo er das thun wollte (*).

Neben dem Schoß, als einer außerordentlichen, beſtand auch oft noch der **Bürgergroſchen** z. E. in Nürnberg, als eine ordentliche Abgabe.

Wurde der Schoß in ganz kleine Summen, jede Woche zahlbar, vertheilt, ſo hieß es ein **Wochenpfennig**, eine **Wochenſteuer**, dergleichen auch in andern Ständiſchen Ländern üblich war, wie denn A. 1463. Graf Eberhard von Wirtemberg erklärt: Wir haben fürgenommen, daß die Unſeren in Unſerm Land Uns 4 Jahr die nächſten, den Wochenpfennig geben ſollen.

Oefters ſchon hab ich auch nachgedacht, wie doch die Klöſter und geiſtlichen Stiftungen beſonders in den Reichs- oder ſonſt privilegirtern Städten zu einer ſolchen Menge Zinſen und Gülten gekommen, daß faſt in jeder Stadt eigene Zinsmeiſter oder Beamten haben beſtellt werden müßen. Es iſt zwar leicht zu glauben, daß die Geiſtlichen hier ihre Netze am liebſten werden ausgeſpannt haben, allein es wäre doch ſchwer zu erklären, warum der Reichsſtädiſche Bürger mehr als ein Landſtädtiſcher zu frommen Stiftungen ſollte geneigt geweſen ſeyn. Nunmehr aber glaub ich, den wahren Grund darinn gefunden zu haben, daß die meiſten Bürger darum einen Kloſterzins recht gern übernommen, weil ein Haus, auf dem ein Zins haftete, nur mehr die Helfte gegen ein ganz freies, werth geachtet, und alſo auch nur **um die Helfſt verſchoßt wurde**. Dieſen geheimen Schleichwegen auszuweichen, erklärt daher das Freiberger Stadtrecht: Welch Mann Zins verkauft von ſeinem Haus, durch Geſchoßes willen, **daß er deſto minder ſchatze** von der Feuerſtatt, der hat Argeliſt. Im-

(*) Stendaler Stadtordn. von 1345.

Jngleichen das Lüneburger Stadtrecht: Ok will wy neine breve geven up Tins, de uth den Huſen geith.

Außer dem allgemeinen Schoß gab es in den meiſten Städten noch ein **Ungelt** auf Getreid, Fleiſch und Getränke. Ja ſogar die **Acciſe** war ſchon namentlich bekannt. A. 1340. ertheilt Pfalzgraf Rudolph am Rhein einen Befreiungsbrief für das **Ungelt** oder die Zyſe (*). A. 1466. legte die Stadt Gent in Flandern einen **Accis** auf das Hamburger Bier, und Hamburg zur Retorſion auf die Genter Güter und Laken. Jm folgenden Jahr, nemlich 1467. verwilligten die Brandenburgiſchen Stände dem Churfürſten eine **Bier-Zyſe** auf 6 Jahre (**). Auch war 1437. in Salzwedel von einer **Zieſe** die Rede. Ein **Biergeld**, und zwar 12 Pfennige von der Tonne, verwilligte die Stadt Stendal dem Kurfürſten Joachim und Albrecht und ihren männlichen Leibeserben auf Lebenszeit und erhielt dagegen das herrliche Privilegium, mit rothem Wachs zu ſiegeln.

Einen **Salttoll**, eine **Salzſteuer**, Precaria de omni Sale, hatte Dortmund, A. 1231. Schwäbiſch Hall u. a. m.

Von der Kaufmannſchaft floſſen noch inſonderheit folgende Einkünfte in die Stadtkammer:

1) das **Hausgeld**, wurde in Frankfurt von jedem einheimiſchen oder fremden Kaufmann, der eine Niederlag hatte, eingefordert, bis es Karl IV. A. 1361. widerrufen und verbotten.

2) das **Marktrecht**, **Marktpflicht**, **Städtegeld**, **Standgeld**, Parvum Jus forenſe, für die Erlaubnis auf dem Markt zu ſtehen.

3) das

(*) **Hontheim** Hiſt. Trev. II. p. 143.
(**) ſ. **Gercken** I. n. 90. p. 226.

3) das **Schemelgeld**, für die Stühle und Schemel zum Sitzen in der Meßzeit, die die Stadt anſchafte oder verpachtete.

4) der **Budenzinß**, Cenſus Caſarum, Cenſus Domuncularis.

5) das **Wagegeld**, die **Wagepflicht**, oft auch der **Schlagſchatz**, für die Stadtwage.

6) der **Legſchatz**, dieſen erkaufte A. 1456. die Stadt Jleburg von Kurfürſt Friedrich II. War eine Abgabe der fremden Tuchmacher und Kirſchner, von jedem Thaler ihres Erlöſes 4 Pfennige.

7) das **Meßgeld**, vom Abmeſſen des Getreids.

8) die **Niederlag**, von dem gebräuten Bier.

Von der Stadtkammer abgeſonderte Einkünfte hatten die damals ſehr reichen Zünfte oder **Innungen** entweder in Natur an Pachtgütern, Mezgerszehnden u. d. oder an **Innungsgeldern**, mit welchen jedoch die **Inſtengelder** nicht zu verwechſeln ſind, die die Inſtleute oder Beiſaſſen zu zahlen ſchuldig waren.

Gebühren der Geiſtlichkeit.

Um ſich einen vollſtändigen Begrif von allen Schuldigkeiten zu machen, die auf dem Unterthanen der damaligen Zeit hafteten, darf man, glaub ich, auch jene beträchtliche Gebühren nicht vergeſſen, die an die Diener der Kirche und der Gerechtigkeit unnachläßlich entrichtet werden mußten, und wenn man ſie zuſammenſezt, dem Ganzen einer Steuer allerdings beikommen; ſo wie ja die Erhaltung der Staatsdiener mittelbarer Weiſe eine Unterſtützung des Staats ſelbſten iſt.

Die Engländer, Franzoſen, Schweden, Norwegen, Dänen, Polen, Portugieſen, mußten dem Römiſchen Stuhl einen jährlichen Zins, den man den Römerſchoß nennt, bezahlen. Warum Teutſchland, das doch vor andern das **heilige Reich** hieß, mit dieſem

Tribut verſchont blieb, verdiente vielleicht wohl noch eine nähere Unterſuchung. Da der teutſche Kaiſer des Römiſchen Stuhls Schutzvogt war, jedes Stift aber ſeinem Advokaten etwas gewiſſes auswerfen mußte; ſo wär es vielleicht gar zu ungereimt herausgekommen, wenn auf eine umgekehrte Weiſe der Schirmherr ſeinem Schirmbefohlnen noch einen Tribut hätte geben ſollen.

Nicht ſo mogten unſere fromme Vorfahren den Beſteurungen der Biſchöffe, der Archidiaconen und der Pfarrer entgehen.

Die Biſchöffe übten ein Beſteurungsrecht aus

a) über die Geiſtlichkeit ihres Sprengels,

b) über die darinn befindliche Seelen überhaupt.

Die Geiſtlichen inſonderheit mußten bezahlen:

1) ein Inthroniſticum.

2) einen Iucundum Adventum.

3) Dona gratuita, Adjutoria, Charitativa, Liebniße, zu welchen leztern auch die Unterthanen der Biſchöfe Dörferweis, ſo daß ungefähr auf ein jedes Dorf 3 – 4 Fl. kamen, beigezogen wurden.

Im Erzſtift Mainz bezog der Erzbiſchof von ſeiner Geiſtlichkeit 1) *Subſidia majora* und 2) *Procurationes*. Erſtere wurden von dem Kapitel, den Kollegiatkirchen und den Klöſtern, die Procurationen aber als eine Perſonalabgabe von allen geiſtlichen Würden, Officien, und Beneficien bezahlt. A. 1322. ſchrieb Erzbiſchof Matthias mit Conſens des ganzen Clerus ein Subſidium majus aus. A. 1428. legte Erzbiſchof Konrad zu **Entledigung von ſeiner Schuldenlaſt** 2 Subſidia majora und 6 Procurationen um, und bald darauf, nemlich A. 1431. bezog ebenderſelbe zu **Unterhaltung des Soldatens** von der Geiſtlichkeit der Mainzer Stadt und Diöces den **Zehnden** aller ihrer Einkünfte, zu deſſen Erhebung die Canonici als Einnehmer verordnet wurden.

A. 1343.

A. 1340. mußte die Oettingiſche Geiſtlichkeit auf Erlaubnis des Grafen, als Landesherrn, dem Biſchof Heinrich von Augſpurg den ſechsten Theil ihrer Einkünfte zu Bezahlung ſeiner **Schulden** abreichen und A. 1598. legte der Biſchof 3 Fl. Steuer auf jedes Hundert Einnahme. Ja A. 1605. erhielt der Biſchof durch einen Vergleich mit der damaligen Gräflichen Vormundſchaft die ausdrükliche Erlaubnis, bei allgemeinen Reichscontributionen auch die Geiſtlichen der Oettingiſchen Lande zu beſteuern, doch daß die Helfte der Umlage den Grafen zugetheilt werde.

A. 1522. beſchwerte ſich die teutſche Nation laut, wie dieſe Biſchöfliche Abgaben ſo ſchwer und ſo häufig geworden, daß die Pfarrer von ihren Beſoldungen nicht mehr leben könnten und ſich gezwungen geſehen, für die Austheilung der Sakramente von ihren Pfarrkindern ſich noch beſonders bezahlen zu laſſen, welches ſich eigentlich nicht gebühre.

Allgemeine Biſchöfliche Auflagen, denen nicht allein die Pfarrer, ſondern auch alle in der Diöces befindliche Chriſten, ohne Rükſicht ihrer weltlichen Unterthansverhältniße unterworfen geweſen, waren:

das *Synodaticum*, das **Sendrecht**, das *Cathedraticum*, die **Kirchloße**, der *Biſſextus*,

ſo oft die Kirchen viſitirt wurden, welches alle 4 Jahre geſchehen ſollte und endlich der Gebühren halber alle Jahre widerholt wurde. Schon in der erſtern Periode mußte den Biſchöffen zu dieſem Ende das *Manſionaticum* gereicht werden.

Weil aber die Biſchöffe bald aufgehört, die Kirchen ſelber zu viſitiren, ſondern ſolches ihren Großvezieren, den **Archidiaconen** überlaſſen, ſo mußte man dieſen an deren Statt das **Sendrecht**, die Synodalis Juſtitia, als eine Verehrung für das Präſidium bei der Kirchenviſitation nebſt freier Zehrung reichen. Meiſtens war

es

es eine jährliche Abgabe an Pfennigen, Wein, Weizen, je nachdem man ſich darüber bei jeder Gemeinde verglichen. In der Symmeriſchen Gemeinde gab jeder Handwerksmann 2 Pfennige, ein Bauer 1 Pfennig; der Müller erſchien mit ſamt ſeinem **Hund** und ward zur Tafel geladen, und wollte der Schmid auch mit ſpeiſen, ſo mußte er 8 Beſchläge verehren. Von der Kirche erhielt der Sendherr eine beſondere Gebühr für die Schlüſſel, das **Schlüſſelgeld** genannt. Die Beſchwerden der teutſchen Nation vo 1522 u. 1523. enthalten mit ausdrücklich, daß die Biſchöflichen Officialen, die an die Stelle der Archidiaconen gekommen, daraus eine ordentliche Steuer zu machen ſuchten, indem ſie z. B. von jedem Handwerksmann alle Wochen eine beſtimmte Beiſteuer einſammeln ließen.

Außerdem prätendirten die Archidiaconen von den Pfarrern und Prälaten, die durch ſie, verſteht ſich auch nicht ex officio inveſtirt wurden, wenn ſie ſtarben, reſignirten, oder wegzogen, ein ordentliches **Fall-** oder **Hauptrecht**.

Im Erzbiſtthum Magdeburg war es das beſte Pferd, Mantel und Pelz; im Halberſtädtiſchen Pferd, Mantel und Pelz. In andern Stiftern, wie z. B. im Osnabrückiſchen zahlten die Pfarrer alle Jahre etwas gewiſſes, einen **Exuvienthaler**, um ſich davon loszukaufen.

Endlich vergieng ſelten ein Jahr, ohne Gelegenheit zu neuen **Conſekrationsgebühren** für eine eingeweihte Kirche, einen Altar, ein Meßgewand, ein Opfergeräth, den Kirchhof, die Glocken u. ſ. w. gegeben zu haben. Daß die Biſchöffe auch den dritten Theil der bei Walfarthen fallenden Opfer in Anſpruch genommen, iſt aus den Beſchwerden der teutſchen Nation von 1522. gleichfalls zu erſehen.

Die

Die auſſerordentlichen Einkünfte der Herren Pfarrer (*) beſtanden vornemlich in **Stole, Lezten Val** und **Lipfelrecht.**

Nach dem **Symmerer** Kirchweisthum von 1517. gebührte dem Pfarrer:

für eine Privatbeicht . . .	2 Pfennige.
für eine öffentliche Beicht . .	1 —
für die lezte Oelung . . .	1 Schilling.
für eine Copulation . .	1 Imbiß, 1 Kerze, 1 paar Handſchuh und das Opfer.
Von einer Auswärts geſchloßnen Ehe . . .	8 Schilling.

Eine Mainzer Taxrolle beſtimmt die Gebühren alſo:

Jährlich 6 Opfer . .	6 Heüer.
Lezte Oelung . . .	1 Albus.
Communion . . .	2 Pfennige.
Begräbnis . . .	5 Schilling.
Proklamation für beide Theile .	5 Schilling.
Copulation . . .	von jedem Gericht eine Schüſſel, 1 Maas Wein, 2 Pfennigs-Brod, 1 Kerzen, 1 paar Handſchuh.

Für

(*) Eine **Geſchichte der Pfarrgebühren,** inſonderheit der Kindtauf- Leichen- Proklamationsgebühren und Beichtgelder ſchon aus den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche hergeleitet — von **Grellmann** — ſteht in den Staatsanzeigen VII. Band. Auch ſind bei Gelegenheit einer Meklenburger Preisaufgabe mehrere Schriften hierüber erſchienen.

Für eine Meſſe . . . 6 Albus.
an der Kirchweih für das Hochamt 10 Schillig.
Bei jeder Prozeßion einen Trunk Wein.
Kleinen Zehnden und **Viehpfennig**; und zwar gab man nach Sächſiſchem Landrecht von jeglichem Füllen und Maul Ein Pfennig, von einem jeglichen Kalb, Eſel, Schaaf, Ferkel und Ziege einen halben Pfennig, wenn ihrer 5. oder darunter; waren ihrer aber 6. oder darüber, ſo zahlte man für das ſechſte 2 Pfennig, für das ſiebende 1½ und das neunte ½ Pfennig. Auf die nemliche Art verzehndete man auch die Gänſe, aber nur zu Hellern.

Des Mißbrauchs, kleinen Blutzehnden und Viehpfennig neben einander zu beziehen, iſt oben bei den Zehnden ſchon Erwähnung geſchehen.

Den **lezten Val**, Ultimum Vale, prätendirten die Strasburger Pfarrer von jedem, der ſich nicht in ſeiner Pfarre begraben laſſen wollte, ſondern ſich aus beſonderer Frömmigkeit irgend eine andere Ruheſtätte bei einer Wallfarth, Kloſter oder ſonſt ausgeſucht hatte. Es beſtand dieſe Gebühr ſonſt nur in 30 Pfennigen, bis ſie endlich die Geiſtlichen auf eine willkührliche Forderung von 10, ja ſogar 50 Fl. erhöhet hatten. Endlich aber iſt ſie durch eine Päbſtliche Bulle von 1455. caßirt worden, nachdem es vorher noch durch die Hartnäckigkeit der Pfarrer, welche den Päbſtlichen Befehl nicht reſpectiren wollten, faſt zu Mord und Todſchlag gekommen.

Die *Portio Canonica*, das **Lipfelrecht**, hingegen gebührte dem Pfarrer von Rechtswegen und war der **vierte Theil** deſſen, was derjenigen fremden Kirche, in dem ſich ein Pfarrkind hat begraben laſſen, wegen dieſes Begräbniſſes, vermacht, geopfert und verehrt worden; alſo eine Art **geiſtlicher Nachſteuer**. Vermög der

Chur=

Churbaieriſchen Polizeiordnung Tit. 9. müßen alle Edelleute dem Pfarrer ihres Orts ein Vermächtnis unter dem Namen des Seelgeräths hinterlaſſen.

Zur Unterhaltung der Kirche pflegte man von den Pfarrkindern öfters noch außerordentlich einen **Kirchenſchoß** beizutreiben. Zu dem nemlichen Endzwek, glaub ich, waren auch die *Fructus cantuales*, vulgariter **Sangkorn** beſtimmt, welches alle Bauern im Dorf Unfeld jährlich mit Einem Viertel entrichteten (*) und das **Meſſekorn**, Annona Miſſalis, das A. 1310. jährvon jedem Hof der **neu erbauten** Kirche abgegeben wurde.

Hierzu kommen noch eine Menge außerordentlicher Collecten und Allmoſen für die Prediger von der heiligen Plag und Straf, die Botſchafter des Antonius, die Geſandten des heiligen Geiſts, St. Humberts, St. Cornels, Valentins, die man die **Stationarier** hieß, und bei denen man ſich für jedes Jahr vom Fieber, Halsweh, Schnuppen, je nachdem es in das beſondere Departement eines Heiligen einſchlug, loskaufen konnte.

Gerichts- und Amtsgebühren.

Neben die Geiſtlichen will ich die **Richter und Beamten** ſtellen, in der Hofnung, es werde keiner ſeines Nachbarn ſich zu ſchämen haben.

Eine der beträchtlichſten Amtseinnahmen waren die **Zuſchreibgelder**. Nachdem nemlich die Landfrieden zur Sicherheit für offenbarer Gewalt, ſo wie heut zu Tag, die Feueraſſekurazionen zur Sicherheit für Brandunglük, errichtet worden, ſo mußte jeder, der daran Theil nehmen wollte, ſeine Güter förmlich in den Landfrieden einlegen laſſen, und dafür ein **Zuſchreibgeld** bezahlen. In Freiberg legten die Bürger ihre Güter in einen drei-

(*) ſ. deſignatio Bonorum Praepoſiturae in Dore bei Gercken II. n. 151.

dreifachen Frieden, in den Gottesfrieden, den Königsfrieden, und den Markfrieden; für deſſen Ertheilung, und damit ſie wiſſen, was da benannt, oder zu welcher Zeit es geſchehen ſey, der Richter 1 Schilling, der Schreiber 2 Pfennig, und der Büttel 1 Pfennig erhielt. Daher iſt das Zuſchreibgeld gleichbedeutend mit **Friedegeld**, in einer Urkunde von 1489. (*); **Friedeſchilling** A. 1241; Nummus confirmatorius etc. Wer nach der Bodenwerder Stadtordnung von 1287. ſeine Güter an jemand anders übergeben wollte, mußte auch dem **Friedensrichter** 1 Schilling zum Zeugnis reichen. In **Mühlhaußen** mußte man den Frieden bannen. **Friedpfennige**, ſagt ein Sächſiſches Wörterbuch, heißt das Geld, das man dem Richter vor Alters geben, Fried und Gemach zu würken, um eine rechte Gewähr, darinnen einer Jahr und Tag friedlich geſeßen hat.

Nur diejenigen Güter, ſcheint es alſo, konnten in den Frieden gelegt werden, die einer ſchon Jahr und Tag beſeſſen, und nach altteutſchem Recht gegen alle fremde Anſprüche verjährt hatte.

Wurde ein Geächteter wieder losgeſprochen, ſo pflegte man ihm ſeine Güter von neuem zuzuſchreiben und in den Frieden zu legen.

Heut zu Tag wird in den meiſten Orten bei jeder Veränderung des Eigenthums ein Zuſchreibgeld bezahlt. Im Altenburgiſchen hieß es 1541. der **Federzinß**. Im Lübiſchen gab man den **heiligen Geiſtspfennig**, und im Stadiſchen und Flensburgiſchen den **Gottespfennig** als Leikauf für die Armen.

Kam es zu prozeßualiſchen Verhandlungen, ſo ließ ſich der Richter jeden Schritt mit einer neuen Gebühr oder Erfriſchung an Wein abkaufen.

Für

(*) bei Gercken II. n. 58.

Für das Gerichthalten zahlte jeder, der auch keinen Handel dabei hatte, an gewiſſen Gerichtstägen zum Bekenntniß einen **Landdingspfennig**, ein **Rugegeld**, ein **Huhn**. Die Landdingspfennige waren im Magdeburgiſchen gewöhnlich. Wenn der Wildgraf von Dhaun im Dorf Kappeln Rugegericht hielt, ſchlug man einen Stecken in die Erde, ſein Pferd daran zu binden, gab ihm einen Bund Stroh, daß ſein Pferd davon eſſe, einen Seſſel, daß er darauf ſitze, darzu einen Tiſch und einen weißen Becher darauf, und ſoviel Salz, daß man zwei Eier damit geſalzen möge; und von jedem Haus, das man rugt, an der Faßnacht ein Huhn (*).

Klagte einer, ſo war das erſte was er entrichten mußte, der **Forderwein**, damit der Richter den Gegner citiren ließ und zuvörderſt den gütlichen Vergleich verſuchte. In Schweinfurth war das **Klaggeld**, bei eingeklagten Geldſchulden, und zwar 10 Prozent des Kapitals vom Beklagten zu bezahlen und zwiſchen Vogt und Stadtkaſſe zu vertheilen; im Landgericht Hirſchberg der **Klagſchatz**. Nach Wirtembergiſchen Landrecht mußten gleich bei der Klage von beiden Theilen die Gerichtskoſten deponiret werden, welches man das **Legegeld** hieß, und demjenigen, der in Rechten gewann, wieder zurükſtellte. Wurde ein Advokat angenommen und bevollmächtigt, ſo hatte dieſer nach der Breßlauer Gerichtsordnung, dem geſchwornen Gerichtsprocurator alle Jahre, ſolang der Prozeß währte, das **Machtgeld** zu entrichten. Dem Büttel gebührte für das Anhalten des der Flucht verdächtigen Beklagten im Magdeburgiſchen die **Stokmede**. Bei Kundſchaften, d. i. Zeugenverhören erhielten die Schöffen ein **Weingeld**, bei Ablegung eines Eids der Richter den **Eidſchilling** — bei Erkennung der Acht den **Achtſchilling**; für den Spruch in geringen Sachen das **Spruchgeld**, für den Abſchied

(*) ſ. Senkenb. Sel. V. 581.

Abſchied bei wichtigern den **Abſchiedwein**, des die Baieriſche Landsordnung von 1516. unter dem Namen des **Tädings** und **Ehrviertels** erwähnt und künftighin nur mehr bei gütlichen Vergleichen 10 Pfennige zu vertrinken erlaubt.

Kam es darauf zur gerichtlichen Pfändung, ſo fielen aufs neue die **Pfandpfennige**; und wurde der Kläger gar immittirt, ſo erhielt der Richter ein gewiſſes Prozent **Helfgeld**.

Ueber die **Appellationsgebühren** enthält die Gerichtsordnung des Oettingiſchen Marktfleckens Sammenheim folgendes: Wann die Appellation nicht geſtattet, ſondern abgeſchlagen werde, ſolle die gefällte Gerichtsurthel nach altem Gebrauch und Erkenntnis, nemlich innerhalb 6 Wochen und 3 Tägen vollzogen werden. Wann die Appellation aber angenommen wird, ſollen ſogleich inner 10 Tagen dem Richter erlegt werden 10 Pfund Gelds und dem Amtknecht 4 Schilling. Das Gericht aber ſoll ſchuldig ſeyn, auf der Appellanten Verlangen die Acten zuſammen zu thun, **und 12 Maas Wein**, desgleichen für den Schreiber 1 Maas, ſolche aber ſoll der Appellant gleich dem Richter anderer Inſtanz zuſchicken. Wofern auch die Urtheile ſonſten nach Oettingen geſchoben würden, ſoll der Kläger dem Gericht abermal erlegen **acht Maas Wein**, und dem Schreiber auch ein Maas, die Acten zu verfaſſen (da mag wohl manche Zeile doppelt geſchrieben worden ſeyn). Beide Theile ſollen auch dem Richter erſter Urtheil die Acten zu ſiegeln bringen, ſolche nach Oettingen zu überantworten, und einem Rath zu Oettingen ſollen auch 8 Schilling erlegt werden.

Wurde ein Todſchlag oder perſönliche Verlezung in der Güte vertragen; ſo geſchah dies gewöhnlich durch Erlegung des **Wehrgelds**, **Friedgelds**, **Manngelds** ꝛc. Bei andern Freveln gehörten dem Beleidig-

ten zur Privatſatisfaction die **Buſe**, dem Richter die **Wette**. **Schäden** hieſſen die Gerichtskoſten.

Bei Arreſtanten war im Gebrauch: das **Fanggeld**, **Schlusgeld**, **Atzung**, **Schreibgeld**, **Markmeiſtereigeld**. Schon die Weſtgothen kannten ein *Catenaticum*.

Die Koſten einer peinlichen Exekution endlich wurden auf das ganze Land unter dem Nahmen des **Henkerlohns** umgelegt, wovon in dem Ansbachiſchen Vertrag mit der Stadt Windsheim von 1529. ein Beweis zu finden. Auch ſcheint die Abgabe des **Cipkorns** zu Unterhaltung der Zuchthäuſer und Beſtreitung der Malefizkoſten beſtimmt geweſen zu ſeyn.

Doch genug hiervon; um auf die Hauptmaterie der

Reichsſteuern

wieder zurükzukommen.

Schriftſteller:

Datt de Pace publica; inſonderheit das Kapitel: de communi denario et modo collectionis p. 172. und 532. ingleichen de ſociorum auxiliis et modo collectationis durch das Einlegen p. 471.

Cortreii Corpus Juris publici Pars V., continens matriculas Statuum Imperii et collectarum Imperialium; cum commentario Zachariae *Geizkofler*.

Die Art, die Reichsſteuern umzulegen und zu erheben, ſcheint ſich vorher in den einzelnen **Landfrieden** und **Bundsgeſellſchaften** gebildet zu haben. Dieſe aber borgten aller Wahrſcheinlichkeit nach die Hauptzüge ihrer Einrichtung von den Italieniſchen Almoſen- und Ablaſſammlern ab. Insbeſondere iſt die auffallendeſte Aehnlichkeit in der Einnahme des **Ablaſſes** und jener des gemeinen Pfennigs gar nicht zu mißkennen.

Die

Die Stände des Schwäbiſchen Bunds, die beſtändig 9000 Mann zu Fuß und 1250 zu Pferd unterhielten, contribuirten auf eine gedoppelte Art; der Adel nemlich durch Stellung eines Contingents, die Städte durch Bezahlung der **Einleggelder**. Von jedem 200 Fl. jährlicher Nutzung hatte der Adel zu ſtellen 3 Fußknechte oder 1 Reißigen. Die Städte hingegen ließen durch beſonders vereidete Rechner einen Anſchlag über ihre jährliche Einnahme an Steuern, Ungelt, Zöllen, Renten, Gülten u. ſ. w. bei Heller und Pfennig entwerfen, und hierzu noch ein halbes Prozent von dem Werth ihres ſämmtlichen fahrenden und liegenden Vermögens rechnen. Nachdem ſie nun hiervon wieder, was ſie an Leibgedingen und Zinſen ſelbſt zu zahlen ſchuldig waren, abgezogen, ſo zeigten ſie die übrig bleibende Summe des Anſchlags durch ſymboliſche Münzen die man in drei daſtehende Töpfe warf, den Städteboten an, die hernach in Gemäsheit dieſer Anſchläge die Beiträge jeder einzelnen Stadt regulierten, und zugleich aus dem Verhältnis des Städtiſchen und Adelichen Anſchlags beſtimmten, ob die Städte von dem Ganzen der Bundeskoſten die Hälfte oder nur ein Drittheil zu übernehmen hätten.

A. 1515. wurde zwar dieſes **Einlegen** aufgehoben und beliebt, die Verordneten ſollten jeder Stadt einen beſtimmten Beitrag feſtſetzen. Allein auf dem Bundstag zu Nördlingen A. 1522. fand man es für dienlicher, das Einlegen abermals einzuführen, und zwar alſo, daß auch das Gold, Silber, ausſtehende Schulden und Baarſchaft, das ganze Vermögen der **Spitäler und andern Stiftungen** mit in Anſchlag gebracht, davon ein fünfmonatlicher Vorſchuß zu Unterhaltung des Contingents abgezogen und vom übrigen jedes Hundert Gulden des Anſchlags mit 3 Fl. verſteuert werden ſolle.

Bei den eigentlichen Reichsſteuern gab es zweierlei Arten der Umlage und Erhebung, jene des **gemeinen Pfennigs** und der **Römermonate**. Im Anfang war erſtere allein gewöhnlich. Durch die Bemühung des Adels bekam aber die leztere die Oberhand. Durch was ſich beide weſentlich von einander unterſchieden, werden wir im Verfolg ſehen.

Die erſte allgemeine Umlage des **gemeinen Pfennigs** findet ſich A. 1431. in dem vermehrten Kriegsrecht und Ordnung auf dem Reichstag zu Nürnberg gegen die Huſſiten alſo beſchloſſen:

Wer 15 Jahr alt iſt, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, gibt 1 Blaphart Kopfgeld (d. i. 1 Groſchen). Ueberdieß wer 200 Fl. werth im Vermögen hat oder darüber, gibt $\frac{1}{2}$ Fl., von 1000 Fl. und darüber 1 Fl. Jeder Judenkopf bezahlt 1 Fl.

A. 1492. wurde auf dem Reichstag zu Coblenz der Anſchlag nach Feuerſtätten alſo gemacht:

1 Feuerſtatt in einer Stadt .	1 OrtGulden d. i. $\frac{1}{4}$ Fl.
auf dem Land . .	$\frac{1}{2}$ Ort.
1 Churfürſt und reicher Fürſt .	200 Fl.
1 ſchlechter Fürſt . .	100 —
1 Graf . . .	10 —
1 Prälat nach Vermögen .	— —
1 Pfarrer	1 Ort.
1 Judenkopf	1 Fl.

Nach der Ordnung des gemeinen Pfennigs, A. 1495. war der Anſchlag:

Von 500 Fl. Vermögen .	$\frac{1}{2}$ Fl.
von 1000 Fl. . . .	1 Fl.
über 1000 Fl. . . .	1 Fl. und **was ſeine Andacht.**
Wer unter 500 Fl. vermag, aber ſchon 15 Jahr alt iſt .	$\frac{1}{24}$ Fl.

Ein

Ein Judenkopf . . 1 Fl.

A. 1542. war der Anſchlag in Nördlingen in Gemäßheit des Speirer R. A.

Von jedem Hundert Gulden Vermögen imgleichen von Dienſt- und Amtsgeldern .	½ Prozent.
Unter 20 Gulden Vermögen .	4 Xr.
Unter 100 Fl. von jedem 20 Fl. .	6 Xr.
Von jedem Gulden Liedlohn . .	1 Xr.
Von allen Gemeindseinkünften der	10te Pfennig.
Davon waren jedoch frei: Kleidung, Hausrath, raiſige Pferd, Wehr und Harniſch.	

Die Einnahme geſchah in einer **Landſtadt** durch den Pfarrer, 2 aus dem Rath, 2 **aus der Gemeinde** und den Amtmann, die alles was eingenommen ward, aufſchrieben und in der Sakriſtei in einer Küſte verwahrten, wozu jeder einen Schlüſſel hatte. In einem **Dorf** durch den Pfarrer, 2 Schöffen oder Kirchengeſchworne, 2 **Gemeindsmänner**, den Amtmann, und in einer Reichsſtadt durch 3 Rathsherrn und **drei aus der Gemeinde** (*).

In jedem Erzbiſtthum war ein **Schatzmeiſter**, der das Geld von den Pfarrherren in Empfang nahm; alſo in allem gewöhnlich ihrer ſieben. Davon beſtellte den erſten der Kaiſer, den zweiten die Kurfürſten, den dritten die andere geiſtliche und weltliche Fürſten, den vierten

(*) Hierinn, daß ſogar bei Erhebung der Reichsſteuern überall Leute aus der Gemeinde mit beigezogen werden mußten, zeigt ſich recht deutlich der Geiſt der altteutſchen Freiheit. Mir ſcheints, es liege darinn ein vortreflicher allgemeiner hiſtoriſcher Grund für die Rechte aller bürgerlichen Collegien in den Städten und Gemeinheiten.

ten die Prälaten, den fünften die Grafen und Herren, den ſechſten die Ritterſchaft, den ſiebenten die Städte. Das Geld deponirten ſie in die Legſtädte. Dergleichen Legſtädte waren Nürnberg, Erfurt, Salzburg, Cölln, Breslau ꝛc. An leztern Ort inſonderheit ſollten die Könige von Dännemark, Schweden, Norwegen, Polen ꝛc. ihre andächtigen Beiträge ſenden. Sechs Einnehmer in jeder Legſtadt übernahmen das vom Schatzmeiſter gelieferte Geld. Gegenrechner waren in Nürnberg der Commenthur des teutſchen Hauſes, in Cölln zwei aus dem Rath, in Erfurt der Dechant zu Unſerer lieben Frau und in Salzburg und Breslau ebenfalls 2 aus dem Rath. Nach Abzug der Lieferungskoſten wurde endlich die ganze Hauptſumme dem Oberſten Hauptmann und den 9 Kurfürſtlichen und Städtiſchen Deputirten eingehändigt.

Hiervon beſtritt man nun: Feldlager, Ueberzug, tägliche Händel und gewaltthätige Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorſame. Hingegen das Nacheilen zu friſcher That war jeder auf ſein ſelbs Koſten und Schaden zu thun verbunden.

Weder Geiſtlicher noch Edelmann, Mittelbarer oder Unmittelbarer, Befreiter oder Unbefreiter, durfte ſich dieſer Abgabe entziehen und die Unterthanen konnten mit Gewalt darzu gezwungen werden, nach Verordnung des Freiburger Reichsabſchieds von 1498: "Ob aber die, ſo ihren Pfennig gelegt haben, und noch legen würden, etlich Unterthanen hätten, die ſich des Pfennigs zu geben ſperrten oder widerſezten, ſoll ihnen getreulich gerathen und geholfen werden, wie ſie ſollich ihr widerſetzig Unterthanen zu Reichung des Pfennigs bringen mögen."

Eine ſolche Umlage nach dem gemeinen Pfennig wurde auf den Reichstägen beſchloſſen A. 1431. 1471. 1495. 1500. 1512. 1518. 1542.

Eine

Eine ganz genaue Aehnlichkeit des gemeinen Pfennigs mit dem Ablaß zeigt ſich darinn, daß er von den **Pfarrherrn** eingeſammelt — in der **Sakriſtei** aufbewahrt — an die Schatzmeiſter in den 7 **Erzbiſtthümern** ausgeliefert — und aus **Andacht** gegeben wurde; wozu noch kommt, daß der Pabſt den Gebern des gemeinen Pfennigs ausdrüklich einen **Ablaß** zugeſichert hat.

Auf ganz entgegengeſezten Grundſätzen beruhete die Anlage nach **Römermonaten.**

Die erſte bekannte Matrikel, die einem jeden Stand eine gewiſſe Anzahl **Gleven** und **Schützen** zum Zug gegen die Huſſiten auferlegt, iſt von 1422, auf welche hernach die von 1431. folgte. In den Landfrieden und Bundsgeſellſchaften ſtellte der Adel jederzeit ſein Contingent nach Matrikeln; und wenn man z. E. dem Kaiſer eine Hilf von 50 tauſend Mann gegen die Venediger oder ſonſt bewilligte, ſo beſtimmte man allemal zugleich auch die Vertheilung, in welchem Verhältnis jeder Stand ſeinen Anſchlag zu übernehmen hatte.

Matrikeln waren alſo ſchon lange da; nur niemals eine beſtändige. Mit Entſtehung dieſer hat es folgende Bewandnis.

Gewöhnlich mußten dem Kaiſer, wenn er nach Rom zur Krönung zog, auf 8 Monate lang 20 tauſend Mann zu Fuß und 4 tauſend zu Pferd verwilliget werden. Dies geſchah denn auch A. 1521. auf dem Reichstag zu Worms zur bevorſtehenden Krönung Karls V. zu welchem Ende eine ausführliche Matrikel entworfen und dadurch beſtimmet wurde, was ein jeder Stand an Mannſchaft und an Pferden ſtellen ſollte. Als aber dieſer Zug nach Italien nicht zu Stande kam und A. 1535. der Kaiſer eine Hilfe gegen die aufrühriſchen Wiedertäufer verlangte, ſo wurde bewilliget, hierzu den beſchloſſenen Römerzug zu verwenden, und für jeden

Reuter monatlich 12 Fl. und einen Fußgänger 4 Fl. zu bezahlen.

Seitdem hat man dieſe Matrikel von 1521. beſtändig zu Grund gelegt. Und wenn man daher dem Kaiſer z. E. 50 Römermonate bewilligte, ſo mußte jeder Stand funfzigmal ſoviele 12 und 4 Gulden bezahlen, als ihm in der Matrikel Mann zu Roß und zu Fuß auferlegt ſind. Durch die vielen nachherigen Moderationsgeſuche auf einer und neue Immatrikulationen auf der andern Seite iſt jedoch eine verbeſſerte Uſualmatrikel nöthig geworden. Nach jener, welche in Regensburg am 3. Octob. 1737. zur Dictatur gekommen, betrug Ein Römermonat an Geld:

58,280 Fl. 30 Xr. 1 Pfennig.

Es pflegten aber die Stände dieſe Matrikularanſchläge und Römermonate keineswegs allein aus ihren Kammergütern zu tragen, ſondern auf ihre Landſtände und Unterthanen umzulegen. So heißt es in K. Maximilians Ausſchreiben eines anderweiten Reichstags und Entwurf eines Anſchlags der Stände zu Unterhaltung 50000 Mann Reichstruppen auf 10 Jahre lang von 1510. (*): "in manchen Landen werde die Steuer auf „des Adels eigene Gülten, bei Städten und Gerichten „aber auf die Heerde und Feuerſtätte angelegt. In „andern Landen ſchlage jeder Landſtand ſeine Anlage auf „ſeine Bauern, die Städte auf ihr Gewerb und Heerd„ſtätt und der Fürſt auch auf ſeine Bauern. Wieder „in andern Landen müßten die Unterthanen auf ihr ſelbs „Sold ausziehen. Wo die Kammer klein und die Land„ſchaft reich, da ſoll dem Fürſten wenig und der Land„ſchaft mehr, und ſo umgekehrt auferlegt werden."

Das Subcollectationsrecht der Stände iſt alſo nicht erſt durch die Reichsabſchiede von 1530. 1543. u. f. begrün-

(*) Kammergerichtliches Staatsarchiv III. 237.

begründet ſondern ſchon früher ausgeübt und anerkannt worden. Die Reichsabſchiede aber hatten nur zur Abſicht zu verhindern, daß unter dieſem Vorwand den Unterthanen nicht mehr abgenommen werden ſolle, als eines jeden Stands wirklicher Anſchlag betrage.

Aus dem Reichsabſchied zu Speier von 1542. könnte man etwa einwenden, es ſeye den Reichsſtänden darinn ausdrüklich auferlegt, die verwilligte Reichsſteuer von ihrem jährlichen Einkommen an Gülten und Zinſen, neben ihren andern Gütern, Baarſchaften und Vorrath, alſo keineswegs mittelſt Subcollectation ihrer Unterthanen zu bezahlen. Allein dieſer Einwurf zerfällt augenbliklich, ſobald man bemerkt, daß A. 1542. **keine Steuer nach Römermonaten**, ſondern nach gemeinem Pfennig verwilligt worden, wo der Landesherr nicht nach einem Matrikularanſchlag von ſeinem Land, ſondern blos nach ſeinem Privatvermögen und **ſeiner Andacht** beigetragen, der Unterthan aber, wie der Reichsabſchied ſelbſt ausdrüklich zeigt und ich noch inſonderheit darüber in den Acten eine Nördlingſche Steuerrechnung von 1542. vorgefunden, keineswegs freigeblieben, ſondern einmal für ſeinen Kopf und dann noch nach ſeinem Vermögen mitgeſteuert hat.

Hingegen der Reichsabſchied zu Nürnberg von 1543. in welchem von einer einfachen Hilf nach dem Römerzug die Rede iſt, enthält ausdrüklich: daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermög der Rechte **und altem beſizlichem Herkommen** zu ſteuern und zu belegen habe, auf den gemeinen Pfennig anlegen möge, doch daß ſich die Obrigkeiten dabei auch ſelbſt angreifen.

Der Reichsabſchied von 1548. §. 95. macht jedoch die Einſchränkung: daß ſich dieſes weiter nicht, als einer

ner jeden Obrigkeit gebührende Anlage erſtrecke, womit der Reichsabſchied von 1551. §. 25. übereinſtimmt.

Die Reichsexekutionsordnung von 1555. §. 82. fügt hinzu: die Steuer ſoll nicht länger und nicht öfter, als die Hilfe erforderlich iſt, genommen, auch den Unterthanen zuvörderſt eigentlich und ausdrüklich die beſtimmte Maas kundbar und namhaft gemacht werden; welches der Reichsabſchied zu Augſpurg von 1566. §. 41. u. 66. wiederhohlt, und alle folgende Reichsabſchiede, als

der Regenſpurger von 1576. §. 11.
der Augſpurger von 1582. §. 10.
der Regenſpurger von 1594. §. 10. 11.
der Regenſpurger von 1598. §. 11. 12.
der Regenſpurger von 1603. §. 17. 18. und
der Regenſpurger von 1613. §. 7.

von Wort zu Wort abermals beſtättigt und zugleich die Ermahnung beifügt, die erarmte und erſchöpfte Unterthanen mit Abforderung ſolcher Contributionen, ſoviel möglich und thunlich zu bedenken.

Daraus ergibt ſich alſo, ich widerhole es, der wichtige Unterſchied: Wo eine Steuer nach Römermonaten umgelegt worden, da wird man auch jederzeit finden, daß ſelbige von den Unterthanen ſubcollectiret wurde. Bei der allgemeinen Vermögensſteuer des gemeinen Pfennigs hingegen, ließ ſich der Natur der Sache nach keine Subcollectation denken.

In Rükſicht des Verhältnißes der Stände gegen den Kaiſer ſelbſt iſt übrigens aus dem Staatsrecht bekannt, daß auch in den äußerſten Nothfällen doch nicht ohne ausdrükliche Einwilligung eine Reichsſteuer auferlegt werden ſolle (*).

Kaiſer Karl V. verſprach bei ſeiner Wahl: "die Stände mit Kanzleigeld, Auflagen oder Steuern ohne redliche

(*) Weſtphäliſcher Friede Art. V. §. 2. Wahlcapit. Art. 5.

redliche, tapfere Urſache nit zu beladen noch zu beſchweren, noch in zugelaſſenen Nothdurftfällen die Steuer aufzulegen."

Aus der Analogie dieſer Grundſätze folgt, daß da, wo eine Landſchaftliche Verfaſſung iſt, obgleich nur von der Vertheilung einer Reichsſteuer, als eines Nothdurftfalls die Rede wäre, gleichwohl auch hierüber noch die Landſtände um ſo mehr vernommen werden müſſen, als zwar die Schuldigkeit des Steuerbeitrags ohne Zweifel, hingegen die Art, ſolche zu erheben oder umzulegen, noch gar wohl einer nähern Uberlegung benöthigt ſeyn kann. So verſprachen A. 1513. die Märkiſchen Städte den Herren Churfürſten zu Brandenburg, jederzeit zu Ausſtattung der Prinzeßinnen, zu Empfahung der Regalien, zum Dienſt und Hilf des Reichs und bei feindlichen Ueberfällen und Kriegsläuften beizuſteuern, aber doch ſollen ſie auch dann, wann dieſe 4 Fälle eintretten, nur in ſoweit darein zu willigen verbunden ſeyn, als es gewöhnlich und von Alters Herkommen ſey.

Was man überhaupt damals auch in andern ſtrenger regierten Staaten wegen des Rechts, neue Steuern aufzulegen, für Grundſätze aufgeſtellt, kann man z. B. aus Jac de *Ayello* angeführtem Werk de jure adohae ſchließen, welcher behauptet:

"Rex Siciliae non poteſt imperare novam collectam „populi in regno, quia ſuo ſumtu regnum tenetur de„fendere propter tributa, quae a regno habet. Nam „ideo habet tributa, ut regnum ſervet et ſine ſubdito„rum gravamine faciat juſtitiam et non ut collectarum „pecuniis ſibi lucri faciat, aut in ſuo ponat theſauro, „vel in ſuperfluis veſtibus aut aliis rebus delicioſis im„pendat."

So oft nun im 16ten Jahrhundert dem Kaiſer eine Reichsſteuer verwilliget wurde; ſo entſtund dabei die

Frage,

Frage, ob ſolche mittelſt des **gemeinen Pfennigs** oder der Römermonate zu erheben wäre. Hier theilte ſich das Intereſſe des teutſchen Staatskörpers. Der Kaiſer ſelbſt und die ihm anhangende demokratiſche Parthie ſtimmte meiſtens für die Erhebung des gemeinen Pfennigs; der Adel arbeitete aber jederzeit dagegen, damit es ein Anſchlag nach Römermonaten werden ſollte. Der weſentliche Unterſchied beider Steuerarten iſt folgender: Zu dem gemeinen Pfennig, der im Reichsabſchied von 1495. das Ehrenwort einer Wurzel des Friedens, einer **währenden Hilfe**, einer **groſſen Hilfe**, im Gegenſatz der **kleinen oder eilenden Hilfe** erhielt, mußte jeder Fürſt von ſeinem Vermögen, ſo gut wie der Bauer, der Edelmann, der Beamte, der Erzbiſchof, der Domherr, der Pfarrer, der reiche Kapitaliſt, wenn er auch kein Haus und Acker hatte, ein ſeinem Vermögen oder ſeinem Einkommen angemeſſenes Prozent beiſteuern, und die Laſt der Steuermaſſe fiel mehr auf den reichern, als den ärmern Theil. Hingegen bei dem Anſchlag der Römermonate zahlten die Stände, der Adel, die Geiſtlichen und Beamten, lediglich gar nichts, ſondern weil man hier den Weg der Subcollectation einſchlug, ſo fiel die ganze Laſt allein auf den Bürger und Bauern. Ja die Vertheilung der Römermonate unter die Stände ſelbſt war immer höchſt ungleich und beſchwerend und daher eine unverſiegliche Quelle von Moderationsgeſuchen. An jenen 500,000 Fl. die A. 1559. verwilliget wurden, mußte Nördlingen mehr zahlen, als die ganze Pfalz und Herzogthum Neuburg, der Abt zu Elchingen ſoviel, als die Herzoge zu Braunſchweig. Die Churfürſten wollten durchaus keine 6 Römermonate auf 3 Jahre übernehmen und daüber bekam das Städtchen Buchhorn allein 37 Monate (*). Kaiſer Rudolf II. bemühte ſich

(*) ſ. Schmid G. d. D. VIII. p. 57.

ſich A. 1598. 1603. und 1608. zum lezten mal, den gemeinen Pfennig einzuführen; der Adel wendete dagegen ein: dem Kaiſer ſelbſt wäre ja mit Römermonaten beſſer geholfen, als mit dem gemeinen Pfennig; lezterer ſey jederzeit ungewiß, bei einer beſtimmten Zahl der Römermonate wiſſe er aber genau die Summe, auf die er zu rechnen habe. Die Römermonate giengen überdem ſchneller ein und verriethen nicht ſo leicht des andern Vermögen, wie der gemeine Pfennig.

Ueberhaupt war die ſchlechte Bezahlung bei den verwilligten Steuern jederzeit eine ſehr eindringliche Klage der teutſchen Kaiſer, woraus zu erſehen, daß die auch in ſpätern Zeiten bemerkte Saumſeligkeit in Bezahlung der Matrikeln und Reichsanlagen ſich auf ein altes Reichsherkommen gründet. Kaiſer Siegmund verſicherte auf der öffentlichen Konſtanzer Kirchenverſammlung, daß er von verwilligten 500,000 Dukaten kaum die Helfte empfangen und mehr als 1 Million Dukaten aus Eigenem zugeſezt. Desgleichen betheuret Maximilian I. in ſeinem Ausſchreiben von 1510. unerachtet der immer auf dem Papier verwilligten Reichsbeiſteuern faſt alle ſeine Kammergüter angegriffen zu haben; wozu noch kommt, daß die Kaiſer oft ſchon zum Voraus auf die verwilligten Steuern große Summen in Venedig, Augsburg oder ſonſt haben aufborgen müßen, daher es Karl V. A. 1524. gar gern dahin hätte bringen mögen, daß ſtatt der Reichsſteuern ein allgemeiner unter ſeiner Diſpoſition ſtehender **Reichszoll** errichtet worden wäre.

Nach ächt teutſchen Grundſätzen konnte nur von denjenigen Ständen eine Steuer gefordert werden, welche bei der Berathſchlagung mit zugegen geweſen, und ſolche mit bewilliget hatten. Wenn daher ein Stand gar nicht, weder perſönlich noch durch Bevollmächtigte erſchienen, ſo pflegten die Kaiſer durch eigene Commiſſarien mit dieſen abweſenden Ständen beſonders zu handeln.

So

So lange der niedere Adel ſich in den Landfrieden, Schildgeſellſchaften oder dem Schwäbiſchen Bund befand und deſſen Hauptleute oder Verordnete auf dem Reichstag erſchienen und mit berathſchlagten, ſo zweifelte man gar nicht an der Verbindlichkeit des Reichsadels zu den allgemeinen Reichslaſten, ja A. 1431. kam ſogar der Schwäbiſche Bund namentlich in die Reichsmatrikel. Allein eine ganz andere Geſtalt erhielt die Sache, nachdem der Schwäbiſche Bund aufhörte, auf Reichstägen eigene Repräſentanten zu haben und A. 1532. völlig aus einander gieng. Von dieſer Zeit an ſchlugen alſo die Kaiſer den gewöhnlichen Weg ein, mit der Ritterſchaft, **als nicht erſchienenen Ständen**, durch eigene Commiſſarien beſondere **Charitativgelder** negociren zu laſſen.

Schon in der Ordnung des Regiments von 1500. iſt enthalten, was man mit der Ritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein zu handeln, und A. 1510. äußert K. Maximilian in ſeinem Ausſchreiben, er ſey geſonnen, auch mit dem unmittelbaren Reichsadel um einen ziemlichen Anſchlag zu handeln. Merkwürdig iſt, daß nach **Burgermeiſters** Zeugnis das erſte Charitativ der Fränkiſchen Ritterſchaft A. 1532. alſo gerade in dem nemlichen Jahr verwilliget wurde, in dem die Vereinigung des Schwäbiſchen Bundes aus einander gieng, wiewohl auch ſchon 1528. die Schwäbiſche Ritterſchaft, vielleicht aber nur in der Eigenſchaft eines Schwäbiſchen Bundsverwandten, ſich zu einem Beitrag verſtanden haben ſoll. A. 1542. gab die Ritterſchaft am Rhein abermal ein Charitativ und zwar ½ Prozent ihres Vermögens.

A. 1495. ſezte ſich die Fränkiſche Ritterſchaft irgend einem Beitrag heftig entgegen, mit dem Anführen: Sie wären **freie Franken**, die ſich zu keinem Tribut verſtänden. Wirklich zahlte ſie auch damals nichts.

Wenn

Wenn heut zu Tag z. E. eine Summe von 150000 Fl. verwilliget wird, ſo ſoll daran die Schwäbiſche Ritterſchaft 70000 Fl. die Fränkiſche 60000 Fl. und die Rheiniſche 20000 Fl. beitragen.

Seit der Errichtung des Kammergerichts und der Anordnung des Reichsregiments bildeten die Unterhaltungskoſten derſelben noch eine beſondere Nebenſteuer, genannt die **Kammerzieler**.

de *Ludolff* hiſtoria ſuſtentationis Judicii ſupremi Camerae Imperialis. Francof. 1722. 4.

von **Harpprecht** Namens des K. G. an die Viſitation erſtatteter Bericht, das Unterhaltungsweſen des K. G. betreffend. Frankf. und Leipzig 1768.

Malblanks Anleitung zur Kenntniß der Verfaſſung des höchſtpreißlichen K. Reichskammergerichts. Nürnb. und Altd. 1791. 8.

Die älteſte Kammergerichtsmatrikel iſt die von 1507. bei der der **kleine Anſchlag** von 1500. zu Grund gelegt worden. Spätere Matrikeln ſind von 1521. 1548. und mit einer ziemlichen Vermehrung von 1560. und 1570. Eine ganz neue Rechnung über die Lieferungen wurde angefangen A. 1654.

Nach der neuen Matrikel von 1719. ſollte der Ertrag der beiden Zieler

103,600 Rthlr. $2\frac{21}{22}$ Xr.

die Koſten der Unterhaltung aber

91,576 Rthlr. 10 Xr. betragen.

Nach der **Uſualmatrikel** beläuft ſich **Ein Ziel** auf

39,391 Rthlr. $75\frac{17}{40}$ Xr.

Die **neue Uſualmatrikel** von 1776. befindet ſich in **Reuß** Beiträgen zur neueſten Geſchichte der Reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis I. Theil 297. Es wirft dieſelbe aus

98,426 Rthlr. 29 Xr.

Jedoch ſoll die wahre Einnahme nur ſeyn:

90,135 Rthlr. 35 Xr.

Die jährliche Erforderniß des Gerichts zu 25 Beiſitzern iſt:

93,403 Rthlr. 30 Xr.

Am 22ten April 1785. war Kaſſenvorſchus, mit Inbegrif der Kapitalien

168,910 Rthlr. 34 Xr.

und A. 1790. der Rükſtand an alten und neuern Zielern

567,565 Rthlr. 44$\frac{7}{18}$ Xr.

Ausgeliehen hatte die Suſtentationskaſſe

135,133 Rthlr.

Bei den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen war die Rede ſtark davon, zu Unterhaltung des Kammergerichts eine den Ständen übrigens an ihren Regalien unnachtheilige Judenſteuer auszuſchreiben. Der Judenſchutz hatte ſich aber ſchon zu ſehr in eine Landesherrliche Gerechtſame verwachſen, als daß dieſer Anſchlag hätte durchgeſezt werden können.

Wo von Reichsſteuern gehandelt wird, da iſt billig auch des **Ablaſſes**, der **Annaten** und der **Judenſteuern** zu erwähnen.

Schon ſeit längerer Zeit hat es mir geſchienen, daß der Ablas vorzüglich wie eine Reichsſteuer zu betrachten ſeyn möchte. Hierinn hat mich der Nachtrag zu der vortreflichen Darſtellung der Gerechtſame der Nürnbergiſchen Genannten, der die nemliche Vermuthung äuſſert, um ſo mehr beſtärkt.

Derjenige Ablas, der A. 1466. auf dem Reichstag zu Nürnberg zu predigen beſchloſſen worden, war ausdrüklich zu Anſchaffung einer Hilfe von 20000 Mann beſtimmt. Zugleich ſollten 3 Jahre lang alle andere Abläße und Indulten ſuſpendiret bleiben.

A. 1501.

A. 1501. wurde der Kardinal von Gurk als Legat abermals nach Teutſchland geſchikt, um das Jubiläum zu verkünden. Die Einnahme ſollte zur Hilfe gegen die Türken dienen. Der Kardinal beſchwerte ſich aber ſehr laut, daß der Kaiſer, welcher die Gelder zur Hand genommen, ſich eine ganz zwekwidrige Verwendung erlaube.

A. 1488. koſtete in Göttingen ein Ablasbrief für 2 Perſonen $6\frac{1}{2}$ Schilling und 1502. gar 12 Schilling oder 1 Fl. Aus dieſer Stadt allein wurden 1100 Fl. erhoben.

Dieß ſind aber gleichwohl im Grund nur Schreibgebühren geweſen. Der eigentliche Ablaß war unbeſtimmt und beſtand in der Summe desjenigen, was ein jeder für ſich und ſeine Familie zum wahrſcheinlichen Lebensunterhalt eine ganze Woche hindurch bedürftig ſeyn mogte. Um Verſtorbene aus dem Fegfeuer zu erlöſen, gab man ebenfalls ſoviel, als der Verſtorbene nach ſeinem Stand in einer Woche verzehrt haben würde.

Dabei mußten die Gebühren für Diſpenſationen und vorbehaltene Fälle noch ganz beſonders bezahlt werden, nachdem man ſie vorher nach Maasgab des Stands und Vermögens beſtimmt.

Den Beichtvätern ſuchte man hierbei allen Einflus zu benehmen. Sie durften das Geld weder beſtimmen, noch einkaßiren.

Von allem prätendirte der Päbſtliche Legat den 3ten Theil; wovon der Kaiſer nachher nichts mehr wiſſen wollte und dadurch zu den gegenſeitigen Beſchwerden und Vorwürfen Anlaß gab, woraus wir wenigſtens ſoviel lernen mögen, daß die Beute, darum man ſich geſtritten, nicht mager geweſen.

Weit früher als der Päbſtliche Hof an den Bezug von Annaten dachte, bezogen die Kaiſer aus der Hinterlaſſenſchaft eines Biſchofs, das Gold, Silber, baare

Geld, Kleinodien, Pferde und übriges Vieh, Bücher, Wein, Getreid, nebſt den Einkünften der unbeſezten Pfründen, welches man das Recht der **Spolien** hieß.

Am erſten machte es Urban III. Friedrich I. ſtreitig. Otto IV. mußte faſt ſchon allenthalben nachgeben, und Friedrich II. förmlich und feierlich renunciren, bis denn Urban V. die von ſeinen Vorfahrern jederzeit als **heillos** betittelte Abgabe gleichwohl ſelbſt zum Nutzen der Päbſtlichen Kammer einführte.

Die heut zu Tag übliche Annaten ſollen aus denen bei der Ordinirung gewöhnlichen **Honoriengeldern** entſtanden ſeyn. Ich laſſe es jedoch dahin geſtellt, ob nicht der frühere Keim ſchon in dem Recht der Spolien gelegen.

A. 1436. auf dem Basler Concilium wurden ſie völlig aufgehoben, und leider durch jene berüchtigte einſeitige Concordaten mit Pabſt Nicolaus V. A. 1448. wiederum eingeführt.

In Engelland bezieht ſie noch heut zu Tag der König. Inzwiſchen war das Teutſche Reich nie anders in der Meinung, als der Pabſt gebrauche dieſe Annaten gegen die Feinde der Chriſtenheit, inſonderheit die Türken, und erſpare dadurch dem Reich eine noch gröſſere **Türkenſteuer**; wie dies aus dem Reichsabſchied zu Augſpurg von 1500. Tit 45. deutlich zu ſchlieſſen, wo ſich zum Pabſt verſehen wird, daß er die Annaten, ſo zu der Türkenhilfe ſonderlich zu geben verordnet ſeyen, dazu gebe und folgen laſſe, auch Indulgenz, Cruziat und anderes dazu gebe, inmaſſen er als der Vater der Chriſtenheit zu thun ſchuldig ſey (*).

Daß

(*) Bellum contra Turcas gerendum ajunt, pecunia opus eſſe; *inſidiae ſunt;* ſtellte der bedrängte Erzbiſchof Diether von Mainz ſeine Geiſtlichkeit vor. ſ. *Helwich* Moguntia devicta p. 18.

Daß dieſelben zu ganz andern Endzwecken, **als der Türkenhilfe** verbraucht würde, darüber beſchwerten ſich auch die teutſchen Stände A. 1522. gegen den Römiſchen Stuhl ſehr heftig.

Ich glaube daher, die Annaten mit Grund unter die urſprünglichen **Reichsſteuern** gerechnet zu haben. Die weitern Folgerungen daraus überlaſſe ich dem Leſer.

Das Project von 1620, dem Pabſt wegen der auſſer Acht gelaſſenen urſprünglichen Verwendung der Annaten, ſelbige gänzlich aufzukünden, **iſt bis jezt nicht zu Stand gekommen.**

Die Preisſchrift des Herrn v. **Sartori** über die Mängel der Regierungsverfaſſung in den geiſtlichen Wahlſtaaten liefert uns folgende Berechnung:

Aus 30 Stiftern ſind in 280 Jahren nach Rom gegangen

an Confirmationsgeldern	. .	3,056,500 Fl.
für Annaten und Pallien	. .	3,480,900
für Diſpenſationen	. .	14,000,000
		20,537,400 Fl.

Kommt alſo auf Ein Jahr $73,347\frac{6}{7}$ Fl.

Die Nunciatur in Kölln remittire jährlich nach

Rom	. . . . .	150,000
die in Wien	. . .	150,000
in Lucern	. . .	10,000
		310,000.

Was alle Geiſtliche Stifter in ganz Teutſchland ſeit 280 Jahren an obigen Rubriken nach Rom bezahlt

betrage	. . .	87,773,400 Fl.
alſo für jedes Jahr	. .	$313,476\frac{3}{7}$ Fl.

ungerechnet der durch Privatperſonen und Bettelmönche dorthin geſchleiften, jener völlig gleichkommenden Summe, mit welcher freilich vier **Kammergerichte** unterhalten werden könnten.

Von **Judenſteuern** haben gehandelt:

Lochneri diſſ. de Reſervato Imperatoris exigendi aurum coronarium a Judaeis etiam in aliorum Statuum Imp. terris degentibus. Altd. recuſ. 1750. (hat Kronſteuer und Opferpfennig unter einander geworfen.)

Fr. C. v. Moſer actenmäßiger Bericht von dem Beitrag der Juden zu Reichs und Kreisſteuern; in ſeinen kleinen Schriften 12ten Theil. S. 34.

Spieß Archiviſche Nebenarbeiten I. S. 113. dem ich hier folge.

Die Judenſteuern waren demnach:

1) der **dritte Pfennig**, oder die **Kronſteuer**; mußte jedem neugekrönten Römiſchen König von den Juden zu einer Ehrung, **ihr Leben damit zu löſen** gegeben werden, weil man annahm, der Kaiſer ſey befugt, alle Juden, wenn er wollte, umbringen, und zwar verbrennen zu laſſen, bis auf einige wenige, zu einem beſtändigen Andenken. Daher heißt es in einer Inſtruction Marggraf Albrechts zu Brandenburg von 1462: "So ein Römiſcher Kaiſer oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, darzu ihr Leben und ſie tödten, bis auf ein Anzal, der lützel ſeyn ſoll, zu einem Gedächtnus." In einer andern Urkunde heißts, er könne ſie verbrennen oder Gnad beweiſen; und K. Ludwig ſagt: er als Römiſcher König möge mit ihrem Gut thun, handeln und ſchalten was er wolle und wie ihm gut dünke. Wirklich caßirten die Kaiſer oft in ganzen Provinzen alle Judenſchulden, und ließen ſich dafür bei Gelegenheit einen andern Dienſt verſprechen. Z. B. K. Wenzel A. 1389. im ganzen Reich. K. Karl IV. ſezt in einer Urkunde den Fall, daß alle

Juden verbrannt oder erſchlagen würden, als eine ſehr gleichgültige und leicht mögliche Sache voraus.

2) der **zehnte Pfennig** von allem Handelswucher; oft auch **Kaurzin** genannt.

3) die **Judenſteuer**, ſcheint der Chriſtenſteuer ähnlich und eine Schatzung von ihren Häuſern und Feldgütern geweſen zu ſeyn, die dem Kaiſer halb und halb dem Steuerherrn gehörte, daher auch die **halbe Judenſteuer** heißt.

4) **der güldene Opferpfennig**, 1 Rheinſcher Gulden für jede 12 Jahr alte Perſon, männlichen und weiblichen Geſchlechts, an Weihnachten jeden Jahrs dem Kaiſer zu bezahlen.

5) Geſchenke für die Hofbeamte und Lieferung des Pergaments in die Kanzlei, an deſſen Statt die **Neujahrgelder** in den Ständiſchen Kanzleien aufgekommen.

A. 1229. gaben die Juden in Stendal alle Jahr Schutzloſung 20 Mark Silber. A. 1261. ſchäzte der Erzbiſchof von Magdeburg die überfallenen Juden um 100,000 Mark Silber. Wegen Einziehung der Judenſteuern gab A. 1430. K. Sigmund dem Landvogt in Schwaben folgende Inſtruction: Und gedenk ja darauf, daß du den Fall auf das höchſt, wie du immer kannſt, bringeſt.

In Frankfurt mußten die Juden, wenn der Kaiſer da war, die Bette zur Hofhaltung herleihen. Man hieß dies **das Bettlehen**.

Durch Kauf und Verpfändungen ſind die Juden heut zu Tag alle in Ständiſchen Schutz und Hoheit übergetretten, auch in ſpätern Zeiten nunmehr von Landeshoheits wegen neu aufgenommen worden, wo ſie izt nach Verſchiedenheit der Länder z. E. im Oettingiſchen gleich

dem Vieh für ihre Perſonen einen Leibzoll, von ihren Gütern die gewöhnlichen Steuern, auſſerdem noch ein jährliches Kopfgeld, und von einer Schutzloſung zur andern, ſo wie auch bei ihrer Aufnahme, ein Schutzloſungs- oder Conſensgeld, nebſt den Neujahr- und Meßgeldern, als Kanzleigebühren, zu bezahlen haben.

Noch wurde in dieſer Periode der beſoldete Reichsſoldat blos gegen einen allgemeinen Landesfeind oder zur Vertheidigung der gemeinen Reichsgrenze gebraucht. Für die Sicherheit und die Ruhe der einzelnen Provinzen zu ſorgen, blieb den beſondern Regierungen und Oberherren überlaſſen. Daher giengen mit den neugebohrnen Reichsſteuern auch die Provinzialſteuern, genannt Schatzungen, Landſteuern, Viehſteuern, Oberbeden u. ſ. w. noch immer im gleichen Schritte fort, und wurden beſonders in mehrern Provinzen durch die nothwendige Tilgung der damals ſchon nicht unbekannten Staatsſchulden beſcheinigt. Erſt die Exekutionsmiliz, welche die allgemeine Reichsvertheidigung auch auf die einzelnen Lande erſtrekte, und dadurch den Grund der Provinzialſteuern aufzuheben ſchien, gab dieſen leztern eine engere Grenze und genauere Beſtimmung. Demnach mogte das Verhältnis der Auflagen binnen dieſem Zeitraum ohngefähr folgendes geweſen ſeyn:

A. Staatsauflagen.

I. Reichsſteuern

1. nach dem gemeinen Pfennig, wurde aus Andacht von jedes Privatvermögen gegeben, ohne alle Rükſicht auf perſönliche Privilegien, und alſo auch nicht ſubcollectirt.
2. nach Römermonaten, im Verhältnis eines jeden Landes, und alſo auch ſubcollectirt.
3. Ablas.
4. Annaten.

II. Pro-

II. Provinzialſteuern

1. Steuer, Schatzung, Landſteuer, Viehſteuer, Oberbede; in Städten gewönlich: Schoß, Loſung, Zyſe, Ungelt.
2. Beiſteuer zu Unterhaltung
   a. der Geiſtlichen und
   b. der weltlichen Staatsbeamten.
3. Zoll
4. Geleit
5. Schlagſchatz aus Münzen u. ſ. w.

B. Grundauflagen

wie in voriger Periode; werden öfters unter folgenden Rubriken begriffen:

1. Zinßen, mit Inbegriff der vorbehaltenen Leibes- und Hörigkeitspflichten.
2. Gülten.
3. Dienſte.

Fünfte Periode
Exekutions-Miliz
oder
beſtändiger Kreisſoldat.

Mit gröſſerm Recht macht nicht leicht ein Jahr den Anfang zu einer neuen Periode, als das von 1555. welches unſerm Vaterland einen Reichsabſchied, einen Religionsfrieden, eine verbeſſerte Kammergerichtsordnung, und die allererſte Reichsexekutions-Ordnung gegeben.

Ich ſtelle mir den Geiſt deiſes Reichsgrundgeſetzes alſo vor: Es ſoll künftighin ſeyn ein **Frieden von innen** und ein **Frieden von außen.** Zu Erhaltung des Friedens von innen ſolle dienen die Dultung der Religionen, die Verwaltung einer guten Juſtitz und die Beobachtung der Polizei. Daher breitet ſich der Reichsabſchied über alle dieſe Gegenſtände weitläuftig aus.

Zu Erhaltung des Friedens von außen aber zwekte hauptſächlich die **Exekutionsordnung** ab. Dem Herumſchweifen der abgedankten Soldaten ſolle Einhalt geſchehen; keiner mit andern Truppen, als zum Dienſt des Reichs oder der Kreiſe, durchziehen; keine gefährliche Werbungen geſtattet, keine Privatfehden und Plakkereien geduldet werden. Zu dieſem Ende ſoll jeder Churfürſt, Fürſt und Stand in guter Bereitſchaft ſitzen, gegen alle unvorgeſehene Fälle ſelbſt gefaßt ſeyn, und findet ſich Ein Kreis zu ſchwach, dieſem die zwei nächſten andern, im weitern Nothfall noch zwei, alſo in allem fünf, und dann das ganze Reich zu Hilfe kommen. Jeder Kreis ſoll mit einem Kreisoberſten und Zugeordneten

neten nebſt den untergeordneten Befehlshabern verſehen ſeyn, in allen Angelegenheiten die meiſten Stimmen gelten, die Hilfe nicht höher als nach dem einfachen Römeranſchlag verlangt, und dabei eine wohlbeſtellte Artillerie unterhalten werden. Dem fügt der Deputationsabſchied von 1564. §. 22. noch ausdrüklicher bei: die Stände hätten jederzeit Kriegsgeübte und taugliche Leute zu ſtellen; zu dieſem Ende ein geübtes taugliches Kriegsvolk, ſo in den Muſterungen beſtehe, ſonderlich zu Roß, in Dienſtwartgeld oder Beſtallung aufzunehmen, auch jährliche Muſterungen zu halten.

Die Verwandlung der bisherigen undiſciplinirten Söldners-Miliz in ein diſciplinirtes **ſtehendes Reichs- und Kreismilitär** gründet ſich alſo auf jene Exekutionsordnung von 1555, welche durch alle folgende Reichsabſchiede z. E. von 1559. 1566. 1570. 1576. 1582. u. 1594. beſtättigt und erweitert und durch den neueſten Reichsabſchied von 1654. §. 178. als eine heilſame Ordnung erneuert worden iſt (*).

So auffallend eine ſolche Veränderung der Kriegsverfaſſung war; ſo ſichtbar mußte ſich auch deren Einflus auf das teutſche Steuerweſen äußern. Es entſtanden nicht nur **neue Arten der Steuern**, ſondern auch **neue Kräfte** der Landesherrn, ihr Steuerrecht zu behaupten und auszudehnen, und **neue Grundſätze** in der Art, ſie umzulegen und einzutreiben.

Die neuen Arten der Steuern, die aus der Exekutionsordnung hervorgiengen, waren:

1) die **Kreisanlagen und Kreisſteuern**, die ebenfalls nach Römermonaten auf die Stände umgelegt, und ſodann auf die einzelne Unterthanen vertheilet werden.

So

(*) ſ. *Cortreii* Ordinatio Executionis cum Obſervatis hiſtorico politico juridicis. Francof. 1707. fol. ingleichen in deſſen Corp. Jur. Publ.
Kopp von den Kreisaſſociationen.
Kulpis Vorrede zum Schwäbiſchen Kreisreglement.

So nothwendig die Republik Pohlen, als ſie A. 1791. durch ihre neue zur Zeit wieder ſuſpendirte Conſtitution die Errichtung einer beſtändigen Reichsarmee von 100,000 Mann beſchloß, dabei auf die Schöpfung neuer Steuern und Abgaben bedacht ſeyn mußte; ſo nothwendig war es auch für Teutſchland, das ſich A. 1555. ungefähr in einer ähnlichen Lage befunden, auf Mittel zu denken, womit eine anſehnliche Artillerie, ein beſtändiger Generalſtab, und das Dienſt- und Wartgeld des ſtets in Bereitſchaft ſtehenden geübten **Kriegsvolks** herbeigeſchaft werden konnte. Die Exekutionsordnung hat auch dieſen wichtigſten aller Puncte nicht vergeſſen, ſondern §. 82. ſorgfältig verordnet:

"Dieweil nun dieſe Hülff zu Vollnziehung des hievor „geſetzten Friedſtands, Exekution und Handhabung des „Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und „Ruhe, daß auch ein jeder bei dem Seinen deſto getrö„ſter bleiben möge, fürgenommen, und die Stånd des „Reichs und Obrigkeiten dieſem heilſamen Fürnehmen „deſto ſteiffer nachſetzen, auch desjenigen, ſo zu gemei„ner Wollfarth und eines jeden Gedeyen gelangen, er„folgen und erſchwingen mögen, ſo haben wir uns mit „den Ständen und Bottſchafften, und ſie hinwider ſich „mit uns verglichen und entſchloſſen, daß derwegen ein „jede Obrigkeit Macht haben ſoll, ihre Unterthanen, „Geiſtlich und Weltlich, ſie ſeyn exemt oder nicht exemt, „gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, „doch höher und weiter nicht, dann ſo fern einer jeden „Obrigkeit gebührend Antheil, auf des Reichs Anſchläge „jedesmals, ſo und wann die Hülff, und wie lange die „zu leiſten, ſich erſtreckt, und die Unterthanen hierinn „zu gehorſamen ſchuldig ſind, denen auch die beſtimmte „Maaß derſelbigen Hülff zuförderſt, eigentlich und aus„drücklich, kundbar und nahmhafft gemacht werden ſoll. „Daß auch der Kaiſerliche Fiſkal gegen den Ungehorſa-

„men

„men vor dem Kaiſerlichen Kammergericht, wie gewöhn„lich und ſich gebührt, procediren und die zu Bezahlung „anhalten ſoll."

Hier kann ich nicht vorübergehen, ohne mich ſelbſt zu fragen: Wie iſt es zugegangen, daß auf einem Reichstag, wo weder der Bauer noch der Bürger einen eigenen Sprecher hatte, doch eine ſo groſe Sorgfalt für die Schonung der Unterthanen, eine ſo deutliche Beſtimmung ihrer Gerechtſame, und eine ſo gutmüthige Bereitwilligkeit der Stände hervorleuchtet, ſich freiwillig Schranken ſetzen zu laſſen, ſtatt daß darüber in weit verfeinerteren Zeiten und Gegenden die traurigſten Auftritte erfolgt. Ich für meinen Theil denke alſo: Auf einem Reichstag, wo ſoviel Groſſes geſchehen, wie auf jenem von 1555. wares leicht möglich, daß die begeiſterten Stände ein unwillkührlicher Patriotismus ergrief. Was herauskomme, wenn man die Sachen zu weit treibe, lag ihnen noch von 1525. her im ſchrekbaren Angedenken. Selbſt dieſe neue Conſtitution von 1555. weil ſie das Maas der Steuern vermehrte, konnte der Reiz zu wiederhohlten Gewaltthaten und Widerſpenſtigkeiten ſeyn, wofern man nicht das Bittere mit aller möglichen Klugheit milderte und verſüßte. Noch war die Macht des hohen Adels, und auf der andern jene des Kaiſers und der Städte in einem ſolchen Verhältnis, daß keiner mit einem überwiegenden Druk auf den andern fallen konnte. Gegenſeitige Furcht lehrte gegenſeitige Mäßigung und wars nicht aus geſunden Grundſätzen der Regierungskunſt, ſo geſchah es doch aus Eiferſucht, daß kein Theil dem andern über ſeine Unterthanen ſolche ausgezeichnete Hoheitsrechte einräumen wollte (*). Ueberhaupt aber konnte jenem

(*) So bemühten ſich auch noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts die Rußiſchen Bojaren, ihre Sklaven der Kaiſerlichen Beſteurung zu entziehen.

nem Reichsabſchied, der Frieden von innen und von auſſen, zum Endzwek hatte, nichts gemäßer ſeyn, als daß auch der Unterthan Ruhe und Frieden vor allen willkührlichen Erpreſſungen haben ſolle. Denn ſchon aus den Grundſätzen eines natürlichen Staatsrechts folgt ein gewiſſes Maas der Steuern. Sicherheit iſt der Grund, warum man in geſellſchaftliche Verbindungen getretten und ihre Laſten übernommen. Dieſer Grund hört aber auf, wenn das Vermögen endlich vor Steuern nicht mehr ſicher wäre. Was ſchon A. 1738. ſogar ein berühmter Kammergerichts-Aßeßor, der vortrefliche von **Ludolf** in ſeinen Symphor. Conſultt. et deciſ. forenſ. III. p. 5. gebilligt, das wird man wohl zur Ehre unſerer Zeiten auch izt noch bejahen dürfen; "Es ſeye nemlich ein gleichſam zwiſchen Herrn und Unterthanen tacite aufgerichtetes Pactum vorhanden, da „dieſer allezeit eher das Land beſitzet, eh jener das Regiment darüber bekommt: Ich nehme dich zum Herrn „an, daß du mich beſchützeſt und nach Recht und Billigkeit regiereſt. Davor gebe ich dir eine gleichfalls nach „der Billigkeit eingerichtete Steuer, die du zu meinem „Aufnehmen, und daraus folgender deiner deſto beſſerer „Erhaltung anzuwenden." Und was noch mehr, ſogar auf öffentlichem Reichstag äußerte **Braunſchweig-Wolffenbüttel** A. 1654: "Es wäre ein unbewegliches Princip, daß Steuern und Auflagen im Grund gegen die Natur einer Staatsgeſellſchaft ſeyen. Denn man habe ſich blos in der Hofnung, ſeine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelaſſen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied ſeines Eigenthums ſich dergeſtalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer ſeiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade deßwegen ein

Bürger,

Bürger, damit man das Seinige in Ruhe und Friede behalte" (*).

Nach der Exekutionsordnung ſollte ein Kreisſtand höher nicht, als mit dem einfachen Anſchlag eines Römermonats belegt werden. Dieſe Anlage erhöht der Deputationsrezeß von 1564. auf einen zweifachen und der Reichsabſchied von 1566. auf einen dreifachen Anſchlag. Der Reichsabſchied von 1654. §. 182. billigt ſogar, wenn ſich ein Stand, der der Gefahr am nächſten geſeſſen, über ſeine Quote in eine mehrere Verfaſſung ſtellt, welches jedoch nur von wirklichen Kriegsläuften, nicht aber von Friedenszeiten zu erklären war.

Dermal legt der Schwäbiſche Kreis nicht nur ein Ordinarium um, welches in der Unterhaltung eines Kreiscontingents nach dem Kriegs- oder Friedensfuß beſteht; ſondern für die Koſten des Stabs, Kriegskommiſſariats und Marſchweſens wird auch ein Extraordinarium, gewöhnlich zu 17 Römermonaten bezogen, die jährlich 138,680 Fl. 54 Xr. betragen; wozu noch öfters in ganz kleinen Ländern überzählige Haustruppen, Grenadier-Compagnien und dergleichen Kriegsvorſtellungen kommen, zu deren Unterhaltung Ein Kammergerichtsurtheil von 1717. die Naßau-Siegenſchen Unterthanen nicht für ſchuldig erkannte.

Bei dieſer Schuldigkeit der Kreisſteuern und Stellung der Contingenter iſt es jedoch nicht verblieben. Aus dem angenommenen Syſtem einer allgemeinen Reichs- und Landesvertheidigung floß auch

2) die Unterhaltung der Veſtungen und erforderlichen Beſatzungen.

Der R. A. von 1654. §. 180. erklärte als eine unmittelbare Folge der Exekutionsordnung, gegen welche

(*) v. Meiern Regenſp. Reichstagshandlungen, Iter Theil S. 429.

che ein Reichsgericht keine Klage anhören ſolle, daß alle Landſaſſen, Unterthanen und Bürger eines Reichsſtandes zu Beſetzung und Erhaltung der einem oder andern Reichsſtand zugehörigen **nöthigen** Veſtungen, Plätze und Guarniſonen — mit hilflichem Beitrag gehorſamlich an Hand zu gehen ſchuldig ſeyen. Hierzu kamen

3) die **Legationskoſten** zu den Reichs-, Deputations- und Kreistagen, vermög Kaiſerlicher Reſolution von 1670.

Hiermit war jedoch der gröſſere Theil der Stände noch nicht zufrieden, ſondern der Meklenburg-Schweriniſche Geſandte, deſſen Principal ſich damals mit ſeinen Landſtänden nicht verſtehen konnte, brachte noch eine viel wichtigere Ausdehnung des Reichsabſchieds von 1654. in Vorſchlag, die alſogleich von Churbaiern, und unter den Geiſtlichen Fürſten zuerſt von Hildesheim, lebhaft unterſtüzt, und dann bei weitem von dem gröſſern Theil der zwei höhern Collegien, ſogar unter der Bedrohung genehmiget wurde, bei verweigerter Ratification ihre künftige Reichsbeiträge zurükzuhalten. Der Antrag war nemlich:

"daß eines jeden Churfürſten und Standes Land„ſtände, Landſaſſen, Städte und Unterthanen nicht „allein zur Landes-Defenſionsverfaſſung, ſondern „auch zur Handhabe und Erfüllung der gedachtem „Inſtrum. Pacis nicht zuwiderlaufenden Bündniße, „wie auch nicht nur zu Erhaltung und Beſetzung der „**nöthigen**, ſondern indefinite der Veſtungen, Oer„ter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und „andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren „Landesfürſten, Herrſchaften und Obern, die jedes„mal erfordernde Mittel, und folglich **alles, was** „**an ſie, und ſo offt es begehret wird**, gehor„ſamlich und unweigerlich darzugeben ſchuldig ſeyn, „und daß einige Klage der **Unterthanen**, weder bei

„dem

„dem Kaiſerlichen Reichshofrath noch Kammergericht „hierwider nicht angenommen und alle Prozeße und „Mandate, ſowohl wegen der vorgegangenen, als ge„genwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufge„hoben ſeyn, auch denen Landſtänden, Landſaſſen und „Unterthanen einige Privilegia und Exemtionen, (*) „wie ſie auch Namen haben, oder zu was Zeit ſel„bige erlangt ſeyn mögten, nicht zu ſtatten kommen „ſollen."

Ich zittere, wenn ich die Gefahr überdenke, in welcher ſich das Vaterland befunden hätte, wofern die Stände ihr Dekret würden durchgeſezt haben. Welche Verwüſtungen hätten in Ländern geſchehen müßen, deſſen Grundgeſetz dieſes geweſen: der Unterthan iſt ſchuldig alles was man an ihn verlangt, und ſo oft mans verlangt, darzugeben, und kein höherer Richter ſoll ihm nicht beiſtehen, nein, nicht einmal anhören!

Vergeblich würde man das Muſter zu ſo einer Verfaſſung im alten Polen oder der Türkei geſucht haben. Auch nicht in Algier oder Tripolis. Denn von da würde doch wenigſtens der Großherr einen ſich ihm vor die Füße werfenden Sklaven noch angehört haben. Die Moldau und Wallachei, wo noch manchmal ein Schlag der oberſten Gewalt darzwiſchen kommt, hätten als Länder der goldnen Freiheit im Vergleich mit unſerm Vaterland betrachtet werden müßen.

Allein Teutſchlands Schutzgott hat gewacht. Die Stände Braunſchweig-Wolfenbüttel, Zelle, Oſnabrük, Bremen,

(*) Salzburg und Teutſchmeiſter erklärten jedoch hierbei, ſie hoften, man werde dieſen Paſſum nicht in praejudicium Cleri zu extendiren vermeint ſeyn; denn damit hab es ſeine ganz eigene Abſätze.

Bremen, Pommern, Heſſen und das ganze Reichsſtädtiſche Kollegium ſezten ſich dem Vorſchlag entgegen. Wolfenbüttel inſonderheit verweigerte ſeine Einwilligung aus dieſem Grund: "weil ſonſt den Unterthanen ihre theuer erhaltene Privilegien ungültig gemacht würden." Da aber die Minderheit dieſer Stimmen gleichwohl nichts vermogt haben würde, ſo vereinigte ſich mit ihnen auch Oeſterreich nicht nur in der Eigenſchaft des erſten Fürſtlichen Reichsmitſtandes; ſondern es trat auch nachher in der Würde eines Reichsoberhauptes auf, verweigerte mit einer edeln Standhaftigkeit jenem ſchreklichen Dekret ſeine Sanction und erklärte den 3. Febr. 1671. durch eine Kaiſerliche Reſolution:

"Der Regel nach könne der Unterthan zu nicht mehr angehalten werden, als was

1) das **Reich** pro ſecuritate publica verwillige
2) die **Exekutionsordnung** vermöge, und
3) die **Landesdefenſion** gegen jeden Angreifer, dem **Herkommen** und der **Nothdurft** nach erfordere.

Wer mehr, als hierinn begriffen, gegen ſeine Unterthanen **rechtmäßig hergebracht**, der ſoll dabei belaſſen und gehandhabt werden.

Daß aber der Kaiſer in den neuen Vorſchlag der Stände und ihre prätendirte Extenſionen, ohne die Unterthanen zu hören und zu vernehmen, willige, ja ſogar die bisherigen Prozeße caßire, dazu könne derſelbe ein- für allemal ſich nicht entſchließen; vielmehr ſehe ſich derſelbe verpflichtet: **einen jeden bei dem, weßen er berechtiget, und wie es bis** dato **obſerviret worden, in alle Wege verbleiben zu laßen**; in der Hofnung, die Stände werden ſich dieſer, den Reichsconſtitutionen und dem Herkommen gemäßen Intention von ſelbſt gern conformiren.

Dem

Dem zu Folge ſoll den Ständen in ſolchen Fällen, wo ſich die Unterthanen an andere Potentaten oder Republiken hängen, (alſo in andern nicht?) erlaubt ſeyn, ſich ſelbſt oder mit Aſſiſtenz ihrer Nachbarn zu manuteniren; gleichwie die Reichsgerichte in Klagſachen der Unterthanen gegen die Landesherrſchaft behutſamlich zu handeln, in zweifelhaften Sachen die Mandate und Reſcripte vorher reiflich überlegen (deßwegen alſo nicht abſchlagen) jedoch auch da, wo es die Notorietät der Sache, oder die **augenſcheinliche Billigkeit** erfordere, gar wohl, ſonſt aber **nicht leicht** (alſo doch auch), vorkommenden Umſtänden nach), a Praecepto anfangen mögen (*).

Da ſtekt alſo der Grenzpfahl mit der Inſchrift: Bis hieher und nicht weiter. Es ſind mit Ausſchluß aller andern die drei Fälle beſtimmt, die ſich zur Steuer qualificiren; d. i. Reichsſteuern, Kreisſteuern und Landesdefenſion. Leztere ſolle überdem nicht über das **Herkommen** und die **Nothdurft** ausgedehnt werden. Statt die Unterthanen vom Gerichtsſtuhl abzuweiſen, ſollen im Gegentheil, wo es 1) die Notorietät 2) die offenbare Billigkeit 3) andere Umſtände erfordern (doch in lezterm Fall **nicht ſo leicht**), auf ihr Anſuchen alſogleich Mandate, in andern nicht ſo notoriſchen Fällen aber

(*) Ueber den §. 180. des R. I. N. haben eigene Abhandlungen geſchrieben
Struben Nebenſtunden IV. Th. n. 30.
Moſer
v. **Günderode**
Umſtändliche Nachricht, wie und auf was Weiſe bei noch währendem Reichstag unterſchiedliche Stände die Extenſion des §. 180. R. N. von 1654. geſucht, was das Werk vor einen Fortgang gehabt und welcher Geſtalt es ausgeſchlagen. Aus Actis publicis und ſonderlich den Reichstagsprotokollen zuſammengeſucht. Nebſt Beilagen, in de *Ludolf* Symphorem. III.

aber erſt nach einer reiflichen Ueberlegung, erkannt werden. Ob nun gleich nach der teutſchen Verfaſſung dieſe Kaiſerliche Reſolution, weil ſie von der Meinung des gröſſern Theils der Stände geradenwegs abgeht, als kein eigentliches Grundgeſetz betrachtet werden kann, ſo wenig als das nicht ratificirte Dekret der Stände; ſo dient es doch zur Beleuchtung

1) was für Grundſätze der Kaiſer als oberſter Reichsrichter angenommen habe und
2) wie der 180. §. des jüngſten Reichsabſchieds von dem Kaiſer und einem Theil der Stände erklärt worden iſt, und wohl auch der Vernunft gemäß erklärt werden muß; wornach endlich
3) auch die Stellen der ſpätern Wahlkapitulationen auszulegen; denn da eine Wahlkapitulation kein Reichsgeſetz iſt, ſo hat durch irgend eine derſelben die Sache in keine andere, Lage, als ſie 1670. ſchon war, verſetzet, und ſich alſo ſchlechterdings auf nichts anders als den jüngſten Reichsabſchied von 1654. und deſſen vernünftigſte Erklärung bezogen werden können.

Wollte aber ein Stand anführen, daß er von Gewohnheitswegen gegen ſeine Unterthanen mehr, als in jenen ausdrüklich benannten Fällen enthalten hergebracht, ſo müßte er beweiſen, daß er dieſes ſchon vor 1671. und darzu rechtmäßig hergebracht habe; denn von jener Zeit an kann bei dem offenbarten Widerſpruch des einen Theils mit gutem Glauben unmöglich mehr eine Verjährung ſtatt finden.

Einige Zeit nach dieſer Kaiſerlichen Erklärung ſuchte Baiern weitläuftig zu beweiſen, daß der verworfene Ständiſche Vorſchlag den Reichsſatzungen keineswegs zuwider geweſen wäre. Noch merkwürdiger aber iſt die Confoͤderation, die auch im nemlichen Jahr zwi-

ſchen

ſchen Churkölln, Churbaiern, Churbrandenburg, Pfalzneuburg, Mecklenburg Schwerin, Hildesheim, Lüttich und Berchtolsgaden zu Stand kam, und zu welcher auch die übrigen Stände eingeladen wurden. Hierinn hatten ſich die genannte Stände vereinigt: "gegen jeden, wer es auch ſey, mit geſamter Macht zu agiren, der ſie in ihrem behaupteten Extenſionsrecht des Reichsabſchieds von 1654. zu beeinträchtigen gedächte. Sie gelobten daher auf ewig, für ſich und ihre Nachkommen, ihren Landſtänden darwider ſchlechterdings nichts einzuräumen, noch ſich wegen ihrer Widerſezlichkeit irren zu laſſen, ſondern was zu Vollzug ihrer Bündniße eben ſo als zur Landesdefenſion erforderlich ſey, von den Landſtänden und Unterthanen zu begehren und auf den Weigerungsfall wirklich zu erheben. Zu dieſem Ende verſprechen ſie mit einander fleißig zu correſpondiren, nöthigen Falls ſich mit 15000 Mann Infanterie und 5000 Kavallerie wechſelſeitig zu aſſiſtiren, überhaupt aber ſich ſo in Poſtur zu ſetzen, **damit jeder ſeiner Landſtände und Unterthanen Meiſter bleibe.**"

Inzwiſchen habe ich nie gefunden, daß es mit dieſer Vereinigung jemals zur Ausübung gekommen. Vielmehr ſind von allen dieſen Ständen viel neuere Verhandlungen mit ihren Landſchaften, überhaupt aber auch aus ganz allgemeinen Grundſätzen dieſes bekannt, daß ſich **über Rechte eines Dritten** und in Sachen der geſetzgebenden Gewalt **wider die ausdrükliche Meinung des Reichsoberhaupts**, als vorzüglichen Mittheilnehmers an der Geſetzgebung, einſeitig oder thätlich nichts hat verabreden laſſen.

Wem die Verhandlungen jener Zeiten auffallend ſcheinen, der mag bedenken, daß man damals überhaupt ſehr ſtrenge Grundſätze in Abſicht der Steuern und Abgaben aufgeſtellt, die man, wie mich dünkt, aus den von England erborgten Lehren der paßiven Obedienz hergeleitet.

leitet. Zu den oben von Klock ſchon angeführten Beiſpielen kann ich unten in der Note auch noch eines von dem Staatsrechtslehrer Joh. Friedr. Horn beifügen (*).

Es iſt nicht zu läugnen, daß in den meiſten Ländern eine bei weitem ungleich höhere Summe der Steuern bezogen wird, als jene geſetzmäßige Erforderniße des Reichsabſchieds von 1654. zu geſtatten ſcheinen. Die geſammte Grafſchaft Oettingen hätte zum Beiſpiel nicht mehr zu bezahlen, als:

	Fl.	Xr.	Heller.
zum Unterhalt des Kammergerichts jährlich . .	324	44	6
Grafen Collegialgelder (**) ungefähr	69	—	—
Kreis-Extraordinarium . .	3891	28	5

270

(*) Joh. Frid. *Hornl* Politica Trajecti 1664. - 12. p. 316. Circa tributa imponenda omne judicium majeſtati indulgemus; nec ſubditi hic ſibi quicquam vendicant nec alius quisquam. Nec tenetur princeps ſubditis rationes promere, quare indicat collectas. Conſiliarios male et periculoſe agere, qui principi auctores ſunt, ut cauſſas petitionis detegat ſubditis, ut eos in conſcientia convincat, neceſſarium eſſe ſubſidium tale, bene monet B. *Hulſemannus* — — Optime ſibi conſtat reſpublica, in qua imperantur tributa, non rogantur. — — Quin ſi aperte iniqua ſit tributi exactio, reſiſtere nequit, *cum patientis perſonam ſuſtineat.* — Si vel maxime guloſe perdat tributa tyrannus, haud negabit ſubditus. Cum Chriſtiani impiis imperatoribus et una coena trium provinciarum tributum conſumentibus, tribuere plura haud ceſſaverint — Non video caſum, quo negari poſſet a ſubditis tributum.

p. 553. Si tyrannus propria manu civem nihil delinquentem interficere ſatagat ex mala libidine atque crudelitate, huic ſubdito nunquam auctores erimus, ut perſonam principis laedat; ſed mittendus erit ſpiritus impiae ſaevitiae.

(**) Ein Reſponſum, daß man nicht befugt, die Grafen-Collegialgelder von den Unterthanen zu nehmen ſ. Pütters Rechtsfälle II. Band 3ter Theil.

	Fl.	Xr.	Heller.
270 Mann zum Contingent, davon wäre in Friedenszeiten hinreichend die Helfte mit 135 Mann, jeden zu 100 Rthlr. gerechnet . .	20250	—	—
Veſtungen ſind keine vorhanden ;	—	—	—
Reichs- und Kreisgeſandſchaften recht hoch . . .	1500	—	—
Summa	26,035 Fl.	13 Xr.	3 Hl.

Hingegen belaufen ſich die **Steuern** in allen 3 Landsantheilen allerwenigſtens auf 140,000 Fl., die übrigen Amts- und Kameralgefälle nicht gerechnet.

A. 1583. beſchwerte ſich der Abt Georg zu Neresheim, daß ſeine Klöſterliche Unterthanen dem Grafen Wilhem in 6 Jahren 12000 Fl. Steuern hätten bezahlen müßen, welches für ſie eine unerſchwingliche Laſt wäre. A. 1733. hatten dieſelben Unterthanen in den 6 vorhergehenden Jahren bezahlt: 72,000 Fl.

Nach einer bei Kammergericht übergebenen Berechnung, hätte dem Stand Wallerſtein das Kreiscontingent, **im Fall es jederzeit vollſtändig geweſen,** binnen 10 Jahren

von 1726–1735. gekoſtet: . .	38,900 Fl.
und das Kreis-Extraordinarium .	12,168 —
	51,068 Fl.

Hingegen die aus **einem Einzigen**, und dazu nicht dem größten Amt dieſes Stands in eben dieſen 10 Jahren bezogene 26 Steuern haben betragen 93,600 Fl.

Ob nun gleich in dieſem beſondern Fall die Verwendung ſchwerlich zu beweiſen wäre; ſo ſind jedoch überhaupt betrachtet gegründete, noch bis auf den heutigen Tag bleibende Urſachen vorhanden, warum ſich faſt al-

lenthalben der Steuerbeitrag höher, als die Reichs- Kreis- Kammergerichts- und Landsvertheidigungskoſten, belaufen. Dieſe liegen in den ehmaligen Schwediſchen Kriegs-Contributionen und dem Reichsſtändiſchen Schuldenweſen.

So lange ſich die Schweden in dem Herzen Teutſchlands befanden, lebten ſie lediglich von den Contributionen an Geld und Getreid, welches die Kreiſe nach beſtimmten Quoten lieferten und wieder unter ihre einzelne Stände, dieſe aber unter die Unterthanen vertheilten. Auf ſolche Art wurde der teutſche Unterthan mit der Contributionsſteuer am erſten bekannt. Als ſich beſonders der Fränkiſche Kreis über dieſe unermeßliche Bürden bei den Schwediſchen Bevollmächtigten beſchwerte, vertröſteten dieſe ihn zur Gedult und verſicherten mit prophetiſchem Zukunftsblik: der teutſche Unterthan würde die Contribution gar nicht mehr vom Hals bekommen, wenn auch gleich einmal wieder Friede geſchloſſen und die Schwediſche Armee abgezogen ſey. Wirklich iſt auch erfolgt, was dieſe ſtaatskluge Männer voraus verkündet haben. Was man hofte, es ſollte nur eine vorübergehende feindliche Schatzung ſeyn, hat die Nothwendigkeit zu einer dauernden Abgabe gemacht; wozu noch aus dem ſiebenjährigen Preußen-Krieg neue Schatzungen gekommen, ſo daß heut zu Tag in den meiſten Ländern der Name einer Contribution, und Contributionskaſſe weit gemeiner, als der unter jenen ſich verlierenden Reichs- und Kreisſteuern iſt. Die veranlaſſende Gründe ſind folgende:

Erſtens hatte man zwar mit den Schweden Friede geſchloſſen; demohnerachtet blieben aber ihre Truppen auf Unrechtskoſten noch einige Jahre auf teutſchem Boden ſtehen, bis man mit der weitläuftigen Friedensexekution und Reſtitution zu Ende kam; ja laut eben

dieſes

dieſes Friedens mußten ihnen noch zu guter lezt 5000000 baares Geld bezahlet werden, die man von den einzelnen Kreiſen eintrieb.

Als auch zweitens der Schwede mit vieler Mühe endlich zum Abzug beredet worden; ſo trauten doch viele von den mächtigern Ständen, z. E. Braunſchweig, Brandenburg u. a. m. dem Landfrieden nicht mehr weiter, ſondern behielten zu Behauptung des Friedens ihre Truppen, oder wenigſtens einen anſehnlichen Theil derſelben auf den Beinen, zu deren Unterhaltung die vorigen Contributionen nothwendig fortdauern mußten.

Die dritte und Haupturſache aber war die ungeheure Schuldenmaſſe, die auf den teutſchen Reichsſtänden lag und den Ausbruch eines fürchterlichen National-Bankerutes drohte, wofern man ſich nicht entſchloſſen hätte, die bisherigen Contributionen in einem gemäßigten Anſchlag auf eine unbeſtimmte Zeit fortdauern zu laſſen, und zur Bezahlung der ohnedem durch den Krieg meiſtens verurſachten Landesſchulden zu verwenden.

In frühern Zeiten ſchon ließen ſich die Unterthanen bewegen, ihren Landesherren zu Bezahlung ihrer Schulden gutwillig unter die Arme zu greifen. Wo die gemachten Schulden ihren Grund in einer allgemeinen Landesnoth, oder in einer allgemeinen unumgänglichen Landesvertheidigung oder darinn hatten, daß man die Unterthanen in Hofnung beſſerer Zeiten mit rechtmäßiger Erhöhung einer Steuer verſchonen wollte; war eine ſolche Beihilfe der Billigkeit und der geſellſchaftlichen Verbindlichkeit vollkommen gemäß.

Dem Biſchof Bertold zu Würzburg bewilligte A. 1276. die Landſchaft zu Bezahlung ſeiner Schulden von jedem Morgen Weinland 1 Schilling. A. 1366. erhob Biſchof Albert vom Morgen 1 Pfund Heller, und 1385. Biſchof Gerhard eine **Weinbeed**, davon er des Stifts

Schulden bezahlen möchte; worinne ihm A. 1407. Biſchof Johannes nachgefolgt.

Daß ebenfalls im 14ten Jahrhundert der Biſchof von Minden mit Schulden überladen war, ergibt ſich aus dem Mindner Urkundenbuch bei **Würdtweins** Novis Subſidiis.

Erzbiſchof Konrad III. zu Mainz erhob A. 1428. von ſeinen Unterthanen und der Geiſtlichkeit zu Tilgung ſeiner Schulden den 30ten Pfennig ihres Vermögens.

A. 1438. wurde in Sachſen die erſte Conſumtionsſteuer zu Bezahlung der Landesfürſtlichen Schulden erhoben, A. 1466. von den Vaſallen ein ganzer Jahrszins ihrer Bauern bezogen.

Der Abt zu Stablo erhielt A. 1467. von K. Friedrich III. die Erlaubnis, zu Minderung ſeiner Schulden, von ſeinen Unterthanen ein Subſidium charitativum zu verlangen.

A. 1472. gab Churfürſt Albrecht zu Brandenburg ſeine Schulden auf 100,000 Fl. an. Darüber verglichen ſich die Churmärkiſchen Stände; und zwar übernahmen die Prälaten 30,000 Fl. die Städte, welche zu dieſem Ende ein Höftrecht, Hövetrecht, **Hauptrecht**, d. i. ein Kopfgeld umlegten, 50,000 Fl. und der Churfürſt ſelbſt 20,000 Fl. die er durch einen neuerrichteten Zoll auftreiben wollte. Unter Churfürſt Joachim war zu gleichem Endzwek das **Biergeld** und **Giebelſchoß** in den Städten und der **Hufenſchoß** auf dem Land eingeführt.

Zu Entledigung der Herren Grafen Reuß merklicher Schulden verſtand ſich A. 1485. ihre Ritterſchaft zu Uebernahme einer **Erbbede**.

Herzog Ulrich zu Würtemberg ließ ſich durch K. Maximilian befreien, zu Zahlung ſeiner Schulden einen **Guldenzoll** aufzurichten und eine Schatzung auf das Land zu legen.

A. 1517. bekannte der Herzog von Lüneburg, daß ihm eine Landbede verwilliget worden ſey; nicht von Rechtswegen, ſondern weil er ſich außerdem in ſeinen Schulden nicht länger zu rathen wüßte. Dabei verſprach er, die eingehenden Gelder zu nichts anders zu verwenden und von Zeit zu Zeit über die würkliche Abbezahlung der Schulden Rechnung abzulegen. Herzog Erich der Aeltere zu Calenberg geſteht in dem Ständiſchen Privilegium von 1526. daß er ohne die aufgewachſene Zinſen 92,000 Fl. ſchuldig ſey. Ohnerachtet der ausgeſchriebenen Schuldenſteuer beliefen ſich die Schulden A. 1542. auf 230,000 Goldgulden, woran die Stände abermals 190,000 Fl. übernahmen. A. 1555. verwilligten die Stände einen Scheffelſchatz, Trankſteuer, Schaafſchatz, Knechtgeld ꝛc. auf 6 Jahre lang, welche Verwilligung von 6 Jahren zu 6 Jahren immer wieder erneuert wurde.

Faſt zu gleicher Zeit nemlich A. 1553. übernahmen die Wolfenbüttelſche Stände 300,000 Fl.

A. 1614. übernahm die Kalenbergiſche Landſchaft, auf dem Landtag zu Elz 600,000 Thaler Schulden,— "**dergleichen ſo lang die Welt geſtanden in dieſem Land nicht geſchehen,**"— und der Herzog erklärte noch dazu, damit ließe ſich nicht einmal die Helfte ſeiner Kammerſchulden bezahlen. Gleichwohl lagen A. 1634. auf dem Fürſtenthum Calenberg und Wolfenbüttel A. 1634. über 20 Millionen unbezahlter Schulden (*).

A. 1531. waren die Grafen von Hoya ſchuldig 130,000 Fl. Capital. Zu deren Abtragung bewilligten ihnen die Stände von allem gemeinen Volk, als nemlich Bürgern und Bauern, den 10ten Pfennig zu einer Landſteuer, jedoch gegen das Verſprechen, ſich hiervon zu eigenem Nutzen nichts anzumaſſen.

In

(*) ſ. Spittlers Geſchichte des Fürſtenthums Hannover I. 468.

In dem Bedenken wider den gemeinen Pfennig, von 1544. wird verſichert, daß wenige Fürſten ohne außerordentliche Schulden wären, "und es ſeye faſt die Möglichkeit nicht einzuſehen, wie ſie ſolches länger treiben würden."

A. 1569. bewilligten die Hildesheimſchen Stände dem Biſchoff zu Erretung von ſeinen Schulden einen Huf- und Scheffelſchatz — Landſchatz — Schaafſchatz — und Zeyße, jedoch nicht anders als zu Abtragung der Schuldenlaſt und Befriedigung der Gläubiger. A. 1587. weigerten ſie ſich, die Schulden zu bezahlen, ſo nicht zu des Stifts Beſten verwendet worden und A. 1614. mußte ſich der Biſchof ausdrüklich reverſiren, "die Steuer zu keinem andern Ende zu verwenden."

Gegen Uebernahme der mehrere Hundert Tauſend betragenden Fürſtlichen Schulden und der feierlichen Verſicherung, die verwilligten Steuern zu Abtragung der Schuldenlaſt und ſonſten nirgendhin zu verwenden, wurde der Anhaltſchen Landſchaft A. 1572. verſprochen, ſie ſamt und ſonders mit allen Steuern weiter nicht zu belegen.

Unter einem gleichen Verſprechen, das Geld blos zu Abtragung der Schuldenlaſt zu verwenden und keine neue Schulden zu machen, wurde den Herren Grafen Reuß abermals A. 1557. zu Abtragung und Entledigung ihrer Schuldenlaſt eine weitere Trankſteuer verwilligt.

A. 1595. übernahmen die Baieriſchen Stände 47. Tonnen Goldes Schulden.

Auf der Cöllniſchen Landſchaft hafteten A. 1630. 600,000 Fl. und auf Pommern A. 1653. 581,000 Fl. Landesſchulden.

Und was inſonderheit die Reichsſtädte betrift, ſo erklärte auf dem Frankfurter Deputationstag von 1644. Nürn-

Nürnberg Namens aller: Sie wären ſo in Schulden, daß ſie nicht einmal die Intereßen zu bezahlen vermögten. Dabei erboten ſie ſich aber, was ihnen von ihren Renten, nach Abzug der Reichslaſten und der ſonſtigen nothwendigſten Ausgaben übrig bliebe, zu keinem andern End, als zu gebührender Bezahlung der Creditoren anzuwenden (*).

Noch mehrerer Beweiſe wird es wohl nicht bedürfen, daß auf dem ganzen teutſchen Reich ungeheure Schulden hafteten und ſchon vor dem dreißigjährigen Krieg und vor dem Weſtphäliſchen Frieden zur Erhöhung der Steuern über die eigentliche Reichs- und Kreisbedürfniße Veranlaſſung gaben.

So lange der Krieg und die feindlichen Contributionen währten, konnten keine Kapitalien, ja nicht einmal die Zinſen abgetragen werden. Es war alſo an ſich nicht unbillig, vielmehr nothwendig, daß nach Abzug der fremden Heere, diejenigen Contributionen, die zu ihrer Unterhaltung geliefert werden mußten, nunmehr ſoviel es ſich thun lieſſe, zu Befriedigung der armen Gläubiger verwendet wurden.

Würde man ſich hierzu nicht bequemt haben, ſo hätte ſchlechterdings bald nach dem Frieden ein allgemeiner **Nationalbankerut** erfolgen müßen. Während den Friedenshandlungen ſtellten die Schwäbiſchen Reichsſtädte den Geſandten vor: bei der allgemeinen Schuldenlaſt ſey eine *totalis Reipublicae diſſolutio* zu beſorgen. Die Privatperſonen ſahen ſich ohnedem auſſer Stand, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und der Reichstag von 1654. war genöthigt, nicht nur drei Vierteile aller Zinßenreſte zu caßiren, und zu Entrichtung des lezten Viertheils noch langweilige Friſten zu

(*) ſ. v. Meiern Regensburgiſche Reichstagshandlungen XI. Kap. §. 9.

zu geſtatten, ſondern auch die Privatkapitalien binnen den nächſten 3 Jahren für ganz unaufkündbar zu erklären, nach Umflus der drei Jahre aber bei den hernach aufgekündeten Schulden aufs neue einen Zeitraum von 7 Jahren zur Abbezahlung in beliebigen gröſſern oder kleinern Friſten einzuräumen. Hätten die Regierungen dieſem traurigen Beiſpiel nachgefolgt und auch ihre Unvermögenheit zu den fernern Zins- und Kapitalzahlungen der angeſchwollenen Landesſchulden erklärt, ſo wäre der Umſturz des Nationalcredits vollkommen geweſen.

Die Folgen hiervon würden zuverläſſig ſchreklich ausgefallen ſeyn. Das baare Geld war ohnedem eine Seltenheit geworden. Die Schweden hatten 5 Millionen mit ſich fortgenommen. Bei dem bloſen Argwohn eines Nationalbankeruts, würde ſich alles übrige vollends verkrochen haben, wie die Erfahrung anderer Zeiten lehrt. Dem vom Krieg ruinirten kreditloſen Landmann wäre nicht einmal ſoviel geblieben, um ſich einen neuen Pflug, Ochſen, ein Saamkorn anzukaufen, oder eine neue Hütte zu bauen. Was in 30 langen Jahren dem Schwerd oder der Peſt entronnen, hätte am Ende vor Hunger ſterben, oder in verzweifelnden Haufen ſich zuſammenrotten und mit Vandaliſcher Wuth alle Geſetze und alle Verfaſſung darnieder tretten müſſen.

Daß dieſes nicht geſchah interponirten allenthalben die **Landſchaften** ihren Credit.

Eine ſchätzbare Abhandlung, betittelt: Grundlinien einer Geſchichte der teutſchen Landſtände von Herrn Hofrath Häberlin in Helmſtädt, befindet ſich in dem 67ten Heft der Staatsanzeigen. Darinn wird ausgeführt, die Landſtände ſeyen ein Abbild der Reichsſtände und zugleich das Daſeyn der Landſtände ſehr früh hinaufgeſetzt.

Bei dieſer Unterſuchung würde es vor allem zuerſt darauf ankommen, was man unter Landſtänden verſtanden

den haben will. Begreift man darunter geiſtliche und adeliche Güterbeſitzer, denen keine willkührliche Steuer aufgelegt werden kann, die ſich an dem Hof des Lehenherrn verſammeln, ihm Adjutorien und Fräuleinſteuern verwilligen, und nicht nur den feierlichen Gerichtsverſammlungen als Beiſitzer anwohnen, ſondern auch als Hofbeamte und treue Bundsverwandte an andern Berathſchlagungen Theil nehmen; ſo würden ſchon vom erſten Keim des Lehenweſens her Landſtände vorhanden geweſen, und kein Gebiet in Teutſchland anzutreffen ſeyn, wo ſich nicht hiervon Spuren finden ſollten.

Allein verſteht man unter Landſtänden ſolche Gutsbeſitzer, die dem Landesherrn nicht blos für ſich oder ihre Rittercurie, ſondern als **Repräſentanten des ganzen Landes, und in Verbindung mit den Städten**, Abgaben bewilligen, bei dieſer Gelegenheit noch beſondere Bedingungen machen und inſonderheit über die richtige Verwendung der Gelder, zu des Landes und nicht des regierenden Herrn Privatnutzen, geſichert ſeyn wollen; ſo wird man dergleichen ſchwerlich vor dem funfzehnten Jahrhundert entdecken.

Was man demnach in den frühern Jahrhunderten für Landſtände halten möchte, das dürſten bei näherer Betrachtung nur **Vaſallen** ſeyn, die ſich an dem Hof ihres **Lehenherrn** verſammeln, dort keine Steuer fürs ganze **Land**, ſondern nur eine **Lehenspflicht** für ihre eigene Perſon verwilligen, ihre Erhebung dem Landesherrn, ſo wie ihre Verwendung, unbedingt überlaſſen, übrigens keinen Landtag, ſondern einen **Lehenhoftag** halten, und darauf nicht als Stände, ſondern als *Pares Curiae* erſcheinen.

Erſt dann, als es ſchlechterdings die Nothwendigkeit erforderte, die Privatſchulden des Landesherrn auf das ganze Land zu übernehmen, ſo mußten zur Gültigkeit einer ſolchen Handlung Landſtände formiret werden.

Dieſe

Dieſe vergaſſen nicht, die Bedingung jederzeit ausdrücklich beizufügen, man möchte die Steuern allenfalls zu keinem andern Gebrauch verwenden. Da jedoch Verwilligung auf Verwilligung und gleichwohl keine Verminderung der vielmehr anwachſenden Schulden erfolgte, für welche die Stände nun ſogar als Bürgen und Selbſtzahler eintretten ſollten; ſo war der Gedanken ſehr natürlich und vernünftig, aus ihrem Mittel Leute zu ernennen, die die verwilligten Steuern ſelbſt zur Hand nahmen, für die wahrhafte Bezahlung der Schulden ſorgten, und dem ganzen Land davon wieder eine Rechnung ablegten. Dies gab zu Errichtung der Ausſchüße und Landſchaftskaſſen ꝛc. Anlaß, durch welche eine Landſchaft erſt ihre volle wirkſame Kraft erhielt; und gleichwie ſich die Bildung der Landſtände nicht über das 15te Jahrhundert hinauserſtrekt, ſo entſtanden dieſe Ausſchüße und Landſchaftskaſſen noch ſpäter, nemlich erſt im ſechzehndten.

Das Wirtembergiſche Grundgeſetz ſchreibt ſich erſt von dem Jahr 1514, wo die Kammerſchulden übernommen wurden, die Einrichtung eines innern und äußern Ausſchußes aber erſt vom Jahr 1554. her. Das Churſächſiſche Oberſteuercollegium entſtand A. 1570. In der Landvogtei Schwaben waren laut der Grenzbeſchreibung von 1594. 16 Ausſchüſſe, die, wofern an die Landſchaft Schatzung begehrt worden, ſolche bewilligten oder verweigerten, auch einen gemeinen Säckel hatten. In dem Fürſtenthum Wolfenbüttel war ſeit 1598. ein Schatzkaſten, in dem Lüneburgiſchen aber ſeit 1616. bei Gelegenheit einer neuen Schuldenübernahme eine Landſchaftskaſſe mit den Schatzverordneten, wobei der Herzog zugleich verſprach, aus dieſem Schatz nichts zu erheben oder zu andern Nothwendigkeiten zu verwenden, auch keine neue Schulden zu machen. Ein ähnliches Schatzcollegium iſt ſeit 1645. in Hildesheim errichtet

und ſeit 1657. in dem Calenbergiſchen ein beſtändiger Landtagsausſchus.

Es wird hier nicht auſſer dem Zwecke liegen, die meines Wiſſens ſonſt nirgends vollſtändig angeführte Reichslande zu bemerken, in welchen man eine wirkliche landſtändiſche Verfaſſung vorfindet, die ſich zwar hin und wieder etwas anders geſtaltet, übrigens aber, nur etliche wenige ausgenommen, bis auf unſere Zeiten erhalten hat. Es ſind dies nemlich: 1) das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Ens und 2) unter der Ens. 3) die Herzogthümer Steyermark, 4) Kärnthen, 5) Krain, 6) die gefürſtete Grafſchaft Tyrol, womit auch 7) das Stift Trient und 8) Brixen verbunden. 9) Breisgau, 10) die Landvogtei Schwaben, 11) die Herzogthümer Brabant, 12) Luxenburg, 13) Limburg, 14) Geldern und 15) die Grafſchaften Flandern, 16) Hennegau, 17) Namur. — 18) die Churmark Brandenburg, 19) die Neumark, 20) das Erzſtift und itzige Herzogthum Magdeburg vor der Säculariſation, 21) das Fürſtenthum Halberſtadt, 22) der Preußiſche Antheil des Herzogthums Pommern, 23) das Herzogthum Kleve mit 24) der Grafſchaft Mark. 25) das Fürſtenthum Minden, 26) die Grafſchaft Ravensberg, 27) der Preußiſche Antheil des Herzogthums Geldern, 28) das Fürſtenthum Oſtfriesland und 29) das Fürſtenthum Baireuth, wobei zu bemerken daß im Fürſtenthum Ansbach von der Rentkammer auch der Titel eines Landſchaftscollegiums geführt wird. — 30) das Herzogthum Baiern, 31) das Herzogthum Neuburg, 32) das Herzogthum Oberpfalz bis aufs Jahr 1628. 33) 34) die Herzogthümer Jülich und Berg — 35) Charſachſen, 36) die Stifter Merſeburg und 37) Naumburg, 38) das Fürſtenthum Querfurth, 39) die Grafſchaft Henneberg-Schleuſingen. Die Markgrafthümer Ober- und Niederlau-

ſitz unter den Reichslanden hier nicht mit anzuführen. Ferner 40) die Fürſtenthümer Weimar, 41) Eiſenach, 42) Gotha, 43) Altenburg, 44) Coburg. — 45) die Fürſtenthümer-Braunſchweig Lüneburg, 46) Kalenberg, 47) Grubenhagen, 48) das Herzogthum Sachſen-Lauenburg 49) mit dem Land Hadeln, 50) das Herzogthum Bremen, 51) mit dem Fürſtenthum Verden, 52) die Grafſchaft Hoya und Diepholz, 53) das Fürſtenthum Wolfenbüttel. — 54) das dem Erzſtift Mainz einverleibte Eichsfeld. 55) das Erzſtift Trier, 56) Kölln, 57) die Stifter Salzburg, 58) Bamberg bis aufs Jahr 1652. 59) Münſter, 60) Lüttich, 61) Osnabrük, 62) Paderborn, 63) Hildesheim, 64) Baſel, 65) die Fürſtlichen Abteien Kemten und 66) Eſſen. Wobei noch zu bemerken, daß in denjenigen Stiftslanden, die keine beſondere weltliche Landſtände haben, meiſtentheils vermög der Kapitulationen und z. E. in Speier ſogar vermög Kaiſerlicher Erkenntniße das Kapitel eine Landſchaft vorſtellt, dem die jährliche Steuerrechnungen vorgelegt werden müßen und ohne deſſen Einwilligung keine neue Extraſteuern oder Contributionen aufgelegt werden dürfen. Ferner 67) das Herzogthum Holſtein bis auf das Jahr 1712. 68) die Herzogthümer Meklenburg und 69) Wirtemberg, 70) der Schwediſche Antheil an dem Herzogthum Pommern, 71) die Fürſtenthümer Heſſen-Kaſſel und 72) Darmſtadt, 73) das Fürſtenthum Anhalt, 74) die Grafſchaften Lippe, 75) Reuß, 76) Bentheim, 77) Waldek und 78) die Herrſchaft Gimborn Neuſtadt.

Die überwiegende Menge und der Flächeninhalt dieſer Beiſpiele läßt keinen Zweifel übrig, was man nach dem Geiſt der teutſchen Reichsverfaſſung für die Regel gehalten.

Gewöhnlich beſtanden die Stände aus Prälaten, Herren, Rittern, und Städten, zuweilen auch Märkten.

Beide leztere pflegte man in Oberteutſchland auch bisweilen den **dritten Stand** zu nennen. Wenn aber in einem ganz neuen und mit verdientem Beifall aufgenommenen Lehrbuch der Statiſtik behauptet wird, **der Bauer ſey in Teutſchland nirgends ein Landſtand**; ſo bin ich gleichwohl verſichert, der einſichtsvolle Herr Verfaſſer wird dieſen Saz bei einer neuen Ausgabe durch folgende entgegenſtehende Beiſpiele etwas enger einſchränken. Denn

1) in **Tyrol** beſtehen die Landſtände aus den Verordneten des Prälatenſtands, Ritterſtands und der fünf Städte; ingleichen den Abgeordneten der Gerichte und **des Bauernſtands** aus den 6 Vierteln.

2) im Fürſtenthum **Oſtfriesland** iſt das Landſtändiſche Adminiſtrationskollegium zuſammengeſezt: aus zween von der Ritterſchaft, zween von den Städten und zween **bemittelten Bauern** aus dem **Hausmannſtand** als Repräſentanten des platten Lands.

3) Im Hochſtift Baſel ſind Landſtände: Geiſtliche, Ritterſchaft, Städte und Bauernſtand.

4) in der **Landvogtei** Schwaben waren nach **Wegelins** Zeugnis wenigſtens noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts 16 Ausſchüſſe vom **Bauernſtand**, welche die Auflagen bewilligten oder verweigerten, und einen eigenen Seckel hatten. So iſt auch

5) im Stift **Kemten** ein Ständiſcher **Landausſchus**, der ſoviel ich erſehe aus dem Bauernſtand zuſammengeſezt iſt.

6) In der ehmalig Fürſtlich Schwarzenberg jezt Wallmodiſchen Herrſchaft Gimborn **Neuſtadt** gibt es einen Amts- und Landesvorſtand, der aus dem Burgermeiſter zu Neuſtadt, 12 Schöffen aus den Landgerichten Gimborn und Gummelsbach und 14 **Vorſtehern der Bauerſchaft** beſteht, durch welche, Kraft Landesvergleichs von 1658, die Steuern bewilligt,

willigt, in die hierzu beſtimmte abgeſonderte Amtskaſſe von dem beſtellten Amtsrezeptor erhoben und darüber jedesmal die Rechnungen abgehört werden; wobei auch die andern **meiſtbeerbten Güterbeſitzer** anweſend ſind (*).

7) In wie weit ich aber auch die im Land **Hadeln** vorkommende **Landſchöpfen**, die mit der Schatzung zu thun haben, hieher rechnen könne, bin ich nicht genug unterrichtet.

Von allen oben in großer Anzahl angeführten Landen dürfte es wohl nicht ſchwer fallen, die ausdrüklichen Verträge aufzufinden, in welchen ſie, beſonders um die Zeit des Weſtphäliſchen Friedens oder des Reichstags von 1654. zu Verhütung eines Staatsbankerutes mit ihrem eigenen Credit darzwiſchen getretten. Daß A. 1654. **der Landſchulden** halber in dem Fürſtenthum Anhalt **eine Conſtitution gemacht worden**, zeigte der Fürſtliche Directorialgeſandte auf dem damaligen Reichstag ſelber an; und A. 1655. wurden im Reußiſchen nach dem erhaltenen lieben Frieden **zu Rettung des Steuercredits** und Bezahlung der in Kriegsläuften gemachten Schulden alljährlich 2 Steuern an Pfingſten und Martini bewilliget, und von den Churſächſiſchen Ständen A. 1660. 14 Tonnen Goldes nebſt zeitigen Acciſen und Quatemberſteuern übernommen. Im Hochſtift Bamberg waren die Landesherrlichen Schulden nicht nur die Veranlaſſung zu Entſtehung einer Landſchaft, die aus Prälaten, Adel, Städte und Marktdeputirten beſtand, ſondern eben dieſe Schulden beſchleunigten auch das Ende dieſer A. 1652. zum leztenmal verſammelten Stände, weil ſie ſich ferner zu bezahlen weigerten (**).

Die Bedingungen, welche aus der Sache ſelber floſſen, waren hierbei: 1) daß

(*) ſ. 2 Reſponſen in **Pütters** Rechtsfällen 3tem Band.
(**) **Pfeifers** Beiträge zur Bambergiſchen Geſchichte.

1) daß dieſe Bürgſchaft auf künftige Schulden, worein der Bürge nicht gewilligt, den offenbaren Rechten nach ſich nicht erſtreke;

2) daß der Landesherr, der hier nur wie ein verbürgter Schuldner zu betrachten, in dieſe Steuer und Schuldenzahlungskaſſe, die aus eigentlichen Bürgſchaftsgeldern beſteht, ſich nicht einzumiſchen habe;

3) daß dieſe Gelder ſchlechterdings zur Schuldenzahlung, und ſonſt zu keiner andern Abſicht, wenn ſie auch außerdem noch ſo löblich wäre, verwendet werden dürfen.

Dieſe Grundſätze tretten aber nicht allein in jenen Ländern ein, die ſich bis auf unſere Zeiten bei einer Landſchaftlichen Verfaſſung behauptet haben; ſondern auch bei denen kleinern Herrſchaften und Grafſchaften, die meiſtens nur aus zuſammengeſtükelten Edelhofskäufen entſtanden, ein Ganzes niemal ausgemacht und eben deßwegen, wie von **Ludolf** ſagt, mit einem eiſernem Scepter (modo magis herili) regieret werden. Denn der Grund, warum auch hier ungleich größere Steuern bezogen werden, als die Reichs- und Kreisbedürfniße erfordern, kann kein anderer ſeyn, als ebenfalls die Landesſchulden. Aus der nemlichen Urſache fließen die nemlichen Folgen. Mithin wäre nicht abzuſehen, warum ein kleinerer Landesherr von der Verbindlichkeit eines Schuldners gegen ſeinen Bürgen oder Selbſtzahler diſpenſirt ſeyn ſollte.

Fauſt in ſeinen oben angeführten Conſiliis pro Aerario p. 565. bezeugt, daß zu ſeiner Zeit die Schatzungen auſſer den Reichsſteuern blos zu Bezahlung der Oberherrlichen Schulden fürgenommen und von den Unterthanen gutwillig erſtattet worden.

Wo alſo auſſer den rechtmäßigen Steuern noch weitere Contributionen und nothwendiger weiſe auch eigene

Contributions= oder Schuldenzahlungskaſſen exiſtiren; da iſt auch ganz natürlich, daß ſolche ihre eigene abgeſonderte Verwaltung und genau beſtimmte Verwendungszwecke haben; der Landesherr als Schuldner aber von den Geldern ſeiner Bürgen und Expromittenten die Hände gänzlich enthalte.

Ich weiß zwar ein kleines Fürſtenthum, wo die Regierung von dem Herrn äußerſt ungnädig mitgenommen worden iſt, weil ſie von den Befugnißen der **gemeinen Landſchaft** über die Contributionsgelder geſprochen. Bei welcher Gelegenheit zugleich behauptet werden wollen: Es gebe keine gemeine Landſchaft und auch keine Landſchaftskaſſe; ſondern alle Stralen ſeyen in dem Brennpunct der Landesherrlichen Machtvollkommenheit vereinigt.

Hat man damals die Unterthanen eines geſamten Lands für eine collective Perſon erkannt, als man von ihnen die Bezahlung ſolcher Schulden übernehmen laſſen, zu welchen ſie dem ſtrengen Recht nach nicht verbunden waren; ſo ſehe ich nicht ein, wie man ihnen dieſe Eigenſchaft ſtreitig machen kann, indem ſie die Gelder zur Schuldenbezahlung einſammeln und für deren Verwendung geſichert ſeyn wollen. Aus dem Begrif eines Regenten folgt auch der eines Staats; und glaubt ein Herr, er habe keine Schuldigkeit gegen ſein geſamtes Land, ſo muß er auch außer den Reichs= und Kreisanlagen keine weitere Contributionen von demſelben verlangen.

In dem Fürſtenthum Oettingen Spielberg haben niemal Landſtände exiſtirt. Als ſich aber bei der Debitcommißion gefunden, daß der verſtorbene Fürſt über 50,000 Fl. aus der Contributionskaſſe an ſich gezogen und zwekwidrig verwendet; ſo hat doch die geſamte Landſchaft, d. i. alle Gemeinden verſammelt und befragt werden müßen, ob ſie, wie der Herr Fürſt vorgegeben,

ihm

ihm dieſe 50,000 Fl. aus gutem Willem gleichwohl ſchenken, oder aber auf deren Wiedererſtattung antragen wollen; zu welchem Ende hernach die Gemeinden den Herrn Conſulenten Freiherrn von Tröltſch in Augsburg bevollmächtigt, mit der Kammer einen Vergleich abzuſchließen.

Alles das hat der Reichshofrath nicht nur genehmigt; ſondern er ſelbſt gebraucht in ſeinen Concluſen das Spielbergiſche, Solmſiſche, Coburgiſche und andere Debitweſen betreffend, wo von den Unterthanen und deren Contributionen die Rede iſt, den Ausdruk der **gemeinen Landſchaft**, der **Landſchaftskaſſe** unzähligemal und ſtellt dabei den allgemeinen Grundſaz auf, daß die Regierungscollegien in den gewöhnlichen Fällen die Repräſentanten der gemeinen Landſchaft und die Adminiſtratoren der landſchaftlichen Kaſſe ſeyen, in welche leztere ſich der Landesherr, ausgenommen der oberſten Einſicht, weiter nicht einzumengen hätte.

Sonſt haben die Reichsgerichte ihre Geſinnungen auch in andern Erkenntnißen deutlich genug zu erkennen gegeben. A. 1771. erkannte ein Kammergerichtsurtheil in Sachen der Unterthanen im Wittgenſtein Berleburgiſchen: die Regierung ſeye ſchuldig, den Unterthanen, wenn ſies verlangen, einen jährlichen Entwurf der Landesbedürfniſſe auszuhändigen, und die Reichs- und Kreisſteuern zu nichts anderm zu verwenden. Ein gleiches Urtheil ergieng den 28ten Jenner 1791. in Sachen der Unterthanen in Neuwied: ſich der willkührlichen Erhebung anderer Geldanlagen unter dem Titel: allgemeine Landesnothdurft, zu enthalten; den Unterthanen das bisher über die Gebühr bezogene wieder zu erſtatten, und den Stadt- und Land-deputirten den Statum Exigentiae alle Jahre vorzulegen.

Im Grund ſind dieſe Verfügungen nichts anders, als klare Folgen aus den Reichsabſchieden von

1542. 1548. 1555. 1654. u. a. worinnen verordnet iſt, daß die Steuern nicht über die gebührende Anlage einer jeden Obrigkeit erſtrekt, und den Unterthanen das Maas ausdrüklich kundbar und namhaft gemacht werden ſoll, und gleichwie dieſe Reichsgeſetze keinen Unterſchied machten zwiſchen Landen, die Stände oder keine Stände haben; ſo bleibt auch durch die angeführte Beiſpiele über die allerneueſte unbedingte Anwendung gar kein Zweifel übrig.

A. 1782. wurde dem Herrn Fürſtbiſchof von Salzburg durch ein ähnliches Reichshofraths-Concluſum verwieſen, daß er behaupten wollen, der Wille des Landesherrn ſey in Steuerſachen das alleinige Geſetz, die Steuereinrichtung gehöre lediglich zu den Fürſtlichen Hoheitsrechten, und es wäre eine bloſe Gnade, wenn er von ſeinen Urbarialgütern auch einen willkührlichen Beitrag zu leiſten ſich entſchlieſſen wolle.

Wäre nach dem Weſtphäliſchen Frieden ein dauerhafter Stillſtand alles fernern Kriegens geweſen, ſo müßten ſich die Contributionen bald gemindert und endlich ganz verlohren haben. Allein unter immer wiederkehrenden Paroxismen des Krieges, unter welchen beſonders der Preußiſche ſiebenjährige Krieg den meiſten Ländern mehr Schulden, als der dreiſſigjährige veranlaßt, hat es noch nie zu einer völligen Geneſung gelangen mögen. Das Bedürfnis der einzelnen Staaten war nun allenthalben das nemliche. Aber der Gang, den man bei Erhebung der Auflagen eingeſchlagen, wiech nun im Nördlichen und im Südlichen Teutſchland merklich von einander ab.

In dem Nördlichen und Oeſtlichen Theil von Teutſchland war bisher die Steuer umgelegt:

1) nach **Pflügen**, wie im Holſteiniſchen.

2) nach **Stücken**, wie im Brandenburgiſchen und in den Böhmiſchen Ländern, ſo daß nemlich be-

ſtimmt war, wieviel ein jedes Gut Stücke habe. Wenn daher vom Stük ſo oder ſoviel Pfennige Steuer bewilliget war, ſo konnte man aus dem Landbuch die Schuldigkeit eines jeden einzelnen Beſitzers alſogleich erſehen.

3) nach **Schocken**, wie in Churſachſen; wo man auf jedes Gut, nach Verhältnis ſeines Ertrags, eine gewiſſe Anzahl Schocke gelegt, und dann eine Anzahl Pfennige von jedem Schock als Steuer bezogen, die von anfänglich 2 bis 18 Pfennige vom Schock geſtiegen. Seit 1640. liegen 16 Pfennige auf dem Schock. Der Schocke in ganz Churſachſen ſollen ſeyn 3,780,000, die ſovielmal 16 Pfennige abwerfen. Anfänglich war ein **altes Schock** angeſchlagen zu 20 Ggr. des Ertrags. Wegen des geſtiegenen äußern Werths der Dinge rechnet man aber izt ein **neues Schock** zu 60 Ggr.

4) nach **Pfunden**, wie im Oeſterreichiſchen, wo der Beſitzer ſein Gut mit ſoviel Pfunden, als es angeſchlagen war, an courantem Geld löſen muß. Eigentlich ſollte ein Pfund gleich kommen 8 Schillingen, jeden Schilling zu 30 Pfennigen; ſeit dem Anfang dieſes Jahrhunderts zahlte man aber dafür 4 Fl. von 1750. über 5 Fl. und ſeitdem 11½ Fl.

5) nach **Räuchen**, wie in der Oberlauſitz. Es ſcheint aber nicht, daß ſich nach der Häuſerzahl ein richtiges Steuerverhältnis beſtimmen läßt.

In dieſen Diſtricten befanden ſich gerade die mächtigſten Fürſten Teutſchlands. Gerade in eben denſelben war aber auch das Kreisverband nach hergeſtelltem Frieden ziemlich ſchwach oder gar aufgelöſt; lauter Urſachen, um von ſelbſt auf eine ſelbſtſtändigere Landesdefenſion zu führen. Hätte man alle dadurch ſteigende Koſten nach Schocken oder Pfunden einfordern wollen; ſo würde

endlich eine unerſchwingliche Laſt auf den Landbauer gefallen und der Werth aller Grundſtücke unbeſchreiblich geſunken, dadurch aber der ohnedem ſchwache Credit aufs neue geſcheitert ſeyn, während daß eine Menge Kapitaliſten, Handelsleute, Bürger und dergleichen neben dem Wagen liefen, ohne ſtärker als ſonſten anzuziehen.

Damit verfiel man auf die Einführung einer **Conſumtionsſteuer**, **Accis**, **Lizent**, **Aufſchlag**, **Impoſt**, welches man dermalen als gleichbedeutende Wörter gebraucht (*). Der Name der Acciſe war ſchon im 14ten Jahrhundert nichts mehr unbekanntes; jedoch mehr eine vorübergehende Zollauflage als eine beſtändige Staatsabgabe. In dem nemlichen Geſichtspunct muß auch der ſchon A. 1556. im Oeſterreichiſchen geſezte Aufſchlag auf Wein, Mehl, Fiſche und dergleichen, zur Beihilfe gegen die Türken, beurtheilt werden.

Insgemein glaubt man, der Urſprung der heut zu Tag gewöhnlichen Conſumtionsſteuern ſchreibe ſich aus den vereinigten Niederlanden her, die für die Erlaubnis (Licentia) ihren Feinden, den Spaniern, gewiſſe Waaren zuführen zu dürfen, eine beſtimmte davon benannte **Lizentabgabe** zum erſten eingeführt.

Von da aus ſoll die Reichsſtadt Cölln als Repreſſal ein gleiches eingeführt haben.

Die erſte Spur eines im Braunſchweigiſchen bezogenen Lizents ſoll ſich im Landtagsabſchied vom 3ten November 1620. finden. Doch iſt der A. 1639. bereits zur allgemeinen Einführung gemachte Verſuch mißlungen.

(*) Faulſtich's Beiträge zur Geſchichte der Acciſe, Leipzig 1781. 3 Bände, hab ich nicht zur Hand bekommen können. Er ſoll ein Gegner der Acciſen überhaupt und der Sächſiſchen inſonderheit, wegen ihrer koſtſplittrigen Erhebungsart ſeyn.

lungen. Dieſe Schwierigkeiten wurden aber A. 1686. gehoben und mit Aufhebung anderer Beſteurungsarten, beſonders des Scheffelſchatzes, Dorf- und kleine Städte-Taxes ꝛc. zu Unterhaltung des Militärs, welches allein im Fürſtenthum Calenberg ohne Proviant, Magazinkorn, Service und Quartiergeld 20,000 Thaler monatlich erfordert, der noch beſtehende Conſumtionslizent eingeführt, jedoch die wirkliche landſtändige Ritterſchaft für ihre Perſon und Familien davon ausgenommen.

In den nemlichen Jahrgängen hat auch im Oeſterreichiſchen Kaiſer Leopold eine Menge Aufſchläge auf Bier, Baumöl, Wachs, Getreid, Brod, Holz, Karten, Leder, Papier und Vieh geſezt, welche bis auf den heutigen Tag geblieben, und als Hypothek für die Staatsanlehen unterſtellt und vermehrt worden ſind. Der Fleiſchkreuzer für jedes Pfund wurde 1698. und 1699. allgemein eingeführt.

Die erſte förmliche General-Conſumtions-Accisordnung in Churſachſen iſt vom Jahr 1707.

Als eine Art der Acciſe waren auch die **Trankſteuern** ſchon längſt im Churſächſiſchen, Braunſchweigiſchen und Oeſterreichiſchen bekannt. Im Sächſiſchen, wo ſie A. 1438. ihren Anfang nahm, gab man A. 1469. 5 Gr. vom Faß, welche Abgabe man A. 1605. verdoppelte. In den Braunſchweigiſchen Ländern verwilligten die Stände A. 1614. vom Faß braunen Bier 12 Mgr.; von 1 Tonne Breyhan 8 Mgr. und Hameliſchen Bier 3 Mgr., vom fremden Bier 2 Fl., von 1 Ohm Rheiniſchen Brantwein 3 Rthlr. Im Reußiſchen Vogtland legte man A. 1551. auf den Eimer Wein und Bier 5 Gr. und auf den ſüßen Ausländer Wein den 10ten Pfennig. Unter dem Namen des **Ungelds** hat die Reichsſtadt Nürnberg ſchon ſeit 1313. vermög Kaiſerlichen Privilegiums eine Trankſteuer bezogen,

zogen, wovon ſich auch Beiſpiele bei andern Ständen finden.

Gleich dem Lizent, iſt auch das **Stempelpapier** eine Erfindung der Holländer, (*) die ſich deſſelben als eines **Impoſts van de bezegelde brieven** bedienten.

A. 1682. wurde der Stempeltax nicht nur im Brandenburgiſchen, ſondern auch in Churſachſen, und zwar hier bei Papier, Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln, **Perruquen**, eingeführt. In Nürnberg bezieht man ihn ſeit 1690. und im Oetting-Wallerſteiniſchen laut ſogenannten Kabinetsbefehls ſeit 1747.

von **Kramer** in ſeinen Nebenſtunden ſcheint mir die Frage, in wie weit ein Landesherr die Stempeltax einführen könne, nicht erſchöpft zu haben. Es iſt ein gewaltig falſcher Schluß, der Churfürſt von Sachſen iſt ein Landesherr, **alſo** hat er die Stempeltax eingeführt; der Graf N. N. iſt auch ein Landesherr, **alſo** mag er ein gleiches thun. Denn in jenen Ländern beſteht ein ganz eignes Landesdefenſionsweſen, das da, wo die verwilligten Beiträge der Stände nicht hinreichten, mit noch andern ſurrogirten Taxen unterſtüzt werden mußte. Dieſes Verhältnis iſt aber in den kleinern Herrſchaften des ſüdlichern Teutſchlands ganz und gar nicht vorhanden, für deren Defenſion die Kreisverfaſſung bereits hinlänglich ſorgt. Iſt durch das teutſche Staatsrecht dem Landesherrn die willkührliche Einführung neuer Steuern unterſagt; ſo muß ihm wohl auch die Auflage neuer Taxen verwehrt ſeyn, weil es ſonſt, um der Abſicht der Geſetze auszuweichen, nichts bedürfte, als die Namen der Dinge zu verändern.

Ueberdies läßt ſich aus dem, was ein Stand thut, gar nicht auf das ſchließen, was ein anderer thun darf. In dem Oeſterreichiſchen iſt eine Tabaksappaldo, kraft

(*) **Müllers Stempelrecht. Halle 1778. – 8.**

kraft deren alſo kein fremder Tabak eingeführt werden darf. Niemand hat bisher der Oeſterreichiſchen Regierung die Befugnis hierzu zweifelhaft gemacht. Als aber dieſes der Herr Fürſtbiſchof von Paßau auch in ſeinen Staaten nachahmen wollte, deutete der Reichshofrath auf das philoſophiſche Axiom: Duo cum faciunt idem, non eſt idem. Wirklich iſt es auch in neuern Zeiten über einen dergleichen Stempeltax in der Grafſchaft Solms Laubach zur gerichtlichen Klage gekommen. Pütters Rechtsfälle III. Theil 3. Band n. 274. enthalten ebenfalls ein hier einſchlagendes Reſponſum.

Was nun überhaupt die Beſchaffenheit der Conſumtionsſteuern betrift, ſo haben ſich von der Lith in der obenangeführten Schrift, und mit ihm viele andere ſehr bemüht, das Vorzügliche derſelben herauszuſtreichen. Auf der andern Seite kann man aber entgegen ſetzen:

1) daß ſie die allerungleichſte Abgabe iſt, weil ſie den Taglöhner ſo ſtark trift, als den Millionär.
2) daß ſie durch Vertheurung der Lebensmittel die Fabriken und Commercien hindert; und
3) durch die Menge der Viſitatoren, Inſpectoren und Accisbeamten einen dem reinen Ertrag wohl gleichkommenden Koſtenaufwand verurſacht, der dem Land bei irgend einer andern Beſteurungsart wohl erſpart werden könnte; daher
4) bei dieſer Art Abgaben immer noch ein Troß von Hilfsſteuern und Adminikularfonds nöthig iſt. Wie denn bei einer ſo ungewiſſen Einnahme, bei der ſich oft ganz unvermuthet ein groſſer Abfall zeigt, ſehr dringende Veranlaßungen entſtehen, auf das Land Schulden zu machen und zu deren Abtragung neue, oft auch wieder fehlſchlagende Finanzplane zu verſuchen.

5) die

5) die moraliſchen und politiſchen Nachtheile des hierdurch veranlaßten Schleichhandels gar nicht zu gedenken.

Indem man ſich alſo dieſe Taxen meiſtens am Anfang erträglicher vorgeſtellt, als ſie am Ende wirklich waren; ſo ſah man ſich in der Nothwendigkeit, auf neue Nebenquellen zu denken, um die immer abgehenden Summen auf andern Wegen wieder zu ergänzen. Dahin rechne ich inſonderheit die Ertheilung landesherrlicher Privilegien auf Gewerbs- und Handels-**Monopolien**, **Tabakspachten** (*), **Salzniederlagen**, **Conſensgelder**, **Staatslotterien** u. a. m.

Viel einfacher blieb die Einrichtung des Steuerweſens in dem ſüdlichern Teutſchland, wo man bei dem feſtern Band der Kreisverfaſſung die weitern Koſten einer eigenen Landesdefenſion erſparte.

Jede Obrigkeit hatte ihre **Einlagsregiſter** oder **Schatzrollen**, in welchen der Unterthan ſein ſämtliches, inländiſches und ausländiſches, liegendes und fahrendes Vermögen, Vieh, Geld, Kaufmannſchaft, Gewerbe, eidlich einbekannte, um hernach darauf die Umlage der Steuer machen zu laſſen. Oft wurde auch die Steuer nach Maasgab der Amtsregiſter in runden Summen auf die ganzen Dörfer ausgeſchlagen, und von der Gemeinde ſelbſt bei einer Zeche auf die einzelnen Gemeindeglieder umgelegt; wie ſolches z. B. A. 1577. bei dem Oberamt Oettingiſchen Dorfe Ehingen geſchehen,

(*) im Erzherzogthum Oeſterreich wurde der erſte Tabakspacht A. 1670. alſo 4 Jahr früher als in Frankreich geſchloſſen und dem Grafen von Khevenhüller um eine geringe Summe überlaſſen. A. 1774. war der Pachtſchilling 1,792,250 Fl. Seit 1784. geſchieht die Einnahme der Tabaksgefälle wieder auf Landesherrliche Rechnung.

ſ. v. Retzers Geſchichte des Tabaksgefälles in den Oeſterreichiſchen Provinzen.

hen, auch im Solmſiſchen üblich geweſen, und im Sain-Altenkirchiſchen noch ſeyn ſoll.

Im Grund war alſo noch keine auf Haus und Gütern haftende, ſondern eine perſönliche Vermögensſteuer. Dabei traten aber von Zeit zu Zeit groſe Schwierigkeiten ein:

1) wegen der Beſteurung der an die **Adeliche** kommenden Güter.

2) in Rükſicht der **Geiſtlichkeit**; und

3) wegen der **Fremden**, die in andern Gerichten und Fluren Grundſtücke beſaßen.

Weil man die Steuer noch immer als eine perſönliche Vermögensabgabe betrachtete; ſo folgte daraus, daß wenn ein Adelicher ein vorher verſteuertes Gut durch Kauf oder ſonſt an ſich brachte, er kraft ſeiner perſönlichen Freiheit ferner nichts mehr davon entrichtete. A. 1574. verbot ſogar der Erzbiſchof von Mainz, **an freie Perſonen** Güter zu verkaufen, **weil ſie dadurch aus der Steuer kommen würden.**

Gleiche Bewandniß hatte es mit der Kloſtergeiſtlichkeit, mit der man es meiſtens alſo hielt, daß die Güter, die ſie auf eigene Koſten oder in einem zeitlichen Pacht bebauen ließ, mit allen Steuern verſchont blieben, dagegen aber die Güter ihrer Hinterſaßen belegt wurden. Dem zu Folge erklärte der Graf von Oettingen A. 1583. vor der Kaiſerlichen Kommißion zu München gegen den Abt zu Neresheim: So lange die Aecker in des Gotteshaus Gebrauch und Nutzung ſeyen, werde davon nichts erfordert; ſo bald ſie aber in der Unterthanen Hände kommen, würden ſie billig, jedoch leidentlich, nemlich **von jedem Gulden bis auf 2 oder 3 Pfennige** belegt.

Vermög Vergleichsentwurf mit dem Domkapitel zu Augſpurg ſollte ein Roß nicht höher als zu 6 Fl. und eine Kuh zu 2 Fl. Steuerkapital angeſchlagen werden.

Da-

Damit aber nicht der Fall eintrette, daß die Kloſterunterthanen zuweilen von zwei oder gar drei weltlichen Herren zugleich beſteuert werden wollten, davon einer etwa der Schutzherr, der andere aber der Grundherr, in deſſen Flur die Güter gelegen, und der dritte etwa wieder ein beſonderer Gerichtsherr des Beſitzers war, ſo hatten bereits zwiſchen eben denſelben frühere Verträge von 1539. 1564. 1570. und 1576. erläutert:

1) **eigene** d. i. Allodialgüter der Kloſterunterthanen, zahlen die Steuer dem Grundherrn, in deſſen Flur ſie gelegen.

2) Güter, die dem Kloſter zu gleicher Zeit nicht nur zinsbar und gültbar, ſondern auch lehenbar ſind, ſteuern dem weltlichen Schutz- und Oberherrn des Kloſters, ſie mögen liegen, wo ſie wollen.

3) ſind ſie aber nur zinsbar oder gültbar, und dabei nicht lehenbar, ſo beſteuert ſie der Herr, in deſſen Obrigkeit der Inhaber geſeſſen.

Die allergrößten Anſtände ereigneten ſich aber bei den Gütern, die von fremden Unterthanen erkauft oder erworben wurden.

Eigentlich verſteuerte ein Unterthan demjenigen Herrn, in deſſen Botmäßigkeit er **wohnte**, ſein ganzes Vermögen, wenn gleich darunter einzelne Aecker oder ganze Höfe befindlich waren, die in andern Gerichten oder Herrſchaften lagen. Erbte oder kaufte daher z. B. ein Bürger in einer Reichsſtadt ein Feldgut aus einem benachbarten Fürſtlichen Dorf, das bisher einem Fürſtlichen Unterthanen zugehört, ſo wurde izt die Steuer nicht mehr zu dem Fürſtlichen Amt, ſondern zur Stadtkammer bezahlt.

Dieſes hieß man die **walzende Güter**, weil ſie nach den Wohnorten ihrer Beſitzer von einer Steuer

in

in die andere walzten. Ueber die walzende Lehen befindet ſich eine Abhandlung in den Selectis Norimbergenſibus IItem Theil 4tem Kapitel, der ich nur noch dieſes beifüge, daß im vorigen Jahrhundert faſt alle Güter walzend geweſen. Schon A. 1337. bekennt K. Ludwig, daß die freien Leute auf der Leutkircher Heide von Alters her das Recht hätten, wo ſie hinfahren, es ſey in des Reichs-Städte oder in andere Städte, daß ihnen ihr Gut darnach dienen ſoll. Desgleichen verboten die Kaiſer in den Freiheitsbriefen der Stadt Strasburg, daß derſelben Bürger Güter, die unter andern Obrigkeiten und Herrſchaften gelegen, von denſelben Obrigkeiten mit keiner Bet belegt werden ſollen; und noch zu ſeiner Zeit weis Klock nicht anders, als daß die Steuern blos im Domizilium, und ohne beſondere Privilegien und Verträge von fremden Gutsbeſitzern keineswegs gefordert werden können.

Einem Steuerherrn konnte das Walzen nicht anders, als höchſt verdrüßlich ſeyn. Er vermogte auf keine gewiſſe Einnahme zu rechnen, und ein Gut, das ihm heute noch geſteuert, konnte über die Nacht durch einen unvermutheten Kauf oder Erbfall in die Steuerbarkeit ſeines Nachbars fallen. Beſonders läſtig fiel den Landesherren die Nachbarſchaft der Reichsſtädte, deren wohlhabende Bürger oft ganze Fluren auskauften, und damit ganz ſchrekliche Riſſe in die Steuerregiſter machten. Wobei das übelſte war, daß es die Herrſchaften nicht wette machen, und auch im Gegentheil den Stadtflur in ihre Steuer ziehen konnten; denn dieſen hatten die Städte mit Kaiſerlichen Privilegien gewaltig verpfählt.

Kein Wunder alſo, daß ſich die Landesherren aus allen Kräften dem fernern Walzen entgegen ſtemmten, und es dahin brachten, daß die Güter von nun an das Walzen unterlaſſen und dafür fliegen muß-

ren; d. i. ſie konnten zwar von einem Beſitzer ungehindert zu jedem andern fremden oder Einheimiſchen überwalzen. Allein zur Steuer mußten ſie wieder herüberfliegen.

Selbſt die Reichsſtadt Nürnberg, die hierinn wegen ihres großen Gebiets ein eigenes Intereße hatte, verordnete durch einen Rathsſchluß vom 11. Aug. 1719.: man ſolle die walzende Stücke nur an Nürnbergiſche Unterthanen verkaufen und wenn ſie ja durch Erbſchaft oder andere Fälle an Fremde gerathen, denenſelben zugleich bedeuten, **daß ſie in die Stadt verſteuert werden müßen.** Mit der Oberpfalz hat ſich die nemliche Stadt A. 1726. verglichen.

Durch den Wemdinger Vertrag vom Jahr 1687. wurde ebenfalls zwiſchen Oettingen und Nördlingen nach vielem Kämpfen das **Walzen** eingeſtellt und dafür das **Fliegen** erlaubt; und ſo wie ſich noch heut zu Tag im Bambergiſchen, Anſpachiſchen, Pfälziſchen u. a. Orten der Namen von walzenden Gütern hin und wieder erhalten; ſo ſind auch noch im Oettingiſchen mehrere **fliegende Feldleben** vorhanden, deren heutige Beſchaffenheit in **Langs** Materialien 2ten Band S. 354. erläutert iſt.

Jedoch auch das Fliegen fand große Hinderniſſe und die Landesherren brachten es endlich dahin, daß die Güter **unbeweglich liegen blieben.** Zu dem Ende wurden ſie nun förmlich ausgemeſſen, mit ihrem Flächeninhalt, Angrenzern und Eigenthümern in ordentlich verfaßte Cataſter oder Saal- und Lagerbücher eingetragen, und mit einem Steuerſtok belegt (*).

Mei-

(*) Ueber deren Einrichtung und die Beſtimmung des Steuerſtoks ertheilt weitläuftigen Unterricht:
J. D. **Eulners**, Gräflich Wittgenſteiniſchen Canzleidirectors, Practiſche Vorſchrift, welchergeſtalt Steuer und Contribution nach Anleitung der Reichsabſchiede einzurichten ſey. 2te Auflage. Marburg 1741. 4.

Meiſtentheils gieng man dabei ſo zu Werk, daß man die untheilbaren Höfe mit ihren Gebäuden, dem Vieh und Wirthſchaftsgeräth nach dem wahren Werth taxirte und von dieſem Anſchlag eine gewiſſe Summe, z. E. den dritten Theil als Steuerſtok in das Cataſter eintrug, nach deſſen Masgab die Ordinariſteuer Prozentmäßig hat beſtimmt werden können. Alſo wenn ein Hof mit Zugehörde für 1000 Thlr. taxiret wäre, ſo würde der Steuerſtok betragen haben 500 Fl. und eine z. B. auf $\frac{1}{2}$ Prozent beſtimmte Ordinariſteuer $2\frac{1}{2}$ Fl. und zu 1 Prozent 5 Fl.

Im Fürſtenthum Pfalz Neuburg beträgt das Steuerkapital an Aeckern, Wieſen, Häuſern und Nahrung 3,525,964 Fl. in der Pfalzgrafſchaft am Rhein 5,811,392 Fl. Nach dem Steuerfuß von 1629. auf den jedoch 1695. ein neuerer folgte, beträgt der Solms Laubachiſche Steuerſtok 195,847 Fl. 2 Tornus; und in der Grafſchaft Erbach 70000 Fl. Im Baireuthiſchen iſt der Steuerſtok der fünfte Theil des wahren Güterwerths, nach Abzug der darauf haftenden herrſchaftlichen Laſten.

Neben dieſer unveränderlich bleibenden Ordinariſteuer wurden hernach die Extraſteuern im nemlichen Anſchlag bezogen, ſo daß Eine Extraſteuer dem Betrag Einer Ordinariſteuer, und 3 Extraſteuern 3 Ordinariſteuern gleich kommen (*).

Die nicht lehenbare, an keine ganze Hofgüter oder Häuſer gebundene, und nach Belieben theilbare eigene oder Allodialäcker und Wieſen, wurden wiederum beſonders taxirt und in die Steuer gelegt; ſo daß z. B. im Oettin-

(*) Der ungalanteſte unter allen Steuerfüßen iſt doch wohl der Mühlhäuſer. Dort gibt man auf dem Land Vermögensſteuer von einem Eſel 1 Rthlr. und von einer Frau auch ſoviel.

Oettingiſchen ein guter Morgen 48 Xr., ein mittelmäßiger 36 Xr. und ein ſchlechter 24 Xr. Ordinariſteuer gibt, welches mit 3 Extraſteuern, oder 3 mal 48 Xr. Zugabe, ungefähr von einem der beſten Morgen Acker 3 Fl. 12 Xr. jährliche Steuerabgabe betragen kann.

An manchen Orten war die Einrichtung wohl auch ſo, daß bei einem lehenbaren Bauernhof von 60 bis 100 und mehrern Morgen, jeder bebaute Morgen zu 20 Fl. Steuerſtok angeſchlagen wurde, wovon hernach die Prozentmäßige Abgabe zu entrichten war; daß alſo auf jedem Hof der Steueranſchlag ſich vergrößerte, ſo oft der Bauer einen öd liegenden Hofmorgen weiter anbaute. Man fand aber an den meiſten Orten, daß dieſe Art der Verfahrung für die Cultur ſehr hinderlich und abſchreckend ſey.

Soviel Sinnliches eines Theils in den Bildern von **walzenden**, **fliegenden** und **liegenden** Gütern liegt, ſo viele Ueberlegung und Kunſt zeigt ſich auch andern Theils in der innern Einrichtung des Ganzen.

Man wird ſchwerlich finden, daß im ſüdlichern Teutſchland die Güter durch Verfaſſung ordentlicher Steuercataſter früher, als ich angegeben, nemlich erſt im Anfang dieſes Jahrhunderts, liegend geworden. Zwar hatten ſchon die Oſtgothen ihre *Vaſaria publica*, in welchen die Maierhöfe eingetragen waren; imgleichen die altteutſchen Klöſter ihre Polyptica und Zinsregiſter. Allein dies waren nur Verzeichniße, was man von gewiſſen Gütern an jährlichen Natural- und Geldzinßen zu erheben hatte. Von einer proportionirten Steuerumlage, von Ausmeſſung der Güter, von ihrer Taxation und Beſtimmung eines Steuerſtoks konnte darinn von weitem kein Gedanke ſeyn. Eben ſo ſind die ältern Aeſtima, Einlagsregiſter und Schatzrollen lauter

perſön-

perſönliche Vermögensangaben; die bei jedem neuen Steuerbezug neu verfertigt wurden und keineswegs die Steuerbarkeit der Grundſtücke ſelbſt begründeten. Auch der ſchon A. 1600. in Italien gewöhnliche Namen eines Cataſters bedeutete damals nur ein Zinsbuch.

Im Oettingiſchen, wenn ich nicht irre, iſt das älteſte Steuercataſter über die **liegenden Grundſtücke** vom Jahr 1727. und vom nemlichen Jahr auch die Herzoglich Weimariſche, wozu A. 1726. der erſte Befehl ergieng. Im Nürnbergiſchen iſt das Cataſter der Bauernſteuer von 1715.

Im Wirtembergiſchen wurde mit der neuen Steuerausmeſſung und Gütertaxation, nach welcher ſodann die Stadt- und Amtsſchreiber die Cataſter einrichten ſollten, A. 1713. der Anfang gemacht und bis 1741. fortgefahren. Die Inſtruction der Commiſſarien findet man in **Spittlers** Sammlung einiger Urkunden und Actenſtücke zur neueſten Wirtembergiſchen Geſchichte. Vermög derſelben ſoll die Taxation nicht mehr nach dem gemeinen Werth, **wie zu vorigen Zeiten**, ſondern vielmehr **nach dem Ertrag** geſchehen, die Güter der Gemeinden auch mit in den Anſchlag gezogen, übrigens aber zwiſchen In- und Ausgeſeßenen kein Unterſchied gemacht werden. Die **Häuſer** werden nach dem wahren Werth angeſchlagen, die Beſchwerden davon abgezogen und ſodann die überbleibende Summe als Kapital in die Steuer gelegt. Der **Aecker** ſind 6 Claſſen, nemlich

1. Claſſe:

der Morgen jährlichen Ertrags

8 Scheffel Dünkel oder — 4 Scheffel Haber.

2. Claſſe . .	—	7	oder	4	—	—
3. Claſſe . .	—	6	—	3	—	—
4. Claſſe . .	—	5	—	3	—	—

5. Claſſe	.	.	—	4	— 2	— —
6. Claſſe	.	.	—	3	— 2	— —

Davon gehen ſodann ab für Baukoſten $\frac{2}{3}$ des Ertrags und noch außerdem die darauf haftende Gülten, Zehnten und Zinße. Der Ueberreſt wird zu Kapital angeſchlagen uud zwar der Scheffel Dünkel zu 2 Fl. und der Haber zu 1 Fl. 30 Xr. Jedoch iſt dieſer Ertragsüberſchlag nicht nach dem beſten oder ſchlechteſten Jahrgang, ſondern nach einem Durchſchnitt von 6 Jahren zu machen, binnen welcher Zeit viele Aecker nur einmal gedüngt zu werden pflegten.

Die **Wießen** und **Grasfelder** ſind nach dem Ertrag von 3 ganzen Jahren in 7 Claſſen getheilt; nemlich

1. Claſſe:

der Morgen zu 8 Wannen Futter.

2. Claſſe — — 7
3. Claſſe — — 6
4. Claſſe — — 5
5. Claſſe — — 4
6. Claſſe — — 3
7. Claſſe — — 2

die Wanne zu 4 Fl. angeſchlagen und neben den Beſchwerden noch für Baukoſten $\frac{1}{3}$ abgezogen.

Der **Weingärten** ſind nach einem Durchſchnitt von 10 Jahren 5 Claſſen:

1. Claſſe:

der Morgen mit 40 Eimer Ertrag, den Eimer zu 12 Fl.

2. Claſſe	— .	35	—	den Eimer zu	10
3. Claſſe	— .	30	—	. — .	8
4. Claſſe	— .	25	—	. — .	6
5. Claſſe	— .	20	—	. — .	4

Nebſt $\frac{2}{3}$ Abzug der Baukoſten und noch außerdem der Beſchwerden.

Die

Die **Gärten** werden den Wieſſen gleich geſchäzt, und nach einem Durchſchnitt von 3 Jahren in **gute** zu 8 Wannen, **mittelmäßige** zu 6 und **ſchlechte** zu 4 Wannen eingetheilt, ſodann aber wegen des Obſt und Gemüßgenuſſes noch $\frac{1}{3}$ darauf geſchlagen.

Bei **Waldungen** wird der Morgen nach **Unterſchied** der Holzarten im höchſten Preis zu 20 Fl. im niedrigſten zu 3 Fl. Ertrag angeſchlagen. **Weiher** und **Seen** ſind im Anſchlag den Aeckern gleich.

Bei den untheilbaren Hofgütern ſoll Haus, Acker, Wieſe u. ſ. w. jedes einzeln nach dem Reglement taxiret, Baukoſten und Beſchwerden abgezogen und ſonach der Ueberreſt zu Kapital gemacht werden. Unter den Beſchwerden darf hier auch Fall- und Beſtehhandlohn nach einem 20jährigen Durchſchnitt in Abzug kommen.

Gülten und **Renten** werden zu Kapital angeſchlagen und von 100 Fl. Kapital 20 Xr Abgabe beſtimmt. Bei der Verſteurung ablößlicher Kapitalien darf man jedoch die eigenen Paſſiv-Kapitalien in Abzug bringen.

Die **Handlungshäuſer** müßen $\frac{2}{3}$ von der Helfte ihres Handlungskapitals in die Steuer legen. Die **Handwerker** werden in gute, ſchlechte und mittelmäßige abgetheilt und nach Ermäßigung belegt, je nachdem ſie einen groſſen Verlag bedürfen, beſtändige Arbeit oder feſtgeſezte Taxen haben.

Vom **Wein** iſt eigenes Gewächs, Beſoldungswein und Tiſchwein frei. Vom übrigen, mit dem man Handel treibt, wird der Eimer Landwein zu 10 Fl. und der Oberländer zu 6 Fl. Steuerkapital angeſchlagen.

Wer mit **Vieh** handelt, dem wird 1 Hammel jährlich zu 1 Fl., 1 Schaaf zu 40 Xr., 1 Lamm zu 20 Xr., 1 Kuh zu 3 Fl., 1 paar Ochſen zu 6 Fl. ſteuerbaren Handlungskapital angeſchlagen.

Beim **Bauholzhandel** iſt ein Drittheil des Handlungskapitals und beim Brennholz die Helfte in die Steuer gezogen.

Gaſtwirthſchaften ſind zu 100. bis 1000 Fl. Kapital eingelegt und **Gremplereien** d. i. Krämereien zu 50 bis 100 Fl.

Außerdem ſoll das Bürgerrecht in den vornehmſten Städten mit 2 Fl., in den andern mit 1 Fl. 30 Xr., in Flecken und Dörfern mit 45 Xr. bis 1 Fl., von Wittwen jederzeit zur Helfte und von Waiſen gar nicht verſteuert werden.

Auf dieſes Verfahren wurde ſodann die Summe des allgemeinen Landbedürfniſſes in den einzelnen Aemtern, entweder in beſtimmten Summen, oder nach Monaten, Simplen, repartirt, und weil ſonach jeder Unterthan ſein genau berechnetes Steuerkapital hätte, ſo konnte auch ohne Schwierigkeit beſtimmt werden, wieviel in jedem Amt auf jedes Hundert Steuerkapital überhaupt, und auf jeden einzelnen Unterthanen inſonderheit zu zahlen komme.

Bei dieſer, in den mancherlei kleinern Herrſchaften bald mehr, bald minder abweichenden, in der Hauptſache aber ſich immer ähnlich bleibenden Einrichtung, der man von Zeit zu Zeit durch Erneurung der Steuerbücher nachgeholfen, iſt es nun ſeit einigen Jahrzehnden im Gleichen verblieben; außer daß in den neueſten Zeiten die Ausbreitung **des phyſiokratiſchen Syſtems** und die Verſuche von **Steuerregulierungen** eine weſentliche Steuerrevoluzion zu verkünden ſchienen; von welchen beiden ich alſo noch zulezt ganz kurz handeln werde.

Die gedrängteſte und zweckmäſſigſte Geſchichte des **Phyſiokratismus** findet man ohne Zweifel in **Wills** Verſuch über die Phyſiokratie, deren Geſchichte, Inhalt und Werth. Nürnberg, 1782. 8.

Den wichtigſten Grundſätzen nach lehrte dieſes Syſtem bereits der Engländer Cantillon in ſeinem Verſuch über die Handlung. Inzwiſchen hält man doch für den eigentlichen Erfinder den Königlichen Franzöſiſchen Leibarzt und Ritter Franz Quesnay der ums Jahr 1757. in der Franzöſiſchen Encyklopädie die Artickel *Fermiers* und *Grains* bearbeitete und bald darauf eigene Werke, als Tableau économique und Maximes generales du gouvernement économique lieferte, wovon man auch ſeine Anhänger die Oeconomiſten nannte.

In kurzer Zeit erhielt dieſes Syſtem die wärmſten Anhänger und Verfechter an dem bekannten Mirabeau, Miniſter Turgot, Abt Condillac, Gournay, Mercier, Dupont, Saint Lambert, Beaudeau, Roubaud, Le Trosne, und den Encyklopädiſten, der Akademie der Wiſſenſchaften zu Caen und der Geſellſchaft der Agrikultur zu Orleans.

Seit 1772. wurde man damit auch in Teutſchland bekannter, wo folgende die vorzüglichſten Vertheidiger und Ausbreiter des Syſtemes waren: Iſelin, Schlettwein, Springer, Mauvillon, Wekhrlin, Fürſtenau und Wichmann. Inſonderheit aber zeichnete ſich auch der Herr Marggraf von Baden Durlach nicht nur als ein ſehr tiefdenkender Schriftſteller hierüber, ſondern auch als Regent dadurch aus, daß er zu Dietlingen wirklich den Verſuch mit Einführung einer phyſiokratiſchen Beſteurungsart machen ließ, welcher aber mißlungen ſeyn ſoll. Lezteres würde jedoch gegen die Güte der Sache noch nichts beweiſen, weil das Syſtem in das Große geht, bei einem einzelnen Dorf aber, deſſen übriger Umkreis durchaus die alte Verfaſſung behält, nothwendig fehlſchlagen muß.

Es fehlte inzwiſchen eben ſo wenig an bedeutenden Gegnern dieſer neuen Lehre, ſowohl in Frankreich, als

 in

in Teutſchland. Darunter gehören in Frankreich der Generalcontrolleur Terray, nebſt allen Generalpächtern, Lingüet, und vorzüglich Necker, in Teutſchland aber von Dohm, von Pfeifer, Schloßer, Büſch, Strelin, Hunger und der Graf von Brühl, lauter Namen, die freilich aufmerkſam machen können. Hierzu kommt noch der Mailändiſche Commercienpräſident von Veri, der Engländer Arthur Young und wenigſtens was die Lehre von den Auflagen und der ſterilen Bürgerklaſſe betrift, der vortrefliche Verfaſſer der Unterſuchung über die Nationalreichthümer, Adam Smith.

Die weſentlichſten Grundſätze dieſes Syſtems beſtehen darinn: die Menſchen theilen ſich in zwei Claſſen, in jene der hervorbringenden oder der Landbauer und der unfruchtbaren, worunter alle Staatsdiener, Gelehrte, Künſtler und Handwerker begriffen ſind, die den hervorgebrachten Stoff nur verarbeiten und verzehren.

Alle Auflagen ſeyen blos auf die hervorbringende Claſſe, d. i. die Landeigenthümer und Grundbeſitzer zu legen, von welchen ſie ohnedem hernach auf die unfruchtbare Claſſe, durch den verhältnismäßig erhöhten Preis der Producte, übergiengen. Dieſe Abgabe müßte aber nur eine einzige ſeyn, und zwar nach Abzug aller Koſten und Auslagen für Ankauf, Urbarmachung, Unterhaltung des Viehſtands und der Geräthe, Geſindelohn und Vorſchus der Lebensmittel von einer Erndte zur andern, von der übrigbleibenden Summe, welche der reine Gewinn ſeye.

Von dieſem reinen Gewinn wäre nur ſoviel Steuer zu beziehen, daß dem Eigenthümer noch immer eine hinlängliche Summe übrig bleibe, um neue Grundauslagen zu machen und ein gutes Intereße zu gewinnen. Ausdrüklich laſſe ſich dieſelbe nicht beſtimmen. Indeßen

haben

haben Herr von Freville $\frac{3}{10}$ und andere $\frac{2}{11}$ angenommen. Die Einwohner zu Dietlingen hatten ſich freiwillig zu $\frac{1}{4}$ verſtanden, obgleich der Herr Marggraf nur $\frac{1}{5}$ verlangte (*).

Damit ſey aber als ein ewiges Fundamentalgeſetz der wahren Gerechtigkeit verbunden, daß dem Bürger frei ſtehe, ſeine Fähigkeiten, Kräfte und Güter nach ſeinem Gefallen zu gebrauchen, zu handeln, zu kaufen und zu verkaufen, was, wenn und wohin ein jeder will. Folglich müßten wegfallen: alle Handlungsverbote, Fruchtſperren, Polizeitaxen, Conſumtionsauflagen, Acciſe, Kopfſteuern, Todfälle, Zölle, Frohnen, Innungen und Zünfte, Monopolien, Leibrenten ꝛc.

Bis hieher bin ich Herrn Will gefolgt. Mir ſoll nur ſoviel erlaubt ſeyn beizufügen:

Von allen benannten Gegnern der Phyſiokraten iſt wohl kein einziger, der nicht ihren edeln Grundſätzen Gerechtigkeit widerfahren läßt, und ihre Behauptungen in einzelnen Puncten, z. E. der allgemeinen Freiheit des Handels, Schädlichkeit der Monopolien u. ſ. w. billigt und vertheidigt.

Es

(*) Schlettwein rechnet auf eine Quadratmeile 13646 Rheiniſche Morgen; davon zieht er wieder $\frac{1}{3}$ ab, für den Platz, worauf Städte und Häuſer ſtehen, für Felſen, Flüße und unbebautes Land. Von dem Uebrigen ſchäzt er den reinen Ertrag eines jeden Morgen wenigſtens auf 10 Fl. wovon die Abgabe zu $\frac{1}{5}$ 2 Fl. betragen würde. Nach dieſem Anſchlag würde die Grafſchaft Oettingen, mit Inbegriff der Reichsſtädte Nördlingen, Dünkelsbühl und Bopſingen, des Reichsſtifts Neresheim, und der übrigen Grundherrſchaften, die zuſammen auf einem Flächenraume von 48 Quadratmeilen liegen, 873,344 Fl. Steuer ertragen. Auf welche Höhe alle dieſe Herrſchaften zuſammen ihre Einkünfte dermalen freilich bei weitem nicht, ja nicht einmal bis auf die Helfte treiben.

Es wird ihnen auch noch darinn nicht widerſprochen werden können: Je einfacher eine Steuer iſt, deſto zwekmäßiger ſey ſie auch.

Allein eben deßwegen gerade nur eine einzige Abgabe einzuführen bleibt für den teutſchen mindermächtigen Regenten, deſſen Nachbarn bei der alten Einrichtung beharren, wohl eine Unmöglichkeit, im Fall auch die Schwierigkeiten von Seiten des Adels und der Geiſtlichkeit, deren Güter mit in die Steuer gezogen werden müßten, zu heben wären.

Die Einführung dieſes Syſtems kann entweder in einem ſchon beſtehenden Reich, oder aber in einem Staat, der erſt ganz neu gebohren wird, verſucht werden. In einem ſchon beſtehenden Reich würde es den Umſturz der ganzen bisherigen Verfaſſung zur Folge haben; davon man ſich den bedenklichen Folgen ſo leicht nicht Preis geben kann.

Eher könnte man alſo in einem ſolchen Reich, das ganz neu entſteht, oder ohnedem eine ganz neue Verfaſſung erhält, eine Probe machen. Allein dem ohngeachtet ſind izt auch in der Franzöſiſchen Conſtitution, an der Mirabeau, nebſt mehrern Phyſiokraten mitgearbeitet, die Grundſätze einer einzigen Abgabe keineswegs befolgt; ſo wenig als die Nordamerikaniſche Freiſtaaten, die hierzu ebenfalls Gelegenheit hatten, die Sache mögen anwendbar gefunden haben.

Sodann mögten bei dieſer einzigen Auflage, die nur die hervorbringende Claſſe zu tragen hätte, ſich zwei widrige Fälle ereignen, auf die man vielleicht am wenigſten gerechnet. Entweder könnten ſich die Herren Produzenten, welche die übrigen Bürger gleichſam eximiren, am Ende eben deßwegen ſehr viel herausnehmen und ſich ausſchlieslich für active Bürger geriren; welches für die gleiche Rechte des bürgerlichen Stands und die Hand-

lung ſelbſt höchſt gefährlich wäre. Wenigſtens lehrt die Geſchichte, daß derjenige, der die Steuer allein bezahlt, auch allein das Wort hat führen wollen, und daß ein eximirter Stand in die Unterthänigkeit verfällt. Weil ſich zur Zeit der Lehensperiode die ärmern Bürger aus der Heerbannsrolle eximiren ließen, ſind ſie in die Leibeigenſchaft gerathen, und ſobald ſich der nicht produzirende Stand von dem produzirenden eximiren ließe; ſo wär es ganz ſicher um ſeine bürgerliche Exiſtenz geſchehen.

Oder aber, es könnte den Produzenten ſehr fehl ſchlagen, durch den erhöhten Preis ihrer Producten auch die übernommene Steuer für die nicht producirende Claſſe beizutreiben. Denn die Marktpreiße hängen oft von gar zufälligen Umſtänden ab. Wie leicht, daß eine Concurrenz aus einem fremden Hafen entſtünde, die die einheimiſchen Produzenten nöthigte, ihre Lebensmittel ſo wohlfeil als vorher zu geben, da ſie die einzige Auflage Namens Aller noch nicht getragen. Es käme auch außerdem darauf an, wer gerade in der größern Noth wäre, der Nichtproduzent die Waare zu nehmen, oder der Produzent ſie abzugeben. Die ſterile Klaſſe könnte ſich etwa auch vereinigen, gerade nur ſo oder ſoviel zu geben und ſtatt Korn zu kaufen lieber 14 Tage lang Häring und Zucker freßen, welches eine gewaltige Revolution veranlaſſen würde. Wenigſtens würde ſich gewiß auch auf der andern Seite die Verſuchung regen, die verarbeitete Waaren jezo theurer zu geben, wobei zulezt der Produzent der Betrogene bliebe.

Uebrigens will ich hier noch eine kleine Berechnung über das Verhältnis der Steuer zum Gewinſt beifügen.

von Juſti ſchon hat in ſeiner Abhandlung von Steuern und Abgaben angenommen: das ſey ein billiges

liges Verhältnis, wenn man dem Produzenten 1 Korn zur Ausſaat und 2 Körner zu den Wirthſchaftskoſten in Abrechnung bringen laſſe. Das übrige mache den Gewinſt. Davon ſey der 6te oder der 5te Theil eine billige Steuer, der 4te noch erträglich. In den mächtigern Reichslanden werde ſogar der 3te Theil des Gewinſts erhoben (*).

Setzen wir alſo den gewöhnlichern Mittelertrag zu 5 Körner und nehmen eine Summe von 500 oder mehr Körner an, denn das iſt gleichgültig; ſo gehen ab 100 Körner, oder $\frac{1}{5}$ für die Ausſaat, 200 Körner oder $\frac{2}{5}$ für die Wirthſchaftskoſten und 200 Körner oder $\frac{2}{5}$ bleiben Gewinſt.

Von dieſen 500 Körnern **Bruto** oder 200 Körnern **Netto** wären die Abgaben

	vom rohen Ertrag à 500 Körn.		vom reinen Gew. à 200
zu $\frac{1}{6}$ — $33\frac{1}{3}$ Korn. d. i. .	$6\frac{2}{3}$ prC.	oder	$16\frac{2}{3}$ prC.
zu $\frac{1}{5}$, wie ſie der Herr Marggraf dem Dorf Dietlingen anerbotten . .	40 - 8	—	20
zu $\frac{1}{4}$, wie Dietling freiwillig übernommen .	50 - 10	—	25
zu $\frac{1}{3}$ nach Juſti, in den mächtigern Rslanden .	$66\frac{2}{3}$ - $13\frac{1}{3}$	—	$33\frac{1}{3}$
zu $\frac{3}{10}$ nach Freville .	60 - 12	—	30
zu $\frac{2}{11}$ nach andern Phyſiokraten . . .	$36\frac{4}{11}$ - $7\frac{3}{11}$	—	$18\frac{2}{11}$
zu 12 Prozent Bruto, Oe-			

ſterrei-

(*) Nach Schlettwein ſoll man nehmen $\frac{1}{5}$ von denen Gütern, die außer dem Einſammeln wenig Mühe erfordern, z. E. Wießen, Waldungen, Grasgärten, $\frac{1}{6}$ wo der Pflug und Wagen darüber fährt und $\frac{1}{7}$ wo man Schaufel und Hacken gebraucht.

	vom rohen Ertrag à 500 Körn.	vom reinen Gew. à 200
ſterreichiſche Contribution oder Territorialſteuer . . .	60 - 12	— 30
zu 7 Prozent Bruto Oeſterreichiſche Grundherrnſt.	85 - 17	— 42$\frac{1}{2}$
zu 30 Prozent Bruto die ganze Summe, was der Oeſterreichiſche Unterthan zu zahlen hat, . .	150 - 30	— 75

Soviele Schwierigkeiten ſich bei einer unbedingten Anwendung der phyſiokratiſchen Grundſätze im Allgemeinen zeigen mögten; ſo ſehr fühlte man doch auch in vielen Provinzen Teutſchlands das dringende Bedürfnis einer neuen Steuerregulierung, das endlich in unſerm ganzen Vaterland allgemein werden dürfte. Man ſah, wie ſich das Verhältnis des Gelds zu den Naturalabgaben verändert, wie ſehr bei den erſtern Meſſungen der Flächeninhalt nur ſo obenhin angegeben worden, wie wenig die anfänglichen Gütertaxationen heut zu Tag paßten, wie viele neubebaute Gründe ſeitdem unbeſteuert geblieben, und wie ſehr auf einer Schulter alles lag, indeß die andere gar nichts trug.

Wer in einem Kahn alles nur auf eine Spitze ladet, wird ihn bald untergehen machen. Die Engliſche Schriftſteller geſtehen ſelbſt, daß ihre Nation noch größere Abgaben zu tragen habe, als die Franzöſiſche vor der Revolution. Wenn aber jene ſich dabei vergnügt und wohl befindet, indeß die andere ermattet zu Boden geſunken; ſo iſt der Unterſchied blos in der ungleichen und übel berechneten Vertheilung dieſer Laſten gelegen.

Von

Von ſolchen neuen Steuerrectificationen ſind mir vorzüglich bekannt die in der Grafſchaft **Lippe Detmold**, dem Erzbiſtthum **Salzburg**, dem Herzogthum Meklenburg und vor allem in den Erzherzoglich **Oeſterreichiſchen** Landen. Auch bei der Ausmeſſung der Grafſchaft **Oldenburg** im Jahr 1780 iſt zugleich auf die Berichtigung der Steuergründe Rükſicht genommen worden.

In der Grafſchaft **Lippe Detmold** iſt das Cataſter ganz neu entworfen, vermög Landesherrlicher Publikation vom 21ten Jan. 1783. und wird dort von einem Thaler der Gutstaxe ein Mariengroſchen zum Steuerſimplum gegeben. Man ſchäzt die Abgaben nach der neuen Einrichtung, worüber es jedoch zu einem Reichsgerichtlichen Prozeß gekommen ſeyn ſoll, auf $\frac{1}{3}$ der Einnahme (*).

Mit Aufhebung der bisherigen Vermögensſteuer im **Salzburgiſchen** iſt durch das Steueredict vom 12. März 1778. (**) eine ganz neue Rectification vorgenommen worden. Jedes Gut iſt nunmehr mit $\frac{1}{3}$ des wahren Werths zum Steuerkapital angeſchlagen, davon jedes Hundert auf einen doppelten Termin 8 Schilling, den Schilling zu $7\frac{1}{2}$ Xr. bezahlt. Dabei iſt ſich jedoch auf den Fall der Noth auch noch die Umlage des 9ten Schillings vorbehalten worden.

Nebſt dieſem wird nach Abzug der Paßivſchulden von den ausſtehenden unprivilegirten Activkapitalien vom Zinsgulden 6 Xr. d. i. 10 Prozent des Ertrags, von Stiftungskapitalien aber die Helfte mit 3 Xr. bezogen.

Uebri=

(*) Staatsanzeigen III. 9.
Meiners kleine Reiſebeſchreibung I. 220.

(**) ſ. Meiners und Spittlers Hiſtoriſches Magazin V. Jahrgang. **Journal** von und für Deutſchland 1784.

Uebrigens hat der Herr Erzbiſchof mit einem ruhmwürdigen Vorgang ſeine eigene Urbarialgüter dieſer Steuer ebenfalls unterworfen, in der Hofnung einer gutwilligen patriotiſchen Nacheiferung der übrigen Grundherrſchaften. Ueber dieſen Beitrag, der dem Domkapitel gegen die vorherige Urbarialdezima des Herrn Erzbiſchofs nicht hinlänglich ſchien, iſt es zwar auch hier zur Reichsgerichtlichen Klage, aber nunmehr auch zum Vergleich gekommen.

Dem zu Folge ſoll izt die Steuerabgabe $\frac{1}{6}$ der Nutzung von liegenden Gütern, oder 40 Xr. vom jedem Hundert ihres Werths, und von Kapitalien $\frac{1}{10}$ der Zinßen betragen.

Im Meklenburgiſchen war es eine Folge des Erbvergleichs, daß alle Güter der Landſtände ausgemeſſen, und davon nur die eine Helfte mit Contribution belegt, die andere aber frei gelaſſen werden ſoll; ausgenommen die Ritterliche Lehenſchuldigkeiten, die ſchon vorher namentlich darauf gehaftet. Ausführlicher handelt hierüber von **Engel** über die Steuerregulierung nach dem Ausmeſſungsfuß 1790. 8. Es ſoll dieſe 800,000 Rthlr. gekoſtet haben.

Die Steiermärkiſchen Stände haben die Koſten der bei ihnen vorgenommenen Steuerregulierung auf 800,000 Gulden angegeben. In meinem Votum über den Wucher (Nördlingen 1791.) habe ich die Koſten für ſämmtliche Oeſterreichiſche Länder auf 11,200,000 Fl. berechnet. Man dürfte alſo auf eine wohlfeilere Verfahrungsart denken, ſonſt mögten die Koſten mit dem gehoften Nutzen nicht im Verhältnis ſtehen.

Im Oeſterreichiſchen ergieng ſchon am 8ten Jul. 1750. und 27ten Jul. 1754. ein Rectificationspatent. Vermöge deſſelben zahlte der Adel die Centeſima und der Bauer die Quinquageſima des Kapitalanſchlags,

nach Abzug einer Quarte, welches ganz kurz geſagt 15 und 30 Prozent der Einnahme ſind (*).

Nach dieſem Anſchlag wurden alſo die **Dominikalſteuern** und **Ruſtikalſteuern** fernerhin bezogen, zu deren Ergänzung in jeder einzelnen Provinz noch beſondere **Adminikulärfonds** waren (**).

Am 20ten April 1785. erſchien aber vom Kaiſer Joſeph die erſte Verordnung zu einer ganz neuen Ausmeſſung und Fatirung der ſteuerbaren Grundſtücke (***).

Der Zweck des Regenten war: "eine ſoviel möglich gleiche Belegung der Ruſtikal- und Dominikalgefälle.

Die **Fatirung**, d. i. die eigene Bekenntnis des Beſitzers von dem Ertrag ſeiner Güter, ſollte geſchehen nach **Aeckern**, **Wieſen**, **Weingärten** und **Waldungen**.

Bei den **Aeckern** fatirt der Beſitzer blos nach folgenden 4 Fruchtarten: Korn, Weizen, Gerſten, Haber; und zwar wie viel er zur Ausſaat gebraucht und was er damit eingeerndet; welches hernach auf eine gewiſſe Summe Körner reduziret wird; z. E. von 1 Scheffel Ausſaat 5 Scheffel Erndte ſind 5 Körner, von 5 Scheffel 25. ſind 125 Körner im Ganzen oder auch wieder 5 Körner von jedem Scheffel.

Wieſen werden nach den Heu- und Ohmetfuhren angeſchlagen, Gärten gleich den beſten Wieſen, und Hutland gleich den ſchlechten gehalten.

Den

(*) Nicolai Reiſebeſchreibung III. Band. Beilage VII.

(**) Büſchings Magazin, XVII. Band. Dominikal- und Ruſtikalſteuern finden ſich übrigens auch im Salzburgiſchen. Seit 1782. fordert auch die Pfalz Neuburgiſche Landſchaft von den abweſenden Grundherren eine Dominikalſteuer.

(***) Meiners und Spittlers Hiſtoriſches Magazin. VI. Band. Neuer deutſcher Zuſchauer. II. und III. Band.

Den **Wein** fatirt man nach einem Ertragsdurchſchnitt von mehrern Jahren.

Endlich die **Waldungen** ſind forſtmäßig nach Klaftermaas, Güte des Holzes, Lage und Marktpreis abzuſchäzen.

Man ſieht daraus, daß die vorgeſchriebene Verfahrungsart ganz und gar nicht neu, ſondern faſt wörtlich die nemliche iſt, welche ſchon A. 1713. in der Inſtruction der Wirtembergiſchen Steuerreviſion zu Grund gelegt worden.

Nachdem in Gemäßheit der erſtern Verordnung in dem größten Theil der Provinzen alles ins Werk geſezt worden, erſchien am 10ten Febr. 1789. ein zweites Patent, welches nunmehr die Abgaben alſo beſtimmte:

Von jedem fatirten 100 Gulden des rohen Ertrags (Bruto) d. i. des Ertrags in natura, ohne Abzug der darauf gewandten Koſten, ſolle dem Landesherrn an Contribution 12 Fl. 13$\frac{1}{3}$ Xr., dem Grundherrn aber an Urbarialſchuldigkeit: 17 Fl. 46$\frac{2}{3}$ Xr., im Ganzen alſo 30 vom Hundert entrichtet werden. Dagegen ſollen aber von Seiten des Landesherrn mehrere benannte Zwiſchenmäuthe und Aufſchläge, und von Seiten der Grundherrſchaften alle weitere Natural- und Geldabgaben, inſonderheit auch die **Roboten**, ceßiren und nachgelaſſen ſeyn. Alle Abgaben ſollten künftighin **blos in Geld** beſtehen, jedoch den Herrſchaften nicht verwehrt ſeyn, ſich mit gutem Willen der Bauern gewiſſe Naturalabgaben und Perſonaldienſte, aber nie länger, als von 3 Jahren zu 3 Jahren, gegen Nachlas an der Geldſchuldigkeit ausdrüklich zu bedingen.

Dem erſten Anblik nach ſcheint dieſe Art der Steuerumlage vollkommen auf phyſiokratiſche Grundſäze gebaut zu ſeyn; in der That unterſcheidet ſie ſich aber ſehr weſentlich dadurch, daß ſie die Steuer nicht von dem **reinen**, ſondern dem **Bruto**-Ertrag berechnet, auf

welche Weiſe nach der oben entworfenen Berechnung 30 Prozent **Brutto** eigentlich 75 Prozent **Netto** betragen.

Daher hat auch Herr Heßl in ſeinen freimüthigen Gedanken über das neue Grundſteuer-Rectificationsgeſchäft, die Einwendung gemacht: Es ſey kein Unterſchied zwiſchen den ungleichen Einheimſungs- und Verſilberungskoſten beobachtet, die in einer Gegend größer als in der andern ſeyen; man habe nicht auf den ebenfalls in den einzelnen Ländern ſo höchſt verſchiedenen Zuſtand des Viehs, ingleichen auf die Lage im Gebirg oder auf ebenem Land geſehen, überhaupt aber den Bauern zu ſo hohen Faßionen hinaufgetrieben, wie er ſie nur in den beſten Jahren zu hoffen hätte.

Wobei noch ferner zu befürchten, daß nunmehr auch die Herrſchaften den Bauern, deren Wohlſtand izt mit dem ihrigen nicht mehr ſo genau verbunden, die Wälder zum Graſen und Holzbrocken verſperren und ſich bei Feuer- und Wetterſchäden zu keinem Nachlas mehr verſtehen würden.

Eine offenbare Erleichterung für den Bauern wäre hingegen geweſen: daß er über alle willkührliche Erpreßungen der Beamten hinweggeſezt, mit den Frohnen verſchont, von denen im Handel beſchwerlichen Zwiſchenmäuthen und Impoſten befreit, und des läſtigen Sterbgeld — Pfundgelds und Schreibgelds entledigt geblieben wäre.

Noch vor ſeinem Tod hat Kaiſer **Joſeph** die Steuerrectification in Ungarn nicht ſowohl aufgehoben, ſondern nur **auf beßere Zeiten verſchoben**. Ein gleiches ſah ſich **Leopold** durch die Zeitumſtände bewogen, in den Oeſterreichiſchen Landen zu verfügen.

Niemand wird dieſer Anſtalt die menſchenfreundlichſten Abſichten, einen philoſophiſchen Scharfſinn und

eine

eine unſerm Zeitalter angemeßene Staatsklugheit abſprechen können.

Vielleicht iſt es doch noch dem jugendlichen Muth unſeres Kaiſers Franz vorbehalten, mit den nöthigen Abänderungen und Mäßigungen die bisherige Schwierigkeiten glüklich zu überwinden, und unter den Segnungen des Friedens auf eine ſolche Steuereinrichtung nicht nur die Wolfahrt und Ruhe ſeiner eigenen getreuen Unterthanen zu gründen, ſondern auch in denen Provinzen Teutſchlands, die etwa ein ähnliches Bedürfnis fühlen, ein nachahmungswürdiges Beiſpiel zu geben.

Ich vergleiche die Hirten der Völker den Göttern, die zwar nach ihren Blitzen greifen, wenn Giganten auf Felſentrümmern den Himmel zu erſtürmen drohen; die aber auch Segen bringend die Hütten friedlicher Menſchen beſuchen und es unter ihrer Würde halten, von einem armen Ehepaar auch noch die lezte Gans zum Opfer zu fordern.

Unicus anſer erat . . .
Superi vetuere necari.
Ovid Metam. L. VIII. 684.

Zuſätze:

Bei der Litteratur des teutſchen Steuerweſens iſt noch nachzutragen:

S. 7. J. L. Klübers Neue Litteratur des teutſchen Staatsrechts. Erlang. 1791. 8. S. 313–320.

Zu den Verfaſſern einzelner Diſſertationen S. 8.

Bocer, Tübingen 1617.
Nebelkrä, Gießen 1621.
Steinhof, Gießen 1656.
Upmark, Upſal 1706.
Wiliſch, Wittemb. 1785.

Vorzüglich muß aber auch in einer Litteratur des Steuerweſens bemerkt werden, der bekannten

Deon de *Beaumont* memoires pour ſervir a l'hiſtoire generale des finances. a Amſterdam 1760. 8. Vol. 2.

Die Verf. handelt zuerſt aus bekannten Quellen von dem Finanzweſen der Egypter, Babylonier, Perſer, Griechen und Römer, welches man bei Fauſt von Aſchaffenburg beſſer und vollſtändiger antrift.

Dann kommt ſie auf das Finanzweſen des Franzöſiſchen Reichs und zwar erſtens unter den Merovingern. Boullainvilliers behaupte, blos die überwundene Gallier und Römer hätten den Siegern Steu-

Steuern geben müßen. Der Abbe **du Bos** verſichere dies auch von den Franken. **Montesquieu** und **Hainault** ſeyen zwiſchen dieſen beiden entgegengeſezten Syſtemen den Mittelweg gegangen. Daß die Freien wirklich **freiwillige Subſidien** und **Maigeſchenke** gegeben, laſſe ſich nicht leugnen, wenn gleich übrigens die Erzählung von den weitern unſäglichen Expreſſungen übertrieben ſcheinen. Unter den **Karolingern** habe Karl der Große wirklich bezogen ein Kopfgeld — eine Grundſteuer — Zölle und Impoſten auf Handelsartikel.

Die großen Summen, mit welchen man vom Jahr 882 an, die Normannen abgekauft, müßten nothwendig durch eine allgemeine Beſteurung beigetrieben worden ſeyn. — In ihren eigenen Gebieten hätten die zur Unabhängigkeit emporſteigenden Vaſallen ebenfalls willkührliche Steuern ausgeſchrieben.

Kraft eines ausdrüklichen Vertrags des Hugo Kapets mit ſeinen großen Vaſallen, der A. 1194. verlohren gegangen, ſoll er ihnen erlaubt haben, ihre Untervaſallen zu beſteuern, mit der Bedingung, ihm auch einen Antheil daran zu liefern.

Ludwig der Jüngere erhob A. 1147. den 20ten Pfennig Vermögensſteuer **von allen Unterthanen.**

A. 1188. ſchrieb Philipp Auguſt den **Saladinszehnden** von allen weltlichen und geiſtlichen Gütern aus; nahm aber die Verordnung im folgenden Jahr gleich wieder zurük. In ſeinem Teſtament von 1190. verordnet er, die damaligen Steuern ſollten beſtehen, bis zu ſeiner Zurükkunft aus dem gelobten Land, oder im Fall ſeines Todes, bis zur Volljährigkeit ſeines Sohnes. Die beſoldeten Heere dieſes Königs koſteten dem Adel ein Drittheil ſeiner Einkünfte.

Unter Ludwig dem Heiligen kamen die *Maletolta* auf, die der König auf ſeinen Gütern und die Vaſallen auf den ihrigen erhoben und zur Staatskaſſe lieferten.

Philipp der Schöne entbot zuerſt den dritten Stand zur Reichsverſammlung, die A. 1302. eine **Subvention** beſtehend in 20 Prozent der Einkünfte verwilligte. Eine abermalige **Subvention** bezog dieſer König von ſeinen und ſeiner Vaſallen Unterthanen bei Gelegenheit der Vermählung ſeiner Tochter Jſabella mit dem König von Engelland.

Auſſer den in Uebung gebrachten vielen Handelsauflagen verlangte Ludwig X. A. 1315. ein außerordentliches Staatsanlehen.

Philipp V. erhob A. 1315. den 15ten Theil aller Einkünfte ſeiner Vaſallen und ließ dieſelbe durch Ständiſche Commißarien erheben. Gleichwohl ſtarb **Karl der Schöne** überhäuft mit Staatsſchulden

Seit **Philipp** VI. aus dem Hauſe Valois wurden die Steuern eine bleibende Abgabe. A. 1340. bewilligten die Stände eine Salzſteuer und A. 1345. eine Weinſteuer. Jn einem Freiheitsbrief für die Geſellſchaft der Münzer werden genannt: *Tailles*, *complaintes*, *charges*, *redevances*, *coutumes*, *péages*, *travers*, *paſſages*, *centiemes*, *cinquantiemes*, *oſts*, *chevauchées*, *ſubventions*, *exactions*, *chevaleries*, *aides*, *mariages*, *toultes*, *impoſitions*, *priſons*, *ſervitudes*, *nouvelletés*.

A. 1350. unter K. Johann dem Guten verwilligten die Stände 50,000 Pfund zu Unterhaltung einer Armee von 90,000 Mann, und zwar mittelſt einer Auflage von 8 Pfennigen auf das Pfund Gelds von allen Victualien und Handelswaaren. Bei deren Unzulänglichkeit verwilligten ſie ferner eine allgemeine Kopfſteuer von den Königlichen Prinzen bis zum Taglöhner, beſtehend in 4 Prozent des Einkommens.

Eine

Eine ähnliche Bewilligung erhielt Karl V. A. 1369. auf Salz, Wein und alle Handelswaaren; ingleichen eine **Heerdſteuer**, 4 Livres von jedem Haus in den Städten, 1½ Franken auf dem Land.

Unter Karl VI. fiengen die Königlichen Regierungsverweſer an, ſich eine willkührliche Umlage der Steuern zu erlauben und dadurch die Ertragsſumme der Tallie von 94,000 Livres auf 450,000 zu ſteigern.

Karl VII. bildete eine neue Miliz oder Gendarmerie, zugleich aber auch ſeit 1447. bisher unbekannte **Extraſteuern**. Die Tallien wurden eine bleibende Auflage.

Ludwig XI. gab ſich ſo zu ſagen gefliſſentlich Mühe, recht willkührlich zu regieren. Er bediente ſich fremder Soldaten und erhöhte die Tallie auf 3 Millionen.

Karl VIII. ſchien zu einer Verminderung der Laſten ſehr geneigt und verwandelte A. 1484. die Abgaben von Victualien in einen Aufſchlag der Tallie.

Ludwig XII. verminderte die Tallie wirklich um 3 Millionen und führte dagegen den Verkauf der Aemter und Renten ein.

Allein **Franz** I. ſchrieb ſchon wieder einen großen **Steueraufſchlag** aus. Die vielen Extraauflagen nicht zu rechnen ſtieg die Tallie von 900,000 Livres wieder auf 4 Millionen.

Gleichwohl ſah ſich **Heinrich** II. ſo ſehr entblößt, daß er ſeine Zuflucht zu einer **Glockenſteuer** nahm. Auch wurde A. 1549. die **kleine Steuer** eingeführt. Er hinterließ bei ſeinem Tod die Tallie auf 12 Millionen geſteigert und dabei noch — große Schulden.

Karl IX. verminderte die Tallie wieder auf 9 Mill., ließ ſich aber dagegen von der Geiſtlichkeit eine 6jährige

Dezimation und vom dritten Stand eine Weinacciſe verwilligen, die nachher bis ins **hundertfache** erhöhet worden.

Durch ſeine unbeſchreibliche Verſchwendungen hinterließ Heinrich II. die Tallie von 9 Millionen vermehrt auf — 30 Millionen.

Heinrich IV. hielt jährlich Haus mit 24 bis 25 Millionen, zahlte dabei 300 Millionen Schulden, löſte für 60 Millionen Güter ein, und hinterließ 20 Millionen baar im Schatz.

Unter **Ludwig** XIII. aber ſtieg die Tallie ſchon wieder auf 44 Millionen und die Summe aller Abgaben auf 80 Millionen.

Ludwig XIV. verbrauchte jährlich — — 330 Millionen und hinterließ dabei noch ungeheure Schulden.

Unter **Ludwig** XV. war die Summe aller Auflagen 750 Millionen.

Von dieſer Geſchichte des franzöſiſchen Steuerweſens ſchlagen zwar nur die erſten Kapitel von der Merovingiſchen und Karolingiſchen Regierung mit in die teutſche Geſchichte ein. Es kann jedoch nicht unangenehm ſeyn, in den weitern Angaben die allmählige Abweichung der Franzöſiſchen Lehens- und Steuerverfaſſung von der Teutſchen zu bemerken.

S. 10. Mein Urtheil über **Klock** wird noch durch einen andern Ausſpruch des von **Ludolf** in der Vorrede zu ſeinen Symphoremat. beſtärkt: "Et quid de *Klo*-„*ckio* dicam, qui alienos labores adoptare fuit ſoli-„tus in operibus a ſe editis."

S. 20. K. Karl der Kahle verſprach A. 846. **von den Kirchen** keinen andern Tribut zu erheben, als der von den Zeiten **ſeines Vaters und Großvaters** her gewöhnlich war. Annal. Bertin. und *Velly* hiſtoire

ſtoire de France II. 75. A. 877. bewilligten die Franzöſiſchen Reichsſtände, um die Normänner abzukaufen:

von jedem Schloß eines Grundherrn 1 Schilling.
von jedem Freien 8 Pfennige.
jedem Leibeigenen 4 Pfennige.
(*Velly* I. p. 122. und Capitulare Caroli Calvi)

Daß ſchon **Dagobert** I. die Kirchengüter mit ſeinen neuen Auflagen nicht verſchont, ſehe man *Velly* I. 247.

S. 36. Sogar bis aufs Jahr 1525. ſcheint ſich noch die Tradition von der urſprünglichen Eigenſchaft der Zehnden als einer Staatsauflage erhalten zu haben, indem es in den bekannten 12 Artickeln der aufrühriſchen Bauern heißt:

"Auch ob man reyßen müßte von Landsnoth wegen, „damit man keine Landſteuer auf den gemeinen ar„men Mann legen dürfte; ſo ſoll mans von dem Ue„berſchus des Zehndens ausrichten."

S. 53. Was in Teutſchland Adjutoria, nachher Beden waren, hießen in Frankreich *Aides coutumiers* die von hierzu beſonders aufgeſtellten Beamten eincaßirt und jederzeit an 3 beſtimmten Terminen des Jahrs nach Paris geliefert wurden. *Velly* II. 330.

S. 63. wo von dem Urſprung der Leibeigenſchaft gehandelt wird, iſt geſagt, die mundloſen Leute hätten gegen die anerbottene Pachtungen keine andere Sicherheit geben können, als ihre eigene Perſon. In den Beſchwerden der Oberländiſchen Stände vom Jahr 1572. (bei **Wegelin**) heißt es: die Schwäbiſchen Kreisſtände und die von Adel hätten über Menſchen-Gedenken im Gebrauch gehabt, ihre eigene Güter an Leibeigene Leute zu verleihen, **die ſich ihnen mit der Leibeigenſchaft hätten ergeben müßen,**

um

um dadurch etwas Gehorſam von ihnen zu haben.

S. 106. in der Reichsſtadt Rothenburg iſt das Ungelt noch heut zu Tag eine Abgabe, nicht blos von genieſsbaren Sachen, ſondern von Häuſern, liegenden Gründen, Nahrung und Gewerbe.

S. 134. Gleichbedeutend mit dem **Honiggeld**, **Honigpfennig** iſt im Niederſächſiſchen der **Bütenzins**.

S. 142. **Wartpfennig** bedeutet auch einen Zoll.

S. 161. Von dem alten Wort **Urbar** heiſst die Städtiſche Grundſteuer in Schwedisch Pommern noch heut zu Tag **Orbör**.

S. 173. Für die Erlaubnis in der Faſten Butter zu eſſen, ließen ſich die Biſchöffe **Butterpfennige** bezahlen.

Regi=

Regiſter
oder
Muſterrolle der bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts vorkommenden Auflagen und andern Unterthansſchuldigkeiten.

A.

Ab- und Loß 72
Abfarth 115
Ablas 194
Abſchiedwein 178
Abſchoß 115
Abzug 115
Accapitum 93
Accaptamentum 93
Accis ſ. Zyſe
Achten 66
Achtſchilling 178
Adaerationes 53
Adjutoria 53. 267
—— — der Biſchöffe 171
Adoha 53
Albergaria 22
Altäre 43
Ammangelder 159
Anfallgeld 93
Angarien 29. 66
Angariae Clauſurarum 143
Anleihen, gewaltiges 104. 115
—— Staatsanleihen 20. 35
Anleit 93
Anmundgeld 65
Annaten 195
Annona militaris 62
Annui reditus 130
Anſtand 93
Appellationswein 179
Atzung 22. 61. 180
Auffarth 93
Auflasgeld 95
Aus- und Einfarth 93
Auxiliengelder 20

B.

Baer 105
Baerngabe 105
Bäte 55
Balchpfennige 141
Bannbede 104
dienſte 66
pfennige 102. 137. 144
Bar 105
Barganaticum 25
Baubeden 56
Baudeling 73

Bau-

Baudienſte 67
Bauermiethe 80
Baulehnung 73
Bede 53
gemeine Bede 104
Bedefuhren 56
Bedekorn 56
Bedemund 80
Beerbtheilung 73
Bekenntnisgelder 130
Belehnungskoſten 59
Bern 105
Beſchehenbet 73
Beſte Bratwurſt 79
Hahn 79
Beſthaupt 72
theil 73
wadmal 72
Bettgewand 72
Bettlehen 199
Beutelrecht 73
Beweiſung 93. 96
Bierbede 56
geld 169. 218
zyſe 169
Biſſextus 172
Blutzehnten 43
Bodenzins 133
Bottergeld 133
Brautlauf 80
ſchatz 81
ſchilling 81
vieh 92
Bubenhühner 83
Budenzins 170
Budtheil 73. 76
Büthenzins 268
Bunzengroſchen 81
Burgergroſchen 168
Burgerpflicht 105. 161
Burgrecht 161
Burgwehre 103
Butterpfennige 268

C.

Caduca Mortis 71
Caducum Jus 71
Canagium 52
Cantuales Fructus 176
Capitale Jus 71
Catallum optimum 72
Catenaticum 180
Cathedraticum 172
Cavalcade 51
Cenſus Arearum 133
Caſarum 170
dominicus 137
domuncularis 170
glorioſus 137
promobilis 136
regalis 29
ultimus 71. 75.
Ceſpitaticum 24
Charitative der Heerbanns-glieder 20. 29
der Stifter und Kirchen 52
Biſchöfliche 171
Ritterſchaftliche 192
Churmede ſ. Kurmede
Collateralanfall 125
Collecta 100
Conjectus 22. 104. 162
Conſagittatio 162
Cornagium 112
Corveien 67
Cruziat 196
Cunnagium 81

D.

Dacio Telonei 143
Daze 143
Dechme 42
Dehme 42. 134
Dichmangeld 42. 134
Dichme 42
Dienſtfiſche 134
Dienſt-

Dienſtgeld 127
Dihme 42
Dingſchoß 102
Diſchepfennige 134
Diſtelpfennige 144
Dohem 42
Dona gratuita 171
Dorfrecht 105
Doyrpennynge 134
Dritte Pfennig 198
Drudde Bohm 122

E.

Ebergeld 44
Ehrſchatz 93
Ehrung 160
Ehrviertel 179
Eidſchilling 178
ſchoß 102
ſteuer 103. 115
Einleggelder 181
Empfängnisgeld 93
Empfahrecht 95
Engergeld 67
Engern 67
Erbbede 218
Erbengebühr, lachende, 125
Erbfall 72
geld 72
kauf 93
recht 72
ſchaft 72
Erbſchaftsſteuer 125
Erbſold 131
Erzzehnden 140
Exactio injuſta 104
violenta 105
Exitus 144
Exuviae 72. 76.
Exuvienthaler 78. 173

F.

Fämſchweine 44
Fahrpfennige 136
Fahrzinſe 136
Falangaticum 25
Fall 72
kleiner Fall 78
Fall- und Gläß 72
Fallgeld 93
Fallzinſe 130
Fanggeld 180
Farſchatz 143
Faſtnachtshuhn 84
Federzins 177
Feſtegeld 93
Feſtwein 82
Feuergeld 60
Fictum 131
Fictus 131
Filzſchuhe 138
Fiſchepfennige 134
Fiſcherpfennige 134
Flachsbede 56
Fleiſchzehnden 43
Fluggeld 52. 134
Focagium 60. 142
Fodrum 62
Foraticum 24
Forderwein 178
Parvum Jus *Forenſe* 169
Forſtmiete 133
pfennig 133
recht 133
zins 133
Fräuleinſteuer 90
Frauenzins 80
Freigeld 115
recht 73
zins 135
Friedegeld 177
Friedeſchilling 177
Friedpfennige 177
ſchatz 88
zoll 144
Frohnen 61. 66.
Frohnloſe 72
Frohn-

Frohnpfennig 137
tanz 69
zins 137
Fumagium 61
Fußdienſt 69
Futtergeld 62

G.

Gänsbede 56
Gartenzins 133
Gaſtrecht 151
Gatterhühner 84
Gatterzins 130
Gauhuhn 84
Gaumiete 137
H. Geiſtspfennig 177
Geldzins 127
Geleit 147
Geleitſchatz 148
Gelöbnisgeld 93
Gemeiner Pfennig 182
Gerichtsdienſte 66
Gerichtshaber 138
Geſchenk, freiwilliges, 52
Gewandfall 72
Gewandtheil 72
Gewerff 104. 163
Gewinn 93
Gezeugnispfennig 140
Giebelſchoß 102. 218
Giſta Regis 151
Giſtum 151
Gläß 72
Gotteshausgeld 138
Gottespfennig 177
Gotteszins 43
Gravenbede 62
Gravenſchatz 29. 61
Groſchenſchatz 104
ſchoß 104
Grundhur 133
Grundzins 133
Gültkorn 132
Guldenzoll 145. 218
Gwand und Gläß 71

H.

Hachtzoll 134
Hägerzins 133
Haftgeld 95
Hagenſtolzenrecht 79
Halshuhn 84
Handdienſt 69
Haudgewinn 93
Handlohn 92
Handroßlohn 94
Hanſe 143
Hauptfall 72
huhn 84
recht 72
Hauptrecht d.i. Kopfgeld 218
Hausgeld 169
Haverbede 56
Hebegeld 115
Heerbann 62
Heerbannsgelder 21
Heerddienſt 60
geld 60. 142
huhn 84
recht 60
ſchilling 60
Heerfarthsdienſt 66
Heerſteuer 20
Heerwagen 53
Helfgeld 179
Hemdelaken 80
Hemdeſchilling 81
Henkerlohn 180
Herberge 22. 61
Herbſtbede 56
Herbſthuhn 84
Heringſchatz 134
Herrendienſte 66
Herrenweinkauf 94
Herzogenzins 62
eilende Hilfe 190
währende Hilfe 190
Hochzeit 95

Höftrecht 218
Hövetrecht 218
Hofepfennige 140
Hofrecht 73
Hofſchweine 132
Holzhuhn 84
Holzkaufhaber 134
Honigbede 56
  geld 134
  pfennig 134
  zehnden 43
Horngeld 172
Hoſtendienſte 20
Hubrecht 73
Hufenhaber 63
  ſchatz 112
  ſchoß 102. 218
Hühner 83
Hundedezem 53
  geld 53
  korn 53
  lager 53
  ſteuer 52
Hurtenhühner 84

J.

Jägergeld 53
Jagdfrohnen 67
Jahrbede 59. 107
Jahrrenten 130
Immenbede 56
Inciſura 99. 100
Indebitum 106
Indulgenz 196
Infarth 94
Inferenda 26
Ingepfennig 130
Inſtengeld 170
Inthroniſticum 171
Inzins 140
Iucundus Adventus 171
Judenſchutzloſung 199
Judenſteuer 194. 198
halbe Judenſteuer 199

K.

Käſe 135
Kammerzieler 193
Kappenzins 131
Kardiſtelgeld 81
Kaurzin 199
Kerngült 126
Kirchenſchoß 176
Kirchſchatz 34
Klaggeld 178
Klagſchatz 178
Klaubzehnden 43
Klauengeld 103. 112
  ſteuer 102. 103. 112
  thaler 81
Kleiderfall 78
Knappengeld 143
Knechtgeld 219
Knechtrecht 94
Köhrpferd 73
Köhrrecht 73
Königspfennige 29. 61. 135
  ſteuer 52
  zins 135
Kopf- und Fluggeld 52
Kopperſcholle 141
Kornbede 141
  gült 126
  zins 127
Krafftzehnden 43
Kreuzpfennige 136
Kronſteuer 198
Kuhbede 103
  loſe 172
  nahme 103
  pfennig 103
  ſchatz 103
  zins 103
Küchenbede 56
Küchenzins 127
Kurmede 73. 78

L.

Lacherbengeld 125

Laienzehnden 43
Landbede 104
dingspfennig 178
folge 66
friedensgeld 88
garbe 133
geld 132
hude 66
ſchatz 220
ſchoß 102
ſteuer 104
große Landſteuer 102
wehr 103
zehnden 43
Laßzins 131
Latenzins 131
Laubhuhn 84
Laudaticum 24
Laudemium 92
Lauſe 92. 163
Legegeld 178
Legſchatz 170
Lehengeld 94
ſchatz 94
wahre 92
Leibbede 56. 64
Leibeigenſchaftsabgaben 27. 63
Leibespflichten 64
Leibfall 72
geld 64
gewinn 93
huhn 85
korn 64
pfennig 65
ſchilling 64
ſteuer 64. 65
zins 65
Leikauf 94
Liebnus 29. 171
Lipfelrecht 175
Loſung 163
Lot 163
Lothuhn 85
Luctuoſa 71
Luctuoſum Jus 71

M.

Machtgeld 178
Magazinkorn 30
Maibede 56
Maigaſſenzins 136
Maigeſchenk 20
Mal 65
Malpfennige 24. 94
Mannsfall 72
Mannthaler 80
Manſionaticum 23. 172
Manus mortua 71
Marcheta 81
Maritagium 81
Marketfuder 62
Markfuder 63
Markmeiſtereigeld 180
Markſchuld 63
Markzoll 144
Marktpflicht 169
Marktrecht 169
Marſchul 63
Maut 143
Medem 132
Medumskorn 132
Meſſekorn 176
Meßgeld 170
Meſſuales Solidi 140
Meſtaticum 25
Meydenpennynge 134
Michelspfennig 44
Miethgeld 94
Annona *miſſalis* 176
Miſſaticum 22. 151
Conſuetudo et relevatio *Monetae* 142
Morticinium 72
Mortuarium 72
Moſtbede 56
Müntepennig 115
Münzgeld 126
Mund-

Mundſchatz 65
Muta 143
Mutaticum 25

N.

Nachſteuer 115
Nachtſelde 61
Nagelgeld 94
Neckerfarth 70
der Neunte 40
Niederlag 170
Nonagium 72
Nothbede 104
Nothreiße 29
Nummus confirmatorius 177

O.

Oberbede 104
Oberzins 133
Oblaten 95
Oblationen 31
Obleien 95
Ochmunt 43
Ochten 66
Ochtme 43
Ochtpfennig 44
Octuma 43
Oedrecht 133
Opferpfennig, gůldner, 199
Orbede 57
Oſterſtophen 98

P.

Parangarien 29
Parata 22
Paravaredi 30
Paſcuarium 33
Pecunia annalis 59
Pedagium 24. 143
Pelz 138
Penſio de morte mancipii 71
Petitio 55
generalis 104
violenta, 104
Pfalzins 133
Pfandpfennige 179
Pfandſchaftsſteuer 115
Pfefferzoll 145
Pfennigbede 56
geld 126
zins 126
Pfingſthuhn 85
Pfluggeld 52
korn 132
recht 132
ſchatz 43
ſchatzung 132
zins 43
Pfundzoll 144
Plateaticum 25
Pontaticum 24
Portaticum 25
Portio canonica 175
Praeſentatio 96
Precaria 55
conſueta 107
inconſueta 104. 107
de omni ſale 169
Procurationes 171
Pulli areales 85
Pulveraticum 24
Purgkrecht 133

R.

Rauchgeld 61
huhn 85
pfennig 61
Relevium 92
Rheinfarth 70
Riedloſung 134
Riepenkorn 115
Ripaticum 25
Rivaticum 24
Rômermonat 185
Rômerſchoß 170
Rotaticum 24
Rugegeld 178

Ruptura 133
Rutſcherzins 136

S.

Salttoll 169
Salutaticum 25
Salzaufſchlag 115
Salzehnden 43
Salzfuhren 70
ſteuer 169
zoll 169
Sangkorn 176
Saumaticum 24
Sauſchilling 133
Schaafſchatz 219
Schatzſteuer 97. 99
Scheffelſchatz 219
Schemelgeld 170
Schillinglehen 95
Schirmgeld 138
haber 139
wein 139
Schlagſchatz 141. 142. 170
Schliesgeld 180
Schlüſſelgeld 173
Schmalzehnden 43
Schmalzoll 144
Schnitterpfennige 140
Schoß 102. 162
Schoßpfennige 102
Schreibgeld 95. 180
Schürzenzins 81
Schuldenſteuer 58. 217
Schuldenzahlungszoll 145. 218
Schutzthaler 77
Schweinbede 56
Schweinſchatz 103
Scutagium 53. 54. 55
Seefarth 70
Seelgeräthe 131. 176
Sendkoſten 61
Sendrecht 172
Servitia Comitiae 66
Servitium ex debito 106
Sichelzins 140
Sommerhuhn 85
Sonnengeld 137
Spanndienſt 69
Spolienrecht 196
Spruchgeld 178
Städteſteuer 156
Ständerzins 133
Stättegeld 169
Standgeld 169
Stechgroſchen 81
Steuer 97. 99
Stokmede 178
Stole 174
Strasſteuer 142
Subſidien der Geiſtlichkeit 51. 52
Suſidium majus 171
Emolumenta *Succeſſoria* 71
Jura deceſſoria et *Succeſſoria* 71
Supplementum 52
Synodalis juſtitia 172
Synodaticum 172

T.

Tädingsviertel 179
Tallagium 53
Tallie 100
Taſca 133
Terragium 132
Theilſchilling 95
Themonaticum 24
Todte Hand 71
Todtenbede 73
Todtenzoll 72
Todtfall 71
der Geiſtlichen 173
Tranaticum 25
Trankſteuer 107. 220. 235
Tranſitus 144
Tran-

Tranſture 25
Trauerrecht 71

U.

Uchtenpfennig 44
Ueberzimmer 133
Ueberzins 130
Ultimum Vale 175
Unmeſat 94
Ungelt 105. 169. 268
Ungenoſſengeld 82
Ungenoſſenthaler 82
Ungenoſſet 82
Unpflicht 105
Unrecht 105
Unterbede 104
Urbar 161. 268
Urbede 57
Urlaubſchilling 94

V.

leztes Val 94. 175
Vargeld 136
Vaſelſchwein 44
Vechtmunde 43
Verabſchiedung 115
Verdedingsgeld 140
Verfallenſchaft 71
Vergehuhn 85
Verſpruchgeld 138
Verſtarb 72
Viehpfennig 44.103.135.175
Viehſteuer 102. 111
Viſitatio 96
Vogelgeld 53
Vogtdienſt 66
 geld 138
 haber 138
 hemde 81
 huhn 85. 138
 miete 138
 pfennig 137. 138
 recht 138
 ſchatz 138
 ſchilling 138
 währe 138
Vorgeld 94. 136
Vorgewinn 93
Vorheuer 94
Vorhure 94
Vultaticum 24

W.

Wachsbede 56
Wachszins 140
Wachgeld 135
 haber 135
 weizen 135
Wadmal 72
Wagegeld 170
Wagepflicht 170
Waidmal 72
Waldmiete 133
Wartpfennig 268
Waterpfennig 141
Watſchar 137
Wazſchare 137
Wegemiet 135
Wegemietkorn 135
Wegerume 135
Wegeſchnitt 135
Wegewarth 113. 114
Weglaſſung 115
Wegloſe 94
Weidhuhn 85
Weidpfennig 134
Weinbede 56. 217
 farth 70
 geld 178
 kauf 94
 pfennig 94
Weiſat 95
Weisheit 96
Weiſung 96
Widemgeld 133
Widemkorn 132
Wildfangrecht 79
Wißgeld 96

Wißkorn 96
Wochenpfennig 163
Wochenſteuer 168
Woiwodenzins 62
Wordgeld 133
Wordzins 133
Worſchapspennynge 134
Wurfzins 105

X.

Xenium 96

Z.

Zehnden 30. 267
fliegende 43
ſtehende 43
Zehndloſe 42
Zehndpfund 42
Zehndſchärfer 44
Zehnde Pfennig 199
Zeugnispfennig 130
Zeyße 220
Zieſe 169
Zinſe 126
auferlegte 128
vorbehaltene 128
handreichender 131
Zinshuhn 85
Zipkorn 137. 180
Zipzins 137
Zölle 24. 142
Zollkorn 43
Zuſchreibgeld 176
Zyſe 169
der Zwölfte 115

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lang, Karl Heinrich <<von>>,

Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten

Berlin ; Stettin 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.195
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757151-4
VD18 11050780-010